



universität
wien

MASTERARBEIT / MASTER'S THESIS

Titel der Masterarbeit / Title of the Master's Thesis

**Analyse von Verfahren
gegen Kommunist/innen
am Landesgericht Wien I
im Jahr 1936**

verfasst von / submitted by

Mag. phil. Doris Maierhofer, Bakk. phil.

angestrebter akademischer Grad /

in partial fulfilment of the requirements for the degree of

Master of Arts (MA)

Wien, 2016 / Vienna 2016

Studienkennzahl lt. Studienblatt /

degree programme code as it appears on the student record sheet:

A 066 689

Studienrichtung lt. Studienblatt /

degree programme as it appears on the student record sheet:

Masterstudium Zeitgeschichte

Betreut von / Supervisor:

Univ.-Doz.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Brigitte Bailer-Galanda

Kurzdarstellung

Diese Masterarbeit analysiert einen Teil eines Aktenkonvolutes, das im Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes aufbewahrt wird. Es umfasst Strafverfahren wegen illegaler politischer Betätigung – meist aufgrund der Verbreitung oder Herstellung von Druckwerken – am Wiener Landesgericht I aus dem Jahr 1936 und damit aus der Zeit des Austrofaschismus. Für die Analyse werden ausschließlich jene 26 Verfahren herangezogen, die gegen insgesamt 69 bekannte Täter/innen geführt wurden, die Mitglieder der KPÖ oder einer ihrer Vorfeldorganisationen (*Kommunistischer Jugendverband, Rote Hilfe*) waren.

Von Interesse ist dabei für die vorliegende Arbeit die soziale Zusammensetzung der Täter/innen sowie die Verfolgung der oppositionellen Beschuldigten seitens des Regimes. Damit erfolgt eine bisher in der Forschung fehlende bzw. noch nicht umfassend durchgeführte Untersuchung der soziokulturellen Zusammensetzung der Parteibasis der KPÖ bzw. der oppositionellen Arbeiter/innen zu jener Zeit sowie ihrer Verfolgung durch das Regime.

Auf der Basis der Darstellung der Kontexte (Geschichte der KPÖ samt ihrer Illegalisierung, Umformung von Justiz und Polizei im Austrofaschismus) sowie der Beschreibung der zentralen Quelle und notwendiger Quellenkritik erfolgt in einem zweiten Schritt die Analyse der Verfahren. Über die in den Strafverfahren festgehaltenen soziodemografischen Daten ergibt sich mit Hilfe quantitativer statistischer Untersuchungen von Häufigkeitsverteilungen, Zusammenhängen zwischen den einzelnen Variablen und Vergleichen mit Daten zur österreichischen bzw. Wiener Bevölkerung ein Bild der Beschuldigten als überdurchschnittlich junge Gruppe mit einem relativ hohen Frauenanteil von einem Viertel. Festzustellen ist auch – mit Ausnahme einiger weniger Fälle – eine Verwurzelung dieser Personen in der Schicht der Arbeiter/innen, die mit einer sozialdemokratischen Organisation vor dem Februar 1934 und einer überdurchschnittlich hohen Rate an Arbeitslosen mit keinem oder nur sehr geringem Einkommen und einem meist damit zusammenhängenden Dasein am Existenzminimum einherging.

Die rechtshistorische Perspektive auf die Strafverfahren gegen kommunistische Täter/innen untersucht die Strategien der Verfolgung der Kommunist/innen durch Polizei und Justiz sowie deren Strategien der Verteidigung. Neben der auch hier in vielen Bereichen möglichen quantitativen Herangehensweise kommt weiters eine vergleichende qualitative Analyse zur Anwendung. Der Polizei gelang die Aufdeckung der Beschuldigten in vielen Fällen durch Geständnisse anderer Inhaftierter oder Denunziationen Unbeteiligter.

Das durch das Regime ausgeweitete Verwaltungsstrafrecht wurde zur Verhängung mehrmonatiger Haftstrafen schon vor dem gerichtlichen Verfahren herangezogen, wodurch eine Bestrafung schon vorab bzw. eine durchgehende Inhaftierung gewährleistet war. Die vor allem unter Heranziehung der Hochverratsparagrafen des Strafgesetzbuches eingeleiteten Verfahren wurden zu einem hohen Prozentsatz eingestellt oder aufgrund der „Juliamnestie“ niedergeschlagen.

Die Beschuldigten verteidigten sich meist zuvor durch Leugnung der ihnen vorgeworfenen Delikte, Rechtsmittel und Anträge wendeten sie selten an. In den wenigen Fällen, in denen es zu einer Hauptverhandlung kam, wurde ein Viertel der Beschuldigten freigesprochen; teilweise fiel das Urteil auch günstiger als die Anklage aus. Außerdem erfolgte die Bemessung der Strafen durch das Gericht eher am unteren Ende des Strafrahmens. Trotz monatelanger Inhaftierung vorab und damit einhergehender Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Situation der Beschuldigten kann daher nicht von einer vollkommenen Willkür, sondern einem in Teilen rechtsstaatlichen Vorgehen der Justiz gesprochen werden.

Abstract

The basis for this master's thesis is a large bundle of files documenting trials concerning political resistance to the Austro-fascist regime in 1936 at the Landesgericht Wien I (regional court of Vienna). The main part of this stock of files consists of criminal proceedings against the illegal production and distribution of publications. It is being preserved at the Documentation Centre of Austrian Resistance in Vienna. The analysis in this thesis focuses on 26 trials against 69 defendants who are either members of the KPÖ (*Kommunistische Partei Österreichs—Austrian Communist Party*) or one of its affiliated organisations (*Kommunistischer Jugendverband—Communist Youth Association*, *Rote Hilfe—Red Aid*). It is the social background of the defendants and their prosecution by the Austro-fascist government that will be of special interest for this thesis. Therefore it will cover areas of research that still miss a detailed investigation: The sociocultural composition of the party base of the KPÖ during the thirties and the regime's treatment of that opposition in the courts of law.

After presenting the historical contexts (history and outlawing of the KPÖ, interventions and changes to the justice system and the police) the main source is being characterised and subjected to a source criticism. Subsequently, the trial records are being analysed. As the defendants' socio-demographic

data have been documented in the files, a statistical analysis of frequency distributions, correlations and comparisons to the Austrian and/or Vienne population is made. It shows that the defendants are of a comparatively young age with a high quota of women (one quarter). Most of these communists were deeply rooted in the working class and part of the SDAP (*Sozialdemokratische Arbeiterpartei—Austrian Socialdemocratic Party*) or one of its affiliated organisations before February 1934. Since an above-average percentage of defendants were unemployed, they either had no or very little income. This means that they lived at or below the breadline.

The second part of the analysis deals with strategies that the judiciary and the police used to prosecute communists during Austro-fascism. It also shows how the accused tried to defend themselves. As a statistical approach is not possible in all areas, a comparative qualitative analysis is applied where necessary. Usually, the police learned of the criminal acts of the defendants from confessions of other arrested communists or denunciations. The administrative criminal law had been expanded by the Austro-fascist government previously. It was being used to imprison communists for several months even before a criminal trial had started. A large percentage of the proceedings, which were in most cases instituted for treason, were either being closed or dismissed due to the “Juliamnestie” (amnesty during July 1936). The accused defended themselves by denying any offence and they did not lodge appeals, as a general rule. If a trial was being held—which rarely happened—a quarter of the accused was being acquitted. In some cases, the sentence also was milder than demanded by the accusation. Additionally the extent of the penalty was usually set at the lower end of the range. Although the imprisonment before the criminal proceedings lasted for months and worsened the economic situation of the defendants, it is not possible to characterise the prosecution as totally arbitrary. At least in parts, the proceedings still were in accordance with the rule of law.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort und Danksagung	9
Einleitung	11
1 Kontexte	17
1.1 Geschichte und Illegalisierung der KPÖ	17
1.1.1 Die KPÖ bis 1933/34	17
1.1.2 Illegalisierung und Folgen des Februar 1934	19
1.1.3 Programmatik und Ausrichtung in der Illegalität bis 1936	21
1.1.4 Organisation in der Illegalität	22
1.1.5 Tätigkeiten in der Illegalität	24
1.2 Justiz und Polizei im Austrofaschismus	26
1.2.1 Gesetzliche Grundlagen sowie Verordnungen zur Verfolgung der Opposition und ihrer Presse	27
1.2.2 Justiz: Personal und Gerichte	29
1.2.3 Polizei: Verwaltungsstrafen, Anhaltelager	31
2 Zur Quelle	35
2.1 Herkunft und Bestand	35
2.2 Quellenwert und Quellenkritik	37
2.2.1 Quellenwert	38
2.2.2 Quellenkritik	39
3 Analyse	43
3.1 Methodische Vorbemerkungen	43
3.2 Forschungsleitende Fragestellungen	46
3.3 Sozialprofil der Beschuldigten	49
3.3.1 Alter	49
3.3.2 Geschlecht	53
3.3.3 Familienstand	54

3.3.4	Bildungsstand	57
3.3.5	Beruf	58
3.3.6	Arbeitsstand	60
3.3.7	Einkommen und finanzielle Situation	65
3.3.8	Wohnort	75
3.3.9	Wohnverhältnisse	76
3.3.10	Soziale Herkunft	85
3.3.11	Politische Sozialisation und Betätigung bis 1934	89
3.3.12	Konfession	92
3.3.13	Nachgeschichte	95
3.3.14	Der typische Beschuldigte	100
3.4	Rechtshistorische Analyse der Verfahren	100
3.4.1	Aufdeckung	101
3.4.2	Polizeiliche Vernehmungen	104
3.4.3	Verwaltungsstrafen und Polizeihaft	106
3.4.4	Delikte in den Strafverfahren	113
3.4.5	Verteidigungsstrategien	118
3.4.6	Anträge und Rechtsmittel	121
3.4.7	Verteidiger	124
3.4.8	Ausgang der Strafverfahren	127
3.4.9	Verurteilungen und Freisprüche	134
3.4.10	Verfahrensdauer	141
3.4.11	Das typische Verfahren	144
4	Resümee und Ausblick	147
	Verzeichnisse	151
	Analysierte Verfahren des LG Wien I	151
	Weitere Quellen	152
	Literatur	154
	Abkürzungsverzeichnis	161

Vorwort und Danksagung

Selbst mehr als 80 Jahre nach der Installierung des austrofaschistischen Regimes durch Engelbert Dollfuß und die *Christlichsoziale Partei* bleiben die Jahre 1933/34 bis 1938 ein umstrittenes Feld der Zeitgeschichte. Auch der Umgang der Nachfolgepartei der *Christlichsozialen*, der *Österreichischen Volkspartei*, mit der eigenen Geschichte während der Dreißigerjahre ist immer noch problematisch. Das wohl offensichtlichste Beispiel dafür ist das vielzitierte Dollfuß-Porträt im Parlamentsklub der ÖVP. Aber auch die Rehabilitierung der Opfer der austrofaschistischen Justiz wurde erst 2012 im Parlament beschlossen.¹

Gleichzeitig sind längst noch nicht alle Eingriffe des austrofaschistischen Regimes in Staat, Politik und Gesellschaft sowie die damit zusammenhängenden Auswirkungen erschöpfend von der zeithistorischen Forschung untersucht worden – dies gilt auch für die damals illegalisierte *Kommunistische Partei Österreichs* und den von ihr ausgehenden antifaschistischen Widerstand gegen das Regime. Diesem Forschungsdesiderat soll ein Stück weit durch diese Arbeit, die sich der gerichtlichen Verfolgung von Kommunist/innen durch das Landesgericht Wien I im Jahr 1936 widmet, entsprochen werden.

Zuvorderst gilt es meiner Betreuerin Dr.ⁱⁿ Brigitte Bailer-Galanda und den Mitarbeiter/innen des Dokumentationsarchivs des österreichischen Widerstandes – insbesondere Dr. Winfried Garscha und Dr.ⁱⁿ Ursula Schwarz – zu danken, die diese Arbeit ermöglichten sowie bei inhaltlichen Fragen zur Seite standen. Gleiches gilt für ao. Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Ilse Reiter-Zatloukal

1 Diese Auseinandersetzung um die Deutung des Dollfuß-/Schuschnigg-Regimes schlägt sich in ebensolchen Kontroversen um den dafür zu verwendenden Begriff nieder. Im Anschluss an Emmerich Tálos' Argumentation, wonach Begriffe wie „Diktatur“ oder „autoritäres Regime“ wesentliche Dimensionen wie den „Entstehungszusammenhang, die Träger des Regimes, [...] die gesellschaftlichen und politischen Auswirkungen eines Herrschaftssystems“ unberücksichtigt lassen, wird daher auch in dieser Arbeit der weitreichendere Begriff des „Austrofaschismus“ herangezogen. Dieser blendet weiters die Anlehnung an den italienischen – und in geringerem Ausmaß auch deutschen – Faschismus nicht aus. Siehe dazu: Emmerich Tálos. *Das austrofaschistische Herrschaftssystem. Österreich 1933–1938*. Wien: LIT Verlag, 2013, S. 585–586.

Vorwort und Danksagung

sowie Dr.ⁱⁿ Christiane Rothländer für ihre hilfreichen Hinweise zur rechts-historischen Analyse. Die Unterstützung meiner Eltern sowie durch Peter, Bernd und Sandra trug ebenfalls ganz wesentlich zum Gelingen bei. Bedanken möchte ich mich darüber hinaus bei meinem Lektor Martin für seinen unermüdlichen Einsatz im Dienste der Leser/innen und seine Beratung bei Typografie und Schriftauswahl.

Einleitung

Zwischen Oktober 2011 und März 2012 hatte ich die Gelegenheit, ein Praktikum im Archiv des Dokumentationsarchivs des österreichischen Widerstandes (DÖW) zu absolvieren, bei dem ich mithilfe, einen bisher unerfassten Bestand von Akten des Landesgerichts Wien I aus dem Jahr 1936 zu bearbeiten und für die Datenbank des DÖW auszuwerten. Die Akten betrafen dabei in der überwiegenden Mehrheit Verfahren wegen illegaler Druckschriften gegen unbekannte Täter/innen. Vom Umgang mit den Originalakten fasziniert – vor allem wenn diese gegen bekannte Täter/innen geführt wurden und daher viel über die Verfolgung illegaler politischer Gruppierungen aussagten – beschloss ich, diesen Aktenbestand auch im Rahmen meiner Masterarbeit zu bearbeiten.

Eingrenzung des Themas Eine Analyse des gesamten Bestandes¹ ist wegen der Fülle des Aktenmaterials nicht praktikabel. Da Verfahren gegen unbekannte Täter/innen, die den Bestand dominieren, schematisiert verliefen und oft nur einen geringen Umfang aufweisen, ist von einem geringeren Erkenntniswert auszugehen, der sich darüber hinaus eher mit quantitativen Methoden erschließen lässt. Im Gegensatz dazu verspricht eine Analyse der Akten gegen bekannte Täter/innen sowohl einen Einblick in die Arbeitsweise der austrofaschistischen Justiz als auch in die Zusammensetzung der illegalisierten politischen Opposition. Wegen der nur in geringen Zahlen vorhandenen Verfahren gegen bekannte Täter/innen (126 von insgesamt 764 erfassten Akten) ist so bereits eine erste Eingrenzung des Materials gegeben.

In dieser Untergruppe des Aktenbestandes bilden die Verfahren gegen kommunistische Beschuldigte wiederum etwa ein Viertel der Akten – einerseits schränkt dies den Umfang ausreichend ein, um den Anforderungen einer Masterarbeit gerecht zu werden und andererseits entspricht es auch meinem persönlichen Interesse an der Geschichte der kommunistischen Bewegung in Österreich. So ergibt sich der Fokus dieser Arbeit auf eine Untersuchung der Verfahren gegen wegen kommunistischer Aktivitäten beschuldigte Per-

¹ Bisher (Stand Jänner 2016) sind 764 Akten in *Archidoc*, der Datenbank des DÖW, erfasst, drei Kartons warten noch auf die Erschließung.

Einleitung

sonen. Eine Vorstellung der zentralen Fragestellungen, die für die Analyse dieses Materials herangezogen werden, folgt im anschließenden Abschnitt.

Forschungsinteresse In besonderem Maße trifft auf die vorliegende Arbeit Walter Benjamins Diktum zu, wonach „Vergangenes historisch artikulieren“ nicht hieße, zu erkennen, „wie es denn eigentlich gewesen ist.“² Benjamin wendet dies in seinen *Geschichtsphilosophischen Thesen* gegen den Konformismus, um die Möglichkeit der Überwindung des stetigen Sieges der Herrschenden zu zeigen – eine Möglichkeit, die sich auch in dem hier thematisierten antifaschistischen Widerstand ausdrückt. Weiters kann man dieses Zitat in diesem Zusammenhang durchaus auch quellenkritisch deuten: Auf Grund des Charakters der hauptsächlich verwendeten Quellen – die Verfahren einer politischen Justiz gegen eine illegalisierte Opposition – ist es nicht oder nur sehr selten möglich, den Wahrheitsgehalt der in den Verfahren vorgeworfenen Delikte zu überprüfen und daraus abgeleitet eine Rekonstruktion der Geschichte der illegalisierten KPÖ zu versuchen. Dies gelänge eher unter Einbeziehung anderer Quellen (Parteiarchiv der KPÖ, Lageberichte der Sicherheits- und Polizeidirektionen etc.), was aber nicht Fokus dieser Arbeit ist.

Das Hauptanliegen dieser Arbeit ist daher vielmehr, ein soziales Profil der Beschuldigten im Hinblick auf Alter, Bildungsgrad, Beruf, Einkommen, Wohnungssituation, soziale Herkunft, politischer Sozialisation etc. zu erstellen. Weiters werden mithilfe der Verfahren die Strategien der Verfolgung der kommunistischen Opposition durch Justiz und Polizei im Austrofaschismus sowie die gegenläufigen Strategien der Verteidigung seitens der Beschuldigten analysiert.

Quellen Die zentrale Quelle für diese Arbeit sind die im Abschnitt „Eingrenzung des Themas“ bereits erwähnten Verfahren gegen bekannte, kommunistische Täter/innen am Landesgericht Wien I aus dem Jahr 1936,³ die Teil des Bestandes des DÖW sind. Eine ausführliche Darstellung dieser Quelle folgt in Kapitel 2.1.

Zusätzlich wurde, vor allem zur Rekonstruktion des weiteren Lebenslaufs der Beschuldigten, auf weitere Quellen des DÖW zurückgegriffen. Darunter befinden sich hauptsächlich Akten der für die Opferfürsorge nach 1945

2 Walter Benjamin. „Geschichtsphilosophische Thesen“. In: *Zur Kritik der Gewalt und andere Aufsätze*. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 1965, S. 78–94, S. 81.

3 Das Landesgericht Wien I war damals für den 1. bis 12. Bezirk sowie den 20. Bezirk in Wien zuständig.

zuständigen Magistratsabteilung 12 sowie jene des *KZ-Verbandes*.⁴ Weitere Informationen fanden sich im Spanienarchiv und in der Sammlung *Erzählte Geschichte* des DÖW. Um die Ergebnisse der quantitativen Analyse des Sozialprofils der Beschuldigten und der Verfahren selbst mit Daten zur Wiener bzw. österreichischen Bevölkerung und mit der Kriminalstatistik vergleichen zu können, war in einigen Fällen der Rückgriff auf die vom Bundesamt für Statistik und der Kammer für Arbeiter und Angestellte während der Zeit des Austrofaschismus veröffentlichten Zahlen und Tabellen (beispielsweise Ergebnisse der Volkszählung 1934) nötig. Dies war dann der Fall, wenn keine entsprechende wirtschafts- bzw. sozialgeschichtliche Literatur vorlag.

Literatur Für den Kontext der Entwicklung und Politik der KPÖ in den Dreißigerjahren lässt sich festhalten, dass eine Monografie über den Widerstandskampf der KPÖ während des Austrofaschismus weiterhin fehlt.⁵ Vorhanden sind hingegen überblicksartige Darstellungen zur Parteigeschichte, meist von parteiinternen Historikern verfasst, in denen dieser Zeitabschnitt dargelegt wird. Aus diesem Grund wurde auch in dieser Arbeit großteils auf die Parteigeschichte der Historischen Kommission beim Zentralkomitee der KPÖ zurückgegriffen,⁶ die zwar schon 1987 erschien, aber von Mugrauer noch immer als „Standardwerk über die Geschichte der KPÖ“⁷ bezeichnet wird. Weitere Ergänzungen lieferte ein Artikel von Manfred Mugrauer in einem Sammelband zum Austrofaschismus⁸ sowie Barry McLoughlins Abhandlungen zu den Entwicklungen an der Parteispitze in jener Zeit.⁹

4 Es handelt sich dabei nicht um den heute bestehenden *KZ-Verband*, sondern um den 1946 gegründeten und zwei Jahre später wieder aufgelösten, überparteilichen *Bund der politisch Verfolgten – Österreichischer Bundesverband*.

5 Manfred Mugrauer. „Die KPÖ im Kampf gegen die austrofaschistische Diktatur“. In: *Das Dollfuß/Schuschnigg-Regime 1933–1938. Vermessung eines Forschungsfeldes*. Hrsg. von Florian Wenninger und Lucile Dreidemy. Wien, Köln und Weimar: Böhlau Verlag, 2013, S. 41–68, S. 59–60.

6 Winfried R. Garscha und Willi Weinert. „1934–1938“. In: *Die Kommunistische Partei Österreichs. Beiträge zu ihrer Geschichte und Politik*. Hrsg. von Historische Kommission beim Zentralkomitee der KPÖ. Wien: Globus-Verlag, 1987, S. 201–210.

7 Manfred Mugrauer. „Die Historiographie der KPÖ über ihre eigene Geschichte“. In: *Geschichtsschreibung als herrschaftskritische Aufgabe. Beiträge zur ArbeiterInnenbewegung, Justizgeschichte und österreichischen Geschichte im 20. Jahrhundert*. Hrsg. von Claudia Kuretsidis-Haider und Manfred Mugrauer. Innsbruck und Wien: Studienverlag, 2013, S. 205–222, S. 216.

8 Mugrauer, „KPÖ“.

9 Barry McLoughlin. „Die Partei“. In: *Kommunismus in Österreich 1918–1938*. Hrsg. von Barry McLoughlin, Hannes Leidinger und Verena Moritz. Innsbruck: Studienverlag, 2009, S. 259–370.

Einleitung

Deutlich besser erforscht und in der Fachliteratur dokumentiert sind jene gesetzlichen Grundlagen und behördlichen Vorgehensweisen, die vom austrofaschistischen Regime zur Verfolgung der Opposition eingesetzt wurden. Verwiesen sei in diesem Zusammenhang insbesondere auf die Arbeiten von Wolfgang Neugebauer¹⁰ zu Repression und politischer Justiz und jene von Ilse Reiter-Zatloukal zu den personellen und verfahrensmäßigen „Umbauten“ im Polizei- und Justizapparat¹¹ sowie auf Emmerich Tálos' Monografie zum Austrofaschismus.¹² Hinweise zur Quellenkritik und zum Quellenwert von gerichtlichen Akten finden sich einerseits in ähnlich gelagerten Forschungsarbeiten mit Justizakten, etwa von Claudia Kuretsidis-Haider und Winfried Garscha.¹³ Andererseits gibt es auch einige wenige allgemein gehaltene Beiträge, etwa von Volker Jäger¹⁴ und Robert Hoffmann¹⁵.

Relevanz der Untersuchung Die Geschichte der KPÖ und der kommunistischen Bewegung in Österreich zwischen den Jahren 1934 und 1938 wurde, wie bei der Vorstellung der relevanten Forschungsliteratur bereits angedeutet, bisher kaum aufgearbeitet, was insbesondere auch für die konkrete Widerstandstätigkeit gilt. Oder wie Manfred Mugrauer urteilt: „So können die

10 Wolfgang Neugebauer. „Repressionsapparat und -maßnahmen 1933–1938“. In: *Austrofaschismus. Politik – Ökonomie – Kultur. 1933–1938*. Hrsg. von Emmerich Tálos und Wolfgang Neugebauer. Wien: LIT Verlag, 2005, S. 298–319; Wolfgang Neugebauer. „Politische Justiz in Österreich 1934–1945“. In: *Justiz und Zeitgeschichte. Symposionsbeiträge 1976–1993*. Hrsg. von Erika Weinzierl u. a. Bd. 1. Wien: Verlag Jugend & Volk, 1995, S. 114–149.

11 Ilse Reiter-Zatloukal. „Politische Radikalisierung, NS-Terrorismus und „innere Sicherheit“ in Österreich 1933–1938“. In: *Vom Majestätsverbrechen zum Terrorismus. Politische Kriminalität, Recht, Justiz und Polizei zwischen Früher Neuzeit und 20. Jahrhundert*. Hrsg. von Karl Härter und Beatrice de Graaf. Frankfurt am Main: Vittorio Klostermann GmbH, 2012, S. 271–319; Ilse Reiter. „Richterliche Unabhängigkeit im autoritären Ständestaat?“. In: *100 Jahre Richtervereinigung – Beiträge zur Juristischen Zeitgeschichte*. Hrsg. von Barbara Helige und Thomas Olechowski. Wien: Linde Verlag, 2007, S. 89–111.

12 Tálos, *Herrschaftssystem*.

13 Claudia Kuretsidis-Haider. „Das Volk sitzt zu Gericht“. *Österreichische Justiz und NS-Verbrechen am Beispiel der Engerau-Prozesse 1945–1954*. Innsbruck: Studienverlag, 2006; Winfried R. Garscha und Claudia Kuretsidis-Haider. *Die Verfahren vor dem Volksgericht Wien (1945–1955) als Geschichtsquelle*. Wien: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes, 1993; gemeinsam mit Franz Scharf: Winfried R. Garscha und Franz Scharf. *Justiz in Oberdonau*. Linz: Oberösterreichisches Landesarchiv, 2007.

14 Volker Jäger. „Justizschriftgut als historische Quelle. Dargestellt anhand der Amtsgerichtsbestände des Staatsarchivs Leipzig“. In: *Archivmitteilungen* 1 (1993), S. 15–21.

15 Robert Hoffmann. „Strafprozessakten als sozialgeschichtliche Quelle“. In: *Justiz und Zeitgeschichte. Symposionsbeiträge 1976–1993*. Hrsg. von Erika Weinzierl u. a. Bd. 1. Wien: Verlag Jugend & Volk, 1995, S. 163–176.

illegalen Aktionen und die Arbeit der KPÖ in den einzelnen Politikfeldern, vor allem in den Gewerkschaften und den Massenorganisationen, sowie die Verfolgungsmaßnahmen des Regimes als größte Forschungslücke angesehen werden.“¹⁶ Laut Mugrauer fehlt beispielsweise sowohl eine Untersuchung des Ausmaßes von Verhaftungen, Strafen und Anhaltungen als auch der Bedeutung von Spitzeln bei der Verfolgung der KPÖ.¹⁷ Darüber hinaus sei auch noch die soziale Lage und das Milieu der oppositionellen Arbeiter/innen unklar: „Es liegt keine Alltagsgeschichte der ständestaatlichen Diktatur vor, die die Gängelung und Unterdrückung der arbeitenden Menschen durch das Regime und die vorhandenen politischen Artikulationsspielräume näher beschreibt.“¹⁸ Aber auch konkrete soziokulturelle Analysen der KPÖ-Parteibasis hinsichtlich deren Zusammensetzung seien nicht vorhanden – es fehle eine Parteigeschichte „von unten“.¹⁹

Entsprechend dieser Diagnose kann die vorliegende Arbeit mit ihrem Fokus auf das soziale Profil der Beschuldigten sowie Verlauf und Inhalt der Verfahren einen ersten wichtigen Beitrag leisten, um jene Lücken in der Geschichte der kommunistischen Bewegung zu erhellen, die die personelle Basis und Verfolgung zwischen 1933 und 1938 betreffen. Weiters ist diese Arbeit eine der wenigen wissenschaftlichen Auseinandersetzungen mit gerichtlichen Akten aus der Zeit des Austrofaschismus und leistet damit auch in der Verwendung der Quellen Pionierarbeit.

Überblick und Gliederung Zu Beginn der Arbeit wird diese im ersten Kapitel kontextualisiert. Die Einbettung erfolgt einerseits aufgrund der Anbindung der Beschuldigten an die KPÖ in die Geschichte dieser Partei, ihrer Organisation, ihrer Programmatik und ihres Widerstandes während der Illegalität im Austrofaschismus. Andererseits werden die Repressionsmaßnahmen seitens der Polizei und Justiz und deren rechtliche Grundlagen in den Blick genommen, um das Vorgehen der Behörden in den Verfahren analysieren zu können. Anschließend folgt eine Darstellung des Bestandes und der Herkunft der Hauptquelle dieser Arbeit – der Verfahren am LG Wien I 1936, die am DÖW einsehbar sind. Mit Hilfe der Beschreibung von Quellenwert und Quellenkritik erschließen sich auch die möglichen forschungsleitenden Fra-

16 Mugrauer, „KPÖ“, S. 62.

17 Ebd., S. 62–64.

18 Ebd., S. 65.

19 Manfred Mugrauer. „Die Kommunistische Partei Österreichs. Zum Stand der Forschung über die Geschichte der KPÖ“. In: *Jahrbuch für Historische Kommunismusforschung* 2013. Hrsg. von Ulrich Mähler u. a. Berlin: Aufbau Verlag, 2013, S. 211–234, S. 229, 233.

Einleitung

gestellungen, die im zentralen Analysekapitel einleitend vorgestellt werden. Neben einer vorwiegend quantitativen Untersuchung des Sozialprofils der Beschuldigten werden in diesem Kapitel auch die Verfahren selbst aus rechtshistorischer Perspektive analysiert. Im Anschluss folgt eine Zusammenfassung dieser Forschungsergebnisse sowie ein Ausblick auf weitere mögliche Fragestellungen.

1 Kontexte

Dieses Kapitel steckt die Rahmenbedingungen der analysierten Verfahren ab. Dazu zählt die Entwicklung der KPÖ, der die Beschuldigten angehören oder für die sie in der Illegalität tätig sind. Außerdem finden die Gerichtsverfahren vor dem Hintergrund von zahlreichen Veränderungen in Polizei und Justiz, die vom austrofaschistischen Regime durchgesetzt wurden, statt. Diese Veränderungen werden daher ebenfalls in den Blick genommen.

1.1 Geschichte und Illegalisierung der KPÖ

Die Politik der KPÖ war zwischen 1933 und 1938 von mehreren Themen beherrscht – dazu zählte die Parteiarbeit in der Illegalität, die Schaffung von Bündnissen (etwa das der gescheiterten Einheitsfront mit den *Revolutionären Sozialisten*) und die Entwicklungen in der *Komintern* bzw. Sowjetunion. Bestimmt wurden alle diese Auseinandersetzungen durch einen grundlegenden Wandel der Ziele: Der Faschismus sollte nicht mehr durch eine Revolution, sondern eine „demokratische Republik“ gestürzt werden.¹ Als Kontext für die vorliegende Arbeit ist dabei vor allem der erste Bereich der Auseinandersetzungen, jener der Organisation in der Illegalität, von Interesse, weshalb sich die folgenden Abschnitte vor allem dieser Frage widmen und andere Bereiche nur streifen, soweit dies für das Verständnis notwendig ist. Darüber hinaus erfolgt einleitend ein kurzer Überblick der Geschichte der KPÖ bis zu ihrem Verbot 1933.

1.1.1 Die KPÖ bis 1933/34

Trotz ihrer frühen Gründung im November 1918 sollte die KPÖ in der Politik der Zwanzigerjahre in Österreich keine größere Rolle spielen. Dazu trug eine starke Sozialdemokratie bei, die mit Hilfe von Reformen vor allem in Wien die Lage der Arbeiter/innen stark verbessern konnte. Durch diese sozialpolitische Befriedung der gesellschaftlichen Interessensgegensätze durch

1 Mugrauer, „KPÖ“, S. 41.

1 Kontexte

vorgebliche Zählung und Einhegung des Marktes im frühen Sozialstaat konnte sich die *Sozialdemokratische Arbeiterpartei* (SDAP) langfristig die Stimmen der Arbeiter/innen sichern.

Zu dieser sozialdemokratischen Übermacht kamen interne organisatorische Probleme der KPÖ, die erst ab 1924 unter Involvierung der *Komintern* und einer damit einhergehenden „Bolschewisierung“ der Partei gelöst wurden.² Die Zahl der Wählerstimmen verdeutlichen die Marginalisierung der KPÖ während der Ersten Republik: Bei den Nationalratswahlen 1927 errang die SDAP 1,5 Millionen Stimmen, für die KPÖ waren es nur 16.000 Stimmen. Ähnliches gilt während der Zwanzigerjahre für die Mitgliederzahlen – konnte die SDAP 1929 auf ihrem Höchststand 710.000 Anhänger/innen vereinen, waren es bei der KPÖ im selben Jahr nur zwischen 2.500 und 2.000 Parteimitglieder und das bei sinkender Tendenz.³

Die KPÖ bzw. ihre Mitglieder traten im Laufe der Zwanzigerjahre vereinzelt als politische Kraft auf, wie beispielsweise am 15. Juli 1927, als nach den Freisprüchen für die Täter der *Frontkämpfervereinigung*, die im burgenländischen Schattendorf auf eine Versammlung des Schutzbundes geschossen und dabei zwei Menschen getötet hatten, der Wiener Justizpalast in Brand gesetzt wurde.⁴ Interne Auseinandersetzungen verhinderten jedoch oft weitergehende politische Initiativen. Erst mit 1931 rückte der Alltag der Arbeiter/innen und Arbeitslosen in den Fokus der KPÖ, was die Zahl der Wähler/innen erhöhte.⁵ Die steigenden Arbeitslosenzahlen im Zuge der Weltwirtschaftskrise schlugen sich 1930 in einer wachsenden Mitgliederzahl der KPÖ nieder, wenn auch in geringem Ausmaß und von einem niedrigen Niveau aus: Sie erhöhte sich von 1.500 auf 2.000 Mitglieder zwischen Jänner und September 1930. Sechzig Prozent dieser neuen Mitglieder waren arbeitslos. Dieser Trend sollte sich auch 1931 fortsetzen, sodass mit Jahresende die Mitgliederzahl auf 5.000 Personen anwuchs. Eine markantere Steigerung der Parteimitglieder im Zuge der Wirtschaftskrise und vor dem Hintergrund von Mitgliederverlusten bei der SDAP (10 % zwischen 1929 und 1931) fand vorerst – und im Gegensatz zum zu dieser Zeit einsetzenden Aufschwung der NSDAP – jedoch nicht statt.⁶

2 Winfried R. Garscha. „Grundlinien der Politik der KPÖ 1920 bis 1945“. In: *90 Jahre KPÖ. Studien zur Geschichte der Kommunistischen Partei Österreichs*. Hrsg. von Manfred Mugrauer. Wien: Alfred Klahr Gesellschaft, 2009, S. 17–35, S. 18.

3 McLoughlin, „Partei“, S. 262, 264, 269.

4 Garscha, „Grundlinien“, S. 20, 22.

5 Ebd., S. 17, 19.

6 McLoughlin, „Partei“, S. 272, 282, 286.

1.1.2 Illegalisierung und Folgen des Februar 1934

Jegliche Betätigung für die KPÖ wurde mit 26. Mai 1933 von der Regierung Dollfuß verboten, sie war damit die erste politische Partei, die von dieser Maßnahme betroffen war. Im Ministerrat wurde dies damit begründet, dass in den Wochen davor „wiederholt wegen illegaler und staatsfeindlicher Handlungen eingeschritten [habe] werden müssen.“⁷ Bereits ab März 1933 hatte sich die Zahl der Verhaftungen von Kommunist/innen stark erhöht, was die Organisation der KPÖ beeinträchtigte. Auch die *Rote Fahne* – Tageszeitung und gleichzeitig Zentralorgan der KPÖ – war schon vor dem Parteiverbot immer wieder in Teilen von der Zensur betroffen oder ganz beschlagnahmt worden. Mit der Installierung von Sicherheitsdirektoren im Juni 1933 und strafrechtlichen Verschärfungen durch das austrofaschistische Regime (siehe dazu ausführlicher Kapitel 1.2) wurde die Situation für die nun illegalisierte KPÖ weiter erschwert.⁸

Die KPÖ versuchte vor allem über Flugblätter, Streuzettel, Fahnen, Transparente und Kundgebungen trotz der notwendigen Konspiration für die Arbeiter/innen sichtbar zu sein.⁹ Die Parteispitze rund um Johann Koplenig zog sich nach Prag zurück, um von dort aus die Partei zu leiten. Einige führende Funktionäre blieben mit gefälschten Papieren in Österreich zurück. Ab Herbst 1933 begann die KPÖ für einen Generalstreik zu agitieren und gleichzeitig den Kontakt zum linken Flügel der Sozialdemokratie zu suchen, unterstützten doch immer mehr Sozialdemokrat/innen wegen der defensiven Politik ihrer Führung die Politik der KPÖ und traten ihr sogar bei.¹⁰ Der steigende politische Einfluss der KPÖ vor allem auf ehemalige Sozialdemokrat/innen (etwa ein Drittel der Mitglieder verließ zwischen 1933 und 1934 die Partei),¹¹ manifestierte sich in den Februarkämpfen 1934 allerdings noch nicht – die Kämpfer/innen waren durchwegs sozialdemokratische Mitglieder des *Schutzbundes*.¹²

Dafür, dass sich die Mitgliederzahl der KPÖ nach dem Februar 1934 vervierfachte (von ungefähr 4.000 auf 16.046 im September 1934, wovon ein Viertel in Wien beheimatet war),¹³ sind mehrere Gründe anzuführen: Zuvorderst die große Enttäuschung vieler Sozialdemokrat/innen und Schutzbünd-

7 Zitiert in: Reiter-Zatloukal, „Radikalisierung“, S. 275.

8 McLoughlin, „Partei“, S. 302–303; Mugrauer, „KPÖ“, S. 44.

9 Mugrauer, „KPÖ“, S. 45.

10 Garscha und Weinert, „KPÖ 1934–1938“, S. 203–204, 207; Garscha, „Grundlinien“, S. 24.

11 McLoughlin, „Partei“, S. 309.

12 Garscha, „Grundlinien“, S. 25.

13 McLoughlin, „Partei“, S. 329.

1 Kontexte

ler über das Versagen und die verfehlte Politik des Rückzugs und der Kapitulation der sozialdemokratischen Führung in den Februarkämpfen. Darüber hinaus war es – wie erwähnt – bereits davor auf Grund ideologischer Schnittmengen zu einer Annäherung des linken Flügels der Sozialdemokratie an die KPÖ gekommen. Letztere hatte ihre Organisation in der Illegalität im Februar 1934 bereits konsolidiert, während diese Situation für die Sozialdemokratie völlig neu war.¹⁴ So ist es nicht verwunderlich, dass in etwa 12.000 Sozialdemokrat/innen, darunter vor allem Schutzbündler, zur als revolutionär geltenden KPÖ übertraten, was – nach der Auflösung der SDAP und Gründung der illegalen *Revolutionären Sozialisten* (RS) – zu einem Kräfteausgleich in der ArbeiterInnenbewegung führte. Einerseits veränderte sich durch die Mehrheit der ehemals sozialdemokratischen Mitglieder der Charakter der KPÖ grundlegend,¹⁵ andererseits erlangte die KPÖ damit im neu gegründeten *Autonomen Schutzbund* wesentlichen Einfluss.¹⁶ Dennoch zog sich die Mehrheit der ehemaligen Sozialdemokrat/innen und Mitglieder der *Freien Gewerkschaft* von jeder politischen Betätigung zurück, ein weiterer Teil dieses Personenkreises wandte sich dem Nationalsozialismus zu¹⁷ – eine Entwicklung, die im Zusammenhang mit dem Etatismus und antisemitischen Tendenzen innerhalb der Sozialdemokratie steht.¹⁸ Neben der KPÖ weitete auch ihre Vorfeldorganisation, die *Rote Hilfe*, die kommunistische und sozialistische Häftlinge, deren Familien und Emigrant/innen unterstützte, ihre

14 O. A. *Widerstand und Verfolgung in Wien. 1934–1945*. Hrsg. von Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes. Band 1 (1934–1938). Wien: Österreichischer Bundesverlag für Unterricht, Wissenschaft und Kunst, 1975, S. 213–214; Garscha, „Grundlinien“, S. 20.

15 Die von der *Komintern* entsendete, deutsche Instrukteurin Grete Wilde berichtet etwa vom starken Antisemitismus unter ehemaligen Schutzbündlern, die Verhandlungen mit Juden und Intellektuellen rundheraus ablehnten, da ihre ehemalige Führung, die sie verraten habe, aus eben solchen bestanden habe. Siehe: McLoughlin, „Partei“, S. 322.

16 Garscha, „Grundlinien“, S. 23, 26; Garscha und Weinert, „KPÖ 1934–1938“, S. 205; Franz West. *Die Linke im Ständestaat Österreich. Revolutionäre Sozialisten und Kommunisten 1934–1938*. Wien: Europa Verlag, 1978, S. 55.

17 Mugrauer, „KPÖ“, S. 44.

18 Wenn etwas an der auch von der KPÖ zu Beginn der Dreißigerjahre vertretenen „Sozialfaschismusthese“ zu retten ist, dann dass sie in einer „Verquickung von eher unfreiwilligem Scharfsinn und offenem Schwachsinn“ darauf hinwies, dass die „schrittweise Faschisierung von Staat und Gesellschaft gerade von dessen formalem Opponenten, der Sozialdemokratie, maßgeblich vorangetrieben wurde.“ (Clemens Nachtmann. *Formierung der „Mitte der Gesellschaft“*. redaktion-bahamas.org/auswahl/web19.html. Zuletzt am 28.01.2016.) Dieser meint damit zwar die KPD, eine Übertragung auf österreichische Verhältnisse ist aber durchaus möglich. Gerade die Zuspitzung und konsequente Fortführung der These gelang der kommunistischen Bewegung jedoch nicht – wohl weil man dann auch die eigene Position und Nähe zum „Sozialfaschismus“ hätte hinterfragen müssen.

1.1 Geschichte und Illegalisierung der KPÖ

Aktivitäten ab dem Februar 1934 erheblich aus, vor allem durch sozialistische Frauen, die nicht unbedingt auch KPÖ-Mitglieder waren.¹⁹

1.1.3 Programmatik und Ausrichtung in der Illegalität bis 1936

Die ersten Monate nach den Februarkämpfen 1934 waren innerhalb der KPÖ von einer „kurzen Perspektive“ und der Erwartung geprägt, dass dem „blutigen Februar“ bald ein – im übertragenen Sinn für die Russische Revolution von 1917 stehender – „roter Oktober“ nachfolgen werde. Tatsächlich konnte sich das austrofaschistische Regime in den folgenden Monaten trotz seines geringen Rückhaltes in der Bevölkerung jedoch festigen und die illegalisierte Arbeiter/innenbewegung wurde durch Verhaftungen geschwächt. Die KPÖ sah sich daher auf ihrem Parteitag im September 1934 gezwungen, ihre Sympathisant/innen auf einen langen Kampf und eine „lange Perspektive“ einzustimmen. Probleme und Themen der Wirtschafts- und Sozialpolitik sollten in Forderungen aufgegriffen werden, um daraus Auseinandersetzungen entstehen zu lassen, was sich aus der Illegalität heraus als schwierig erwies.²⁰

Entsprechend der vom VII. Weltkongress der *Komintern* im Juli und August 1935 vorgegebenen Linie folgte eine weitere Modifikation der Strategie: Um die Integration anderer antifaschistischer Gruppen und Personen in eine „Volksfront“ und einen gemeinsamen Kampf zu vereinfachen, sollte das Ziel der illegalen Tätigkeit nun vorderhand nicht mehr die kommunistische Revolution sondern eine „Demokratische Republik“ sein. Da Österreich in der folgenden Zeit immer mehr unter Druck des nationalsozialistischen Deutschland geriet, wurde die Politik der „Volksfront“ die zentrale Losung der KPÖ.²¹ Darüber hinaus strebte man ab Herbst 1935 ein Abkommen mit den RS über eine Aktionseinheit an, was aber an der dortigen neuen Führung um Joseph Buttinger scheiterte. Untere Ebenen arbeiteten jedoch trotzdem gelegentlich erfolgreich zusammen.²² Erschwerend kam hinzu, dass Sozialist/innen durch die Rechtfertigung und Entschuldigung der Moskauer Prozesse und stalinistischen „Säuberungen“ ab 1936 durch die

19 Karin Nusko. „Frauen im Widerstand gegen den Austrofaschismus“. In: *Österreich 1933–1938. Interdisziplinäre Annäherungen an das Dollfuß-Schuschnigg-Regime*. Hrsg. von Ilse Reiter-Zatloukal, Christiane Rothländer und Pia Schölnberger. Wien, Köln und Weimar: Böhlau Verlag, 2012, S. 207–219, S. 212; O. A., *Widerstand*, S. 215.

20 Garscha und Weinert, „KPÖ 1934–1938“, S. 205; West, *Linke*, S. 86, 153.

21 Garscha, „Grundlinien“, S. 28.

22 Garscha und Weinert, „KPÖ 1934–1938“, S. 206; West, *Linke*, S. 206.

KPÖ vor den Kopf gestoßen wurden.²³ Ähnliches gilt für die „öffentliche[n] Denunzierung von Andersdenkenden oder ‚Abweichlern‘ als ‚Gestapo-Agenten‘“.²⁴ Dies ist auch auf den straffen Zentralismus innerhalb der Partei zurückzuführen; Fraktionsbildungen wurden verfolgt und nicht toleriert.²⁵

Unter dem Eindruck, dass sich immer mehr Österreicher/innen gezwungen sahen, in die Organisationen des Regimes, wie beispielsweise die *Einheitsgewerkschaft* einzutreten, zog das Zentralkomitee der KPÖ im Jänner 1936 den Aufruf zum Boykott der *Einheitsgewerkschaft* zurück. Stattdessen wurde nun aktiv dazu aufgerufen, sich in den austrofaschistischen Organisationen zu betätigen und diese zu unterwandern, um neue Mitglieder anzuwerben. Die Nutzung von legalen Vereinen und Organisationen zur illegalen politischen Betätigung war wegen des geringen Rückhaltes des Regimes in der Bevölkerung erfolgreich.²⁶ Zur Etablierung der „Volksfront“ sollten sich die kleinsten Einheiten der KPÖ, die sogenannten Zellen, direkt in den jeweiligen Organisationen und Vereinen bilden bzw. selbst Vereine gründen, um die illegale Tätigkeit zu verschleiern.²⁷

1.1.4 Organisation in der Illegalität

Unter den Bedingungen der Illegalität – unter anderem führten beispielsweise die ständigen Verhaftungen zu wiederholten personellen Umbesetzungen in der Partei – übernahm das erweiterte Politische Büro, das ab Mitte 1934 in Prag residierte, die Bestimmung der grundsätzlichen Parteilinie. Das in Österreich selbst lokalisierte Sekretariat war für die operative Leitung der KPÖ zuständig und dem Politischen Büro untergeordnet. Um eine enge Anbindung zwischen diesen beiden Organen zu erreichen, sandte das Politische Büro Instrukteur/innen nach Wien an das Sekretariat.²⁸ Das Bundesland Wien war organisatorisch im Herbst 1935 in sieben Kreise aufgeteilt. Eine Ebene darunter befanden sich etwa 60 Unterbezirksleitungen (UBL) und wiederum darunter, als kleinste organisatorische Einheit, 320 Zellen in Stadtvierteln und Betrieben, die jeweils bis zu 16 Mitglieder umfassten.

23 Auf Proteste der 2. *Internationale* und einen kritischen Artikel Otto Bauers zum ersten Schauprozess in Moskau 1936 folgte zusätzlich etwa eine „Hetz- und Verleumdungskampagne gegen die österreichischen Sozialisten.“ McLoughlin, „Partei“, S. 363.

24 Ebd., S. 363.

25 West, *Linke*, S. 97.

26 Garscha und Weinert, „KPÖ 1934–1938“, S. 234–235; West, *Linke*, S. 153; Garscha, „Grundlinien“, S. 27.

27 Mugrauer, „KPÖ“, S. 44, 46, 52–53.

28 West, *Linke*, S. 58.

1.1 Geschichte und Illegalisierung der KPÖ

In einem KPÖ-internen Bericht von 1935 wurden 120 Zellen als tatsächlich aktiv bezeichnet.

Wie sehr die KPÖ durch Verhaftungen betroffen war, zeigt die Aufdeckung zweier Unterbezirksleitungen in Wien 1935: Insgesamt wurden in diesem Zusammenhang 104 Menschen verhaftet. Ähnliche Zahlen sind vom Bezirkspolizeikommissariat Ottakring bekannt, das für den Zeitraum von Ende Oktober 1936 bis Ende Jänner 1937 von 156 festgenommenen Kommunist/innen berichtet.²⁹ Die hohe Zahl der Verhaftungen ist darauf zurückzuführen, dass einerseits Verbindungspersonen seitens der Staatspolizei in die Organisation der KPÖ eingeschleust wurden und andererseits immer wieder Häftlinge Namen und Details anderer illegal tätiger Kommunist/innen preisgaben. Die Staatspolizei war daher gut über die Tätigkeiten der KPÖ im Bilde,³⁰ oder wie parteiintern festgestellt wurde: „Eine andere Erfahrung: Auch ohne Prügel am Kommissariat gab es unter zehn Verhafteten einen, der ‚umfiel‘.“³¹

Die als Instruktuerin von der *Komintern* nach Wien gesandte Grete Wilde fasste die illegale Organisation der KPÖ im Juni 1935 folgendermaßen zusammen: Die neuen Mitglieder, die von der Sozialdemokratie übergetreten waren, seien ein „falsch erzogener Kader“, der die konspirative Arbeit „so gut wie gar nicht“ verstanden habe, eine Leitung sei „nicht vorhanden“, während Kreisleitungen unabhängig agierten. Die Durchsetzung mit Verbindungspersonen sei aufgrund korrumpierbarer „asoziale[r], ausgesteuerte[r] Elemente“ innerhalb der Partei möglich gewesen, Verhaftungen passierten jedoch auch auf Grund von Unvorsichtigkeiten in der Organisation, so wie auch die Herstellung der illegalen Presseerzeugnisse schwierig bliebe.³²

Das Fehlen von Personalreserven machte sich dadurch bemerkbar, dass inhaftierte Funktionäre sehr schnell nach Ende ihrer Haft wieder im Einsatz standen. Da sie polizeibekannt waren und sich auch regelmäßig bei der Polizei melden mussten, erhöhte sich der ohnehin vorhandene psychische Druck. Daneben traten jedoch auch andere Probleme auf:

„Was den technischen Apparat (Literaturverteilung, Wohnungsbeschaffung, Kurierdienst usw.) betraf, zeigte sich die Tendenz, dass die Mitarbeiter mit der Zeit abstumpften und ‚völlig entpoli-

29 Mugrauer, „KPÖ“, S. 45, 47–48.

30 Julia Köstenberger. „Die Geschichte der Internationalen Leninschule in Moskau (1926–1938). Unter besonderer Berücksichtigung des deutschen und österreichischen Sektors“. Diss. Wien: Universität Wien, 2010, S. 347.

31 McLoughlin, „Partei“, S. 353.

32 Zitiert in: Ebd., S. 338–339.

1 Kontexte

tisiert' wurden. Der ‚Grenzapparat‘, wie früher der ‚Litapparat‘, war häufig Opfer skrupelloser Geschäftemacher.“³³

Gemeinsam mit dem Einsatz vieler KPÖler/innen im Spanischen Bürgerkrieg bedeutete dieser Verfolgungsdruck, dass die Zahl der Mitglieder der KPÖ laut Polizeibehörden bis Mitte 1937 auf 11.000 Personen sank, was einem Rückgang um 30 % gegenüber Herbst 1934 entsprach. Davon weniger betroffen war der KJV, der Kommunistische Jugendverband der KPÖ, der Anfang 1937 noch 4.600 Mitglieder umfasste.³⁴

1.1.5 Tätigkeiten in der Illegalität

Die konspirative Parteiarbeit bestand einerseits im Versuch, die zentralen Organe der Partei in ihrer illegalisierten Tätigkeit (Aufbau und Erhalt der Organisation und der verschiedenen Parteiapparate, Ausarbeitung von Strategien, Mobilisierungen und Kampagnen, Verbindung zur Parteileitung in Prag sowie in die anderen Bundesländer) zu unterstützen und überhaupt erst zu ermöglichen. Andererseits lag der Schwerpunkt auch darin, in diversen Druckschriften Informationen und Neuigkeiten zu verbreiten, die in der Presse des austrofaschistischen Regimes nicht publiziert wurden. Dazu zählten beispielsweise Vorgänge in der Regierung, Missstände für Arbeitende in Betrieben, illegale politische Aktionen oder Nachrichten aus dem Ausland.

Konkrete Aktionen der KPÖ umfassten jedoch auch die öffentliche Begehung von Feier- und Jahrestagen, wie etwa des 12. Februar oder 1. Mai, die massenhafte Verteilung von Flug- und Streuzetteln, das Hissen von Fahnen oder „Blitzkundgebungen“ mit Reden an wichtigen öffentlichen Plätzen. In Wien konnte sogar ein eigener illegaler Radiosender betrieben werden.³⁵ In einem Schreiben der Leitung der KPÖ wurde Ende 1934 beispielsweise zur verstärkten Verbreitung von Flugblättern aufgerufen:

„Wir haben bis heute noch ungeheure Möglichkeiten für die Verbreitung unserer Literatur unausgenützt gelassen. Ein Beispiel aus Wien. Im Sommer gehen jeden Sonntag mindestens 500.000 Menschen in den Wienerwald und ins Bad. Wenn nur 500 Wiener Kommunisten je 50 Flugzettel mitnehmen und diese in alle Richtungen der Wiener Umgebung vertreiben, mit einem Reißnagel auf den Baum heften, in den Kabinen hineinlegen, am Weg streuen, dann würden allein 25.000 Flugzettel verteilt werden.“

³³ McLoughlin, „Partei“, S. 353.

³⁴ Ebd., S. 365.

³⁵ Garscha und Weinert, „KPÖ 1934–1938“, S. 208–209.

1.1 Geschichte und Illegalisierung der KPÖ

Nehmen wir an, dass jedes Flugblatt von 3 Menschen gelesen wird, so erfahren an einem Sonntag 75.000 Wiener die politische Meinung der Partei. Dabei kann diese Zahl der 500 Wiener Kommunisten vervier- und verfünffacht werden.“³⁶

Das wichtigste Presseerzeugnis der illegalen KPÖ war das frühere Zentralorgan, die *Rote Fahne*, die bis in das Frühjahr 1935 noch in Österreich und danach in der Tschechoslowakei gedruckt wurde. Herausgegeben vom Politischen Büro erschienen etwa 15 Ausgaben pro Jahr in einer Auflagehöhe von ca. 15.000 bis 30.000 Stück.³⁷ Ebenfalls vom Politischen Büro wurde ab 1935 das Theorie- und Funktionärsorgan *Weg und Ziel* publiziert. Vorlagen für Artikel für kleinere Presseerzeugnisse und Informationsmaterial waren im *Pressedienst der Roten Fahne* enthalten, der vom Sekretariat in Wien herausgegeben wurde.³⁸

Zusätzlich von Bedeutung waren die KJV-Zeitung *Proletarierjugend*, *Das Tribunal der Roten Hilfe* und weitere Zeitungen, die spezielle Zielgruppen adressierten (beispielsweise *Die Unzufriedene*, *Der Rote Soldat* oder *Der freie Bauer*). Insgesamt wurden 1935 laut dem Zentralkomitee der KPÖ monatlich 132 Zeitungen in insgesamt 160.000 Exemplaren hergestellt.³⁹

Schließlich wurden weitere zweihundert lokale und regionale Zeitungen hergestellt und hektografiert, die in bestimmten Betrieben, Gemeinden oder Bezirken verbreitet wurden. Die Herstellung dieser Druckwerke bedeutete einen großen und nicht ungefährlichen Aufwand: Statt durch eine große und professionelle Redaktion mussten diese illegalen Medien nun durch Einzelne bzw. in kleinen Gruppen hergestellt werden.⁴⁰ Matrizen der Artikel mussten hergestellt werden, genügend Papier und Material musste vorhanden sein, um das Abziehen der Zeitungen und schließlich die Verteilung der fertigen Ausgaben zu ermöglichen – und dies alles im Geheimen. Auf Grund des Risikos, das die Herstellung der illegalen Zeitungen mit sich brachte, sollte der dafür verantwortliche „Lit-Apparat“ von der übrigen Parteiorganisation möglichst gut abgeschottet werden, um bei eventuellen Verhaftungen nicht auch den Rest der Partei zu gefährden.⁴¹

36 Zitiert in: Georg Tidl. *Streuzettel. Illegale Propaganda in Österreich 1933–1938*. Wien: Löcker, 2005, S. 69.

37 Garscha und Weinert, „KPÖ 1934–1938“, S. 208; Mugrauer, „KPÖ“, S. 48.

38 West, *Linke*, S. 58.

39 Mugrauer, „KPÖ“, S. 48.

40 Herbert Exenberger. „Presse im Widerstand von 1933 bis 1945“. In: *medien & zeit* 4 (2000), S. 53–61, S. 53.

41 Garscha und Weinert, „KPÖ 1934–1938“, S. 209.

1 Kontexte

Die Vielzahl an Betätigungsformen war tatsächlich nur deswegen möglich, weil die Verfolgung durch die Staatspolizei nicht ansatzweise die Härte und das Ausmaß der Gestapo erreichte.⁴² Dennoch setzte die Repression und damit einhergehende, oft mehrjährige Haft den illegalisierten Funktionären zu:

„War das Leben in der Illegalität schon mit kaum vorstellbaren Schwierigkeiten verbunden, so brachte die Verhaftung und Verurteilung meist einen wirtschaftlichen Niedergang für die betroffene Familie, den das Werk der Roten Hilfe nur sehr begrenzt lindern konnte.“⁴³

Eine ausführliche Darstellung der Repression durch das austrofaschistische Regime folgt im nun anschließenden Teil dieses Kapitels.

1.2 Justiz und Polizei im Austrofaschismus

Dieser Abschnitt widmet sich den Instanzen und Gesetzen, die im Austrofaschismus für die Verfolgung oppositioneller Gruppen und Parteien eingesetzt wurden. Obwohl sich diese Arbeit mit gerichtlichen Akten auseinandersetzt geht sie auch auf die Rolle der Polizei ein, da die Polizeiermittlungen und -verhöre bzw. Verwaltungsstrafen in diesen Akten überliefert sind und die Grundlage für die gerichtlichen Verfahren bildeten. Die zentralen Instrumente zur Ausschaltung und Verfolgung der Opposition waren neben den ordentlichen Gerichten das durch die Polizei exekutierte Verwaltungsstrafrecht, die Inhaftierung in sogenannten Anhaltelagern und der Verlust von Arbeitsplatz und/oder Wohnung.⁴⁴ Auf alle diese Bereiche wird nun im Folgenden eingegangen.

Die durch die Austrofaschisten rechtswidrig eingesetzte Verfassung von 1934 schränkte zahlreiche Grundrechte ein. Bereits davor war ab März 1933 der Handlungsspielraum von Verwaltung und Polizei durch zahlreiche Verordnungen auf der Basis des kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes von 1917 entscheidend erweitert und die Justiz in den Dienst des Regimes genommen worden. Mit der Beseitigung des Verfassungsgerichtshofes im Mai 1933 sollte eine Aufhebung dieser Verordnungen durch ebendiesen Gerichtshof verhindert werden. Dennoch blieb die Verfolgung der politischen

⁴² Garscha und Weinert, „KPÖ 1934–1938“, S. 210.

⁴³ Ebd., S. 210.

⁴⁴ Tálos, *Herrschaftssystem*, S. 269.

1.2 Justiz und Polizei im Austrofaschismus

Gegner/innen im Vergleich zum nationalsozialistischen Deutschland und anderen faschistischen Systemen eine relativ gemäßigte. Dies war bedingt durch die geringe Verankerung des Regimes in der Bevölkerung, die wiederum u. a. auf das Fehlen einer schlüssigen ideologischen Bewegung sowie auf die in ihren Konsequenzen für die Mehrheit der Bevölkerung abträgliche Wirtschaftspolitik zurückzuführen ist. Dazu kam die zahlenmäßig starke Opposition von kommunistischer, sozialistischer und nationalsozialistischer Seite, außenpolitischer Druck des nationalsozialistischen Deutschlands einerseits und des demokratischen Auslands andererseits sowie die Fraktionsbildung innerhalb der ohnehin schwachen Regierung.⁴⁵

Trotz der Entstehung einer politischen Tendenzjustiz und der doppelten Bestrafung derselben Tat von Polizei und Justiz kann daher nicht von reiner Willkür oder offenem Terror gesprochen werden. Die Sanktionierung der Opposition über Verordnungen und Maßnahmen sorgte dafür, dass die Verfolgung rechtsförmig verlief und die Höhe der Strafen im Vorhinein abschätzbar war, auch wenn das Regime jederzeit die Möglichkeit hatte, willkürlich Gesetze zu erlassen oder zu modifizieren.⁴⁶ Darüber hinaus führten „Amnestien“, die einerseits durch den Druck des nationalsozialistischen Deutschland zustande kamen – wie beispielsweise durch das Juliabkommen 1936 – und andererseits dem Versuch entsprangen, oppositionelle Teile der Bevölkerung zu befrieden, dazu, dass gerichtlich verhängte Strafen nicht immer zur Gänze abgebußt werden mussten. Am bedeutendsten, besonders auch für die vorliegende Arbeit, war die „Amnestie“ im Rahmen des Juliabkommens 1936 (mehr dazu folgt in Abschnitt 3.4.8), daneben wurden jedoch seit 1934 auch regelmäßig zu Weihnachten und Ostern Gefangene amnestiert.⁴⁷

1.2.1 Gesetzliche Grundlagen sowie Verordnungen zur Verfolgung der Opposition und ihrer Presse

Erklärte das austrofaschistische Regime eine Partei für aufgelöst, bedeutete das gleichzeitig die Illegalisierung jeglicher Tätigkeit für diese Partei.⁴⁸

45 Neugebauer, „Justiz“, S. 115, 120.

46 Everhard Holtmann. „Autoritätsprinzip und Maßnahmegesetz. Zur verfassungsrechtlichen Stellung der Justiz im österreichischen Ständestaat“. In: *Die österreichische Verfassung von 1918 bis 1938. Protokoll des Symposiums in Wien am 19. Oktober 1977*. Hrsg. von Rudolf Neck und Adam Wandruszka. Wien: Verlag für Geschichte und Politik, 1980, S. 210–222, S. 210, 215.

47 Neugebauer, „Justiz“, S. 120; Tálos, *Herrschaftssystem*, S. 310–311.

48 Neugebauer, „Austrofaschismus“, S. 306.

1 Kontexte

Abgesehen davon wurde bereits im März 1933, als eine der ersten Maßnahmen nach Ausschaltung des Nationalrates, die Meinungs- und Pressefreiheit durch Notverordnungen aufgehoben. Diese Verordnungen sahen unter anderem eine Vorzensur vor, die sich schnell beispielsweise auf die *Rote Fahne* auswirkte. Dies zeigt die Bedeutung, die das Regime der Wirksamkeit der gegnerischen Presse zumaß und die dazu führte, dass die Repression dieser Medien zum Kernbereich der Verfolgung der Opposition wurde.⁴⁹ Erschwert wurde diese Form der Oppositionsbekämpfung dadurch, dass der Polizei zwar oft illegale Schriften in die Hände fielen, jedoch jede Spur von den Täter/innen fehlte, die diese Schriften produziert und verbreitet hatten. Auf den Fund solcher Schriften folgten jeweils Gerichtsverfahren, in denen die von der Polizei beschlagnahmten Zeitungen, Flugblätter, Streuzettel etc. nach einer Verhandlung, welche die inkriminierten, „staatsfeindlichen“ Passagen feststellte, für verfallen erklärt wurden.⁵⁰ Dieses Vorgehen zeigt sich auch in dem dieser Arbeit zugrunde liegendem Aktenbestand: Beim Großteil handelt es sich um Verfahren gegen unbekannte Täter/innen, die im Großen und Ganzen nur die Beschlagnahme und den Beschluss auf Verfall der Druckwerke umfassen.

Mit dem „Bundesgesetz zur Bekämpfung staatsfeindlicher Druckwerke“ vom 31. Jänner 1935 (BGBl. Nr. 33/1935) wurden die Strafen, die den Bereich der illegalen Presse betrafen, entscheidend verschärft. Für Delikte wie beispielsweise Aufruf zum Hochverrat, Störung öffentlicher Ruhe oder Herabwürdigung von Verfügungen von Behörden durch Druckwerke waren nun Kerkerstrafen von bis zu 5 Jahren vorgesehen.⁵¹ Die ursprünglich zur Verfolgung der Presse dienenden §§ 65, 300, 305, 308 und 310(2) StG⁵² wurden aber auch häufig zur allgemeinen Repression von oppositionellen Aktivitäten eingesetzt, da der Nachweis des Deliktes des Hochverrates, das heißt die „gewaltsame Veränderung der Regierungsform“⁵³ (§§ 58 und 59 StG), nicht immer ohne Weiteres gelang und Angeklagte oft vor Gericht angaben, die

49 Tálos, *Herrschaftssystem*, S. 306.

50 Neugebauer, „Austrofaschismus“, S. 309.

51 Ebd., S. 309.

52 § 65: „Störung der öffentlichen Ruhe“, § 300: „Herabwürdigung der Verfügungen der Behörden und Aufwiegelung gegen Staats- oder Gemeindebehörden, gegen einzelne Organe der Regierung“, § 305: „Gutheißung von ungesetzlichen oder unsittlichen Handlungen“, § 308: „Verbreitung falscher beunruhigender Gerüchte oder Vorhersagungen“, § 310(2): „Sammlungen oder Subskriptionen zur Vereitelung der gesetzlichen Folgen von strafbaren Handlungen“.

53 Die Definition von „gewaltsam“ wurde dabei bewusst weit gefasst, bedeutete somit jede außerhalb der Verfassung stehende Veränderung und beinhaltete auch gedruckte Worte und Bilder. Siehe dazu Reiter-Zatloukal, „Radikalisierung“, S. 279.

1.2 Justiz und Polizei im Austrofaschismus

Druckwerke ohne Kenntnis des Inhaltes verbreitet zu haben. Zu demselben Zweck diente auch das „Bundesgesetz zum Schutze des Staates“, das sogenannte Staatsschutzgesetz, vom 11. Juli 1936, das die Teilnahme an einer staatsfeindlichen Verbindung als Verbrechen mit schwerem Kerker zwischen 1 und 5 Jahren, in Ausnahmefällen sogar bis zu 10 Jahren, sanktionierte.⁵⁴ Umgekehrt gilt ebenfalls, dass Personen, die illegale Druckwerke herstellten und verteilten, mit Hilfe des gesamten Spektrums der Strafgesetze verfolgt wurden.

Zusätzlich zu Geld- und Haftstrafen setzte das Regime auch auf andere disziplinierende Maßnahmen – so wurden etwa Schüler/innen und Studierende von ihren jeweiligen (Hoch)Schulen verwiesen, wenn sie sich für politisch oppositionelle Gruppen betätigten.⁵⁵ Öffentlich Bedienstete verloren aus diesen Gründen seit Jänner 1934 auf der Grundlage einer Verordnung ihr Amt und alle damit in Zusammenhang stehenden Ansprüche. Ab März 1934 bestand die Möglichkeit dieser Sanktion auch bei Arbeitnehmer/innen in privaten Unternehmen, sie wurde jedoch in der Praxis kaum genutzt. Ähnliche Maßnahmen wurden im Mietrecht gesetzt – Mieter/innen in städtischen als auch in privaten Wohnbauten konnten gekündigt werden, wenn sie rechtskräftig wegen staatsfeindlicher Taten verurteilt worden waren.⁵⁶

1.2.2 Justiz: Personal und Gerichte

Everhard Holtmann konstatiert für das austrofaschistische Regime wegen der entsprechenden Anpassungen im Strafrecht und der Tradition eines apolitischen Rechtsverständnisses, dass das Personal der Justizorgane nicht weiter „gesäubert“ werden musste,

„sofern sich die Richter als gehorsame Gerichtsvollzieher auch der neuen, verzerrten Legalität erwiesen. Eine solche Anpassung war durch das traditionelle Leitbild ‚unpolitischer‘, ausschließlich formaler Gerichtsbarkeit verpflichteter Rechtspflege vorgegeben, an das die autoritäre Regierung nur anzuknüpfen brauchte.“⁵⁷

Darüber hinaus sorgten Gesetzesmaßnahmen, wie beispielsweise das Verfassungsübergangsgesetz vom 19. Juni 1934, dafür, dass die Unabsetzbar-

54 Neugebauer, „Justiz“, S. 118; Neugebauer, „Austrofaschismus“, S. 309.

55 Neugebauer, „Justiz“, S. 119.

56 Tálos, *Herrschaftssystem*, S. 293, 296–297.

57 Holtmann, „Autoritätsprinzip“, S. 221–222.

keit und Unversetzbarkeit der Richter aufgehoben wurde (§ 28).⁵⁸ Inwieweit diese Möglichkeit ausgeschöpft wurde, um eine homogene und regimekonforme Richterschaft herzustellen, ist für Ilse Richter-Zatloukal bisher nicht geklärt,⁵⁹ während Holtmann bereits 1980 feststellt, dass eine „zurückhaltende Personalpolitik“ darauf schließen lasse, dass auf Grund des bereits erwähnten apolitischen Rechtsverständnisses die Richterschaft nicht personell gesiebt werden musste.⁶⁰

Es ist dennoch davon auszugehen, dass der Großteil der Richter und Staatsanwälte dem Nationalsozialismus nahe stand. Zurückgeführt wird das darauf, dass das Justizministerium von 1918 bis 1933/34 hauptsächlich von Anhängern der *Großdeutschen Volkspartei* geleitet worden war. Außerdem spielten die deutschnationalen Burschenschaften in der politischen Sozialisation dieses Personals eine wichtige Rolle. Die Aufhebung der Unversetzbarkeit war für das Regime daher notwendig, um Gegner im Apparat zu disziplinieren und gegebenenfalls auszuschalten. Abgesehen davon stammte ein weiterer signifikanter Anteil der Richter und Staatsanwälte aus dem christlichsozialen bzw. katholisch-klerikalen Lager sowie dem (Klein-)Bürgertum. Insgesamt befand sich damit das Justizpersonal von Beginn an auf politischer und ideologischer Distanz zur oppositionellen Linken.⁶¹ Diese Diagnose zur personellen Zusammensetzung der Justiz erscheint plausibel, tiefergehende Forschungen dazu stehen jedoch noch aus.

Die Verfolgung von illegalen politischen Aktivitäten fiel den Geschwornengerichten zu – die Beteiligung von Laienpersonen ist „als demokratisches Kontrollinstrument der Rechtsprechung gedacht: Es soll verhindert werden, dass die Berufsrichter in Verfahren wegen schwerer und schwerster oder wegen so genannter ‚politischer‘ Delikte *überhaupt* [Hervorhebung im Original] über Schuld und Unschuld von Angeklagten entscheiden [...]“⁶² Um das dabei unzuverlässige Element der Laienrichter/innen beeinflussen zu können, wurde den Gerichtshöfen im Austrofaschismus ein erweitertes Kontrollrecht gegenüber den Geschwornen eingeräumt. Da dies nicht verhindern kann-

58 Neugebauer, „Austrofaschismus“, S. 306.

59 Reiter, „Unabhängigkeit“, S. 111.

60 Holtmann, „Autoritätsprinzip“, S. 222.

61 Wolfgang Stadler. „... *Juristisch bin ich nicht zu fassen.*“ *Die Verfahren des Volksgerichts Wien gegen Richter und Staatsanwälte 1945–1955*. Wien: LIT Verlag, 2007, S. 15–16; Reiter, „Unabhängigkeit“, S. 94; Ursula Schwarz. „Zur Frage der personellen Kontinuität im Richtertum. Entlassungen und Weiterverwendungen von Richtern 1938 und 1945“. In: *100 Jahre Richtervereinigung – Beiträge zur Juristischen Zeitgeschichte*. Hrsg. von Barbara Helige und Thomas Olechowski. Wien: Linde Verlag, 2007, S. 127–146, S. 130–131.

62 Heinrich Gallhuber. „Anmerkungen zur Arbeit mit gerichtlichen Strafakten in der zeitgeschichtlichen Forschung (Teil 2)“. In: *Justiz und Erinnerung* 3 (2000), S. 11–14, S. 12.

1.2 Justiz und Polizei im Austrofaschismus

te, dass weiterhin wegen Hochverrats angeklagte politische Gegner/innen freigesprochen wurden, erhielt der Berufsrichter im Geschwornenprozess im Rahmen der Strafprozessnovelle Ende Jänner 1934 eine neue Rolle: „diesem kam auch neben der Leitung der Beratungen eine Belehrungspflicht gegenüber den Geschwornen zu, d. h. die Kontrolle über die Laienrichter durch die Berufsrichter wurde in ein aktives Mitwirkungsrecht der Berufsrichter umgewandelt.“⁶³ Drei weitere Verordnungen sorgten schließlich für die Ausschaltung aller politisch unzuverlässigen Laienrichter/innen und die gewünschten Urteile: Die Listenprüfungsverordnung (März 1934) ermöglichte es, Regimegegner/innen aus den Geschwornenlisten zu entfernen.⁶⁴ Das Strafrechtsänderungsgesetz von Juni 1934 führte zu einer Umwandlung der Geschwornengerichte in paritätisch von 3 Richtern und 3 Laienpersonen besetzte Schwurgerichte, für Verfahren vor diesen Gerichten galten die Bestimmungen der „leichter kontrollierbare[n] Schöffengerichtbarkeit.“⁶⁵ Das Schöffnenlistengesetz von August 1934 sorgte schließlich dafür, dass das Schöff/innenamt „vaterlandstreuen“ Staatsbürger/innen vorbehalten blieb.⁶⁶

1.2.3 Polizei: Verwaltungsstrafen, Anhaltelager

Neben der Einflussnahme in der Justiz erfolgte gleichzeitig eine stärkere Einbindung der Exekutive in die Verfolgung der Opposition durch das austrofaschistische Regime. Dazu wurden ab 1933 zwei neue Organe geschaffen: die Sicherheitsdirektoren und das Staatspolizeiliche Büro. Letzteres sollte die gegnerische Linke und Rechte überwachen und bekämpfen. Für die jeweiligen oppositionellen Gruppen (Kommunist/innen, Sozialdemokrat/innen und Nationalsozialist/innen) wurden eigene Referate eingerichtet, die das Strafmaß festlegten und die Anhaltung in einem Lager verfügen konnten.⁶⁷ Für jedes Bundesland wurde darüber hinaus ein dem Bundeskanzleramt unterstellter Sicherheitsdirektor ernannt (in Wien wurde dieses Amt dem Polizeipräsidenten übertragen), der die öffentliche Ruhe und Sicherheit zu überwachen hatte. Dies beinhaltete die Kontrolle der Presse sowie die Ausführung der Anhaltebescheide⁶⁸ und sollte die Umwandlung der Verwaltungsstrafen in ein Werkzeug zur Abstrafung oppositioneller Gruppen unterstüt-

63 Reiter, „Unabhängigkeit“, S. 99.

64 Reiter-Zatloukal, „Radikalisierung“, S. 312.

65 Heinrich Gallhuber. „Anmerkungen zur Arbeit mit gerichtlichen Strafakten in der zeitgeschichtlichen Forschung (Teil 4)“. In: *Justiz und Erinnerung* 5 (2002), S. 11–18, S. 15.

66 Neugebauer, „Austrofaschismus“, S. 306.

67 Tálos, *Herrschaftssystem*, S. 232–233.

68 Reiter-Zatloukal, „Radikalisierung“, S. 303–304.

1 Kontexte

zen, denn „[d]ie Sicherheitsdirektionen [...] konnten den Bezirkshauptmannschaften, Gendarmerie- und Polizeidienststellen Weisungen in Sicherheitsbelangen erteilen.“⁶⁹

Wie in der Justiz war auch das Personal der Exekutive – und hier besonders die Staatspolizei – stark mit Nationalsozialisten durchsetzt, was auch die Art der Verhöre beeinflusste. So wurden linke Oppositionelle bei der Polizei immer wieder misshandelt.⁷⁰ Speziell zur Verfolgung der oppositionellen Presse diente das „Preß-Bureau“ der Bundes-Polizeidirektion Wien, das für die Erstellung von Listen zuständig war. Diese verzeichneten Druckwerke, die auf Grund der Parteiverbote und diverser Gerichtsbeschlüsse nicht verbreitet werden durften.⁷¹ Für das Jahr 1936 sind darin 252 Druckwerke (auch Bücher) enthalten, 1935 waren dies 286 und 1937 nur noch 109 Einträge.⁷²

Everhard Holtmanns bereits eingangs erwähnte Einschätzung, wonach in den Gerichtsverfahren eine gewisse Rechtssicherheit und Voraussagbarkeit bestanden habe, wird durch Ilse Reiter-Zatloukal im Hinblick auf die gestiegene Bedeutung der Exekutive relativiert; sie zitiert zu diesem Zweck Otto Leichter: „[...] anstelle der alten, immer tiefer unterhöhlten Verfassung wurde das Notgebäude eines Polizeistaates aufgerichtet, in dem es überhaupt keine Rechtsgarantien mehr gab. [...] Der Staatsbürger stand der faschistisch beeinflussten Verwaltungsmaschinerie völlig machtlos gegenüber.“⁷³ Ermöglicht wurde dieser „Polizeistaat“ durch eine Ausweitung der Strafmöglichkeiten der Polizei, die vor dem März 1933 im Verwaltungsstrafrecht nur Bagatellen, nun aber Delikte verfolgen und bestrafen konnte, die in einem Rechtsstaat prinzipiell nur Gerichte ahnden dürfen. Darüber hinaus wurde auch das Strafausmaß dieser Delikte erhöht und die Möglichkeit, gegen diese Verwaltungsstrafen Rechtsmittel einzulegen, stark reduziert. Dies alles diente auch dazu, bei der Verfolgung der politischen Opposition nicht auf die schwerfällige Justiz angewiesen zu sein.⁷⁴ Zu diesem Zweck wurde mit der Maiverfassung 1934 dem Strafverfahren bei der Polizei derselbe Stellenwert eingeräumt wie dem Verfahren vor Gericht und damit der Polizeibeamte einem Richter gleichgestellt.⁷⁵

Als Beispiel für die erhebliche Erweiterung der polizeilichen Strafkompetenzen kann das bereits erwähnte „Bundesgesetz zur Bekämpfung staats-

69 Neugebauer, „Austrofaschismus“, S. 312.

70 Neugebauer, „Austrofaschismus“, S. 312; Tálos, *Herrschaftssystem*, S. 275.

71 Neugebauer, „Austrofaschismus“, S. 310.

72 Tálos, *Herrschaftssystem*, S. 306.

73 Reiter-Zatloukal, „Radikalisierung“, S. 319.

74 Holtmann, „Autoritätsprinzip“, S. 220.

75 Reiter-Zatloukal, „Radikalisierung“, S. 307.

1.2 Justiz und Polizei im Austrofaschismus

feindlicher Druckwerke“ (BGBl. Nr. 33/1935) dienen. In diesem Gesetz ist als Verwaltungsstrafe eine Geldstrafe von bis zu 10.000 Schilling oder Arrest bis zu 1 Jahr für Personen vorgesehen, die „staatsfeindliche“ Druckwerke beherbergten oder verbreiteten. Damit sind Druckwerke gemeint, deren Herstellung oder Verbreitung vor den Behörden verborgen gehalten werden sollte und die die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit in Frage stellten.

Die Anhebung des Strafausmaßes mit der gleichzeitig eingeführten Möglichkeit, neben der Arreststrafe zusätzlich noch eine Geldstrafe (die maximale Höhe betrug meist 2.000 Schilling) anzuordnen, führte viele Familien von politischen Oppositionellen in den finanziellen Untergang.⁷⁶ Deutlich wird dies, wenn man berücksichtigt, dass beispielsweise Arbeitslose – und viele der Verfolgten waren arbeitslos – durchschnittlich 14 Schilling pro Woche an staatlicher Unterstützung erhielten (siehe dazu auch Abschnitt 3.3.7).⁷⁷ Um die Höchststrafen zu umgehen, wurde zusätzlich in vielen Fällen die Tat auf mehrere einzelne Delikte aufgeteilt und die Strafe so addiert.⁷⁸ Ab Juli 1933 war die Polizei per Anweisung dazu angehalten, bei politischen Delikten noch vor Einlieferung der Delinquent/innen an das Gericht ein Verwaltungsstrafverfahren einzuleiten und eine Freiheitsstrafe zu verhängen, bei gleichzeitiger Erstattung einer Anzeige bei Gericht. Erst nach Vollzug der Verwaltungsstrafe wurden die Beschuldigten anschließend an das Gericht übergeben – dies ermöglichte eine ununterbrochene Inhaftierung der Betroffenen.⁷⁹ Umgekehrt gaben auch die Gerichte Entlassungstermine an die Polizei weiter, damit eine mögliche Anhaltung in einem Lager ebenfalls nahtlos anschließen konnte.⁸⁰ Damit ist ein weiterer zentraler Mechanismus der Verfolgung der politischen Opposition im Austrofaschismus thematisiert – jener der Doppel- und Mehrfachbestrafung. Beinahe jeder Fall von oppositioneller Betätigung wurde sowohl gerichtlich als auch polizeilich verfolgt und bestraft, ungeachtet des Ausgangs des jeweils anderen Verfahrens.⁸¹

Auf viele Verwaltungsstrafen und vom Gericht verhängte Strafen folgte anschließend noch die Einweisung in ein Anhaltelager.⁸² Dies wurde durch die „Anhalteverordnung“ vom September 1933 ermöglicht – sie sah vor, dass

76 Ebd., S. 293–294.

77 Tálos, *Herrschaftssystem*, S. 236.

78 Neugebauer, „Austrofaschismus“, S. 312.

79 Reiter-Zatloukal, „Radikalisierung“, S. 295.

80 Tálos, *Herrschaftssystem*, S. 282.

81 Neugebauer, „Austrofaschismus“, S. 311.

82 Zur Politik der Anhaltungen, insbesondere im Lager Wöllersdorf, sei auf die umfassende Arbeit von Pia Schölnberger verwiesen: Pia Schölnberger. *Das Anhaltelager Wöllersdorf: 1933–1938, Strukturen, Brüche, Erinnerungen*. Wien: LIT Verlag, 2015.

1 Kontexte

bei begründetem Verdacht Personen, die staatsfeindliche (d. h. die öffentliche Sicherheit gefährdende) Handlungen vorbereiteten oder förderten, in ein Anhaltelager verbracht werden konnten.⁸³ Tatsächlich wurde dies dann angewendet, wenn nur ein Verdacht und kein Beweis für eine Tat vorlag bzw. man verhindern wollte, dass Oppositionelle nach Abbüßung der polizeilichen und gerichtlichen Strafen auf freien Fuß kamen.⁸⁴

⁸³ Reiter-Zatloukal, „Radikalisierung“, S. 300.

⁸⁴ Neugebauer, „Austrofaschismus“, S. 313.

2 Zur Quelle

Im Folgenden soll die zentrale Quelle dieser Arbeit näher beschrieben werden. Es handelt sich dabei um die Akten jener Verfahren vor dem Landesgericht Wien I aus dem Jahr 1936, die am DÖW verfügbar sind. Dabei gilt es zu erläutern, wie dieser Bestand in das DÖW gelangte, welche und wie viele Verfahren er umfasst und wie er erschlossen ist. Diese Informationen zur Herkunft der Akten sowie deren Rolle am DÖW stammen, mangels einer offiziellen Dokumentation zum Bestand, aus einem Interview, das ich mit Dr. Winfried Garscha und Dr.ⁱⁿ Ursula Schwarz, Archivar/innen am DÖW, führte. In weiteren Unterkapiteln wird über den Quellenwert dieser Akten reflektiert, aus dem sich letztlich auch die Fragestellungen für die Analyse ergeben, sowie auf die notwendige Quellenkritik hingewiesen. Schließlich handelt es sich hierbei um Akten der Justiz eines autoritären Regimes gegen politisch Oppositionelle, die eine nur tendenziöse Sichtweise auf die Ereignisse bieten.

2.1 Herkunft und Bestand

Dass dieser Aktenbestand am DÖW existiert, ist dem Umstand zu verdanken, dass der damalige Bibliothekar des DÖW, Herbert Exenberger, in den Siebzigerjahren begann, eine Flugblattsammlung am DÖW zu etablieren.¹ Diese sollte vor allem den „linken“ publizistischen Widerstand zwischen 1933 und 1945 dokumentieren. Zu diesem Zweck durchsuchte er Akten von Presseverfahren des Wiener Landesgerichts I aus der Zeit des Austrofaschismus und entnahm die Originalflugblätter bzw. -zeitungen, sofern davon mehrere Exemplare im Akt vorlagen, ansonsten erstellte er Kopien der Publikationen für die Sammlung. Wie es Herbert Exenberger gelang, in den Achtzigerjahren einen Jahrgang der Presseverfahren, nämlich jenen von 1936, im Original für das DÖW zu sichern, ist leider nicht mehr rekonstruierbar. Da jedoch diese Art von Akten entsprechend der gerichtlichen Geschäftsordnung regelmäßig von der Justizverwaltung skartiert wurde (schließlich

¹ Quelle für das gesamte Kapitel 2.1: *Interview mit Dr. Winfried Garscha und Dr.ⁱⁿ Ursula Schwarz*. Interview im Besitz der Autorin. Jänner 2016.

2 Zur Quelle

handelte es sich nicht um Verfahren großer Bedeutung) vermuten Winfried Garscha und Ursula Schwarz, dass Herbert Exenberger diese Akten vor einer solchen Skartierung seitens der Justizverwaltung angeboten bekam und daraufhin ins DÖW überführte. Dies erscheint auch deswegen plausibel, da die Entnahme von Duplikaten aus den Akten ebenfalls kaum möglich gewesen wäre, wenn die Justizverwaltung diese Verfahren als bedeutender eingestuft hätte.

Abseits der genauen Umstände der Akquirierung ist jedoch die weitere Geschichte der Akten nachvollziehbar: Herbert Exenberger machte die darin enthaltenen sozialistischen und kommunistischen Publikationen für die Flugblattsammlung verfügbar, mangels Ressourcen blieben die Originalakten bis 2011 jedoch unbearbeitet. Erst in den darauffolgenden Jahren wurden und werden sie schrittweise in der Datenbank des DÖW (*Archidoc*) erfasst² und sind ab diesem Zeitpunkt frei zugänglich und benutzbar³ – mit Stand Jänner 2016 sind dies 764 Akten, die über den DÖW-Signaturbestandteil „31.036“ abrufbar sind. Nur drei Kartons mit Akten, und damit ein sehr kleiner Teil, harren noch der Aufarbeitung. Die gesamte DÖW-Signatur setzt sich dabei aus „31.036“ sowie der Geschäftszahl des Aktes zusammen, also beispielsweise „31.036/9.901“.

In *Archidoc* sind zu den einzelnen Verfahren jeweils die Geschäftszahl, Zahl der Staatsanwaltschaft, Täter/in (falls bekannt), Vergehen, grober Verfahrensablauf sowie, falls vorhanden, Titel und politische Ausrichtung der Druckwerke abrufbar. Mehrheitlich betreffen diese Akten die Beschlagnahme und das Verbot, den sogenannten Verfall, von illegalen Druckschriften, d. h. Flugblättern, Zeitungen, Zeitschriften, Büchern oder Streuzetteln. Davon wurden 638 Verfahren, und damit der überwiegende Teil, gegen unbekannte Täter/innen geführt. Nur 126 – teilweise mehrbändige – Verfahren betreffen bekannte Täter/innen, wobei viele darunter Verfasser/innen, Besitzer/innen oder Verbreiter/innen von illegalen Druckwerken sind.

Darüber hinaus befinden sich im Bestand aber auch Akten, die ganz andere Materien behandeln. Dazu zählt beispielsweise der Skandal um die Pleite der Phönix-Versicherung oder Akte individuellen Widerstands gegen die austrofaschistischen Behörden. Aber auch die Aufdeckung von Teilen der nationalsozialistischen Organisation sowie diverser „linker“ Gruppierungen bzw. die Rückkehr einzelner Mitglieder der *Österreichischen Legion* oder von Teilnehmern an den Februarkämpfen 1934, die in der UdSSR oder der

2 An der Erfassung arbeitete ich im Rahmen eines Praktikums zwischen November 2011 und März 2012 mit.

3 Eine Ausnahme bilden einige wenige Akten, die Materialien wie Fotos oder Reisepässe enthalten und daher aus konservatorischen Gründen nur eingeschränkt benutzbar sind.

2.2 Quellenwert und Quellenkritik

Tschechoslowakei ins Exil gegangen waren, ist darin immer wieder dokumentiert.

Aufgrund der Tatsache, dass Akten des Wiener Landesgerichts I laut Archivgesetz vom Wiener Stadt- und Landesarchiv (WStLa) aufzubewahren sind und sich andere Verfahren des LG aus 1936 ebenfalls am WStLA befinden, wurde seitens des DÖW mit diesem eine Vereinbarung geschlossen. Diese sieht vor, dass diese Akten aufgrund der bereits erfolgten Bearbeitung und Erschließung beim DÖW verbleiben, in beiden Institutionen jedoch auf die jeweils anderen Bestände hingewiesen wird. Am DÖW selbst sind vorerst keine weiteren Forschungsvorhaben zu diesen Akten geplant, da diese nicht unbedingt dem Forschungsschwerpunkt des Archivs entsprechen, der eher auf justizgeschichtlichen Fragestellungen zum Nationalsozialismus oder bedeutenderen Prozessen des Austrofaschismus (z. B. Verfahren rund um den Februar 1934) liegt.

Die zu den Verfahren gehörigen staatsanwaltschaftlichen Akten („staatsanwaltschaftliches Tagebuch“), in denen die detaillierte Tätigkeit der Staatsanwaltschaft aufgezeichnet wird, wurden laut Auskunft des Wiener Stadt- und Landesarchivs von der Staatsanwaltschaft mit Ausnahme der Register skartiert. Sie stehen daher für diese Arbeit leider nicht zur Verfügung.

2.2 Quellenwert und Quellenkritik

Wie bereits einleitend erwähnt ist es nicht Ziel dieser Arbeit, mittels der hier zu analysierenden Akten die Organisation der KPÖ in der Illegalität zu rekonstruieren. Nicht zu Unrecht weist nämlich Hans Schafranek – in diesem Fall in Bezug auf die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit den illegalen Nationalsozialist/innen zwischen 1933 und 1938 – darauf hin, dass die „weit verbreitete ‚Selbstbeschränkung‘ (um es höflich zu formulieren) auf ‚Gegnerquellen‘ für die Erforschung einer im Untergrund operierenden Bewegung noch weit größere Verzerrungen und Fehlerquellen birgt, als es bei der Untersuchung einer legalen Opposition der Fall wäre.“⁴ Die Analyse einer illegalisierten politischen Gruppe im Kontext eines autoritären Systems, das – wie bereits ausführlich dargelegt – die Justiz als Instrument der Verfolgung eben jener Opposition einsetzt, kann daher kaum seriös alleine über die

4 Hans Schafranek. „Österreichische Nationalsozialisten in der Illegalität 1933–1938. Ein Forschungsbericht“. In: *Das Dollfuß/Schuschnigg-Regime 1933–1938. Vermessung eines Forschungsfeldes*. Hrsg. von Florian Wenninger und Lucile Dreidemy. Wien, Köln und Weimar: Böhlau Verlag, 2013, S. 105–140, S. 106.

2 Zur Quelle

Akten der strafgerichtlichen Verfolgung, die noch dazu den Anforderungen einer objektiven Rechtsprechung nicht genügt, angestellt werden.

Darüber hinaus kann es noch viel weniger darum gehen, heute herauszufinden, ob die Angeklagten zu Recht oder zu Unrecht verurteilt wurden. Dies ist einerseits nicht Aufgabe der Geschichtswissenschaft und wäre 80 Jahre nach den Verfahren auch schwer möglich. Andererseits würde man sich bei Verfolgung dieser Fragestellung in den Rahmen der damaligen Gesetzeslage begeben, die Ausdruck eines faschistischen Regimes ist und daher kein Maßstab sein kann, sondern im Gegenteil zu verurteilen ist.

Abgesehen von diesen grundsätzlichen Überlegungen, die zeigen, was die Quelle nicht leisten kann, lässt sich jedoch festhalten, dass es sehr wohl Fragestellungen gibt, deren Beantwortung das Aktenmaterial zulässt. Dieses Potential der Quelle wird im Folgenden erläutert, während auf die problematischen Momente der Interpretation eben jener im Abschnitt zur Quellenkritik eingegangen wird. Ein Schwerpunkt wird dabei auf die Analysemöglichkeit von Vernehmungsprotokollen gelegt.

2.2.1 Quellenwert

Obwohl Prozessakten Individuen und Einzelfälle behandeln, können durch eine Verdichtung der darin verfügbaren Informationen auch Rückschlüsse auf größere historische Ereignisse oder das Rechtssystem gezogen werden. Dabei besonders aussagekräftig sind oft die Vernehmungsprotokolle, Anklageschriften und Urteile, deren Begründungen beispielsweise oft sprechendes Zeugnis weniger der politischen Einstellung der Beschuldigten als der Richter und Staatsanwälte sind.⁵ Eine genaue Betrachtung des Ablaufs eines Prozesses und des Urteils, samt Strafausmaß und Begründung, kann daher Aufschluss über das Selbstverständnis und das Funktionieren der Justiz geben.⁶

Neben diesen justizgeschichtlichen Fragestellungen eignen sich Gerichtsakten darüber hinaus für eine Untersuchung der Sozialstruktur der Beschuldigten, da bei Vernehmungen auch ihre Personalien und sozialen Verhältnisse protokolliert werden.⁷ Das dadurch vorhandene Material ist damit eine Quelle für die Sozialgeschichte und ermöglicht eine Analyse der Lebensverhältnisse und des Milieus der Beschuldigten.⁸ Abgesehen davon lässt sich mit den Aussagen der Beschuldigten eine „Geschichte von unten“ schreiben,

5 Jäger, „Justizschriftgut“, S. 16–18.

6 Hoffmann, „Strafprozeßakten“, S. 174.

7 Jäger, „Justizschriftgut“, S. 19.

8 Hoffmann, „Strafprozeßakten“, S. 174; Garscha und Scharf, *Justiz*, S. 18.

die aufzeigt, wie Einzelne historische Ereignisse subjektiv erleben, für sich selbst erklären und wie sie ihre eigenen Lebensbedingungen, ihren Alltag wahrnehmen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass diese Erklärungen in einem Gerichtsverfahren abgegeben werden und daher der eigenen Verteidigung dienen.⁹ Es sind daher weitere Quellen vonnöten (beispielsweise lebensgeschichtliche Erinnerungen, persönliche Dokumente etc.), um diese Darstellungen zu überprüfen.

2.2.2 Quellenkritik

In quellenkritischer Hinsicht müssen, insbesondere wenn die Dokumente von den Beschuldigten selbst stammen, deren Interessen berücksichtigt werden, da diese den Inhalt stark beeinflussen. Abgesehen von diesen individuellen Einflüssen ist auch eine Kontextualisierung der Quelle in die jeweils vorherrschenden gesellschaftlichen Verhältnisse und das Justizsystem notwendig¹⁰ – diese Kontexte wurden in dieser Arbeit bereits in Kapitel 1.2 dargelegt. Einige Aspekte können dabei nicht berücksichtigt werden, da diese noch nicht ausreichend untersucht wurden. Dazu zählen beispielsweise die konkreten Auswirkungen der austrofaschistischen Personalpolitik in der Justiz (etwa die Aufhebung der Unversetzbarkeit der Richter) sowie Analysen zu Karrieren und Biografien von Richtern und Staatsanwälten während des Austrofaschismus¹¹ und damit im Endeffekt Hinweise zum ausführenden Personal in den von dieser Arbeit untersuchten Akten. Hingegen ist es sehr wohl möglich, die Bestimmungen der Strafprozessordnung und der gerichtlichen Geschäftsordnung bei der Analyse zu berücksichtigen, um den Prozessverlauf richtig einschätzen zu können und Hinweise auf Tendenzen in der Justiz zu erhalten.¹²

Vernehmungsprotokolle als Quellen Zu den wichtigsten Dokumenten in den zu untersuchenden Akten zählen neben Anklageschrift und Urteil die Vernehmungsprotokolle von Beschuldigten und Zeug/innen. Daher ist den Fallstricken bei ihrer Analyse besonderes Augenmerk zu widmen. Ein Hinweis darauf findet sich in einem der untersuchten Verfahren selbst in der

9 Garscha und Kuretsidis-Haider, *Verfahren*, S. 87.

10 Jäger, „Justizschriftgut“, S. 20.

11 Ilse Reiter-Zatloukal. „Verwaltungs- und justizgeschichtliche Forschungsdesiderate 1933–1938“. In: *Das Dollfuß/Schuschnigg-Regime 1933–1938. Vermessung eines Forschungsfeldes*. Hrsg. von Florian Wenninger und Lucile Dreidemy. Wien, Köln und Weimar: Böhlau Verlag, 2013, S. 429–447, S. 440.

12 Kuretsidis-Haider, *Volk*, S. 20.

2 Zur Quelle

Form zweier beschlagnahmter Flugblätter mit dem Titel „Wie verhält sich der Prolet vor Gericht?“,¹³ die Rechtshilfe für kommunistische Beschuldigte vermitteln sollen. Daneben verdeutlicht dieser Fund noch einmal, weshalb die hier analysierte Quelle nicht zur Rekonstruktion der illegalisierten KPÖ taugt. In diesen Flugblättern heißt es beispielsweise über den Beschuldigten: „Er muss, soweit ihm dazu die Möglichkeit gegeben ist, den Prozess dazu benützen, um die breiten Massen über Programm und Ziel der Bewegung zu informieren“, und auch: „Im allgemeinen muss der Angeklagte versuchen, die Anklage zu entkräften, seine Unschuld zu beweisen. Er soll und darf seine Gesinnung nicht verleugnen, wohl aber den ihm zur Last gelegten strafbaren Tatbestand.“ Im zweiten Teil des Flugblattes wird davon abweichend jedoch für die Untersuchung folgendes Verhalten gefordert: „Die politische Gesinnung ist nur zuzugeben, wenn sie bereits gerichtsbekannt oder leicht zu beweisen ist.“ Seien wasserdichte Beweise vorhanden, solle er/sie sich zwar zur Tat bekennen, die Hauptschuld, wie beispielsweise die Herstellung eines Flugblattes, jedoch leugnen, ohne dabei andere Genoss/innen zu belasten oder überhaupt zu nennen. Darüber hinaus gelte:

„Die Verantwortung soll einfach sein, weil das einfache meist am glaubwürdigsten ist. Zum Beispiel nicht: Ich habe den Flugzettel von einem unbekanntem Mann mit schwarzem Bart in der früh um 6 Uhr zuhause bekommen, sondern: Vor dem Arbeitsamt, auf der Straße, auf dem Markt, auf der Hochschule, von einer mir dem Gesicht nach bekannten Person, deren Namen ich nicht kenne, die aber öfter hinkommt.“ [Hervorhebungen im Original]

Darüber hinaus gilt es zu beachten, dass die in den Akten überlieferten Vernehmungsprotokolle nur selten den genauen Wortlaut der Aussagen der Beschuldigten wiedergeben. Vielmehr wurden sie vom vernehmenden Beamten in der Sprache der Bürokratie und Justiz verfasst und sind daher „*Interpretationen* [Hervorhebung im Original] der Aussagen der Betroffenen“¹⁴, die das Gesagte in juristischem Sinne vereindeutigen, klassifizieren und die vage Umgangssprache für das Strafrecht präzisieren. Die Formel: „Ich weiß mit Bestimmtheit“ kann so zum Beispiel den Nachdruck wiedergeben, der sich im Verhör über die Mimik und Gestik oder längere Ausführungen ausdrückt.¹⁵

¹³ DÖW. 31.036/221: 26 Vr 221/36 – Verfahren gegen Leopold Millner.

¹⁴ Garscha und Scharf, *Justiz*, S. 219.

¹⁵ Jürgen Finger und Sven Keller. „Täter und Opfer – Gedanken zu Quellenkritik und Aussagekontext“. In: *Vom Recht zur Geschichte. Akten aus NS-Prozessen als Quellen der Zeitgeschichte*. Hrsg. von Jürgen Finger, Sven Keller und Andreas Wirsching. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 2009, S. 114–131, S. 116–117.

2.2 Quellenwert und Quellenkritik

Besonders im Kontext eines autoritären Regimes können diese „Interpretationen“ auch dazu dienen, den Tatbestand zu verschärfen. Umgekehrt kann ebenfalls geschlussfolgert werden, dass bei Passagen, die kaum Floskeln der Amtssprache enthalten, die Aussagen eher unverfälscht wiedergegeben werden.¹⁶ Dabei ist die psychische Belastung der Vernehmungssituation, die Verteidigungsstrategie und das Selbstbild des/der Befragten nicht außer Acht zu lassen.¹⁷

Bernd Rusinek verfasste seinen Leitfaden zur Analyse von Protokollen zwar speziell für Vernehmungen der Gestapo,¹⁸ Teile daraus sind jedoch durchaus auch für diese Arbeit anwendbar. Dies trifft beispielsweise auf seinen Hinweis zu, dass es im Sinne der Angeklagten ist, Vorstrafen nicht zu benennen; wenn Vorstrafen bekannt sind, sei jedoch zu berücksichtigen, dass der/die Beschuldigte damit schon Erfahrung im Umgang mit Polizei und Justiz, auch bei Vernehmungen, besitzt. Rusinek geht davon aus, dass die Aussagen der Angeklagten zu Schule, Beruf und Lebensbedingungen meist zutreffend sind. Wie auch das bereits zitierte Flugblatt nahelegt, stellt er fest: „Beschuldigte, bei denen die Vorwürfe einen Realitätskern besaßen, hatten sich in der Regel eine Strategie des partiellen Zugebens und partiellen Verschweigens zurechtgelegt.“¹⁹

Misshandlungen oder übermäßiger Druck auf die Vernommenen, wie sie im austrofaschistischen Regime immer wieder durch die Polizei ausgeübt wurden,²⁰ können teilweise aus den Protokollen entschlüsselt werden. So deuten etwa Floskeln wie „auf eindringlichsten Vorhalt“ oder „auf wiederholten energischen Vorhalt“ auf solche Methoden hin. Am besten geeignet zur Überprüfung solcher Sachverhalte und des generellen Wahrheitsgehaltes der Vernehmungsprotokolle sind zusätzliche Quellen, wie beispielsweise Aussagen der Betroffenen zu einem späteren Zeitpunkt, d. h. nach 1945 – was, wie sich auch in der Analyse für diese Arbeit zeigt, leider nur in Einzelfällen möglich ist.

16 Bernd Rusinek. „Vernehmungsprotokolle“. In: *Einführung in die Interpretation historischer Quellen – Schwerpunkt: Neuzeit*. Hrsg. von Bernd Rusinek, Volker Ackermann und Jörg Engelbrecht. Paderborn: Verlag Ferdinand Schöningh, 1992, S. 111–131, S. 120–121.

17 Finger und Keller, „Täter“, S. 118–119.

18 Rusinek, „Vernehmungsprotokolle“.

19 Ebd., S. 116.

20 Neugebauer, „Austrofaschismus“, S. 312; Tálos, *Herrschaftssystem*, S. 275.

3 Analyse

Nach erfolgter Kontextualisierung dieser Arbeit und Darstellung der Quelle schließt nun im Hauptteil die empirische Analyse der Verfahren an. Neben einigen einleitenden Vorbemerkungen werden die forschungsleitenden Fragestellungen erläutert, bevor die tatsächliche Analyse des Sozialprofils der Beschuldigten und der Verfahren aus rechtsgeschichtlicher Perspektive erfolgt.

3.1 Methodische Vorbemerkungen

Für die Analyse wurden aus den in der DÖW-Datenbank *Archidoc* erfassten Akten des Wiener Landesgerichts I (Stand März 2013) ausschließlich jene 26 Verfahren des Jahres 1936 mit insgesamt 69 Beschuldigten ausgewählt, die für die KPÖ sowie ihre Vorfeldorganisationen (KJV, RH) tätig waren.¹ Verfahren gegen kommunistische Esperantisten ohne einen Bezug zur KPÖ (DÖW 31.036/9.017), Trotzlisten (DÖW 31.036/9.839), den im Jahre 1932 aus der KPÖ ausgeschlossenen Karl Tomann (DÖW 31.036/1.533) oder eine Gruppe jugoslawischer Kommunisten, die sich im Exil in Österreich befanden (DÖW 31.036/10.795), wurden daher nicht berücksichtigt.

Weiters blieben auch Verfahren gegen Personen ausdrücklich ausgeschlossen, die sich für den *Autonomen Schutzbund* sowie die *Freien Gewerkschaften* (z. B. DÖW 31.036/3.654) betätigten, sofern nicht klar hervorgeht, dass die Beschuldigten Mitglied der KPÖ waren, da diese Organisationen sowohl dem Einfluss der KPÖ als auch der *Revolutionären Sozialisten* unterlagen. In diesen Fällen konnte nicht sicher gestellt werden, dass die Beschuldigten der KPÖ und nicht etwa den RS angehörten. Die Fluktuation von Personen zwischen KPÖ und RS und eine nicht eindeutige Zuordenbarkeit bei einzelnen

¹ Bei direkten Zitaten aus diesen Akten wurden darin enthaltene Tipp- und Schreibfehler sowie die inkonsistente Verwendung von „ss“ und „ß“ nicht übernommen, sondern ausgebessert und diese Zitate in ihrer Gesamtheit der aktuellen deutschen Rechtschreibung angeglichen. Sprachliche Besonderheiten in den Akten, beispielsweise in der Wortwahl, wurden nicht korrigiert.

3 Analyse

im Widerstand Tätigen soll an dieser Stelle jedoch selbstverständlich nicht geleugnet werden.

Ebenfalls nicht analysiert wurde das Verfahren DÖW 31.036/774 gegen insgesamt 118 Beschuldigte, da von diesem nur einer von 4 Bänden erhalten ist. Einige der daraus ausgeschiedenen Verfahren sind jedoch im Bestand vorhanden und wurden in die Analyse aufgenommen (z. B. DÖW 31.036/4.719, 31.036/4.754, 31.036/4.776).

Zu erwähnen ist darüber hinaus, dass in größeren Verfahren bei Mitbeschuldigten in einigen wenigen Fällen weiterhin Zweifel darüber bestehen, ob diese zu Recht als Teil des kommunistischen Widerstands beschrieben werden können. Dazu zählt etwa das Ehepaar Becker (DÖW 31.036/3.524), das zwar ein Zimmer an den Leiter der Wiener Station des Nachrichtendienstes der Komintern (OMS) vermietete, aber in anderen Quellen als politisch uninteressiert bezeichnet wird.² Beim Mitbeschuldigten Franz Balkowitz (DÖW 31.036/5.580) ist dies ebenfalls nicht klar, da er ehemaliges Mitglied von *Heimatschutz* und *Heimwehr* sowie aktuelles Mitglied der *Vaterländischen Front* ist und auch keine einschlägigen polizeilichen Vormerkungen oder Vorstrafen aufweist.

Ebenfalls mit in die Analyse aufgenommen, obwohl sie nicht der KPÖ zuzuordnen sind, werden die beiden KPD-Mitglieder Berta Daniel und Fritz Burde, die als zentrale Akteure der bereits erwähnten Station des OMS aus der UdSSR nach Wien entsandt wurden. Dies deshalb, da sie Teil eines größeren Verfahrens (DÖW 31.036/3.524) sind und in enger Zusammenarbeit mit ihren Mitbeschuldigten am kommunistischen Widerstand mitwirkten.

Für den quantitativen Teil der Analyse kann man festhalten, dass sich deskriptive Aussagen zur Häufigkeitsverteilung einzelner Variablen bzw. Merkmale der untersuchten Gruppe der Beschuldigten treffen lassen. Diese werden Vergleichsdaten zur Bevölkerung in Wien bzw. Österreich gegenübergestellt und in den folgenden Abschnitten neben einer textlichen Interpretation durch verschiedene Diagramme verdeutlicht.

Daneben können auch analytische Verfahren über den Zusammenhang von Merkmalen durchgeführt werden. Bedingt durch den Charakter der Quelle sind diese statistischen Untersuchungen von Häufigkeiten und Korrelationen jedoch aufgrund des Überwiegens nominalskalierter und nicht normalverteilter Variablen und der beschränkten Stichprobengröße Einschränkungen unterworfen. So liegen nur die Variablen Alter, Einkommen, Miethöhe, Strafausmaß (Verwaltungsstrafe, gerichtliche Strafe) und Haftdauer (Polizeihaft, Untersuchungshaft) metrisch skaliert vor und können auf sta-

2 McLoughlin, „Partei“, S. 391.

3.1 Methodische Vorbemerkungen

tistische Kennwerte wie Mittelwerte und Mediane untersucht werden. Zusammenhangsmaße werden für solche Korrelationen berechnet und in den folgenden Abschnitten berichtet, wenn diese entweder aufgrund einer vorhergehenden explorativen Datenanalyse oder aufgrund theoretischer Überlegungen vielversprechend erscheinen. Dabei ist das Zusammenhangsmaß Cramérs V zur Berechnung der Stärke der Korrelation zwischen zwei nominalen Variablen mit mehr als zwei Ausprägungen geeignet und kann zwischen den Werten 0 und 1 schwanken, wobei 0 für das Fehlen eines Zusammenhanges zwischen diesen Variablen steht.

Für Korrelationen zwischen metrischen und ordinalen Variablen (z. B. Alter oder Einkommen in Klassen) wird das Maß Kendalls- τ -b berechnet. Es ist auch bei einer fehlenden Normalverteilung der Daten und geringen Stichprobengrößen verwendbar und kann einen Wert zwischen -1 und $+1$ annehmen, wobei diese Extremwerte einen negativen bzw. positiven strikt monotonen Zusammenhang darstellen. Bei einem Wert von 0 besteht wiederum kein Zusammenhang.³ Für diese Maße wurde aufgrund der kleinen Stichprobengröße folgende, vorsichtige Einschätzung vorgenommen: Werte zwischen 0,2 und 0,5 bedeuten eine geringe Korrelation, jene zwischen 0,5 und 0,7 eine mittlere, zwischen 0,7 und 0,9 eine hohe und ab 0,9 eine sehr hohe Korrelation.

Wird im Folgenden ein Korrelationsmaß wiedergegeben, wird die Stärke der Signifikanz (p) mitberichtet. Entsprechend der üblichen Einteilung zeigt ein p -Wert von $\leq 0,05$ einen signifikanten, von $\leq 0,01$ einen sehr signifikanten und von $\leq 0,001$ einen höchst signifikanten Zusammenhang an. Beispielsweise bedeutet ein p -Wert von $\leq 0,01$, dass die Irrtumswahrscheinlichkeit geringer als 1 % ist und es daher sehr unwahrscheinlich ist, dass die beiden Variablen voneinander unabhängig sind.

Aus der Stichprobe der Beschuldigten können keine Rückschlüsse auf eine angenommene Grundgesamtheit der KPÖ-Mitglieder in Wien gezogen oder Verallgemeinerungen vorgenommen werden. Dies liegt einerseits daran, dass für jenen Zeitraum keine zuverlässigen Zahlen zum Mitgliederstand der KPÖ vorhanden sind und andererseits daran, dass es sich bei der Stichprobe der in dieser Arbeit analysierten Beschuldigten um keine Zufallsstichprobe handelt und daher von Verzerrungen innerhalb der Stichprobe ausgegangen werden muss. Dasselbe – mangelnde Daten zur Grundgesamtheit und das Fehlen einer Zufallsstichprobe – gilt, würde man auf alle landesgerichtli-

3 Leila Akremi und Nina Baur. „Kreuztabellen und Kontingenzanalyse“. In: *Datenanalyse für Fortgeschrittene 1. Datenaufbereitung und uni- und bivariate Statistik*. Hrsg. von Leila Akremi, Nina Baur und Sabine Fromm. Wiesbaden: VS Verlag, 2011, S. 169–210, S. 187, 190, 196.

3 Analyse

chen Verfahren gegen KPÖ-Mitglieder in Wien 1936 Rückschlüsse ziehen wollen. Die Anwendung von Tests zur Signifikanz, die dazu dient, Ergebnisse aus Stichproben auf Grundgesamtheiten zu übertragen, ist schließlich auch nur eingeschränkt zur Exploration kaum untersuchter Forschungsgebiete geeignet, wie es auch die soziale Zusammensetzung der KPÖ in der Illegalität eines ist.⁴ Dies ist jedoch insofern kein großes Hindernis für die vorliegende Arbeit, da es von Beginn an vorrangiges Ziel war, die vorhandenen Verfahren und darin Beschuldigten deskriptiv statistisch zu analysieren und nicht unbedingt eine schließende, d. h. eine auf Verallgemeinerungen zielende, statistische Analyse vorzunehmen.

Punktuell ist außerdem ein Vergleich mit Forschungsergebnissen von u. a. Ute Sonnleitner,⁵ Martin Polaschek⁶ und Heimo Halbrainer⁷ zum kommunistischen Widerstand gegen den Austrofaschismus in der Steiermark möglich, das diesbezüglich das am besten erforschte Bundesland ist.

3.2 Forschungsleitende Fragestellungen

Die analytischen Fragestellungen für diese Arbeit lassen sich zwei Bereichen zuordnen: Einerseits können die soziodemografischen Merkmale der Beschuldigten über die Akten erhoben werden, die eine Darstellung des Sozialprofils erlauben und andererseits lassen sich die Verfahren rechtshistorisch analysieren. Vor allem der erste Bereich wird im Folgenden mittels einer quantitativen Herangehensweise untersucht, wobei auch ein Vergleich mit soziodemografischen Daten der österreichischen bzw. Wiener Bevölkerung von 1936 gezogen wird. Die Verfahren selbst lassen sich ebenfalls in Teilen quantitativ erfassen; wenn dies nicht möglich ist, erfolgt eine qualitative Analyse – jeweils illustriert mit repräsentativen Beispielen aus den

4 Fred Mengerling. „Probleme der Hypothesenprüfung mittels Signifikanztests“. In: *Datenanalyse für Fortgeschrittene 1. Datenaufbereitung und uni- und bivariate Statistik*. Hrsg. von Leila Akremi, Nina Baur und Sabine Fromm. Wiesbaden: VS Verlag, 2011, S. 276–298, S. 294.

5 Ute Sonnleitner. „Widerstand gegen den ‚(Austro-)Faschismus‘ in der Steiermark 1933–1938“. Diss. Graz: Karl-Franzens-Universität Graz, 2009.

6 Martin Polaschek. „Der Februar 1934 und die Justiz“. In: *Widerstand für eine Demokratie – 12. Februar 1934*. Hrsg. von Werner Anzenberger und Martin Polaschek. Graz: Leykam, 2004, S. 189–320.

7 Heimo Halbrainer und Martin Polaschek. „Im Namen des Bundesstaates Österreich.“ Die politischen Verfolgungen im Austrofaschismus in der Steiermark“. In: *„Unrecht im Sinne des Rechtsstaates“ – Die Steiermark im Austrofaschismus*. Hrsg. von Werner Anzenberger und Heimo Halbrainer. Graz: CLIO, 2014, S. 239–253.

3.2 Forschungsleitende Fragestellungen

Verfahren. Die Fragestellungen beider Bereiche werden nun anschließend in einem kurzen Abriss dargestellt.

Sozialprofil der Beschuldigten Im Zuge der Vernehmungen bei Polizei und am Landesgericht wurden in den dazugehörigen Protokollen soziodemografische Daten zur Person des/der Beschuldigten festgehalten. Es ist, wie bereits im Abschnitt zur Quellenkritik erwähnt, davon auszugehen, dass die Beschuldigten zu diesen allgemeinen Angaben korrekte Aussagen machten, da sie den Gegenstand des Verfahrens nicht direkt betreffen.⁸ Bei zweifelhaften, da für den Inhalt des Verfahrens relevanteren und kritischeren Bereichen, etwa was die politische Sozialisation betrifft, muss dies jedoch nicht unbedingt zutreffen. In diesen Fällen wird dies in den folgenden Abschnitten quellenkritisch diskutiert.

Anhand der in den Akten vorgefundenen Angaben zur Person lassen sich folgende soziale Merkmale der Beschuldigten analysieren:

- Alter
- Geschlecht
- Familienstand
- Bildungsstand
- Beruf
- Arbeitsstand
- Einkommen und finanzielle Situation
- Wohnort und -verhältnisse
- Soziale Herkunft
- Politische Sozialisation
- Konfession
- Nachgeschichte

8 Rusinek, „Vernehmungsprotokolle“, S. 115.

3 Analyse

Auf diese Weise kann ein soziales Profil der Beschuldigten rekonstruiert werden und ein Forschungsdesiderat zumindest in Ausschnitten in den Blick genommen werden, das Manfred Mugrauer wie folgt zusammenfasst: „Über die Lebensweise der mehrheitlich oppositionell eingestellten ArbeiterInnen [...] zur Zeit des Austrofaschismus ist wenig bekannt.“⁹ In groben Zügen liegen so nach der Analyse die soziale Zusammensetzung der in dieser Studie erfassten Beschuldigten sowie ihre Lebensbedingungen vor.

Rechtshistorische Analyse der Verfahren Die rechtshistorische Analyse der Verfahren dient dazu, die Strategien der juristischen und polizeilichen Verfolgung der oppositionellen Kommunist/innen einerseits und deren Strategien der Verteidigung andererseits aufzuzeigen. Folgende Bereiche lassen sich dabei unterscheiden, wobei an geeigneten Punkten auch Zusammenhänge mit den soziodemografischen Variablen untersucht werden:

- **Aufdeckung:** Wie wurde die illegale Aktivität der Beschuldigten seitens der Behörden aufgedeckt?
- **Polizeiliche Vernehmungen:** Welche Strategien wendete die Polizei in den Vernehmungen an, um Geständnisse zu erpressen und Details zur kommunistischen Opposition in Erfahrung zu bringen?
- **Verwaltungsstrafen und Polizeihaft:** Welche Verwaltungsstrafen wurden in welcher Höhe über die Beschuldigten verhängt? Wann wurden die Beschuldigten an das Gericht übergeben? Wurden sie nach Ende des Verfahrens an die Polizei rücküberstellt?
- **Delikte:** Aufgrund welcher Delikte wurde die Voruntersuchung gegen die Beschuldigten eingeleitet? Handelte es sich um Presseverfahren?
- **Verteidigungsstrategien:** Mittels welcher Strategien versuchten sich die Beschuldigten bei Polizei und Gericht zu verteidigen? Handelten sie entsprechend den Anweisungen der Partei?
- **Anträge und Rechtsmittel:** Auf welche Rechtsmittel und Anträge griffen die Beschuldigten zu ihrer Verteidigung zurück? Waren diese erfolgreich?
- **Verteidiger:** Wie viele Beschuldigte wurden im Laufe des Verfahrens von einem Verteidiger vertreten? Wer waren die Verteidiger konkret?

⁹ Mugrauer, „KPÖ“, S. 65.

3.3 Sozialprofil der Beschuldigten

- **Ausgang der Verfahren:** Wie endeten die Verfahren? Welche Rolle spielte die „Juliamnestie“? Erhielten die Beschuldigten bei Einstellung oder Niederschlagung des Verfahrens eine Haftentschädigung?
- **Verurteilungen und Freisprüche:** Welche Delikte wurden für die Anklage sowie das Urteil herangezogen? Wurden die Urteile einstimmig gefällt? Folgte das Urteil der Anklage? Wie hoch waren die verhängten Strafen? Wurden Rechtsmittel gegen das Urteil angewandt?
- **Verfahrensdauer:** Wie lange befanden sich die Beschuldigten in Untersuchungshaft? Wie lange dauerten die Verfahren? Wie lange waren die Beschuldigten insgesamt in Haft?

3.3 Sozialprofil der Beschuldigten

Die soziodemografischen Variablen bzw. Merkmale werden wie bereits angekündigt in den folgenden Unterkapiteln einzeln auf Häufigkeiten analysiert und interpretiert, dabei jedoch auch in Beziehung zueinander gesetzt.

3.3.1 Alter

Ein sogenannter Boxplot (siehe Abbildung 3.1) gibt einen ersten Überblick über die Verteilung der Beschuldigten nach Lebensalter. Die Hälfte der Beschuldigten war demnach zwischen Mitte 20 und Ende 30 Jahre alt. Extremwerte und Ausreißer sind nicht vorhanden. Die beiden jüngsten Beschuldigten waren 20 Jahre, der älteste Beschuldigte 56 Jahre alt. Der Mittelwert für die Variable Alter und damit das Durchschnittsalter der Beschuldigten beträgt 33 Jahre. Bei einer Einordnung in Altersklassen zeigt sich, dass 44 % der Beschuldigten zwischen 20 und 29 Jahre alt waren und damit die Mehrheit bilden (siehe Abbildung 3.2). 38 % waren zwischen 30 und 39 Jahren alt. Auf die Altersgruppe der 40- bis 49-Jährigen entfielen nur 12 %, auf die der 50- bis 59-Jährigen gar nur 6 %.

Wenn man dies mit den Daten zur Wohnbevölkerung in Wien 1934 im Alter zwischen 20 und 59 Jahren vergleicht, so ergibt sich eine deutliche Überrepräsentation der 20- bis 40-Jährigen unter den Beschuldigten (siehe dazu auch den grafischen Vergleich in Abbildung 3.2). Während die Gruppe der 20- bis 29-Jährigen in der Wohnbevölkerung zwischen 20 und 59 Jahren 27 % ausmacht, sind es bei jener der 30- bis 39-Jährigen 28 %. Die Beschuldigten, die 1936 zwischen 40 und 59 Jahre alt waren, sind mit ca. 12 und

3 Analyse

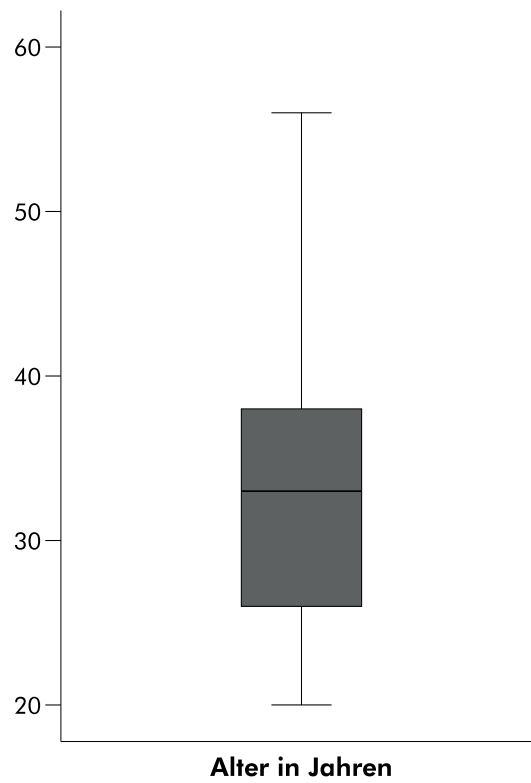


Abbildung 3.1: Altersverteilung der Beschuldigten ($n = 68$). Der graue Kasten des Boxplots umfasst die mittleren 50 % der Werte, die Antennen oder Whiskers zeigen den Bereich an, in dem die untersten bzw. obersten 25 % der Werte liegen. Der horizontale Strich innerhalb des grauen Kastens kennzeichnet den Median der Verteilung.

3.3 Sozialprofil der Beschuldigten

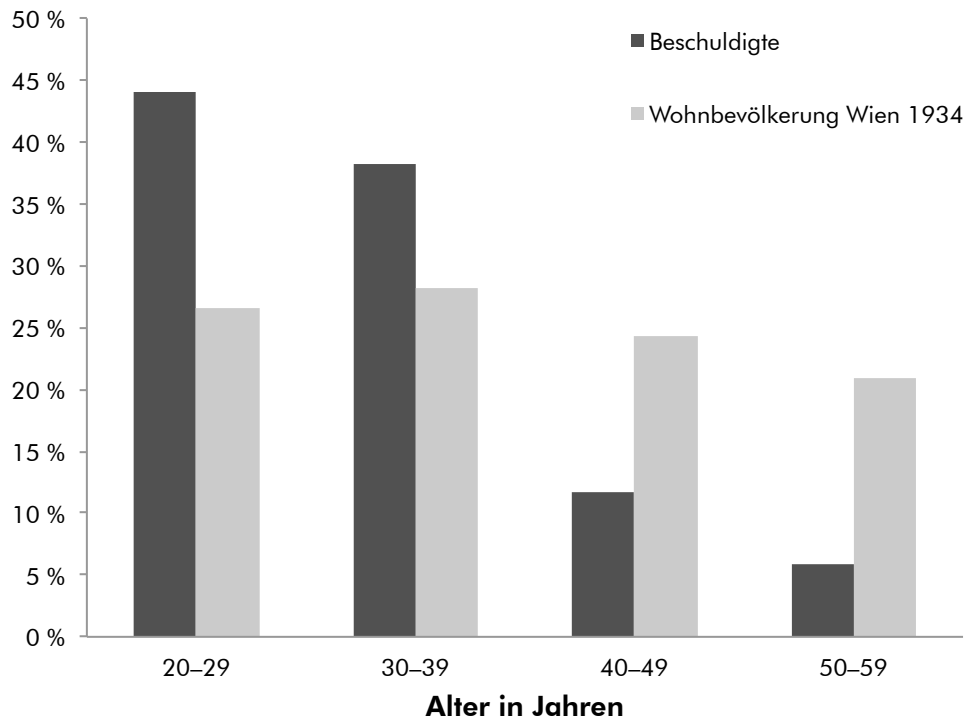


Abbildung 3.2: Vergleich des Alters der Beschuldigten in Klassen ($n = 68$) mit der Wohnbevölkerung Wiens 1934 im Alter zwischen 20 und 59 Jahren. Quelle: Bundesamt für Statistik, Hrsg. *Ergebnisse der österreichischen Volkszählung vom 22. März 1934 – Wien*. Verlag der österreichischen Staatsdruckerei, 1935, S. 6–7. Bei diesem Diagramm ist zu beachten, dass die Wiener Wohnbevölkerung unter 20 und über 60 Jahren zur besseren Vergleichbarkeit aus der Berechnung ausgeschlossen wurde, weswegen die Wohnbevölkerung zwischen 20 und 59 Jahren im Diagramm 100 % erreicht.

3 Analyse

6 % hingegen weniger stark vertreten als die Wiener Bevölkerungsstruktur dies vermuten ließe.

Innerhalb der beiden jüngsten Altersklassen zeigen sich in der Analyse weitere Schwerpunkte. So waren 23 Personen oder etwa ein Drittel der Beschuldigten zwischen 22 und 27 Jahre alt, d. h. zwischen 1909 und 1914 geboren. Als Erklärung dafür könnte dienen, dass diese Altersgruppe während der prägenden Zeit der Jugend einerseits die politischen Kämpfe um die Erste Republik erlebte und sich andererseits aufgrund der schlechten wirtschaftlichen Lage und der damit einhergehenden Unzufriedenheit radikalisierte sowie ein dementsprechendes höheres politisches Engagement ausbildete. Eine weitere Häufung findet sich bei jenen Personen, die 1902 und 1903 geboren wurden – sie machen 14,8 % der Gesamtzahl aus.

Insgesamt lässt sich somit festhalten, dass die Altersstruktur unter den Beschuldigten deutlich jünger als in der Wohnbevölkerung Wiens zwischen 20 und 59 Jahren ausfällt. Dafür verantwortlich mag –neben der bereits erwähnten politischen Sozialisation während wirtschaftlich und politisch turbulenter Zeiten – einerseits das Risiko sein, das mit einer illegalen Betätigung einher geht und das für jüngere Menschen ohne familiäre Verpflichtungen wohl weniger abschreckend wirkte. Andererseits könnte dies Ausdruck einer generellen Tendenz in der politischen Betätigung sein, die mit zunehmenden Alter abnimmt. Es kann jedoch auch vermutet werden, dass ältere, d. h. langgedientere KPÖ-Funktionäre und Mitglieder, von ihrer Erfahrung profitierten und sich damit der Verfolgung eher entziehen konnten.

Der Beschuldigte Paul Brust liefert in einem lebensgeschichtlichen Interview, bei dem er auch auf seine Verhaftung 1936 zu sprechen kommt, eine weitere Erklärung. Demnach wurde er von der Polizei bei einem Treffen mit einem kommunistischen Funktionär auf der Straße verhaftet, während dieser entkommen konnte: „Er war sozusagen der Höhere, und das war damals so ein ungeschriebenes Gesetz: In erster Linie der Höhere muss geschützt werden.“¹⁰ Ältere, arrivierte Funktionäre waren damit besser geschützt und wohl auch an weniger gefährlichen Positionen aktiv als jüngere.

Auch Ute Sonnleitner stellt fest, dass eine „Zusammenschau der Quellenmaterialien zu fünf Jahren Widerstand gegen den Austrofaschismus in der Steiermark“ zu dem Ergebnis führt, dass der linke Widerstand durch besonders junge Aktivist/innen zwischen 20 und 30 Jahren bestimmt war und sich Personen ab 35 Jahren sehr selten darunter befanden. Als Wurzel der Widerstandstätigkeit dieser jungen Menschen sieht sie die fast durchgängig festzustellende Betätigung in sozialdemokratischen Organisationen vor 1934

10 DÖW. *Erzählte Geschichte: Interview mit Paul Brust*, Teil 3, S. 57.

und das Erleben der „Hochblüte der Arbeiterkultur“ in den Zwanzigerjahren.¹¹ Dieses Muster lässt sich auch bei den hier analysierten Beschuldigten nachzeichnen, wie Kapitel 3.3.11 aufzeigt.

3.3.2 Geschlecht

Von den 69 Beschuldigten waren 52 männlichen und 17 weiblichen Geschlechts – das entspricht einem Prozentsatz von 75 % Männern und 25 % Frauen. Angesichts dessen, dass die Emanzipation der Frau der kommunistischen Bewegung und ihrer Programmatik von Beginn an inhärent war, könnte der geringe Anteil an Frauen auf den ersten Blick verwundern. Im Kontext einer – entsprechend des damaligen patriarchalen Geschlechterverhältnisses – beinahe ausschließlich von Männern geprägten Realpolitik während der Ersten Republik und vor allem im Kontext der Frauenpolitik der KPÖ seit 1918 zeigt sich jedoch ein anderes Bild.

So konstatiert etwa Karin Schneider eine von der Sozialdemokratie und nicht der KPÖ geprägte Arbeiterinnenbewegung während der Ersten Republik. Die KPÖ sei durchwegs als eine „männliche Partei“ zu verstehen, innerhalb derer die Frauenpolitik nur einen sehr geringen Stellenwert einnahm.¹² Oder wie Gabriella Hauch feststellt: „Offensichtlich ist jedoch, dass die KPÖ wegen ihrer internen Querelen und ihrer militanten Politik, die sich in Gewalt- und Opfermetaphern ausdrückte, für Frauen nicht sonderlich attraktiv war.“¹³ Dies schlug sich auch im geringen Anteil von Frauen nieder, die bei Wahlen für die KPÖ stimmten. Im Jahr 1920 waren die Wähler/innen der KPÖ beispielsweise etwa nur zu einem Fünftel weiblich und damit die KPÖ in ihrer Wähler/innenschaft „männlicher“ als alle anderen Parteien.¹⁴

Frauen waren auch innerhalb der Partei unterrepräsentiert: Am 4. Parteitag der KPÖ 1921 fand sich neben 117 männlichen nur eine weibliche Delegierte ein und auch 1926 noch waren von den insgesamt 5.500 KPÖ-Mitgliedern nur ca. 700, d. h. 12 % weiblich. Mitverantwortlich dafür waren auch die an-

11 Sonnleitner, „Widerstand“, S. 136–137.

12 Karin Schneider. „... da sie sich nicht erst die Mühe machen, die Frauen zu gewinnen ... Fragestellungen zu einer kommunistischen Frauenpolitik in Österreich vor 80 Jahren“. In: *Weg und Ziel* 5 (1998), S. 54–59, S. 54–57.

13 Gabriella Hauch. „Eins fühlen mit den Genossinnen der Welt.‘ Kampf- und Feiertage der Differenz: Internationale Frauentage in der Ersten Republik Österreich“. In: *Frauentag! Erfindung und Karriere einer Tradition*. Hrsg. von Heidi Niederkofler, Maria Mesner und Johanna Zechner. Wien: Löcker, 2011, S. 60–105, S. 72.

14 Ebd.

3 Analyse

dauernden Fraktionskämpfe innerhalb der Partei.¹⁵ Das mangelnde Interesse der (leitenden) männlichen Funktionäre an frauenpolitischen Belangen auch nach Ende der innerparteilichen Turbulenzen führte noch 1931 beim Parteitag zur Beschwerde ihrer Genossin Agnes Singer: „Die KPÖ unterschätze die Frauenarbeit! [...] Die organisatorische Erfassung der Frauen wäre äußerst mangelhaft. Die Fähigkeiten der Arbeiterinnen würden unterschätzt [...]“¹⁶ Auch von den ca. 450 zwischen Jänner und September 1930 neu in die KPÖ eingetretenen Mitgliedern waren nur 6 % weiblich.¹⁷ Insofern zeigt sich in den hier analysierten Verfahren ein vergleichsweise hoher Anteil von Frauen, der sich durch die Bedingungen der Illegalisierung nicht von seinem Engagement abbringen ließ. Der generelle Trend zum Übertritt von der SDAP, welche in den Zwanzigerjahren die Heimat der proletarischen Frauenbewegung gewesen war, in die KPÖ nach dem Februar 1934 könnte ebenfalls erklären helfen, weshalb der Frauenanteil bei den Beschuldigten 1936 deutlich höher lag, als zu erwarten war.¹⁸

Die geringe Zahl von Frauen in der Stichprobe bedeutet für die nachfolgenden statistischen Analysen eine große Schiefe in der Verteilung, verschärft durch die Tatsache, dass für einige soziodemografische Variablen (z. B. soziale Herkunft) nicht für alle Beschuldigten Werte vorliegen. Dies hat zur Folge, dass Aussagen über Zusammenhänge zwischen dem Geschlecht und anderen Variablen aufgrund der geringen Fallzahl nur sporadisch (z. B. eingeschränkt im Falle des Einkommens) möglich sind.

3.3.3 Familienstand

Eine Analyse des Familienstandes – der mit Ausnahme einer Person eruiert war – ergibt, dass 44 % der Beschuldigten verheiratet waren. Ein beinahe ebenso großer Prozentsatz (41 %) war ledig, die übrigen 15 % oder 10 Personen waren getrennt oder geschieden von ihren Ehepartner/innen. Vergleicht man diese Gesamtzahlen mit den Ergebnissen der Volkszählung 1934 für

15 Walter Baier. *Unentwegt bewegt. Die KommunistInnen 1918 bis 2008*. Bundesvorstand der KPÖ, 2008, S. 9–10.

16 Zitiert in: Schneider, „Mühe“, S. 57.

17 McLoughlin, „Partei“, S. 272.

18 Wie die Analyse der Opfer politischer Verfolgung zwischen 1938 und 1945 zeigt, war der Anteil der Frauen am Widerstand auch während des Nationalsozialismus gering. So waren ca. 15 % aller österreichischen Angeklagten – d. h. nicht nur Kommunist/innen – am Volksgerichtshof weiblich. Siehe dazu: Wolfgang Neugebauer. „Der österreichische Widerstand 1938–1945“. In: *Opferschicksale. Widerstand und Verfolgung im Nationalsozialismus*. Hrsg. von Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes. Wien, 2013, S. 233–272, S. 236.

3.3 Sozialprofil der Beschuldigten

Wien (siehe Tabelle 3.1), wird deutlich, dass der Prozentsatz der Verheirateten in der Wiener Bevölkerung zwischen 20 und 59 Jahren deutlich höher, nämlich bei 58 % lag. Daraus folgt ein niedrigerer Prozentsatz an unverheirateten (32 %) und getrennten/geschiedenen (5 %) Personen in der allgemeinen Wiener Bevölkerung.¹⁹

	Ledig	Verheiratet	Getrennt
Beschuldigte	41 %	44 %	15 %
Wohnbevölkerung Wien 1934*	32 %	58 %	5 %

* Der in der Tabelle fehlende Anteil von 5 % war verwitwet.

Tabelle 3.1: Vergleich des Familienstandes der Beschuldigten (n = 68) mit der Wohnbevölkerung Wiens. Quelle: Bundesamt für Statistik, *Ergebnisse der österreichischen Volkszählung vom 22. März 1934 – Wien*, S. 6–7.

Dafür verantwortlich war wohl die junge Altersstruktur der Beschuldigten, die dazu führte, dass diese großteils noch nicht verheiratet waren. Unterstützt wird diese These durch einen Vergleich des Familienstandes entlang der im vorigen Abschnitt gebildeten Altersklassen (siehe Abbildung 3.3). So waren etwa 25 % der Beschuldigten und 28 % der Wiener Bevölkerung zwischen 20 und 29 Jahren verheiratet. Dieser Wert erhöht sich bei den Beschuldigten zwischen 30 und 39 Jahren auf 57 % und innerhalb der Wiener Bevölkerung auf 65 %.²⁰ Aus dieser Perspektive reduzieren sich die Diskrepanzen deutlich. Die dennoch vorhandene Abweichung mag – wie noch zu zeigen sein wird – an der hohen Arbeitslosigkeit in der untersuchten Gruppe und der damit verbundenen Abhängigkeit von den Eltern liegen, die eine Ablösung vom Elternhaus und eigene Familiengründung bzw. Verheiratung erst verspätet oder gar nicht ermöglichte. Vielleicht darf aber gerade bei Kommunist/innen auch ein modernerer Lebensentwurf, in dem eine Ehe nicht obligatorisch war, als Ursache vermutet werden.

¹⁹ Eigene Berechnung, Quelle: Bundesamt für Statistik, Hrsg. *Ergebnisse der österreichischen Volkszählung vom 22. März 1934 – Wien*. Verlag der österreichischen Staatsdruckerei, 1935, S. 6–7.

²⁰ Ein Vergleich der beiden Altersklassen zwischen 40 und 59 Jahren ist aufgrund der geringen Fallzahlen (4 und 8 Personen) unter den Beschuldigten nicht sinnvoll.

3 Analyse

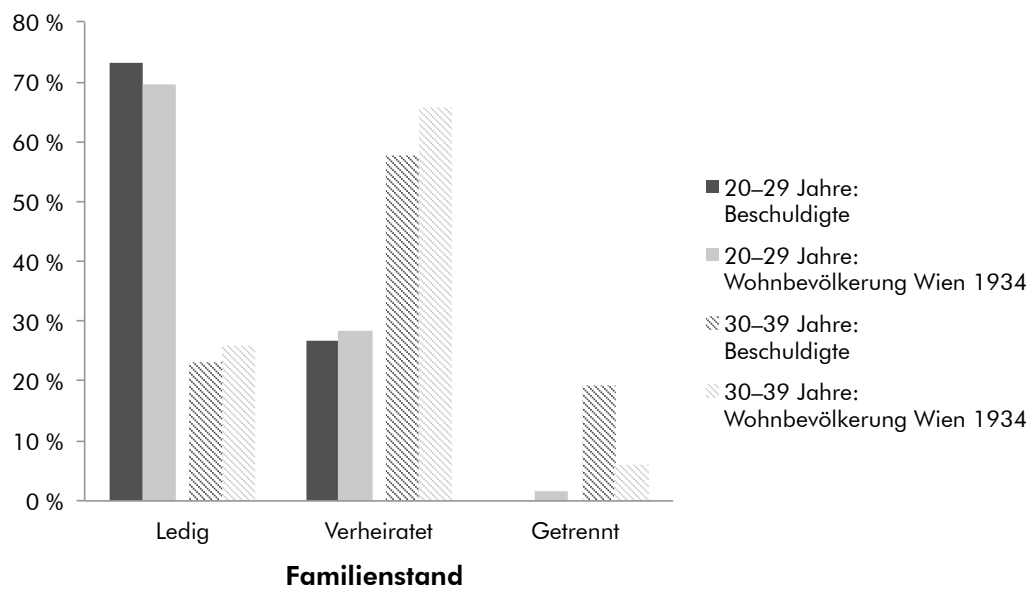


Abbildung 3.3: Vergleich des Familienstandes der Beschuldigten (n = 68) mit der Wohnbevölkerung Wiens 1934 im Alter zwischen 20 und 39 Jahren nach Altersklassen. Quelle: Bundesamt für Statistik, Hrsg. *Ergebnisse der österreichischen Volkszählung vom 22. März 1934 – Wien*. Verlag der österreichischen Staatsdruckerei, 1935, S. 6–7.

3.3.4 Bildungsstand

Der höchste erreichte Bildungsgrad ließ sich bei 61 von 69 Beschuldigten aus den Akten ermitteln (vergleiche Abbildung 3.4). 8 Personen, d. h. 13 %,

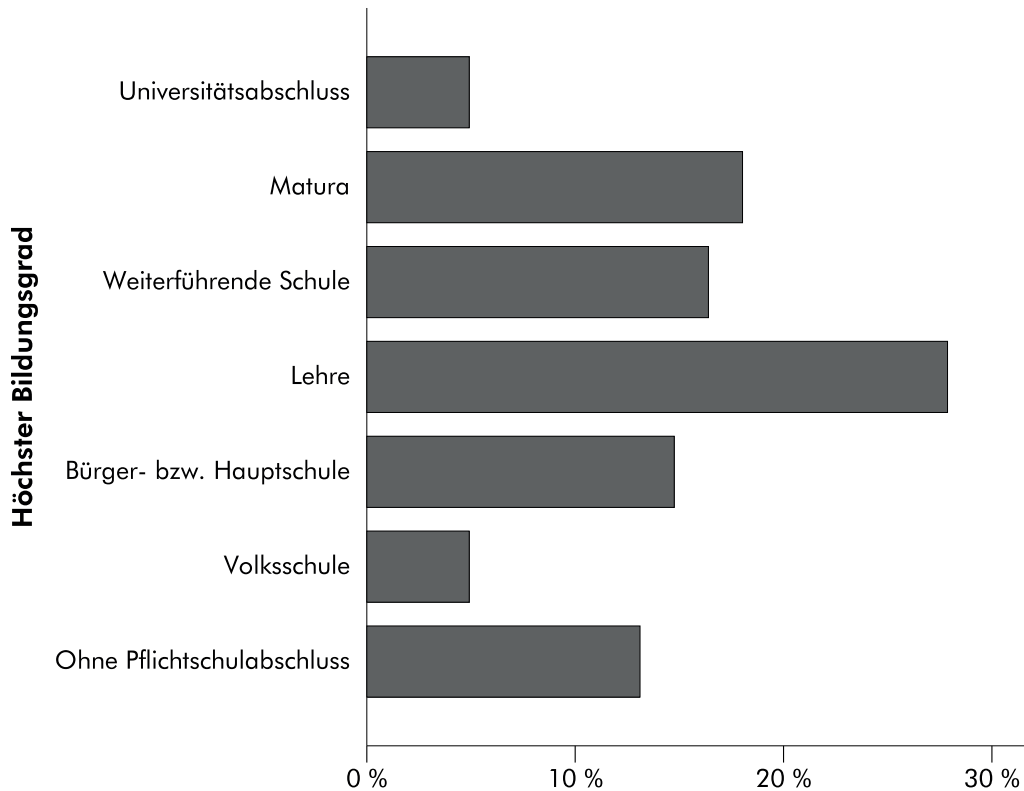


Abbildung 3.4: Bildungsgrad der Beschuldigten (n = 61)

konnten keinen Pflichtschulabschluss vorweisen, 3 Personen absolvierten die Pflichtschulzeit in der Volksschule, 9 Personen in der Volks- und Bürgerschule (ab 1927 Hauptschule). Somit verfügten insgesamt 20 Personen oder 33 % höchstens über eine abgeschlossene Pflichtschulausbildung. Eine höhere Qualifizierung scheiterte bei vielen wohl an der Armut der Familie, wie eine Aussage eines Beschuldigten verdeutlicht:

„Ich habe nicht ausgelernt, weil zu Hause Not herrschte [doppelt durchgestrichener Text darunter: „der Vater zu viel trank“, Anm.] und daher nicht genügend Geld für die Familie blieb, ich musste daher mich, noch bevor ich ausgelernt hatte, um eine

3 Analyse

Arbeit umsehen und arbeitete als unqualifizierter Hilfsarbeiter
[...]“²¹

Weitere 28 % der Beschuldigten besaßen einen Lehrabschluss. Irgendeine andere Form einer weiterführenden Schule (beispielsweise Handels-, Haushaltungs-, Fortbildungs- oder Sprachschule) absolvierten immerhin 16 % der 61 Beschuldigten, während 18 % oder 11 Personen sogar eine Matura vorweisen konnten, wovon 2 Personen 1936 noch studierten. Eine kleine Minderheit von 3 Personen, dies entspricht 5 %, besaß ein abgeschlossenes Universitätsstudium.

Trotz intensiver Recherche war es nicht möglich, Statistiken zum Bildungsstand der Bevölkerung Wiens oder Österreichs in der Ersten Republik bzw. im Austrofaschismus zu eruieren. Diese dürften schlicht nicht existieren und auch die im Jahr 1934 durchgeführte Volkszählung erfasste keine Angaben zum Schulbesuch oder zur Ausbildung. Zwar sind Schulbesuchszahlen einzelner Jahrgänge auffindbar, aus diesen lässt sich jedoch nicht auf den höchsten Bildungsabschluss der gesamten Bevölkerung schließen.

3.3.5 Beruf

Die im Diagramm in Abbildung 3.5 dargestellte Analyse der Berufe der Beschuldigten zeigt, dass sich diese auf ein breites Spektrum verteilten. Berufe aus der Bau-, Metall- und Holzbranche (etwa Maschinenschlosser, Mechaniker, Metallarbeiter, Schmied, Fassbinder) machten mit 11 Personen oder 16 % den größten Anteil aus. Bereits an zweiter Stelle fanden sich die HilfsarbeiterInnen ohne Berufsausbildung mit insgesamt 10 Personen (15 %) – 7 besaßen maximal einen Pflichtschulabschluss.²² Ebenfalls häufiger vertreten (zwischen 6 und 7 Personen bzw. 8 und 10 %) waren Berufe aus dem Bereich Mode/Textil/Leder (etwa Modistin oder Färber), Buchhaltung/Büro (Kontorist/in, Kaufmännischer Angestellter) sowie Elektrik (z. B. Elektriker, Elektrotechniker, Elektromonteur). Jeweils 5 Personen besaßen Berufe aus den Sparten Kunst und Unterhaltung (Maler, Schriftstellerin, Fotografin, Artist, Rätselfautor), Handel (Gemischtwarenhändlerin, Juwelier, Handelsangestellte) sowie Haushalt. Alle 5 Beschuldigten, die außer „Haushalt“ keinen Beruf angaben, waren weiblich. In den Bereichen Verkehr, Gastgewerbe, häusliche Dienste, Körperpflege, Medien und Recht waren jeweils nur weni-

21 DÖW. 31.036/4.776: 26 Vr 4776/36 – Verfahren gegen Hubert Bernhard und Gen. Fol. 41, Vernehmung Franz Luda am LG Wien I, 3.3.1936.

22 Bei 2 weiteren Personen davon geht der Bildungsgrad nicht aus den Akten hervor.

3.3 Sozialprofil der Beschuldigten

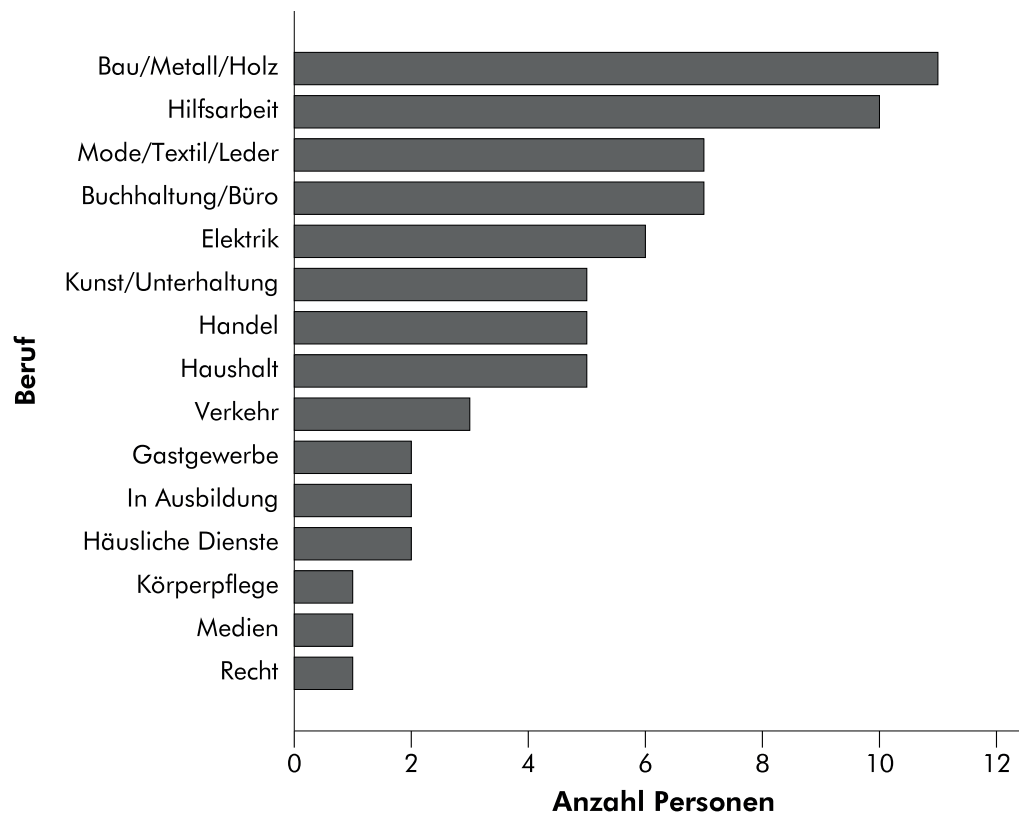


Abbildung 3.5: Berufe der Beschuldigten (n = 68)

3 Analyse

ge Personen tätig. Zwei Personen befanden sich weiters noch in Ausbildung an einer Universität.

Der Schwerpunkt unter den Beschuldigten lag jedenfalls in Arbeiter/innenberufen der Industrie und des Gewerbes. Nur 5 der 16 Frauen, bei denen der Beruf aus den Verfahren hervorgeht, beschränkten sich auf eine Tätigkeit als Hausfrau. Eine weitere befand sich in Ausbildung. So bleiben 10 weibliche Beschuldigte, die entweder beschäftigt (4 Personen) oder auf Arbeitssuche (6 Personen) waren. Dies entspricht einer Frauenerwerbsquote von 63 % unter den Beschuldigten, die damit weit über der allgemeinen österreichischen Erwerbsquote von Frauen liegt. Diese betrug 1934, unter anderem bedingt durch die Massenarbeitslosigkeit, nämlich nur 37 %.²³ Anzunehmen ist, dass es die prekären finanziellen Verhältnisse der Beschuldigten und ihrer Familien (vergleiche die folgenden Kapitel zu Arbeitsstand und Einkommen) nicht erlaubten, sich auf ein Dasein als Hausfrau zu beschränken.

3.3.6 Arbeitsstand

Aus den Akten lässt sich bei 65 Beschuldigten eruieren, ob diese vor ihrer Verhaftung arbeitslos waren oder in Beschäftigung standen. Das eklatante Ausmaß der Arbeitslosigkeit unter diesen 65 Personen wird in Abbildung 3.6 auf den ersten Blick sichtbar: Etwa die Hälfte war ohne Arbeit,²⁴ weitere 7 % verrichteten zum Zeitpunkt ihrer Verhaftung nur Gelegenheits- oder Aushilfsarbeiten, eine Person war über den Freiwilligen Arbeitsdienst²⁵ beschäftigt. Neben 5 Personen, die sich auf Arbeiten im eigenen Haushalt beschränkten, und 2 Personen in Ausbildung blieben so 20 % regulär und 8 % bei Verwandten Beschäftigte – zusammen 18 Personen.

Mit 52 % war die Arbeitslosenrate in der KPÖ in etwa doppelt so hoch wie in der allgemeinen Bevölkerung Österreichs, wo diese auch 1936 aufgrund der fehlenden wirtschaftlichen Erholung noch 24 % betrug.²⁶ Rechnet man jene Dunkelziffer an Arbeitslosen ein, die keine staatliche Unterstützung

23 Karl Bachinger. „Österreich 1918–1945“. In: *Grundriss der österreichischen Sozial- und Wirtschaftsgeschichte von 1848 bis zur Gegenwart*. Hrsg. von Herbert Matis, Karl Bachinger und Hildegard Hemetsberger-Koller. Wien: ÖBV – Klett-Cotta, 1989, S. 40–82, S. 48.

24 Zu einem ähnlichen Ergebnis, nämlich dass sich Beschäftigte und Arbeitslose „in etwa die Waage“ hielten, kommt Ute Sonnleitner in ihrer Untersuchung des linken Widerstandes gegen den Austrofaschismus in der Steiermark: Sonnleitner, „Widerstand“, S. 139.

25 Dieser Begriff bezeichnete Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung durch das austrofaschistische Regime wie etwa den Bau der Höhenstraße in Wien.

26 Dieter Stiefel. *Arbeitslosigkeit. Soziale, politische und wirtschaftliche Auswirkungen – am Beispiel Österreichs. 1918–1938*. Berlin: Duncker & Humblot, 1979, S. 29.

3.3 Sozialprofil der Beschuldigten

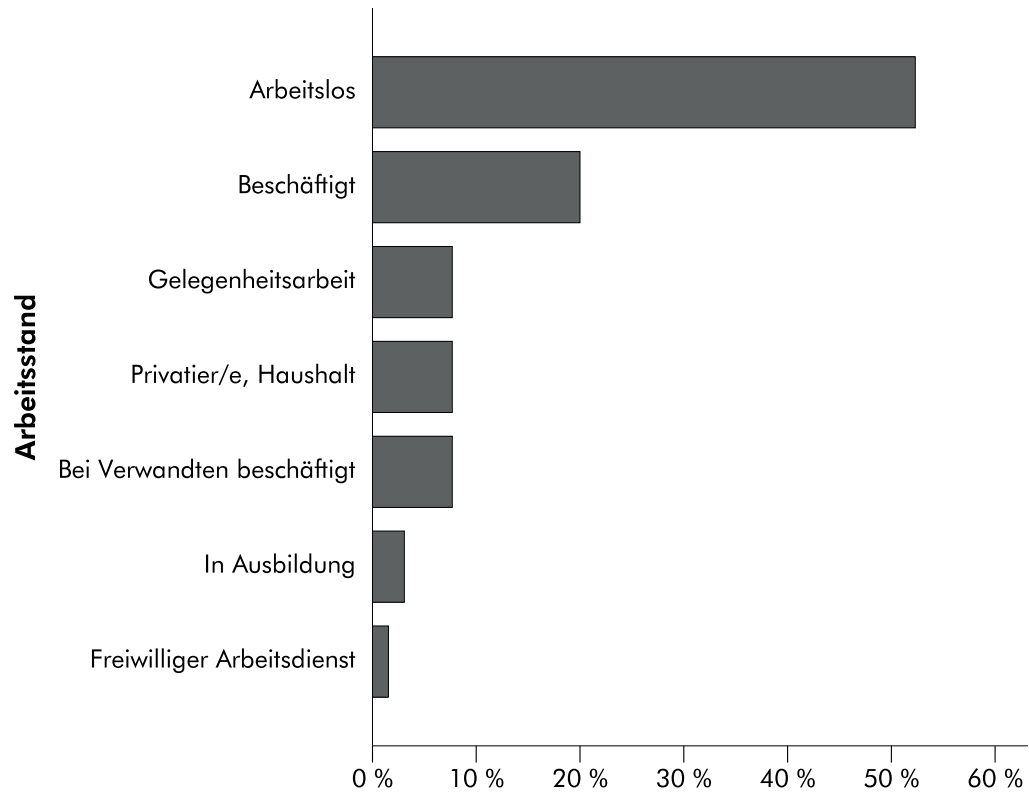


Abbildung 3.6: Arbeitsstand der Beschuldigten (n=65)

3 Analyse

mehr bezogen und daher auch nicht als Arbeitslose gemeldet waren, ist sogar von einer Arbeitslosenrate von über 38 % auszugehen und damit von „strukturelle[r] Dauerarbeitslosigkeit“ als „Massenerscheinung“.²⁷

Zu beachten ist außerdem, dass Wien einen überdurchschnittlich hohen Anteil an Arbeitslosen vorzuweisen hatte. Setzt man z. B. die Zahl der Beschäftigten mit jener der Arbeitslosen in Relation, ergibt sich für Wien 1934 eine Arbeitslosenquote von 36 %.²⁸ Von 100 zur Vermittlung vorgemerkten Arbeitslosen in ganz Österreich entfielen 1936 etwa 50 auf Wien.²⁹

Selbst aber unter Berücksichtigung dieser Sonderstellung Wiens bleibt die Überrepräsentation der Arbeitslosen unter den Beschuldigten eklatant. Verschiedene Faktoren mögen dazu beigetragen haben: So konstatiert Dieter Stiefel einen Überhang an Arbeitslosigkeit in der Bevölkerung mittleren Alters zwischen 21 und 40 Jahren³⁰ – eine Altersgruppe, die unter den Beschuldigten überdurchschnittlich stark vertreten war. Ähnlich verhält es sich mit der Überrepräsentation von HilfsarbeiterInnen aber auch Berufen der Bau-, Metall-, Holz- und Textilbranche bei den Arbeitslosen in Österreich.³¹ Diese Berufsgruppen betragen unter den Beschuldigten etwa 40 % und könnten so dazu beigetragen haben, dass der Anteil an Arbeitslosen unter ihnen derart hoch ausfiel.

Wahrscheinlicher ist jedoch, dass es sich umgekehrt verhält: Gerade *wegen* ihrer Arbeitslosigkeit engagierten sich besonders viele Menschen dieser Alters- und Berufsgruppen in der KPÖ, denn diese versuchte seit den Zwanzigerjahren unter den Arbeitslosen beispielsweise mit Arbeitslosendemonstrationen und Hungermärschen zu agitieren. Sie galt auch als Partei der Arbeitslosen, die wenig Anbindung an Arbeiter/innen in Betrieben hatte.³² So waren bereits 1921 60 % der KPÖ-Mitglieder Arbeitslose.³³ Dieselbe Zahl findet sich 9 Jahre später bei den Neuzugängen zur Partei zwischen Jänner und September 1930 und auch für 1931 konstatiert McLoughlin eine Quote

27 Wolfgang Maderthaler. „Von der Zeit um 1860 bis zum Jahr 1945“. In: *Wien. Geschichte einer Stadt von 1790 bis zur Gegenwart*. Hrsg. von Peter Csendes und Ferdinand Opll. Wien, Köln und Weimar: Böhlau Verlag, 2006, S. 175–544, S. 430.

28 Eigene Berechnung. Quelle: Bundesamt für Statistik, Hrsg. *Statistisches Handbuch für den Bundesstaat Österreich*. Wien: Verlag der österreichischen Staatsdruckerei, 1936, S. 14.

29 Kammer für Arbeiter und Angestellte in Wien, Hrsg. *Wirtschaftsstatistisches Jahrbuch 1936*. Verlag der Kammer für Arbeiter und Angestellte in Wien, 1936, S. 461.

30 Stiefel, *Arbeitslosigkeit*, S. 28.

31 Ebd., S. 27.

32 Mugrauer, „Partei“, S. 233.

33 Josef Ehmer. „Die Kommunistische Partei Österreichs“. In: *Handbuch des politischen Systems Österreichs, I. Republik 1918–1933*. Hrsg. von Emmerich Tálos u. a. Wien: Manz, 1995, S. 218–230, S. 221.

3.3 Sozialprofil der Beschuldigten

von etwa 66 % an Arbeitslosen und Hausfrauen unter den KPÖ-Mitgliedern. Die Agitation der KPÖ unter der wachsenden Zahl an Arbeitslosen Anfang der Dreißigerjahre führte dabei sogar zu politischen Gegenmaßnahmen des Staates, etwa in Form des Verbotes der *Österreichischen Arbeiterhilfe*, einer karitativen KPÖ-Organisation.³⁴ Auch in der Schwesterpartei KPD zeigten sich zu Beginn der Dreißigerjahre ähnliche Tendenzen, dort soll der Prozentsatz der Arbeitslosen unter den Mitgliedern sogar 80 % betragen haben.³⁵

Hinzu kommt, dass Arbeitslose auch über genug Zeit verfügten, um im Widerstand tätig zu werden und diese Tätigkeit jene sinn- und, vor allem bei jungen Erwachsenen, identitätsstiftende Funktion übernehmen konnte, die sonst der Lohnarbeit zufällt.³⁶ Unter Betrachtung all dieser Gesichtspunkte erscheint der hohe Prozentsatz der Arbeitslosen unter den Beschuldigten als nicht länger verwunderlich.

Es ist weiters zu beachten, dass sich ein nicht geringer Prozentsatz von jeweils ca. 8 % der Beschuldigten nur mittels Gelegenheitsarbeiten bzw. durch eine Beschäftigung bei Verwandten sein Auskommen sicherte. Den Versuch, einerseits durch Höherqualifizierung die Chancen am Arbeitsmarkt zu verbessern und andererseits durch die Ausbildung die Arbeitssuche hinauszuzögern, machten hingegen nur 2 der Beschuldigten. Dass eine Person sogar am Freiwilligen Arbeitsdienst teilnahm, überrascht, schließlich diente diese beschäftigungspolitische Maßnahme vor allem dazu, regimetreuen Arbeitslosen eine Erwerbsmöglichkeit zu bieten.³⁷ Darüber hinaus hat wohl auch dessen militärischer sowie erzieherischer Charakter³⁸ nicht zur Beliebtheit unter Kommunist/innen beigetragen.

Bei 25 der arbeitslosen Beschuldigten ließ sich weiters eruieren, seit wann sie ohne Beschäftigung waren. Eine Analyse ihrer Angaben (siehe Tabelle 3.2 zeigt, dass – wie zu erwarten – der Großteil mit Einsetzen und Fortdauer der Weltwirtschaftskrise arbeitslos wurde. Konkret waren 3 Personen bereits vor 1930 ohne Beschäftigung, davon ein Beschuldigter bereits seit 1925. Dem folgten 1930 und 1931 jeweils 4 zusätzliche Arbeitslose und als Höhepunkt der Entwicklung kamen im darauffolgenden Jahr 7 Beschuldigte ohne Be-

34 McLoughlin, „Partei“, S. 272, 282, 285.

35 Hans Safrian. „Wir ham die Zeit der Orbeitslosigkeit schon richtig genossen auch‘ – Ein Versuch zur (Über-)Lebensweise von Arbeitslosen in Wien zur Zeit der Weltwirtschaftskrise um 1930“. In: *Mündliche Geschichte und Arbeiterbewegung*. Hrsg. von Gerhard Botz und Josef Weidenholzer. Wien und Köln: Böhlau Verlag, 1984, S. 293–331, S. 299.

36 Vergleiche dazu Hans Safrians Untersuchungen über junge sozialdemokratische bzw. sozialistische Arbeitslose der Zwischenkriegszeit, die über die SDAP und ihre Vorfeldorganisationen ihre politische Identität herausbildeten: Ebd., S. 325–327.

37 Tálos, *Herrschaftssystem*, S. 323.

38 Maderthaler, „Zeit“, S. 482.

3 Analyse

schäftigung hinzu. In einer abgeschwächten Tendenz wurden 1933 und 1934 jeweils 3 weitere Beschuldigte arbeitslos, 1935 folgte die noch fehlende Person. Im Durchschnitt waren diese 25 Beschuldigten daher seit 1931 oder etwa 5 Jahren arbeitslos.

Darin spiegelt sich bis 1933 die Entwicklung der Arbeitslosenrate in Gesamtösterreich wider, deren größter Zuwachs ebenfalls zwischen 1931 und 1932 zu verzeichnen war. Nach 1933 sank hingegen die Arbeitslosenrate in Österreich leicht (z. B. von 1933 auf 1934 um 0,5 % und von 1934 auf 1935 um 1,4 %), während sie unter den Beschuldigten sogar noch zunahm.³⁹

Arbeitslos seit ...	vor 1930	1930	1931	1932	1933	1934	1935
Anzahl Personen	3	4	4	7	3	3	1

Tabelle 3.2: Dauer der Arbeitslosigkeit der Beschuldigten (n = 25)

Aus den Gerichtsakten geht auch hervor, ob die arbeitslosen Beschuldigten noch Arbeitslosen- oder Notstandsunterstützung erhielten – dies war nur bei 32 %, d. h. etwa einem Drittel, der Fall. Dies lag deutlich unter dem Wiener Durchschnitt von 62 % Arbeitslosen mit Anspruch auf finanzielle Unterstützung.⁴⁰ Die restlichen zwei Drittel der Beschuldigten wurden nicht mehr staatlich unterstützt und waren daher „ausgesteuert“.

Verzerrend könnte hier wirken, dass die offiziellen Arbeitslosenzahlen selten alle tatsächlich Arbeitslosen enthielten und von bereits oben genannter Dunkelziffer an arbeitslosen Personen auszugehen ist, die nicht am Arbeitsamt gemeldet waren. So schätzte auch die vom Regime installierte Einheitsgewerkschaft, dass Ende 1934 in Wien mehr als 70 % der Arbeitslosen ausgesteuert waren.⁴¹ Insofern zeichnet die Gruppe der Beschuldigten hier ein realistischeres Bild der Quote der „ausgesteuerten“ Arbeitslosen. Eine ausführlichere Analyse zur Arbeitslosenunterstützung, ihren gesetzlichen Bedingungen und den sozialen Auswirkungen findet sich im folgenden Abschnitt zum Einkommen.

³⁹ Stiefel, *Arbeitslosigkeit*, S. 29.

⁴⁰ Eigene Berechnung, Quelle: Bundesamt für Statistik, Hrsg. *Statistisches Handbuch für den Bundesstaat Österreich*. Wien: Verlag der österreichischen Staatsdruckerei, 1937, S. 147.

⁴¹ Maderthaner, „Zeit“, S. 481.

3.3.7 Einkommen und finanzielle Situation

Bei 63 von insgesamt 69 Beschuldigten wurde das monatliche Einkommen oder die staatliche bzw. sonstige Unterstützung in den Akten vermerkt.⁴² Zunächst folgt nun ein Überblick über die allgemeine Einkommenssituation der Beschuldigten sowie darüber, ob sie von anderen Personen finanziell unterstützt wurden. In den beiden darauffolgenden Abschnitten werden die Einkommen der beschäftigten sowie der arbeitslosen Beschuldigten verglichen und schließlich den Lebenshaltungskosten gegenübergestellt. Es sei vorausgeschickt, dass überwiegend ausgeschlossen werden kann, dass die Beschuldigten ihre finanzielle Situation angespannter darstellten, als dies tatsächlich der Fall war, um damit um mehr Verständnis im Verfahren zu werben. Schließlich war die Einkommenshöhe einfach überprüfbar, sodass eine unwahre Angabe schnell aufgedeckt werden konnte. In einem der Verfahren wurde eine solche Prüfung tatsächlich vom Landesgericht angeordnet, in deren Folge sich die Angaben des Beschuldigten auch als korrekt herausstellten.⁴³

Die grobe Verteilung des Einkommens unter den Beschuldigten, bei denen das monatliche Einkommen ermittelt werden konnte, zeigt der Boxplot von Abbildung 3.7. Auffällig ist, dass das unterste Quartil⁴⁴ mit dem Minimum (kein Einkommen) zusammenfällt. 75 % der Beschuldigten mussten darüber hinaus mit weniger als 100 Schilling monatlich auskommen. Nur drei der Beschuldigten (markiert durch den Kreis und die zwei Asteriske) erhielten mehr als 200 Schilling.

Abbildung 3.8 verdeutlicht die Verteilung der Beschuldigten auf Einkommensklassen. 28 Personen oder 44 % von 63 Beschuldigten verfügten über kein Einkommen. Bei den übrigen 35 Personen mit Einkommen oder Arbeitslosenunterstützung, die damit etwa die Hälfte aller Beschuldigten repräsentieren, reichte die Spanne des monatlichen Einkommens von 16 bis 352 Schilling bei einem Mittelwert von 108 Schilling. 19 % (12 Personen) erhielten zwischen 1 und 50 Schilling monatlich, weitere 14 % (9 Personen) zwischen 51 und 100 Schilling. Nur 23 % (14 Personen) verdienten mehr als 100 Schilling im Monat.

Diese Zahlen erklären, weshalb 22 Beschuldigte, d. h. etwa ein Drittel, finanzielle Unterstützung seitens ihrer Familie oder Bekannter als zusätzliche

⁴² Wurde von den Beschuldigten eine Einkommensspanne angegeben, z. B. 250–300 Schilling, wurde für die Berechnung der Mittelwert, in diesem Fall 275 Schilling, herangezogen.

⁴³ DÖW, 31.036/221, Fol. 24, Bericht Bezirks-Polizeikommissariat Favoriten, 27.1.1936.

⁴⁴ Das unterste Quartil bezeichnet jene Schwelle, unter der die niedrigsten 25 % der Werte liegen.

3 Analyse

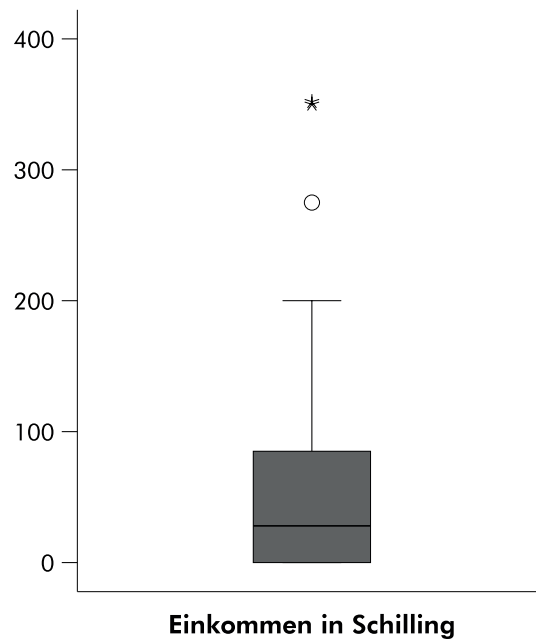


Abbildung 3.7: Verteilung des monatlichen Einkommens der Beschuldigten ($n = 63$). Kreise in den Boxplots kennzeichnen Ausreißer, die zwischen 1,5 und 3 Längen des grauen Kastens vom 25 bzw. 75 %-Perzentil entfernt sind. Asteriske zeigen analog dazu an, dass die Werte über 3 Kastenlängen entfernt sind.

3.3 Sozialprofil der Beschuldigten

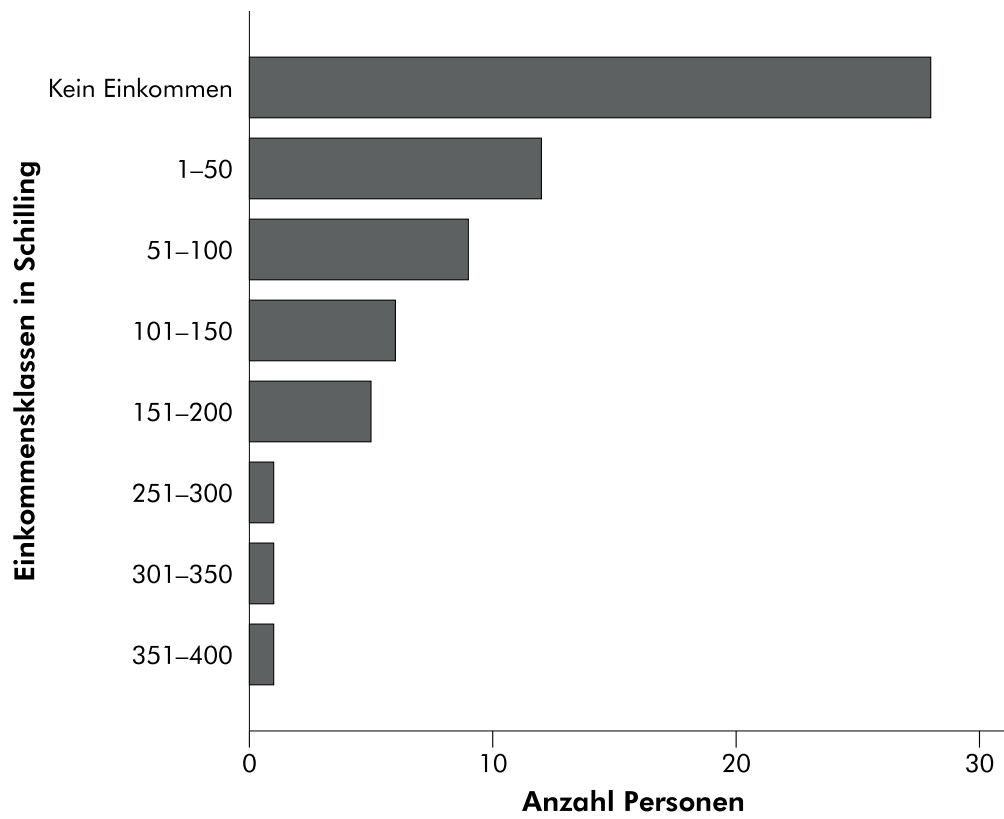


Abbildung 3.8: Verteilung der Beschuldigten auf Einkommensklassen in Schilling (n = 63)

3 Analyse

Einkommensquelle angaben.⁴⁵ Etwa 57 % der Personen ohne Einkommen wurden so unterstützt, aber auch jeweils ein Drittel der Personen in der Einkommensklasse von 1 bis 50 Schilling und in der übernächsten Klasse (101 bis 150 Schilling) konnte auf finanzielle Hilfe zählen. Von den 12 Personen, die eine staatliche Arbeitslosenzahlung erhielten, wurde nur eine Person durch Familie und/oder Freund/innen unterstützt. Bei den „ausgesteuerten“ Arbeitslosen unter den Beschuldigten wurden hingegen etwa zwei Drittel unterstützt. Dies belegt, wie ursprünglich staatliche Aufgaben der sozialen Fürsorge und Absicherung aufgrund der Weltwirtschaftskrise an die Familie zurück delegiert wurden und der familiäre Rückhalt damit wieder überlebenswichtig wurde. Der Altersstruktur entsprechend wurden die Beschuldigten besonders häufig (in 9 Fällen) von ihren Eltern bzw. einem Elternteil erhalten. Ein besonders drastisches Beispiel dafür schilderte der 33-jährige Beschuldigte Johann Vetrovsky während seiner Hauptverhandlung:

„Ich lebte in äußerst schlechten Verhältnissen, meine Mutter war schwer krank, sie bezieht nur eine Altersrente von 56 Schilling und davon konnten wir gerade 14 Tage leben. Ich musste deshalb alle meine Effekten versetzen.“⁴⁶

Die in der Fachliteratur⁴⁷ häufig genannte, wesentliche Stützung des Familieneinkommens durch einen Zusatzverdienst der Ehefrauen ist hingegen nur bei 4 der Beschuldigten aus den Akten ersichtlich. In 3 dieser Fälle war die Ehefrau Bedienerin und „profitierte“ damit von jenem Arbeitsmarkt, der trotz Krise genug Beschäftigungsmöglichkeiten, jedoch zu äußerst geringen Löhnen, bot.⁴⁸ Möglicherweise wurde die Tatsache, dass das Einkommen der Frau unverzichtbar war, von den Beschuldigten aus einer Kränkung heraus jedoch schlicht nicht thematisiert – sollte doch entsprechend des damaligen Geschlechterverhältnisses der männliche Haushaltsvorstand die Rolle des alleinigen Familienerhalters einnehmen.

Die vom austrofaschistischen Regime forcierte christliche Wohltätigkeit und Fürsorge,⁴⁹ welche die eigentlich dem Staat obliegenden sozialen Aufgaben privatisierte und die Degradierung des Staatsbürgers/der Staatsbürgerin zum/zur Bittsteller/in nach sich zog, findet sich in den Akten nicht wieder.

45 Die Höhe dieser Unterstützung geht aus den Aufzeichnungen in den Akten nicht hervor, weswegen sie in die Berechnung der Einkommen nicht einfließt.

46 DÖW. 31.036/9.901: 26 Vr 9901/36 – Verfahren gegen Johann Vetrovsky, Fol. 46, Protokoll der Hauptverhandlung gegen Johann Vetrovsky, 26.1.1937.

47 Z. B. Stiefel, *Arbeitslosigkeit*, S. 188; Safrian, „Zeit“, S. 313.

48 Safrian, „Zeit“, S. 309.

49 Maderthaner, „Zeit“, S. 480.

3.3 Sozialprofil der Beschuldigten

Nur ein Beschuldigter gab an, wöchentlich 2 Schilling – und damit einen kaum nennenswerten Betrag – von der Stadt Wien zu erhalten. Womöglich war es gerade die karitative Gängelung, die bei den Beschuldigten dazu führte, solche Almosen nicht aktiv zu suchen. Zusätzlich war als weitere Hürde der Besitz eines *Fürsorgebuches* und der damit verbundene Nachweis der Bedürftigkeit eine Voraussetzung für den Bezug von Fürsorge.⁵⁰ Diese paternalistische Vorgehensweise mag dazu beigetragen haben, dass sich kaum Befürsorgte unter den Beschuldigten befanden.

Den zu erwartenden Zusammenhang zwischen Arbeitslosigkeit und der Höhe des Einkommens verdeutlicht Abbildung 3.9. Im Falle einer Arbeitslosigkeit erhielten 80 % der Beschuldigten maximal 50 Schilling monatlich, während bei den Beschäftigten eine größere Einkommensbandbreite anzutreffen ist. Der Ausreißer und der Extremwert in der Kategorie der Arbeitslosen erklären sich durch das Verrichten lukrativer Gelegenheitsarbeiten sowie den Bezug einer Invalidenrente. Dennoch fällt diese Korrelation – berechnet nach Einkommensklassen – nur gering aus und ist statistisch nicht signifikant: Cramérs $V = ,41$, $p = ,122$. Eine detaillierte Analyse des Einkommens von Arbeitslosen und Beschäftigten folgt in den nächsten Absätzen.

Betrachtet man nur jene 20 Beschuldigten, die tatsächlich beschäftigt waren und über ein Einkommen verfügten (siehe Tabelle 3.3), befanden sich die meisten Personen (jeweils 5) in den Klassen von 51 bis 100 Schilling sowie 101 bis 150 Schilling. An zweiter Stelle lag die Klasse von 151 bis 200 Schilling mit 4 Personen, gefolgt von 3 Personen, die zwischen 1 und 50 Schilling monatlich verdienten. Nur 3 Personen erhielten über 200 Schilling monatlich: Ein technischer Beamter, ein selbständiger Juwelenhändler und ein Kontorist, der im Geschäft des Vaters (Sportartikel-Großhandel) arbeitete. Im Durchschnitt verdienten diese 20 Personen monatlich 143 Schilling.

Einkommen	1–50	51–100	101–150	151–200	Über 200
Anzahl Personen	3	5	5	4	3

Tabelle 3.3: Verteilung der beschäftigten Beschuldigten mit Einkommen auf Einkommensklassen in Schilling (n = 20). Dargestellt ist jeweils das monatliche Einkommen.

Im Vergleich mit durchschnittlichen Verdiensten bei Arbeiter/innen 1936, wie sie die vom austrofaschistischen Regime vereinnahmte Kammer für Arbeiter und Angestellte in Wien angab, zeigen sich beträchtliche Unterschiede:

⁵⁰ Ebd., S. 481.

3 Analyse

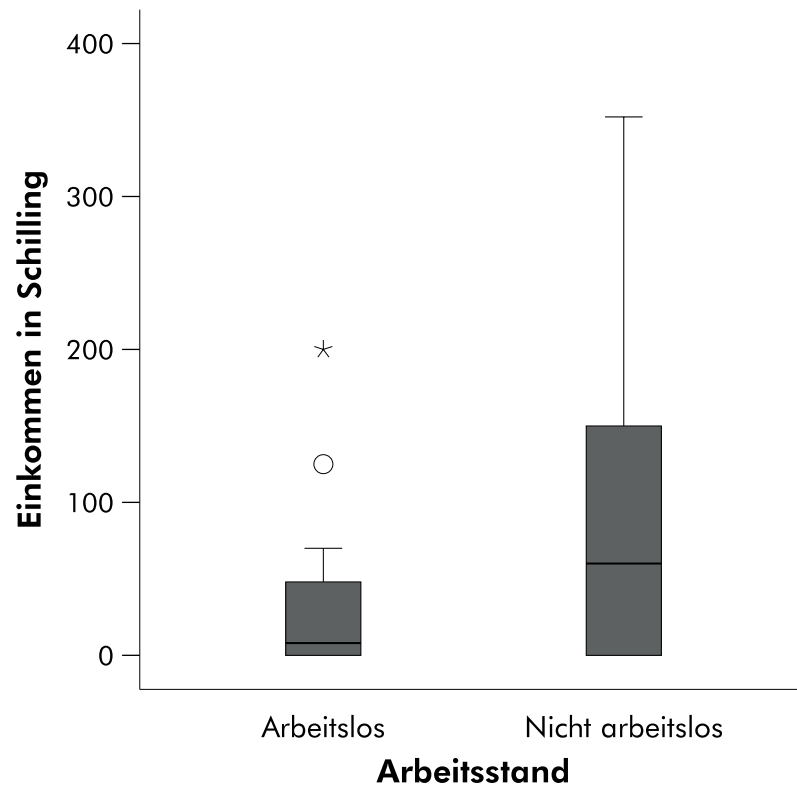


Abbildung 3.9: Zusammenhang Arbeitsstand und monatliches Einkommen (n = 63)

3.3 Sozialprofil der Beschuldigten

Professionisten (gelernte Handwerker) verdienten laut Kammer beispielsweise ca. 250 Schilling im Monat.⁵¹ Unter den Beschuldigten erhielten die beiden einzigen Professionisten, die in ihrem Gewerbe tätig waren, einerseits als Tischlergehilfe mit 112 Schillingen die Hälfte dieses Durchschnittslohns, andererseits als Koch für den Freiwilligen Arbeitsdienst gar nur 70 Schilling. Auf Gelegenheitsarbeiten angewiesene Arbeiter unter den Beschuldigten verdienten noch weniger (zwischen 22 und 60 Schilling).

Selbst unter den 4 Angestellten gab es 2 Personen, die nur etwa 100 Schilling im Monat erhielten. Realistischer als die Berechnungen der Arbeiterkammer – und den Angaben der Beschuldigten eher entsprechend – erscheinen jene der durchschnittlichen Einkünfte bei Ernst Bruckmüller, der für das Jahr 1937 von einem monatlichen Arbeiter/inneneinkommen von 186 Schilling und einem Angestellteengehalt von 256 Schilling spricht.⁵²

Unter den 30 arbeitslosen Beschuldigten verfügten 15 Personen und damit die Hälfte über kein Einkommen bzw. staatliche Unterstützung. 9 Personen erhielten zwischen 1 und 50 Schilling, 4 Personen zwischen 51 und 100 Schilling sowie 2 Personen zwischen 101 und 200 Schilling monatlich, wie aus Tabelle 3.4 hervorgeht.

Einkommen	0	1–50	51–100	101–150	151–200
Anzahl Personen	15	9	4	1	1

Tabelle 3.4: Verteilung der arbeitslosen Beschuldigten mit Unterstützungszahlungen auf Einkommensklassen in Schilling (n = 30)

Die durchschnittliche Höhe des Arbeitslosengeldes der 7 Beschuldigten, bei denen dies eruierbar war, betrug 57 Schilling. Insgesamt erhielten 9 Personen Arbeitslosen- und 2 Personen Notstandsunterstützung. Dass, wie bereits im Abschnitt zum Arbeitsstand analysiert, nur etwa ein Drittel der arbeitslosen Beschuldigten eine staatliche Unterstützung erhielt, liegt an den seit 1933 durch das Regime schrittweise durchgesetzten Einschränkungen der Arbeitslosenversicherung. Dazu zählten neben geringeren Bezügen von maximal ca. 16 Schilling wöchentlich auch verschärfte Voraussetzungen für den Bezug und eine verkürzte Bezugsdauer von maximal 20 Wochen.⁵³

51 Kammer für Arbeiter und Angestellte in Wien, *Jahrbuch* 1936, S. 42.

52 Ernst Bruckmüller. „Sozialstruktur und Sozialpolitik“. In: *Österreich 1918–1938. Geschichte der Ersten Republik*. Hrsg. von Erika Weinzierl und Kurt Skalnik. Bd. 1. Graz, Wien und Köln: Styria Verlag, 1983, S. 381–436, S. 405.

53 Tólos, *Herrschaftssystem*, S. 331, 333, 361.

3 Analyse

Eine weitere Verschlechterung der Lage der unterstützten Beschuldigten und ihrer Familien resultierte aus einer Gesetzesänderung 1935: Eine Arbeitslosenunterstützung entfiel damit, wenn der/die Bezugsberechtigte eine Freiheitsstrafe verbüßte oder „über behördliche Anordnung in anderer Weise angehalten wurde“.⁵⁴ Dies musste alle 11 Personen mit staatlicher Unterstützung unter den Beschuldigten treffen.

Von einer ähnlichen finanziellen Sanktion war ein weiterer Beschuldigter, der Künstler Albert Leskoschek, betroffen. Aufgrund einer schweren Kopfverletzung, die er sich während des Ersten Weltkrieges zugezogen hatte, bezog er eine Kriegsinvalidenrente von 72 Schilling monatlich. Eine Auszahlungssperre dieser Rente an Leskoschek, der zur Fahndung ausgeschrieben war, wurde bereits vor seiner Verhaftung veranlasst – offensichtlich ohne gesetzliche Grundlage.⁵⁵ Leskoschek kommentierte dies in einem Brief, der später von der Polizei beschlagnahmt wurde, noch vor seiner Verhaftung und unter falschem Namen in Wien gemeldet folgendermaßen: „Über die Rente habe ich das Kreuz gemacht; es geht wohl auch nicht anders.“⁵⁶

Aufschlussreich ist auch ein Vergleich der finanziellen Situation zwischen Männern und Frauen – siehe Abbildung 3.10. Nur 3 von 16 Frauen erhielten überhaupt ein Einkommen, keine der Frauen bezog eine staatliche Arbeitslosenunterstützung. Das höchste Einkommen erzielte eine Gemischtwarenhändlerin mit 150 Schilling monatlich. Die einzige Arbeiterin, die als Erwerbstätige ein Gehalt bezog, zeigt, dass man selbst als Modistin mit nur 120 Schilling im Monat haushalten musste. Dieser Lohn wurde unter den männlichen Beschuldigten sogar von unqualifizierten Hilfsarbeitern überschritten, die z. B. 167 Schilling monatlich verdienten, was etwa dem von der Arbeiterkammer für diese Erwerbsklasse berechneten Durchschnitt von 187 Schilling entsprach. Dies ist Ausdruck der enormen Gehaltsunterschiede zwischen Männern und Frauen in der Ersten Republik, die sich eben auch in der Einkommensverteilung der Beschuldigten abbildeten. Sie wurden in diesem Fall verschärft durch die hohe Zahl der weiblichen Arbeitslosen (6 Personen) und Hausfrauen (5 Personen) ohne Einkommen. Die dritte Beschuldigte, die ein Einkommen angab, erhielt laut eigener Aussage einen Spesener-

54 Tálos, *Herrschaftssystem*, S. 374.

55 § 34 des Invalidenentschädigungsgesetzes (StGBI. 1919/245) sah ein Ruhen des Anspruches nur während der Verbüßung einer mehr als einmonatigen Freiheitsstrafe vor. Nachdem Leskoschek zu diesem Zeitpunkt nicht angehalten wurde, konnte auch § 5 des Anhaltegesetzes (BGBl. 1953/253), das die freie Verfügung über eine Kriegsinvalidenrente auf die Dauer der Anhaltung entzog, nicht zutreffen.

56 DÖW. 31.036/5.431: 26 Vr 5431/36 – *Verfahren gegen Dr. Albert Leskoschek und Sophie Leifhelm*, Fol. 55, Abschrift Brief an „Mitze“, ohne Datum.

3.3 Sozialprofil der Beschuldigten

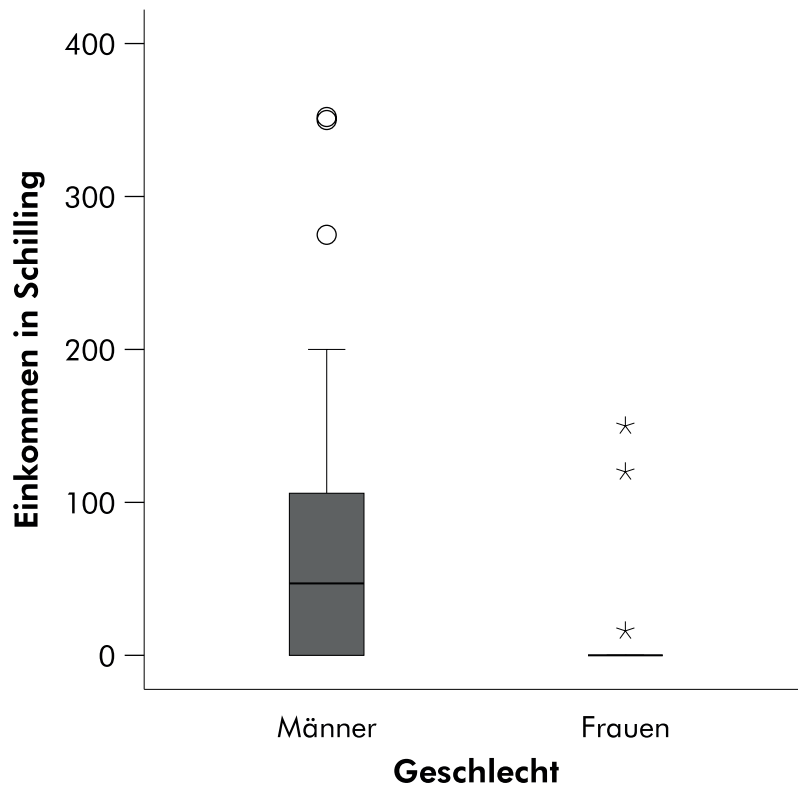


Abbildung 3.10: Zusammenhang Einkommen und Geschlecht (n = 63)

3 Analyse

satz für ihre Tätigkeiten für die KPÖ in der Höhe von 16 Schilling im Monat. Auf ähnliche Weise gab nur ein weiterer Beschuldigter zu, für seine Tätigkeit für die *Rote Hilfe* Geld zu erhalten – in diesem Fall monatlich 20 Schilling.

Vergleicht man den oben berechneten Mittelwert von 108 Schilling, der Beschuldigten mit Einkommen oder staatlicher Unterstützung monatlich zur Verfügung stand, mit den durchschnittlichen Lebenshaltungskosten von etwa 94 Schilling im Monat, die für das Jahr 1935 durch die amtliche Statistik für eine Person veranschlagt wurden,⁵⁷ bleibt nur ein geringer finanzieller Spielraum. Dabei ist zu beachten, dass an dieser Stelle Mittelwerte analysiert werden, und wie oben bereits erwähnt, ca. 78 % der Beschuldigten über maximal 100 Schilling Monat verfügen konnten und 44 % überhaupt kein Einkommen oder keine Unterstützung erhielten. Aber auch bei aufrechtem Bezug einer Arbeitslosenunterstützung reichte diese für eine Existenzsicherung nicht aus. Sie alle lebten somit am bzw. vielfach unter dem Existenzminimum.

Diese schlechte finanzielle Lage der Beschuldigten war Ausdruck der allgemeinen Gesellschaftsstruktur in der Ersten Republik, die eine kaum ausgebildete Mittelschicht und dafür umso ausgeprägtere Unterschicht aufwies.⁵⁸ Die Unterschicht konnte ihre Lebensverhältnisse zwar während der Zwanzigerjahre auch aufgrund der Sozialpolitik verbessern, dennoch blieb die wirtschaftliche Entwicklung verhalten und sollte mit 1929 in die Krise münden.⁵⁹

Gleichzeitig spiegelten die Beschuldigten die generelle materielle Situation der Arbeiter/innen und Angestellten nach der Weltwirtschaftskrise und die sich auch durch die mangelnde inländische Nachfrage kaum verbessernde Wirtschaftssituation wider. So sanken die Löhne und Gehälter in Österreich von 1929 bis 1934 um 30 % und waren auch in den Jahren danach bis 1937 rückläufig.⁶⁰

Begünstigt wurde diese Entwicklung durch die Politik des austrofaschistischen Regimes, welches die Klassengegensätze in ständestaatlichen Strukturen auf Kosten der Arbeiter/innen zu versöhnen suchte. Die für viele Arbeiter/innen ohnehin prekäre finanzielle Situation wurde durch die teilweise

57 Magistratsabteilung für Statistik, Hrsg. *Statistisches Jahrbuch der Stadt Wien 1930–1935*. Wien: Stadt Wien, 1935, S. 146.

58 Heinz Faßmann. „Der Wandel der Bevölkerungs- und Sozialstruktur in der Ersten Republik“. In: *Handbuch des politischen Systems Österreichs, 1. Republik 1918–1933*. Hrsg. von Emmerich Tálos u. a. Wien: Manz, 1995, S. 11–22, S. 20.

59 Gerhard Meißl. „Ökonomie und Urbanität. Zur wirtschafts- und sozialgeschichtlichen Entwicklung Wiens im 20. Jahrhundert und zu Beginn des 21. Jahrhunderts“. In: *Wien. Geschichte einer Stadt von 1790 bis zur Gegenwart*. Hrsg. von Peter Csendes und Ferdinand Opll. Wien, Köln und Weimar: Böhlau Verlag, 2006, S. 651–738, S. 655.

60 Tálos, *Herrschaftssystem*, S. 314.

3.3 Sozialprofil der Beschuldigten

starke Verteuerung wichtiger Konsumgüter verschlimmert. So mussten beispielsweise 1936 über 50 % der Haushaltsausgaben von Arbeiter/innen für Lebensmittel aufgewendet werden. Notwendigerweise bedeutete dies wiederum Einschränkungen beim Konsum teurerer Lebensmittel wie Fleisch oder Eiern, bei Genussmitteln wie Alkohol und anderen Ausgaben.

Die schon bei den unterstützten Arbeitslosen prekären Lebensbedingungen waren bei den „ausgesteuerten“ noch elender, sodass diese vielfach vom Betteln leben mussten.⁶¹ Betteln als Einkommensquelle gab unter den Beschuldigten jedoch nur eine Person explizit an. Mit 7 Personen war der Versuch, den Lebensunterhalt mit Gelegenheitsarbeiten zu finanzieren, häufiger vertreten. Insgesamt verbrauchten die grundlegenden Bedürfnisse einer Arbeitslosenfamilie (Wohnung, Elektrizität, Heizung, Nahrungsmittel) bereits 80 % des verfügbaren Einkommens, sodass für Kleidung und alle anderen Ausgabenbereiche wie z. B. Kultur oder Unterhaltung kaum Budget übrig blieb.

Dieter Stiefel spricht in diesem Zusammenhang von allgemein verschlechterten Lebensbedingungen, die sich bei den Arbeitslosen „bis fast ins Unerträgliche“⁶² verstärkten und die für die Gruppe der Beschuldigten aufgrund des hohen Prozentsatzes an Arbeitslosen ganz besonders zutrafen. Dass sich die Arbeiter/innen angesichts dieser miserablen wirtschaftlichen und persönlichen finanziellen Lage ohne Perspektive auf Verbesserung zum austrofaschistischen Regime in Fundamentalopposition begaben und die Masse der Arbeitslosen und „Ausgesteuerten“ zum Reservoir für die KPÖ wurde, mag dann nicht verwundern.

3.3.8 Wohnort

In den meisten der analysierten Verfahren war der Wohnsitz der Beschuldigten entscheidend für die Zuständigkeit des LG Wien I. Dies lag daran, dass einerseits Wohnort und Tatort übereinstimmten, da etwa die illegalen Flugschriften in der eigenen Wohnung aufbewahrt und im Zuge einer Hausdurchsuchung dort gefunden wurden oder die Wohnung mutmaßlich als Treffpunkt von Kommunist/innen diente. Andererseits war in vielen Fällen der genaue Tatort nicht bekannt, weshalb ebenfalls der Wohnsitz über die gerichtliche Zuständigkeit entschied.⁶³ Da das LG Wien I zum damaligen Zeitpunkt für den 1. bis 12. sowie 20. Bezirk zuständig war, hatte daher

⁶¹ Ebd., S. 329, 333.

⁶² Stiefel, *Arbeitslosigkeit*, S. 150, 152.

⁶³ Christian Bertel. *Grundriß des österreichischen Strafprozeßrechts*. Wien: Manz, 1975, S. 35.

3 Analyse

die überwiegende Mehrheit der Beschuldigten (63 %) ihren Wohnort auch in diesen Bezirken. Weitere 31 % waren (Mit-)Beschuldigte, die in anderen Wiener Bezirken wohnhaft waren. Im Fall der hier analysierten Akten wohnte eine Beschuldigte in Graz. Dazu kommt, dass 4 Personen bzw. 6 % über keinen festen Wohnort verfügten. Aus den genannten Gründen der Zuständigkeit ist es sinnvoll, die Häufigkeitsverteilung nur jener 45 Beschuldigten zu betrachten, die tatsächlich in den Sprengelbezirken des LG Wien I gemeldet waren – siehe Abbildung 3.11. Es wird dabei deutlich, dass die Bezirke 10 bis 12 mit insgesamt 53 % bzw. 24 Personen deutlich überrepräsentiert waren. Dies ist auch dann der Fall, wenn man die Anzahl der Beschuldigten mit jener der Einwohner/innen jener Bezirke in Beziehung setzt. Selbst Favoriten, das 1934 der bevölkerungsreichste Bezirk in Wien war, beherbergte 14 % der Bevölkerung der Bezirke 1 bis 12 und 20, jedoch 20 % der Beschuldigten aus diesen Bezirken. Noch deutlicher wird dieser Unterschied am Bezirk Simmering, in dem 5 % der Bevölkerung 22 % der Beschuldigten gegenüberstanden.⁶⁴ Diese Häufung lässt sich dadurch erklären, dass die Bezirke 10 bis 12 traditionell Arbeiter/innenbezirke waren und damit der Klientel der KPÖ entsprachen. Schon im 19. Jahrhundert hatten sich vor allem im 10. und 11. Bezirk entlang der Bahnhöfe Industrie und Fabriken angesiedelt, deren Arbeiter/innen in den angrenzenden Vierteln wohnten. Diese Dynamik setzte sich auch in der Ersten Republik fort.⁶⁵ Eine weitere leichte Häufung und Überrepräsentation im Vergleich zur Wohnbevölkerung (9 % zu 5 %) zeigte sich für den 7. Bezirk, der ebenfalls zu jener Zeit noch viele kleine und mittlere Betriebe (Gewerbe und Handel) und eine entsprechende Dichte an Arbeiter/innen unter den Bewohner/innen aufwies.⁶⁶

3.3.9 Wohnverhältnisse

Bei 62 Beschuldigten gehen ihre Wohnverhältnisse aus den Akten hervor. Wie in Abbildung 3.12 ersichtlich, wohnten circa 37 % in der eigenen Wohnung. Etwa ein Drittel der Beschuldigten war jedoch trotz Volljährigkeit noch bei den Eltern wohnhaft. Dies ist Ausdruck der miserablen finanziellen Situation der Beschuldigten (siehe dazu Abschnitt 3.3.7), die den Umzug in eine eigene Wohnung nicht gestattete. 11 % der Beschuldigten wohnten in Untermiete, was deutlich über dem Durchschnitt von 3,3 % Untermieter/innen an der

⁶⁴ Bundesamt für Statistik, *Ergebnisse der österreichischen Volkszählung vom 22. März 1934 – Wien*, S. 2.

⁶⁵ Meißl, „Ökonomie“, S. 652, 659.

⁶⁶ Ebd., S. 653, 659.

3.3 Sozialprofil der Beschuldigten

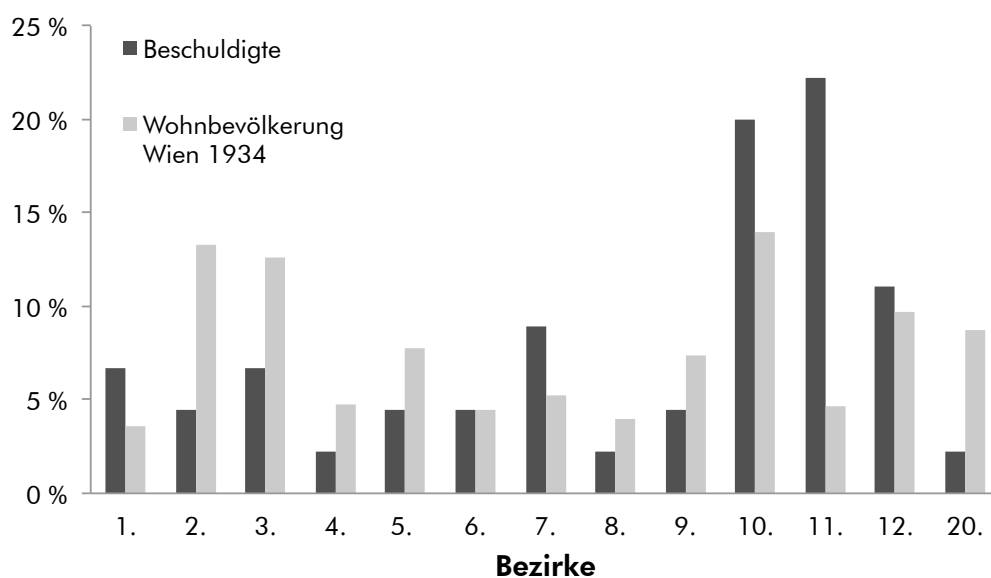


Abbildung 3.11: Wohnbezirke der im Sprengel des LG Wien I gemeldeten Beschuldigten (n=45) und der Wohnbevölkerung Wiens 1934, Bezirke 1-12 und 20. Quelle: Bundesamt für Statistik, Hrsg. *Ergebnisse der österreichischen Volkszählung vom 22. März 1934 – Wien*. Verlag der österreichischen Staatsdruckerei, 1935, S. 2.

3 Analyse

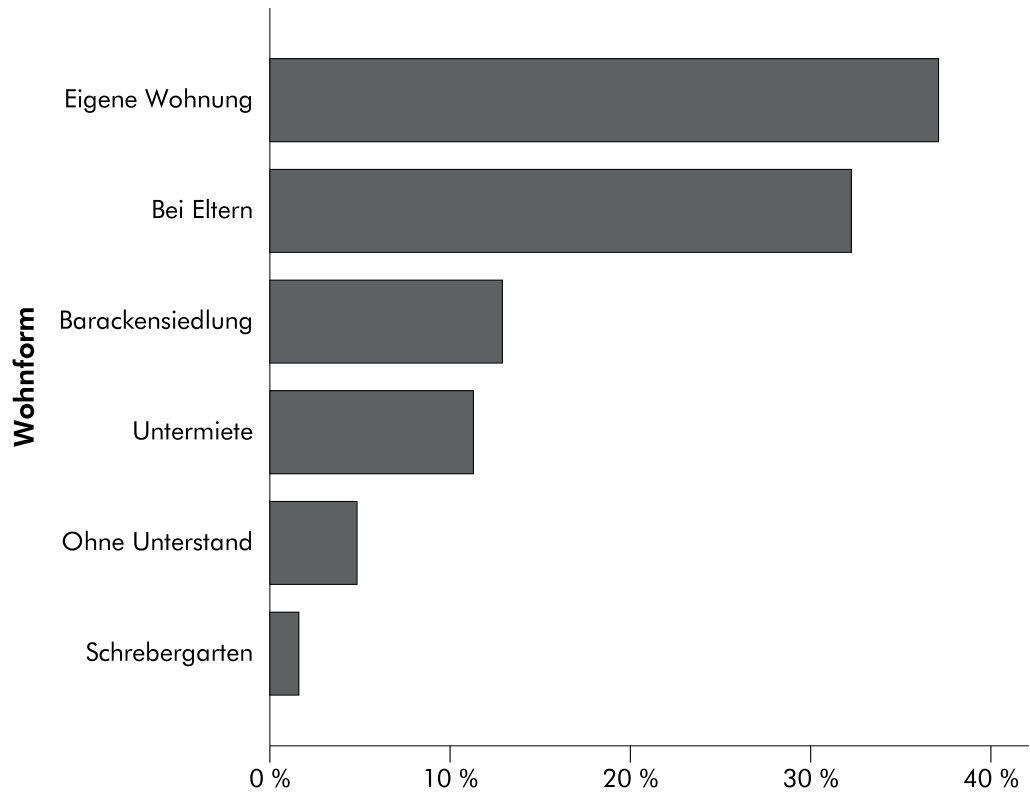


Abbildung 3.12: Wohnform der Beschuldigten (n = 62)

3.3 Sozialprofil der Beschuldigten

Gesamtbevölkerung in Wien lag, die für 1934 erhoben wurden.⁶⁷ Erklärbar ist dies aus der überdurchschnittlich hohen Arbeitslosigkeit und dem sehr geringen Einkommen der Beschuldigten, das diese Wohnform begünstigte.

Drei Beschuldigte gaben an, dass sie ohne Unterstand waren. Dies hatte meist konspirative Gründe – so war einer davon, Ernst Steiner, als Kurier für die KPÖ zwischen Prag und Wien tätig und lebte kurzfristig unangemeldet in Untermiete.⁶⁸ Paul Brust war als Absolvent der *Internationalen Lenin-Schule*, die als Kaderschmiede für die *Kommunistische Internationale* diente, in der illegalen Gewerkschaftsarbeit der KPÖ tätig und ebenfalls seit seiner Rückkehr von der Schulung in Moskau nicht gemeldet.⁶⁹ Edmund Rehorska, die dritte Person, war als Landesleiter von Salzburg 1933 höherer Funktionär und erhielt nach der Illegalisierung der KPÖ ein Aufenthaltsverbot für das Bundesland Salzburg. Er setzte aber seine Tätigkeit fort und war daher seit 1933 in Österreich nicht im Melderegister erfasst.⁷⁰

Ein Beschuldigter schließlich lebte mit seiner Verlobten mangels anderer Möglichkeiten in der Schrebergartenhütte seiner Großmutter und 2 weitere Beschuldigte gaben an, in der Vergangenheit in Schrebergartenhäuschen gewohnt zu haben. Einer davon wählte gezwungenermaßen diese Art der Unterkunft, da er sich nicht mit seiner Stiefmutter verstand. Dies ist ein Hinweis darauf, welche Konsequenzen der armutsbedingte Verbleib im Elternhaus und die dadurch entstehenden Zwangsgemeinschaften für den Einzelnen haben konnten.

Einen Sonderfall stellen jene 8 Beschuldigten oder etwa 13 % dar, die in Baracken wohnten. Sieben Personen davon waren in der Barackensiedlung Hasenleiten in Simmering untergebracht. Diese Siedlung war ursprünglich ein Kriegsspital im Ersten Weltkrieg gewesen, bevor dort von der Stadt Wien im Laufe der Zwanzigerjahre Arbeitslose einquartiert wurden. Aufgrund der Wirtschaftskrise und der Unterbringung weiterer Familien, die aus den Gemeindebauten delogiert worden waren, verschärfte sich die Situation und Not in der Barackensiedlung, die Wolfgang Maderthaler als einen „der erbärmlichsten und berüchtigtsten Orte in Wien“⁷¹ charakterisiert und der Angeklagte und Barackenbewohner Johann Fiala selbst als „das größte Elendsviertel von Wien“⁷² bezeichnete. Laut den Aufzeichnungen des Pfarrers in

67 Bruckmüller, „Sozialstruktur“, S. 413.

68 DÖW. 31.036/10.235: 26 Vr 10235/36 – Verfahren gegen Ernst Steiner.

69 DÖW. 31.036/5.909: 26 Vr 5909/36 – Verfahren gegen Paul Brust.

70 DÖW. 31.036/514: 26 Vr 514/36 – Verfahren gegen Walter Walla und Gen.

71 Maderthaler, „Zeit“, S. 492.

72 DÖW. 31.036/5.580: 26 Vr 5580/36 – Verfahren gegen Johann Fiala und Gen. Fol. 69, Protokoll der Hauptverhandlung gegen Johann Fiala, 11.11.1936.

3 Analyse

der Siedlung waren 90 % der Erwachsenen dort arbeitslos und erhielten keine Arbeitslosen- oder Notstandsunterstützung mehr. Bekannt war die Siedlung Hasenleiten auch für den Widerstandsgeist ihrer Bewohner/innen und für eine hohe Dichte an Sozialist/innen – ein „in sich geschlossenes Terrain sozialer Widersetzlichkeit, das sich jedem disziplinierenden Zugriff von außen zu widersetzen vermochte und ein ganz spezifisches Milieu kultureller Gehorsamsverweigerung repräsentierte.“⁷³

Es wird damit nachvollziehbar, dass über 10 % der Beschuldigten aus dieser Siedlung stammten. Eine ähnliche Einschätzung findet sich auch im Urteil gegen eben jenen Johann Fiala wieder: „Denn der Angeklagte ist sicherlich in diesem Barackenviertel nicht der einzige Kommunist.“⁷⁴ Ein weiterer Beschuldigter wohnte in einer Barackensiedlung in der Grinzinger Allee, die ebenfalls aus einem Kriegsspital hervorgegangen war und in einer Meldung der Bundespolizeidirektion schlicht als „h. a. bekannte Kommunistenbaracke“⁷⁵ bezeichnet wurde.

Eine Gegenüberstellung des Alters der Beschuldigten mit der Wohnsituation (vergleiche Abbildung 3.13) zeigt, dass vor allem Beschuldigte unter 30 Jahren bei ihren Eltern wohnten, ältere Beschuldigte hingegen auf die Möglichkeit der Untermiete zurückgriffen, falls sie sich keine eigene Wohnung leisten konnten, was der Mehrheit erst ab 30 Jahren möglich war. Eine Darstellung dieses Zusammenhanges findet sich auch in der Kreuztabelle in Tabelle 3.5. Unter Berücksichtigung des Zusammenhangsmaßes Cramérs V ($V = ,37, p = ,011$) und der geringen Stichprobengröße ist diese Korrelation zwischen Alter (in Altersklassen) und Wohnform der Beschuldigten zwar als nur gering einzustufen, dafür jedoch sehr signifikant.

Die genaue Ausstattung bzw. Größe der Wohnungen und Haushalte wurde in den Verfahren nicht konsequent erhoben, sodass diese auch nicht statistisch ausgewertet werden können. Exemplarisch trafen jedoch in einem Verfahren zwei konträre Wohnstandards aufeinander und geben einen Einblick in die damaligen Wohnverhältnisse. Es ist dies das Verfahren gegen Elisabeth Barta und Genossen,⁷⁶ bei dem der Beschuldigte Heinrich Niemetz laut dem Mitbeschuldigten Tibor Barta in einer „Elendswohnung“⁷⁷ hauste, während Barta selbst mit seiner Frau Elisabeth im bürgerlichen 13. Bezirk

73 Maderthaner, „Zeit“, S. 494.

74 DÖW, 31.036/5.580, Fol. 80, Urteil Johann Fiala, 11.11.1936.

75 DÖW. 31.036/3.524: 26 Vr 3524/36 – *Verfahren gegen Berta Daniel und Gen.* I. Band, Fol. 180, Meldung der Bundespolizeidirektion Wien, 28.12.1935.

76 DÖW. 31.036/6.055: 26 Vr 6055/36 – *Verfahren gegen Elisabeth Barta und Gen.*

77 Ebd., Fol. 40, Niederschrift mit Tibor Barta am Bezirks-Polizeikommissariat Neubau, 3.6.1936.

3.3 Sozialprofil der Beschuldigten

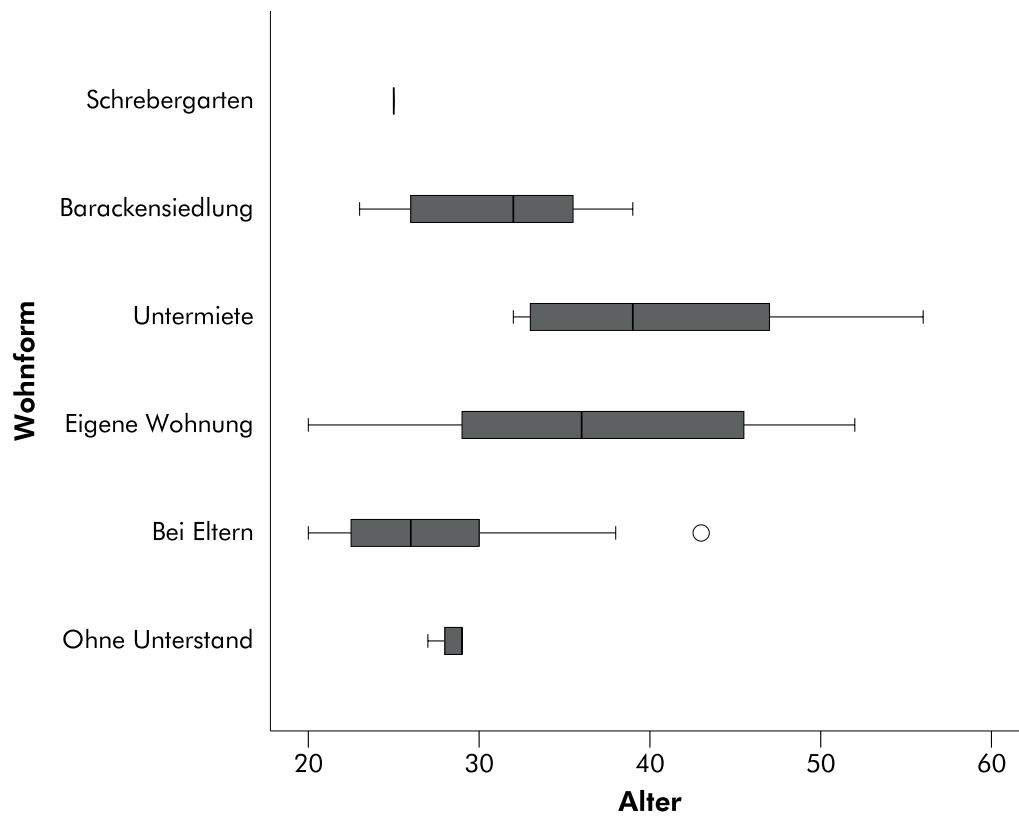


Abbildung 3.13: Gegenüberstellung von Alter und Wohnform der Beschuldigten (n = 61)

3 Analyse

		20–29	30–39	40–49	50–59	Gesamt
Schrebergarten	Anzahl	1	0	0	0	1
	Erwartete Anzahl	0,5	0,3	0,1	0	1
Barackensiedlung	Anzahl	3	5	0	0	8
	Erwartete Anzahl	3,8	2,8	1	0,4	8
Untermiete	Anzahl	0	3	2	1	6
	Erwartete Anzahl	2,9	2,1	0,8	0,3	6
Eigene Wohnung	Anzahl	7	9	5	2	23
	Erwartete Anzahl	10,9	7,9	3,0	1,1	23
Bei Eltern	Anzahl	15	4	1	0	20
	Erwartete Anzahl	9,5	6,9	2,6	1,0	20
Ohne Unterstand	Anzahl	3	0	0	0	3
	Erwartete Anzahl	1,4	1,0	0,4	0,1	3
Gesamt	Anzahl	29	21	8	3	61
	Erwartete Anzahl	29	21	8	3	61

Tabelle 3.5: Zusammenhang zwischen Alter (in Altersklassen) und Wohnform der Beschuldigten in absoluten Häufigkeiten ($n = 61$). Die Zeilen mit der erwarteten Anzahl in der Kreuztabelle geben an, wie die Beschuldigten auf die verschiedenen Zellen verteilt sein müssten, wenn zwischen den beiden Variablen kein Zusammenhang bestehen würde.

3.3 Sozialprofil der Beschuldigten

in der Lainzer Straße wohnte. Elisabeth Barta schilderte ihre Wohnverhältnisse in einem lebensgeschichtlichen Interview später als „schöne, sozusagen bourgeoise Wohnung mit 3 Zimmern, Küche, Bad.“⁷⁸ Die Unterkunft von Heinrich Niemetz in der Zieglergasse, den das Ehepaar Barta finanziell und mit Lebensmitteln unterstützte, beschrieb sie hingegen als „Raum ohne Licht, ohne Heizung, mit einer Petroleumlampe und einem Petroleumöferl mit Weib und Kind“⁷⁹.

Insgesamt 49 Beschuldigte gaben im Verlauf der Verfahren die Höhe ihres monatlichen Mietzinses an. Davon zahlten 22 Personen (das entspricht etwa 45 %) keinen Zins, da sie entweder bei ihren Eltern wohnten oder aufgrund ihrer konspirativen Tätigkeit für die KPÖ kein reguläres Mietverhältnis besaßen. Die durchschnittliche Miethöhe bei jenen 27 Beschuldigten, die tatsächlich Miete zahlten, betrug ca. 33 Schilling. Der geringste Mietzins lag bei 3 Schilling monatlich und wurde von einem Untermieter in der Barackensiedlung Hasenleiten bezahlt.⁸⁰ Die höchste Miete mit 130 Schilling im Monat entrichteten der Juwelenhändler Julian Epstein und seine Frau für eine Wohnung in der Landesgerichtsstraße im 1. Bezirk.⁸¹ Abbildung 3.14 verdeutlicht die Verteilung der Miethöhe auf Klassen. Neben den zinslos wohnenden Beschuldigten verfügte etwa ein Viertel über Wohnungen mit einer Miete in der Höhe von 11 bis 20 Schilling im Monat. So kommt zustande, dass etwa 75 % der 49 Beschuldigten maximal 20 Schilling monatlich für das Wohnen bezahlten.

Vergleicht man dies mit den Berechnungen zu den Lebenshaltungskosten für 1935, zeigt sich eine deutliche Differenz. Dort wurden für die Miete pro Person nämlich nur etwa 5 Schilling im Monat veranschlagt.⁸² Tatsächlich stieg der Anteil der Wohnungskosten am Budget der Arbeitslosen in den Dreißigerjahren an und betrug 1935 bereits über 12 %.⁸³ Setzt man die teilweise in den Akten vorhandenen Angaben zur Wohnungsgröße mit der Miethöhe in Beziehung, wird deutlich: Jene 5 Wohnungen, die entweder aus Zimmer und Küche oder Kabinett und Küche bestanden, kosteten monatlich zwischen 12 und 16 Schilling. Sogar bei solchen Klein- und Kleinstwohnungen war die Berechnung der durchschnittlichen Lebenshaltungskosten daher nur realistisch, wenn zumindest eine Kleinfamilie diese bewohnten. In diesem Fall ist jedoch wiederum zu berücksichtigen, dass diese zusätzlichen Bewoh-

78 DÖW, *Erzählte Geschichte: Interview mit Elisabeth und Tibor Barta*, Teil 2, S. 6.

79 Ebd., Teil 2, S. 12.

80 DÖW, 31.036/5.580, Fol. 21, Leumund für Franz Balkowitz, 13.6.1936.

81 DÖW, 31.036/3.524, 2. Band, Fol. 31, Leumund für Julian Epstein, 24.4.1936.

82 Magistratsabteilung für Statistik, *Jahrbuch 1930 - 1935*, S. 146.

83 Stiefel, *Arbeitslosigkeit*, S. 151.

3 Analyse

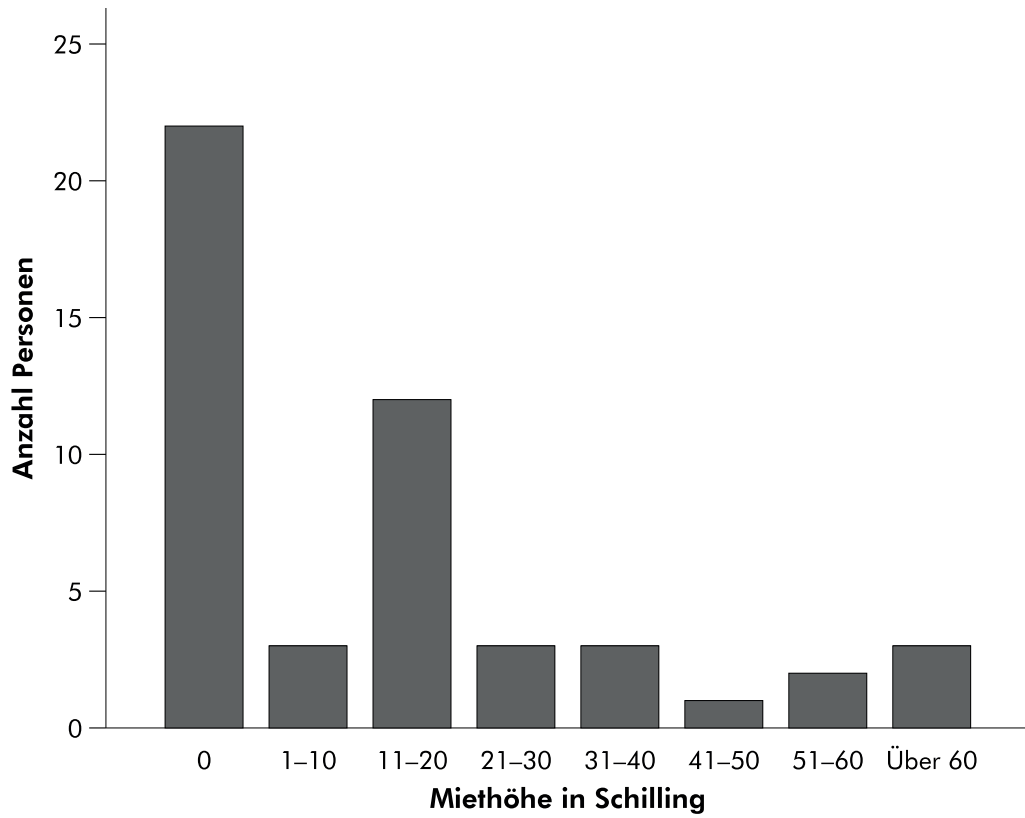


Abbildung 3.14: Miethöhe monatlich in Schilling (n = 49)

3.3 Sozialprofil der Beschuldigten

ner/innen (Ehepartner/innen, Kinder, Verwandte etc.) nur in den seltensten Fällen merkbar zum Haushaltseinkommen beitragen.

Das restliche Viertel der Beschuldigten zahlte mehr als 21 Schilling Miete pro Monat – Wohnungen in der Preisklasse zwischen 20 und etwa 40 Schilling besaßen dann zumindest schon ein Zimmer und ein Kabinett oder ein weiteres Zimmer zusätzlich zur Küche. Darunter befanden sich auch Wohnungen in den städtischen Wohnbauten für welche die Beschuldigten beispielsweise zwischen 32 und 42 Schilling im Monat bezahlten.⁸⁴ Mit einer Monatsmiete von 100 Schilling war eine Wohnung in einem neu errichteten Haus in der Lerchenfelderstraße, bestehend aus Zimmer, Küche, Kabinett, Bade- und Vorzimmer, ein deutlicher Ausreißer nach oben. Wie die Bundespolizeidirektion erhob, war diese Wohnung der „postenlosen Schneiderin“ Louise Tennenbaum mit einer modernen Wohnungseinrichtung im beachtlichen Wert von 3.000 Schilling ausgestattet.⁸⁵ Da Tennenbaums Vater in den polizeilichen Aufzeichnungen als Hausbesitzer aufscheint, ist anzunehmen, dass ihre Eltern in diesem Fall die Wohnung finanzierten. Noch teurer wohnte schließlich das Ehepaar Epstein mit 130 Schilling Monatsmiete. Vergleichsweise günstig erscheint hingegen die Miete des Ehepaars Barta für ihre „bourgeoise“ Wohnung im 13. Bezirk, die nur 57 Schilling im Monat betrug.

Eine, wenn auch nur geringe, positive Korrelation mit höchster Signifikanz (Kendalls- τ -b = ,45, $p < ,001$) ist zwischen dem Alter der Beschuldigten und der zu zahlenden Miete gegeben. Die Ursache dafür sind vor allem jene bereits erwähnten 22 Personen, die keinen Mietzins zahlten – 16 davon wohnten noch bei ihren Eltern; 18 davon waren maximal 29 Jahre alt (siehe auch das Streudiagramm in Abbildung 3.15).

Der durch das austrofaschistische Regime legitimierte Entzug der Wohnung bei einer staatsfeindlichen Betätigung und darauffolgender rechtskräftiger Verurteilung (siehe Abschnitt 1.2) ist in den vorliegenden Verfahren nur in einem Fall dokumentiert. Dies bedeutet aber selbstverständlich nicht, dass einem Beschuldigten nicht womöglich doch der Mietvertrag gekündigt wurde, dies aber im Strafverfahren nicht aktenkundig wurde.

3.3.10 Soziale Herkunft

Bei etwa der Hälfte der Beschuldigten lässt sich dank der Angabe der Berufe ihrer Eltern eine Aussage über ihre soziale Herkunft treffen. Angesichts der

⁸⁴ Insgesamt wohnten 6 Beschuldigte in städtischen Wohnbauten, davon ist bei 3 Personen die Miethöhe bekannt.

⁸⁵ DÖW, 31.036/3.524, 1. Band, Fol. 102, Meldung der Bundespolizeidirektion Wien, 27.12.1935.

3 Analyse

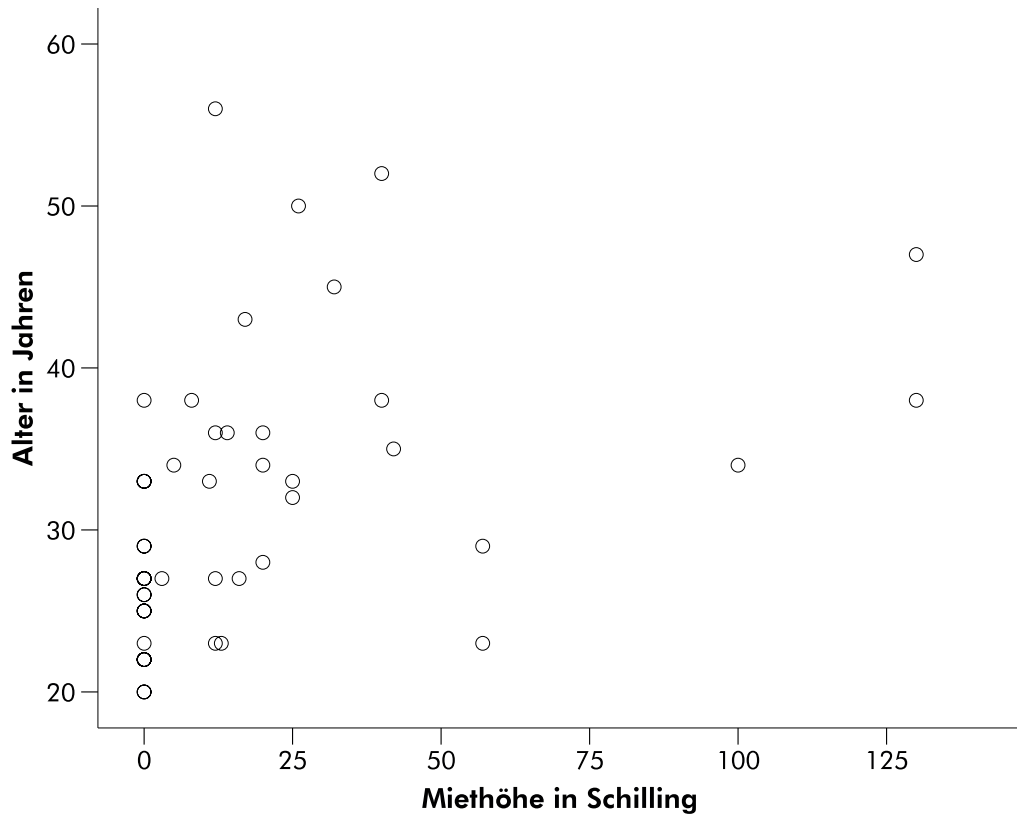


Abbildung 3.15: Streudiagramm zu Alter und Miethöhe der Beschuldigten (n = 49)

3.3 Sozialprofil der Beschuldigten

bereits erfolgten Analyse von Bildungsstand, Beruf und Einkommen ist es wenig überraschend, dass mehr als die Hälfte (54 %) aus Arbeiter/innenfamilien stammte (siehe Abbildung 3.16). Etwa ein Drittel (31 %) hatte Eltern, die im Kleingewerbe und Kleinhandel tätig waren. Nur 2 Beschuldigte (6 %) hatten Eltern mit Berufen, wie sie für Angestellte typisch waren. Jeweils ein/e Beschuldigte/r stammte aus einer ehemals adeligen Familie (Albert Leskoschek)⁸⁶, einer Fabrikantenfamilie (Harry Spiegel)⁸⁷ bzw. Familie mit Immobilienbesitz (Louise Tennenbaum)⁸⁸. Selbst 2 dieser 3 aus vergleichsweise privilegierten (Rentier-)Verhältnissen stammenden Personen konnten ihr Leben nur unter Mühen finanzieren, denn Leskoschek traf – wie bereits auf Seite 72 erwähnt – der Entzug seiner Invalidenrente schwer. Harry Spiegel, dessen Vater bereits 1928 verstorben war, musste als Erzieher arbeiten, um sich sein Studium finanzieren zu können.

Zwölf Beschuldigte machten in den Verhören bzw. Befragungen auch Angaben zur politischen Einstellung und Engagement ihrer Eltern. Die Hälfte berief sich auf ein sozialdemokratisch geprägtes Elternhaus. Das Spektrum reichte bei den Vätern vom einfachen Mitglied der SDAP über einen Hilfsarbeiter bei der *Arbeiterzeitung*,⁸⁹ der vom Gründer des *Republikanischen Schutzbundes*, Julius Deutsch, noch 1937 als „Genosse“ geschätzt wurde,⁹⁰ bis zu einem sozialdemokratischen Stadtrat in Ulm,⁹¹ der mit der kommunistischen Politikerin Clara Zetkin befreundet war.⁹²

Ein Sonderfall ist Adolf Schärf, der Neffe des SDAP-Politikers selben Namens war. Aufgrund des Todes seiner Eltern im Waisenhaus aufgewachsen, bezeichnete er seinen Onkel als Urheber seiner sozialistischen Einstellung,⁹³ schließlich machte es die auffällige Namensgleichheit für ihn ohnehin schwer, das politische Umfeld seiner Familie vor Gericht zu verschleiern. Fünf Personen gaben an, von ihren Eltern politisch nicht beeinflusst worden bzw. in einem unpolitischen Elternhaus aufgewachsen zu sein und eine Beschuldigte sprach von Eltern „bürgerlicher Gesinnung“.⁹⁴ Somit gab kein/e

86 DÖW, 31.036/5.431.

87 DÖW, 31.036/3.524.

88 Ebd.

89 DÖW, 31.036/4.776, Fol. 41, Vernehmung Franz Luda am LG Wien I, 3.3.1936.

90 DÖW. 21.076: *Dokumente aus Amsterdam betreffend den Spanischen Bürgerkrieg (Auslandsleitung der österreichischen Sozialisten)*.

91 DÖW, 31.036/3.524, 2. Band, Fol. 6, Vernehmung Berta Daniel am LG Wien I, 21.4.1936.

92 McLoughlin, „Partei“, S. 390.

93 DÖW, 31.036/4.776, Fol. 44, Vernehmung Adolf Schärf am LG Wien I, 4.3.1936.

94 DÖW, 31.036/3.524, 2. Band, Fol. 63, Vernehmung Margarethe Epstein am LG Wien I, 9.5.1936.

3 Analyse

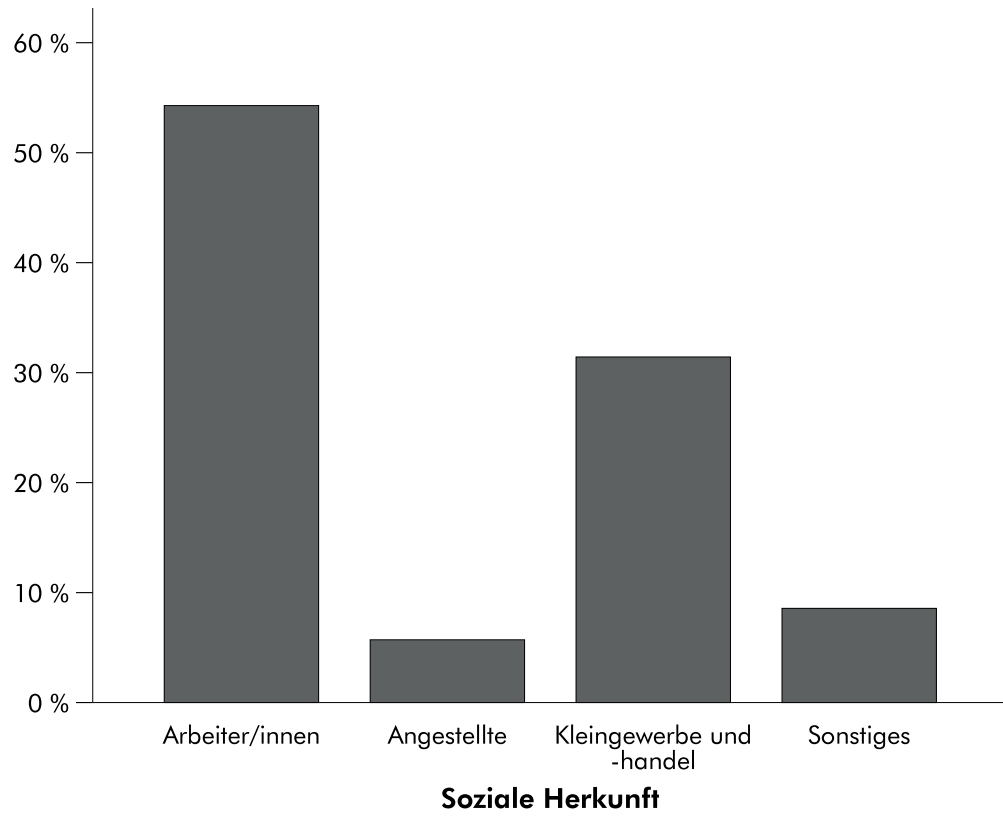


Abbildung 3.16: Soziale Herkunft der Beschuldigten (n = 35)

3.3 Sozialprofil der Beschuldigten

Beschuldigte/r zu, in einem kommunistischen Elternhaus aufgewachsen zu sein.

Da nur 12 Beschuldigte die politische Einstellung ihrer Eltern bekanntgaben, ist anzunehmen, dass die Befragten versuchten, dieses Thema in den Befragungen zu umschiffen. Ein sozialistisch geprägtes Umfeld konnte schließlich zum Nachteil der Beschuldigten ausgelegt werden. Dies traf insbesondere für eine kommunistische Herkunftsfamilie zu, war doch die SDAP während der Ersten Republik immerhin eine Massenpartei gewesen, während die KPÖ als radikale und revolutionäre Splitterpartei wahrgenommen wurde. Zusätzlich konnten Beschuldigte über entsprechende Aussagen auch andere Familienmitglieder und/oder das konspirative Vorgehen in Gefahr bringen.

Bei zumindest einem Beschuldigten lässt sich im Nachhinein zeigen, dass er in der Vernehmung zu seiner Familie die Unwahrheit sagte. Karl Kloc gab im Verfahren an, dass er über die politische Orientierung seiner Mutter Johanna nichts sagen könne.⁹⁵ Tatsächlich war Johanna Kloc zwischen 1934 und 1945 für die KPÖ im Widerstand tätig und 1936 sogar zur selben Zeit wie ihr Sohn in ein Verfahren am LG Wien I involviert.⁹⁶ Dass Karl Kloc trotzdem behauptete, von der politischen Einstellung seiner Mutter nichts zu wissen, gibt einen Hinweis darauf, wie wichtig es ihm erschien, sein kommunistisches Umfeld nicht zu thematisieren und damit auch zu schützen.

Umgekehrt kann ein Hinweis auf eine sozialistische Erziehung durch die Eltern aber auch eine Strategie zur Entlastung sein, die den/die Beschuldigte/n aus seiner/ihrer persönlichen Verantwortung enthob. Ein angeblich unpolitischer Familienhintergrund wiederum konnte die Behauptung der eigenen Unschuld unterstützen. Mehr zu diesen Entlastungsstrategien folgt in Abschnitt 3.4.5.

3.3.11 Politische Sozialisation und Betätigung bis 1934

Eng verbunden mit dem familiären Umfeld ist das Thema der politischen Sozialisation. Da die Beschuldigten in den Vernehmungen bei Polizei und Landesgericht auch zu ihrer politischen Vorgeschichte befragt wurden, ist für diesen Bereich ebenfalls eine Auswertung möglich. Gerade bei diesen Angaben ist jedoch Vorsicht geboten – schon das bereits erwähnte Flugblatt „Wie verhält sich der Prolet vor Gericht?“ hielt als ersten Punkt für die Befragung vor dem Untersuchungsrichter fest: „Die politische Gesinnung ist nur

⁹⁵ DÖW. 31.036/5.609: 26 Vr 5609/36 – *Verfahren gegen Karl Kloc*, Fol. 40, Vernehmung Karl Kloc am LG Wien I, 31.3.1936.

⁹⁶ DÖW. KZ-Verband, 5.697: *Johanna Kloc*, Bestätigung der Stadtleitung Wien der KPÖ, 22.7.1947.

3 Analyse

zuzugeben, wenn sie bereits gerichtsbekannt oder leicht zu beweisen ist.“⁹⁷ Beschuldigte achteten aus Selbstschutz darauf, eine eventuelle politische Betätigung in der Vergangenheit entweder nicht anzugeben oder, falls sie bereits Vorstrafen erhalten hatten, die eigene Beteiligung als möglichst gering darzustellen. Das bedeutete beispielsweise, sich als „einfaches Parteimitglied“ ohne weitere Funktionen auszugeben. Weniger heikel war dabei die Zeit vor dem Verbot von SDAP und KPÖ, auch wenn das Ende jedes politischen Engagements durch das Parteiverbot den Behörden oft unglaublich erschien und eine ehemals legale Aktivität ex post illegalisiert wurde.

Sind weitere Quellen zu den Beschuldigten vorhanden, die nach 1945 entstanden (beispielsweise lebensgeschichtliche Interviews oder Akten des *KZ-Verbandes*), wird deutlich, dass sie in den Aussagen vor Polizei und Gericht selbst politische Aktivitäten vor 1934 stets herunterspielten oder leugneten. Als Beispiel sei wiederum Karl Kloc herangezogen, der angab, sich nach seinem Austritt aus der SAJ im Jahr 1932 nicht mehr politisch betätigt zu haben, während ihm die KPÖ 1945 bestätigte, seit 1931 aktives Mitglied gewesen zu sein.⁹⁸ Ein Extremfall war Paul Brust, der selbst noch im Interview 1987 seine Ausbildung an der *Internationalen Lenin-Schule* verschwieg.

Eine quantitative Analyse der Aussagen über die politische Tätigkeit der Beschuldigten vor dem Februar 1934 ergibt, dass diese überraschenderweise durchaus Angaben zu ihren Aktivitäten vor der Illegalisierung von SDAP und KPÖ machten (siehe Abbildung 3.17). So bezeichneten sich von insgesamt 63 Personen nur 7 Personen (11 %) als unpolitisch. Mit 60 % gab deutlich mehr als die Hälfte zu, vor dem Februar 1934 Mitglied sozialdemokratischer Organisationen gewesen zu sein (beispielsweise SAJ, SDAP, *Schutzbund*). Nur 13 % (dies entspricht 8 Personen) gaben zu, der KPÖ oder ihren Vorfeldorganisationen KJV bzw. RH angehört zu haben. Eine etwa gleich große Zahl (9 Personen bzw. 14 %) behauptete, sowohl in sozialistischen als auch kommunistischen Organisationen Mitglied gewesen zu sein. Nur eine Beschuldigte gab an, vor 1934 christlichsozial organisiert gewesen zu sein, konkret in der *Christlich-deutschen Turnerschaft*.⁹⁹ Eine Mitgliedschaft in einem Turnverein ist jedoch weniger aussagekräftig als eine bei der *Christlichsozialen Partei* selbst.¹⁰⁰

97 DÖW, 31.036/221, Flugblatt, „Wie verhält sich der Prolet vor Gericht?“

98 DÖW. *KZ-Verband*, 5.698: *Karl Kloc*, Bestätigung der KPÖ, Bezirksleitung Meidling, 6.12.1945.

99 DÖW, 31.036/514, Fol. 61, Vernehmung Elisabeth Rabenlehner am LG Wien I, 3.12.1935.

100 Ein weiterer Beschuldigter trat zwar 1932 von der SDAP kommend in den deutschen nationalen *Landbund* ein, dies jedoch nur für kurze Zeit und – wie er selbst zugab – aus

3.3 Sozialprofil der Beschuldigten

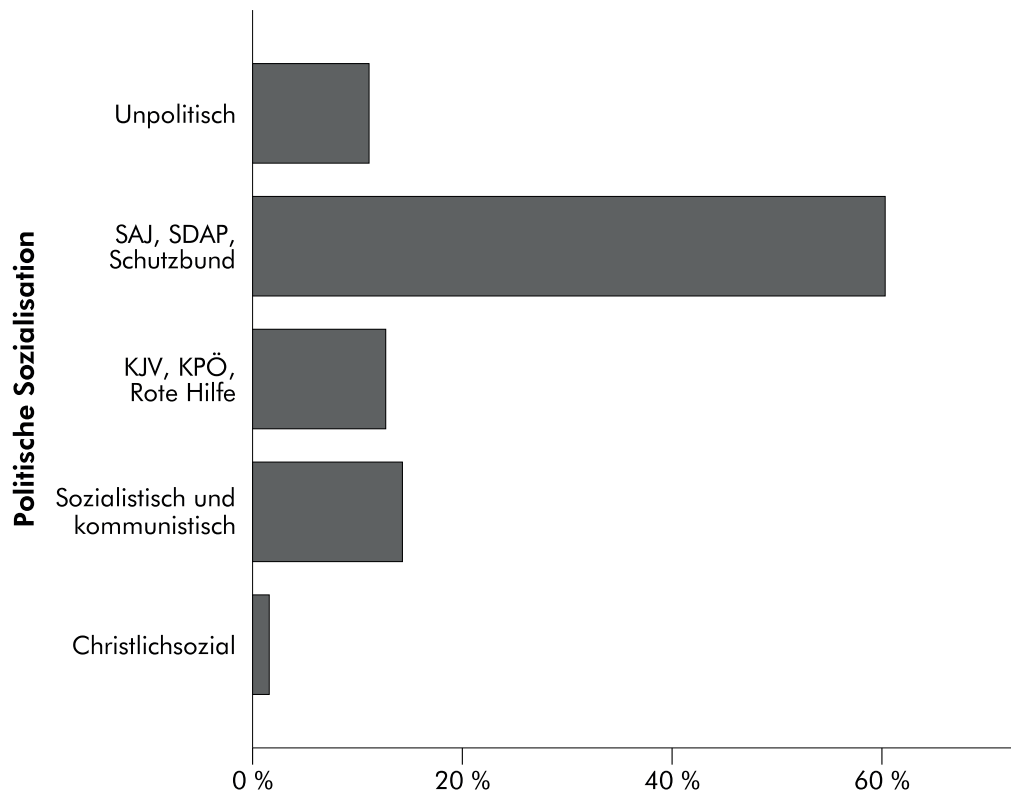


Abbildung 3.17: Politische Sozialisation und Betätigung der Beschuldigten bis Februar 1934 (n = 63)

3 Analyse

Diese Ergebnisse spiegeln den Mitgliederzustrom von der SDAP zur KPÖ im Zuge der Ereignisse im Februar 1934, des Versagens der Sozialdemokratie und ihrer nachfolgenden Illegalisierung wider. Eine gewisse Beeinflussung der Aussagen der Beschuldigten in diese Richtung mag sich daraus ergeben, dass, wie bereits erwähnt, eine Mitgliedschaft in der SDAP insofern weniger schwer wog, als diese Partei immerhin auch staatstragende Funktionen in der Ersten Republik innehabt hatte und über ein weniger radikales Image verfügte als die marginalisierte KPÖ. In den Aussagen der Beschuldigten finden sich dennoch nur in seltenen Fällen Erklärungen bzw. Rationalisierungen für den Wechsel zur KPÖ. Dazu zählt Leopold Millner, der vor der Polizei erklärte:

„Ich habe mich nach den Febertagen der kommunistischen Partei zugewandt, da die Führer der Sozialdemokraten sich in den Feberkämpfen als Lumpen erwiesen hatten, andererseits aber die Kommunisten eine viel straffere illegale Organisation hatten als wir. Wichtig war auch, dass die Ziele der Sozialdemokraten und der Kommunisten sich in der letzten Zeit sehr genähert hatten.“¹⁰¹

Diese Zurückhaltung ist verständlich, schließlich war der Vorwurf der mangelnden Durchsetzungskraft und Radikalität der SDAP in Zusammenhang mit dem Februar 1934 nicht gerade tauglich, um sich in einem Verfahren wegen kommunistischer Betätigung zu entlasten.

3.3.12 Konfession

Die bei den Vernehmungen standardmäßig erhobene Konfession lässt sich mit einer Ausnahme¹⁰² bei allen Beschuldigten feststellen. Zum Zeitpunkt der Verhaftung gehörten demnach 44 % der Beschuldigten der römisch-katholischen Konfession an. Wie Abbildung 3.18 zeigt, war das im direkten Vergleich mit der Wohnbevölkerung Wiens im Jahr 1934 fast um die Hälfte weniger. Diese Diskrepanz lässt sich aus der hohen Zahl von konfessionslosen Beschuldigten erklären, die etwa ein Viertel oder 18 Personen ausmachten. Dies übertraf die Rate der Konfessionslosen in der gesamten Wiener Be-

opportunistischen Gründen, sodass er für diese Analyse nicht herangezogen wurde. Siehe dazu: DÖW. 31.036/3.655: 26 Vr 3655/36 – *Verfahren gegen Karl Kogela*, Fol. 35, Protokoll der Hauptverhandlung gegen Karl Kogela, 29.5.1936.

101 DÖW, 31.036/221, Fol. 8, Niederschrift mit Leopold Millner am Bezirks-Polizeikommissariat Favoriten, 3.1.1936.

102 Es handelt sich dabei um den auf der Flucht befindlichen Fritz Burde, der den Behörden nur unter dem Namen „Wilhelm Schuhmacher“ bekannt war.

3.3 Sozialprofil der Beschuldigten

völkerung um 22 Prozentpunkte, ist jedoch aus der religionskritischen und atheistischen Programmatik des Kommunismus zu erklären.

Auch bei den übrigen Glaubensbekenntnissen war der Prozentsatz der Beschuldigten durchwegs höher als jener der Wiener Wohnbevölkerung 1934. So war etwa der Anteil der evangelischen Personen doppelt so hoch (12 statt 6 %), jener der Personen jüdischen Glaubens um 6 Prozentpunkte höher. Die Überrepräsentation von Beschuldigten mit evangelischem Glauben lässt sich eventuell aus der katholischen Prägung des Austrofaschismus erklären, die eine widerständische Reaktion eher herausforderte.

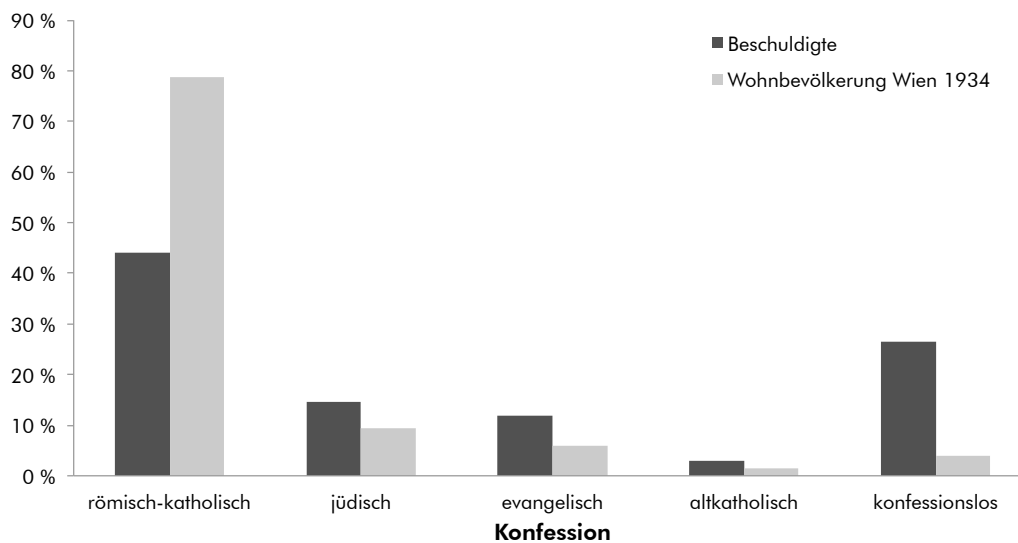


Abbildung 3.18: Vergleich der Konfession der Beschuldigten (n = 68) mit der Wohnbevölkerung Wiens 1934. Quelle: Bundesamt für Statistik, Hrsg. *Statistisches Handbuch für den Bundesstaat Österreich*. Wien: Verlag der österreichischen Staatsdruckerei, 1936, S. 6

Bei 7 Personen ist ein Wechsel der Konfession dokumentiert. Jeweils 2 Beschuldigte verließen den römisch-katholischen bzw. jüdischen Glauben und wurden konfessionslos. Eine weitere Person wechselte vom evangelischen Bekenntnis in die Konfessionslosigkeit. Einen Sonderfall stellt das Ehepaar Irma und Ernst Becker dar, die ihr Bekenntnis zweimal änderten: Sie waren beide ursprünglich jüdisch gewesen und wechselten über die Konfessionslosigkeit zum evangelischen Glauben.¹⁰³ Trotzdem wurde Irma Becker im Verfahren konsequent als „mosaisch“ bezeichnet.

¹⁰³ DÖW, 31.036/3.524, Band 1, Fol. 37, Erhebung der Bundespolizeidirektion Wien zu Ernst Becker, 18.12.1935.

3 Analyse

Unter Berücksichtigung dieser Wechsel erhöht sich besonders der Prozentsatz der Beschuldigten ursprünglich jüdischen Glaubens auf etwa 21 %. Dieser Anteil ist dann ungefähr doppelt so hoch wie unter der übrigen Wiener Wohnbevölkerung. Angesichts des im Austrofaschismus präsenten Antisemitismus wundert diese hohe Wechselwilligkeit nicht.

Die Statistik über die Standesänderungen in der Ersten Republik bis 1936 zeigt ein ähnliches Bild – so wies der jüdische Glaube seit 1922 bis 1936 durchgehend eine negative Eintritts-/Austrittsbilanz auf.¹⁰⁴ Dass Jüdinnen und Juden innerhalb der KPÖ überrepräsentiert waren,¹⁰⁵ lässt sich daher als Reaktion auf das antisemitische Klima in Österreich lesen.

Unter den Parteien der Ersten Republik war die KPÖ neben der Sozialdemokratie doch diejenige, die weniger als alle anderen antisemitische Ressentiments in ihrer Politik bediente, auch wenn sie vor allem in ihrer anti-kapitalistischen Agitation gegen das „jüdische Kapital“ und die „jüdischen Kapitalisten“ sowie in einer latenten Haltung des Antiintellektualismus keineswegs frei von Antisemitismus war.¹⁰⁶

Mangels Alternativen – denn weder die katholische *Vaterländische Front* noch die illegale NSDAP kamen dafür in Frage – blieben für eine politische Betätigung für Jüdinnen und Juden so die illegalisierte Sozialdemokratie und KPÖ übrig. Diese boten zusätzlich den entscheidenden Vorteil, als Opposition gegen den viel stärker und radikaler antisemitisch agitierenden Nationalsozialismus und Austrofaschismus aufzutreten.

Auch die Bundespolizeidirektion führte die wachsenden Mitgliederzahlen der KPÖ in den Jahren 1931/32 unter Zuhilfenahme eines antisemitischen Ressentiments „auf zahlreiche Beitritte von Personen aus intellektuellen Kreisen, vielfach Juden, die das Aufsteigen der nationalsozialistischen Bewegung fürchten“ zurück.¹⁰⁷ Dies gilt auch schon für die Zeit der Ersten Republik, während der geschätzt drei Viertel der Wiener Jüdinnen und Juden sozialdemokratisch wählten, da keine „überkonfessionelle bürgerliche

104 Österreichisches Statistisches Landesamt, Hrsg. *Statistisches Jahrbuch für Österreich 1938*. Wien: Verlag der österreichischen Staatsdruckerei, 1938, S. 35.

105 Hinweise dazu siehe auch bei Leopold Spira. *Feindbild „Jud“*. 100 Jahre politischer Antisemitismus in Österreich. Wien und München: Löcker, 1981, S. 117.

106 Andi Peham. „Partei marxismus und Antisemitismus. Anmerkungen zu einem historischen Versagen“. In: *Otto Bauer und der Austromarxismus*. Hrsg. von Walter Baier, Lisbeth N. Trallori und Derek Weber. Berlin: Karl Dietz Verlag, 2008, S. 95–111, S. 95, 103; John Bunzl. „Arbeiterbewegung und Antisemitismus in Österreich vor und nach dem Ersten Weltkrieg“. In: *Zeitgeschichte* 5 (Feb. 1977), S. 161–171, S. 168; Walter Baier. *Das kurze Jahrhundert. Kommunismus in Österreich – KPÖ 1918 bis 2008*. Edition Steinbauer, 2009, S. 36–37.

107 Zitiert in: McLoughlin, „Partei“, S. 285.

Partei“ existierte.¹⁰⁸ Dass sich diese, ebenso enttäuscht von der Politik der Sozialdemokratie, anschließend überproportional in der illegalisierten KPÖ wiederfanden, erscheint nachvollziehbar.

3.3.13 Nachgeschichte

In den Verfahren finden sich immer wieder Hinweise auf die weitere Geschichte der Beschuldigten. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn diese oder ihre Angehörigen nach 1945 im Rahmen der Opferfürsorge Anträge auf eine ebensolche Fürsorge für „Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich“ stellten und dafür Nachweise über eine Inhaftierung während der Zeit des Austrofaschismus erbringen mussten. Um diese Nachweise zu erlangen, wendeten sie sich an das Landesgericht, das diesen Antrag in den Akten vermerkte. In anderen Fällen wurde der Akt an die für die Opferfürsorge zuständige Magistratsabteilung 12 der Stadt Wien zur Einsichtnahme übersendet, was ebenfalls verzeichnet wurde.

Vorgänge in den Akten nach 1936 betreffen aber auch die Zeit des Nationalsozialismus. Dies geschah zum Beispiel, wenn der/die Beschuldigte bedingt entlassen wurde und der Rest der Strafe nach dem März 1938 erlassen wurde oder wenn ein Gutachten über die „Wehrwürdigkeit“ des ehemaligen Beschuldigten erstellt wurde. In einigen Fällen ergaben sich so zumindest Hinweise darauf, ob die Beschuldigten während der Zeit des Nationalsozialismus ebenfalls im Widerstand aktiv waren und ob sie überlebten.

Zusätzlich erfolgte eine Recherche in den am DÖW zur Verfügung stehenden Datenbanken und Aktenbeständen. Besonders häufig sind – wie in den Verfahren selbst – Dokumente zur Opferfürsorge für die Beschuldigten sowie Akten des *KZ-Verbandes* vorhanden. Hinweise finden sich darüber hinaus im Spanienarchiv. In wenigen Fällen (Elisabeth und Tibor Barta, Paul Brust) sind Interviews in der Sammlung *Erzählte Geschichte* sowie andere autobiografische Dokumente (Johann Fiala)¹⁰⁹ verfügbar. Weitere Recherchen in Online-Datenbanken (etwa die Verstorbenenensuche auf *friedhoefewien.at*) brachten zusätzliche Daten. Dennoch bleiben 15 Personen übrig, bei denen es keine Informationen über die weitere Lebensgeschichte gibt. Aus forschungsökonomischen Gründen erfolgte für diese Personen jedoch keine weitere Recherche in anderen Archiven. Eine ausführliche quantitative Analyse der Nachgeschichte ist dementsprechend nicht möglich, da nur bei etwa 23 Personen relativ umfassend erhoben werden konnte, ob sie nach 1936

¹⁰⁸ Bunzl, „Arbeiterbewegung“, S. 167.

¹⁰⁹ DÖW. 13.094: *Erinnerungen von Johann Fiala über seine Widerstandstätigkeit.*

3 Analyse

weiterhin politisch tätig waren, ins Exil flohen bzw. in welcher Weise sie wegen ihrer Tätigkeit verfolgt wurden. Unter diesen 23 Personen befinden sich nur 3 Frauen – ein Indiz dafür, dass die gesellschaftliche Bedeutung von Frauen auch für den Widerstand im Laufe der folgenden Jahre des Nationalsozialismus weiter abnehmen sollte.¹¹⁰

Punktuelle quantitative Auswertungen sind in den folgenden Fällen möglich: Von 12 der 69 Beschuldigten ist bekannt, dass sie auch nach 1945 Mitglieder der KPÖ waren, 3 davon (Karl Stangl, Karl Loth und Karl Kloc) gaben für die Zeit nach dem Verfahren 1936 bis 1945 keine weitere Betätigung für die KPÖ oder für den Widerstand an. Ebenfalls 12 Personen befanden sich zu irgendeinem Zeitpunkt zwischen 1938 und 1945 im KZ, wovon 5 Personen überlebten. Von den Beschuldigten mit bekanntem Schicksal nach 1936 emigrierten 12 ins Ausland. Zu beachten ist, dass sich diese Kategorien jeweils überschneiden können. So gelang es beispielsweise einigen Beschuldigten 1938 nach Frankreich zu flüchten, von wo sie allerdings nach dem Einmarsch Deutschlands zuerst in Sammellager und anschließend in Konzentrationslager deportiert wurden.

Nach 1936 „aktenkundig“ im weitesten Sinne im Widerstand tätig waren 22 Personen, etwa ein Drittel der Beschuldigten. Im Umkehrschluss ist es nicht möglich festzustellen, dass die übrigen demnach jede widerständische Betätigung aufgaben. So könnte sie das postnazistische Klima in Österreich, das Kommunist/innen weiterhin nicht besonders freundlich gesonnen war und ist, davon abgehalten haben, ihre Geschichte weiterzugeben. Höher und aussagekräftiger ist mit 45 Personen die Zahl derjenigen Beschuldigten, bei denen festgestellt werden konnte, ob sie 1945 noch lebten. Von ihnen starben 9 Personen bis 1945, das entspricht 13 %. Mit 7 Personen wurde ein Großteil davon in nationalsozialistischen Lagern und KZs ermordet. Vier davon waren jüdischen Glaubens (Marianne Kohn, Julian Epstein, Louise Tennenbaum und Alfred Gold). Eine Person (Rudolf Auerhahn) fiel im Spanischen Bürgerkrieg,¹¹¹ eine weitere Person (Fritz Burde, Stationsleiter des OMS) wurde 1938 in Moskau während des Großen Terrors erschossen.¹¹²

Nachfolgend werden die Beschuldigten nun grob kategorisiert (Teilnehmer am Spanischen Bürgerkrieg, Exilierte, in Österreich im Widerstand Tätige) und beispielhafte Lebensläufe aufgezeichnet.

110 Wolfgang Neugebauer nennt als weiteren Grund, dass weiblicher Widerstand von den verfolgenden Instanzen des Nationalsozialismus als harmloser eingestuft wurde – siehe Neugebauer, „Widerstand“, S. 238.

111 Hans Landauer. *Lexikon der österreichischen Spanienkämpfer 1936–1939*. Wien: Theodor Kramer Gesellschaft, 2003, S. 55.

112 McLoughlin, „Partei“, S. 477.

Teilnehmer am Spanischen Bürgerkrieg Eine Männergruppe von 6 Personen kämpfte zwischen 1936 und 1939 im Rahmen der *Internationalen Brigaden* im Spanischen Bürgerkrieg: Otto Fojtik, Paul Brust, Franz Luda, Alfred Gold, Rudolf Auerhahn und Harry Spiegel. Während Auerhahn im September 1938 fiel, starben Otto Fojtik¹¹³ und der jüdische Alfred Gold¹¹⁴ nach der Internierung in Frankreich in nationalsozialistischen Konzentrationslagern. Auch Paul Brust wurde zuerst in Frankreich und anschließend in Dachau interniert, überlebte aber.¹¹⁵ Franz Luda wurden 1937 in Spanien nach einer Verwundung beide Beine amputiert. Möglicherweise auch dank der Intervention von Julius Deutsch¹¹⁶ konnte er über Frankreich in die Sowjetunion ausreisen, wo er sich von 1938 bis zu seiner Rückkehr nach Österreich 1946 aufhielt.¹¹⁷ Harry Spiegel schloss sich nach seiner Internierung in Frankreich 1943 dem Widerstand an und überlebte ebenfalls.¹¹⁸ Indirekt für die *Internationalen Brigaden* waren auch Elisabeth und Tibor Barta tätig, die 1936 nach ihrer Flucht in Paris eine Vermittlungsstelle für Kommunist/innen betrieben, die am Spanischen Bürgerkrieg teilnehmen wollten.¹¹⁹ Drei weitere Personen (Johann Fiala, Franz Nemeč¹²⁰ und Karl Kogela¹²¹) wurden auf dem Weg nach Spanien, konkret beim Versuch in Vorarlberg die Grenze Richtung Schweiz illegal zu überqueren, festgenommen.

Exilierte Drei der Beschuldigten – allesamt Mitarbeiter/innen des Geheimdienstes der *Komintern* – flüchteten 1936 vor dem Verfahren bzw. im Anschluss daran in die Sowjetunion. Zwei davon wurden Opfer der Säuberungen durch Stalin: Fritz Burde wurde 1938 in Moskau erschossen, Berta Daniel zu insgesamt 16 Jahren Strafarbeit in Sibirien verurteilt. Daniel wurde 1957 rehabilitiert und reiste in die DDR aus.¹²² Arthur Rayda überlebte trotz seines Einsatzes für das *Exekutivkomitee der Komintern* den Großen Terror.¹²³

113 Landauer, *Lexikon*, S. 90.

114 Ebd., S. 98.

115 Ebd., S. 69.

116 DÖW, 21.076, Brief von Julius Deutsch aus Valencia an ALÖS in Brünn, 21.2.1937.

117 Landauer, *Lexikon*, S. 157.

118 Ebd., S. 214.

119 DÖW, *Interview Barta*, Teil 2, S. 15.

120 DÖW. 19.512/35: *LG Feldkirch – Aktenabschriften*, Anzeige Gendarmeriepostenkommando Frastanz gegen Franz Nemeč und Gen., 28.8.1937.

121 DÖW. 19.512/37: *Materialien zu kommunistischen Aktivitäten in Vorarlberg – Aktenabschriften des LG Feldkirch*, Vernehmung Karl Kogela am BG Bludenz, 7.9.1937.

122 McLoughlin, „Partei“, S. 476–477.

123 Ebd., S. 395.

3 Analyse

Ebenfalls direkt nach dem Verfahren am Wiener Landesgericht I wurden Elisabeth und Tibor Barta als tschechoslowakische Staatsbürger/innen dazu gezwungen, Österreich zu verlassen. Sie emigrierten gemeinsam nach Frankreich. Tibor Barta wurde 1940 in die tschechoslowakische Armee in Frankreich einberufen und überlebte trotz seiner jüdischen Herkunft 5 Jahre als Kriegsgefangener in Deutschland. Seine Frau Elisabeth war in der Zwischenzeit in der Résistance in der „Mädelerarbeit“ aktiv und gab illegale Flugblätter an deutsche Soldaten weiter. 1943 wurde sie von der Gestapo verhaftet und anschließend in das KZ Ravensbrück überführt, wo sie 1945 befreit wurde.¹²⁴

Weitere 8 Personen flüchteten im weiteren Verlauf in verschiedene Exilländer – so etwa Emil Szarazgat nach Argentinien¹²⁵, wohl aufgrund seines jüdischen Glaubens. Die ebenfalls jüdischen Julian Epstein¹²⁶ und Louise Tennenbaum¹²⁷ flohen nach dem März 1938 nach Frankreich. Dort wurden sie nach der Eroberung Frankreichs durch Deutschland festgenommen und später in nationalsozialistischen Konzentrationslagern ermordet.

Der Maler und Illustrator Albert Leskoschek war noch 1937 im kulturellen Widerstand aktiv, bevor er im März 1938 in die Schweiz ausreiste. Dort 1940 kurz inhaftiert und von einer Abschiebung in das Deutsche Reich bedroht, reiste er 1940 nach Brasilien aus, wo er in der illegalen *Kommunistischen Partei* aktiv und als Buchillustrator sehr erfolgreich war. Nach seiner 1948 erfolgten Rückkehr nach Österreich blieb er als Kommunist ausgegrenzt.¹²⁸

Ebenso im März 1938 flüchtete Franz Memelauer mit seiner Familie in die Niederlande. Nach dem Einmarsch der Deutschen wurde er 1941 verhaftet und bis 1945 in verschiedenen deutschen Konzentrationslagern festgehalten. Dennoch überlebte er, wenn auch schwer gezeichnet.¹²⁹

Der bereits ins KZ Buchenwald verschleppte Michael Kohn wurde 1939 dank eines Auslandsvisums enthaftet und konnte nach Frankreich emigrieren. Nachdem er zwischen 1940 und 1943 mit einer kurzen Unterbrechung in Internierungslagern inhaftiert war, wurde er durch den österreichischen

124 DÖW, *Interview Barta*, Teil 3 und 4.

125 DÖW, 31.036/6.055, Fol. 203, Brief an LG Wien I, 2.4.1957.

126 DÖW. *Datenbank der Shoah-Opfer: Eintrag zu Julian Epstein*. doew.at. Zuletzt am 28.1.2016.

127 DÖW. *Datenbank der Shoah-Opfer: Eintrag zu Louise Tennenbaum*. doew.at. Zuletzt am 28.12.2016.

128 Günter Eisenhut und Elisabeth Haas. „Albert (Axl) Leskoschek“. In: *Moderne in dunkler Zeit. Widerstand, Verfolgung und Exil steirischer Künstlerinnen und Künstler 1933–1945*. Hrsg. von Günter Eisenhut und Peter Weibel. Graz: Verlag Droschl, 2001, S. 258–271, S. 263–269.

129 DÖW. 00.107: *Zeitungsbericht* „Frau Memelauer wird dreimal ausgezeichnet [...]“.

3.3 Sozialprofil der Beschuldigten

Widerstand aus dem Lager Gurs befreit. Anschließend stellte er in der Nähe von Lyon antifaschistische Flugblätter und Zeitungen her und beherbergte Geflüchtete bis zur Befreiung Frankreichs 1945.¹³⁰

In Österreich im Widerstand Tätige Fünf Personen wurden auf dem ehemaligen Staatsgebiet Österreichs von den Nationalsozialisten aufgrund widerständischen Handelns oder einer entsprechenden Vorgeschichte verfolgt und inhaftiert: Sophie Leifhelm, Leopold Millner, Edmund Rehorska, Josef Wagner und Johann Vetrovsky. Drei davon wurden ins KZ überstellt – Sophie Leifhelm, die illegale Flugschriften herstellte,¹³¹ und Edmund Rehorska, der schon 1939 verhaftet, aber erst im Mai 1943 wegen Vorbereitung zum Hochverrat zu 6 Jahren Zuchthaus verurteilt wurde,¹³² überlebten nicht. Nur Johann Vetrovsky, der 1938 als KPÖ-Kreisleiter im 20. Bezirk tätig war und bereits mit dem ersten Transport von Österreichern im April 1938 in Dachau einlangte („Prominententransport“), erlebte in seiner Funktion als Blockältester die Befreiung 1945.¹³³

Von NS-Gerichten abgeurteilt, jedoch nicht ins KZ eingeliefert, wurden Leopold Millner und Josef Wagner. Millner soll sich bei einer Luftschutzunterweisung 1939 kritisch zum Polenfeldzug geäußert haben („Uns interessiert nicht, ob wir den Krieg gegen Polen gewinnen oder nicht.“ bzw. „Zuerst sollen die Großschädelten die Köpfe hinhalten.“) und wurde vom Gericht der Division 177 wegen Wehrkraftzersetzung zu 6 Monaten Haft verurteilt.¹³⁴ In ähnlicher Weise wurde Josef Wagner vom Sondergericht beim Landgericht Wien wegen Verstoßes gegen das Heimtückegesetz 1943 zu einer Strafe von 6 Wochen Gefängnis verurteilt, die bereits durch seine vorherige Inhaftierung verbüßt war. Das milde Urteil begründete das Gericht mit Wagners Wohlverhalten als Soldat und Ausbildner an der Ostfront.¹³⁵

Nach eigenem Bekunden auch zwischen 1938 und 1945 im kommunistischen Widerstand tätig, jedoch ohne entdeckt zu werden, waren Johann Fiala¹³⁶ und mit Bestätigung der KPÖ auch Ferdinand Fischer.¹³⁷ Details zu ihrer Betätigung im Widerstand gaben sie nicht an.

130 DÖW. 1.030: Bericht von Tilly Marek über Michael Kohn.

131 DÖW. 10.451: Bericht von Alfons Just über seine Tätigkeit in der Widerstandsbewegung.

132 DÖW. 18.584: Akt zu Edmund und Frieda Rzehorska.

133 DÖW. KZ-Verband, 12.682: Johann Vetrovsky.

134 DÖW. KZ-Verband, 7.760: Leopold Millner.

135 DÖW. 20.000/W31: Opferfürsorgedokument für Josef Wagner.

136 DÖW, 13.094.

137 DÖW. KZ-Verband, 2.421: Ferdinand Fischer.

3.3.14 Der typische Beschuldigte

Anstatt einer üblichen Zusammenfassung skizziert dieser Abschnitt unter Rückgriff auf die vorangegangenen Analysen das Bild eines typischen Beschuldigten aus den hier untersuchten Verfahren: Aufgrund der Vielzahl der Beschuldigten zwischen 20 und 39 Jahren betrug sein Durchschnittsalter nur 33 Jahre. Wie bereits die Formulierung nahe legt, war er männlichen Geschlechts – denn obwohl die KPÖ eine nicht mehr ausschließlich von Männern dominierte Partei wie in den Zwanzigerjahren war, lag der Frauenanteil unter den Beschuldigten dennoch nur bei 25 %.

Der typische Beschuldigte war verheiratet und entsprach damit in seinem Lebensentwurf dem Durchschnitt der Wiener Wohnbevölkerung. Er besaß eine abgeschlossene Pflichtschule oder einen Lehrabschluss mit einem dazugehörigen Beruf als Arbeiter, tendenziell in den Branchen Bau, Metall oder Holz. Mit Einsetzen der Weltwirtschaftskrise oder kurz danach arbeitslos geworden, besaß er keinen Anspruch mehr auf Arbeitslosen- oder Notstandsunterstützung. Dementsprechend verfügte er über kein Einkommen und wurde von Verwandten oder Freund/innen finanziell unterstützt. Er war so kaum in der Lage, wenigstens seine grundlegenden Bedürfnisse wie Wohnen und Lebensmittel zu finanzieren.

Höchstwahrscheinlich im 10. oder 11. Bezirk Wiens und damit in einem typischen Arbeiter/innenbezirk wohnhaft, lebte er entweder zinslos bei seinen Eltern oder in einer eigenen Wohnung, bestehend aus Zimmer/Kabinett und Küche, für die er monatlich bis maximal 20 Schilling Miete bezahlte. Der durchschnittliche Beschuldigte stammte aus einer Arbeiter/innenfamilie, war römisch-katholisch getauft und gab bei Gericht an, vor dem Februar 1934 sozialdemokratisch organisiert gewesen zu sein. Er hatte gute Chancen, die Zeit des Nationalsozialismus zu überleben.

3.4 Rechtshistorische Analyse der Verfahren

In der anschließenden rechtshistorischen Untersuchung der Verfahren werden die in Abschnitt 3.2 formulierten Forschungsfragen zu den Strategien der Verfolgung und Verteidigung näher beleuchtet und beantwortet. Einige dieser Fragestellungen lassen sich auch in diesem Abschnitt mittels statistischer, quantitativer Methoden beantworten. Dazu zählt die Verfahrens- und Haftdauer, die den Beschuldigten konkret vorgeworfenen Delikte oder die Strafhöhe. Andere Themenbereiche, wie etwa die Frage nach der Aufdeckung der illegalen Tätigkeit, können kategorisiert und daher ebenfalls

3.4 Rechtshistorische Analyse der Verfahren

quantitativ untersucht werden. Die übrigen Bereiche werden mithilfe einer qualitativen Zusammenschau auf die Verfahren vergleichend analysiert.

3.4.1 Aufdeckung

Schon in der Frage wie es überhaupt zum Verfahren kam und wie die Polizei Kenntnis von der illegalen Betätigung der Beschuldigten erlangte, können behördliche Strategien aufgezeigt werden. Wie in Abbildung 3.19 ersichtlich ist, waren es bei etwa einem Drittel (22 Personen) die Aussagen anderer in Haft befindlicher Beschuldigter. Dass für einige dieser Aussagen, in denen Beschuldigte ihre Genoss/innen teilweise schwer belasteten, Druck in Form von Drohungen, Misshandlungen aber auch Versprechen seitens der Polizei mitverantwortlich war, ist anzunehmen. Auf diesen Bereich geht der folgende Abschnitt 3.4.2 näher ein.

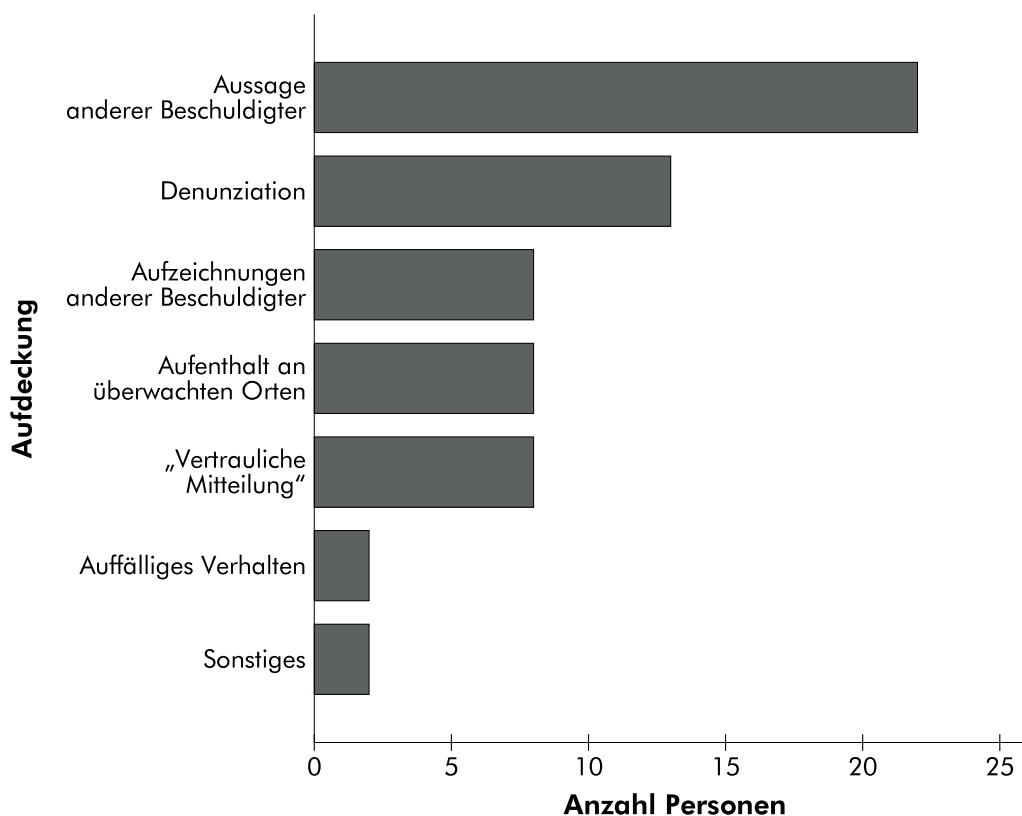


Abbildung 3.19: Aufdeckungsgrund der Beschuldigten (n = 63)

3 Analyse

Wie solche polizeilichen Strategien in den Vernehmungen einen Teil des Kreises I der *Roten Hilfe* den Behörden auslieferte, lässt sich im Verfahren DÖW 31.036/6.055 nachvollziehen. Der Auslöser war eine anonyme Anzeige gegen die Beschuldigten Heinrich Niemetz und Leopold Brandstätter. Vor der Polizei knickte Niemetz ein – mehrmals ist in Vernehmungsprotokollen die Formel „Da die Polizei über die gegenständliche Sache vollkommen informiert ist [...]“¹³⁸ zu lesen, wenn er nach Gegenüberstellungen Beschuldigte belastete. Retrospektiv bewerteten dies Elisabeth und Tibor Barta, die bereits in Kapitel 3.3.9 zu den Wohnverhältnissen von Niemetz zitiert wurden, folgendermaßen:

Tibor Barta: *Da hat es diese Gruppe gegeben, wie hat der Kerl geheißen, der dann bei der Polizei ausgeplaudert hat?*

Elisabeth Barta: *„Pius“ haben wir ihn genannt.*¹³⁹

Tibor Barta: *Es war im Juni 34, nein 36, da ist diese ganze Gruppe, in der wir aktiv waren, hochgegangen.*

Elisabeth Barta: *Eben durch diesen „Pius“.*

[...]

Tibor Barta: *Und der wurde irgendwie zugezogen zu dieser Arbeit und wir konnten ihn persönlich unterstützen, [...] weil wir gesehen haben wie elend die Familie lebt, aber naiverweise haben wir geglaubt, ein Mensch der im Elend ist, ist auch ein Kämpfer, ein verlässlicher illegaler Kämpfer, was aber gar nicht der Fall ist [...] Die Polizei hat ihn halt leicht herumgekriegt, hat gesagt: „Du, diese Leute nützen dich aus, missbrauchen dich, denen geht es doch viel besser“, Geld haben sie ihm versprochen oder Arbeit, also kurz und gut er hat einfach alles erzählt was er wusste [...]“¹⁴⁰*

Sie gingen also davon aus, dass Niemetz aufgrund seiner aussichtslosen materiellen Lage und Versprechungen der Polizei mit den Behörden kooperierte. Ein ähnliches und bereits zitiertes Erklärungsmuster lieferte die KPÖ-Instrukteurin Grete Wilde, die in einer an die NS-Diktion erinnernden Formulierung ebenfalls unter den „asoziale[n], ausgesteuerte[n] Elementen“ ein Einfallstor für die Rekrutierung von Verbindungspersonen durch die Polizei erkannte (siehe Seite 23). Die große Anzahl verarmter Arbeitsloser hat den Einsatz dieser Strategie durch die Polizei wohl erleichtert. Es ist anzunehmen, dass der in den Akten immer wieder als „vertrauliche Mitteilung“

138 Z. B.: DÖW, 31.036/6.055, Fol. 38, Niederschrift mit Heinrich Niemetz, 3.6.1936.

139 „Pius“ lautete der Deckname von Heinrich Niemetz.

140 DÖW, *Interview Barta*, Teil 2, S. 12.

3.4 Rechtshistorische Analyse der Verfahren

firmierende Auslöser vieler Verfahren eben solche Konfident/innen waren.¹⁴¹ Darauf deutet auch hin, dass in diesen Fällen eine nähere Beschreibung der Umstände der Aufdeckung entfiel. Bei den hier analysierten Verfahren war dies bei 8 Personen (oder 13 %) der Fall.

Ebenfalls 8 Personen wurden verhaftet, da sie an Treffpunkten oder in Wohnungen von Kommunist/innen erschienen oder sich aufhielten, die zuvor schon von der Polizei aufgedeckt worden waren und daher überwacht wurden. In Abbildung 3.19 ist dies in der Kategorie „Aufenthalt an überwachten Orten“ vermerkt. Einer davon ist Paul Brust, der sich an seine Verhaftung folgendermaßen erinnert:

„Ja, am 2. Mai 1936 bin ich [...] geholt worden, festgenommen worden, ‚gehobelt‘ worden.¹⁴² Das war beim Verkehrsbüro. Da hätte ich sollen einen anderen treffen [...] Wie wir dann miteinander weggehen sagt er: ‚Pass auf, so und so, da schleichen uns zwei nach.‘ [...] Ihm ist es noch gelungen, auf eine vorbeifahrende Straßenbahn aufzuspringen. Nachdem ich aber nicht aufgesprungen bin, haben die zwei Kiberer gezögert, sind mir aber nachgegangen. Wie ich schneller gegangen bin, sind sie auch schneller geworden; bis sie mich dann in einer Seitengasse geschnappt haben.“¹⁴³

In der Anzeige der Bundespolizeidirektion hieß es dazu, dass man „in Erfahrung gebracht“ habe, dass „am 4. Mai 1936 um 16 Uhr vor dem Österreichischen Verkehrsbüro in Wien eine Zusammenkunft von in der Gewerkschaftsbewegung führend tätigen Kommunisten stattfinden solle [...]“¹⁴⁴

Häufiger jedoch bedurfte es keines strategischen Vorgehens durch die Behörden, etwa wenn die illegale Tätigkeit der Beschuldigten dank der Denunziation durch Nachbar/innen, Quartiergeber/innen, Arbeitskolleg/innen etc. aufgedeckt wurde – insgesamt wurden 21 % der Beschuldigten, das sind 13 Personen, so „vernadert“. Wegen schriftlicher Aufzeichnungen bzw. Notizen anderer Beschuldigter wurden 13 % oder 8 Beschuldigte in ein Verfahren verwickelt. Exemplarisch dafür ist das Strafverfahren gegen Walter Walla und Genossen,¹⁴⁵ in das 5 der insgesamt 7 Personen hineingezogen wurden, da bei einem Kommunisten in Neunkirchen im Oktober 1935 ein

141 Mugrauer, „KPÖ“, S. 62–63.

142 Tatsächlich wurde Brust am 4. Mai verhaftet.

143 DÖW, *Interview Brust*, Teil 1, S. 56–57.

144 DÖW, 31.036/5.909, Fol. 10, Anzeige der Bundespolizeidirektion Wien, 4.6.1936.

145 DÖW, 31.036/514.

3 Analyse

Zettel mit ihren Namen, Adressen und teilweise auch Funktionen in unchiffrierter Form gefunden worden war – ein grober Verstoß gegen die Regeln der Konspiration.

In zwei Fällen (3 %) war das ungeschickte Vorgehen der Beschuldigten alleine ausschlaggebend – siehe dazu die Kategorie „Auffälliges Verhalten“ in Abbildung 3.19. Dazu zählt der Beschuldigte Ernst Steiner, der „sich durch sein Benehmen und durch Tragen eines großen Paketes verdächtig machte.“¹⁴⁶ In die Kategorie „Sonstiges“ (2 Personen) fällt u. a. das Verfahren gegen Rudolf Auerhahn, das aufgrund zweier sarkastischer Briefe aus der Untersuchungshaft eingeleitet wurde.¹⁴⁷

Insgesamt widersprechen diese Ergebnisse dem Befund Ute Sonnleitners zum linken Widerstand in der Steiermark zwischen 1933 und 1938. Diese hält fest, dass dort Denunziationen „nur in seltenen Fällen“ die Auslöser eines Verfahrens waren, so wie auch die Zusammenarbeit von bereits Inhaftierten mit den Polizeibehörden kaum vorkamen. Vielmehr waren, wie später unter der Verfolgung durch die Gestapo im Nationalsozialismus,¹⁴⁸ hauptsächlich Informanten und Konfidenten für die Aufdeckung illegalisierter Aktivitäten verantwortlich.¹⁴⁹ Eine offensichtliche Erklärung für diese Diskrepanz zwischen der Steiermark und Wien bietet sich jedoch nicht an, eventuell ist dafür auch der Charakter des in dieser Arbeit verwendeten Quellenmaterials (beschränkter Zeitraum, fehlende Hinweise auf Auswahl und Repräsentativität des Bestandes am DÖW) dafür ausschlaggebend.

3.4.2 Polizeiliche Vernehmungen

Bevor die Polizeibehörden bei der Staatsanwaltschaft Anzeige erstatteten, ermittelten sie meist bereits selbständig und vernahmen beispielsweise Verdächtige oder Zeug/innen. Für diese Ermittlungsschritte fehlte zwar die gesetzliche Grundlage – tatsächlich muss dies auf Antrag eines Anklägers passieren –,¹⁵⁰ sie waren und sind aber dennoch üblich. Dieses „Verfahren vor dem Vorverfahren“ ist schon in einer Demokratie „rechtsstaatlich nicht unbedenklich“, wie Heinrich Gallhuber anmerkt. Polizeiliche Vernehmungen

146 DÖW, 3I.036/10.235, Fol. 4, Meldung der Bundespolizeidirektion Wien, 18.11.1936.

147 DÖW. 3I.036/902: 26 Vr 902/36 – *Verfahren gegen Rudolf Auerhahn*.

148 Brigitte Bailer u. a. „Die Gestapo als zentrales Instrument des NS-Terrors in Österreich“. In: *Opferschicksale. Widerstand und Verfolgung im Nationalsozialismus*. Hrsg. von Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes. Wien, 2013, S. 163–190, S. 174–175.

149 Sonnleitner, „Widerstand“, S. 284–290.

150 Siehe § 24 StPO.

3.4 Rechtshistorische Analyse der Verfahren

finden „regelmäßig nicht in Gegenwart dritter Personen statt,“ woraus „ein nicht unbeträchtlicher Druck auf die zu vernehmende Person“ entsteht. Weiters kann der/die Verdächtige das Protokoll, das daher auch nicht diktiert wird, wenn überhaupt, erst am Ende überprüfen.¹⁵¹ In viel stärkerem Ausmaß gilt dies ebenso für den Kontext des autoritären austrofaschistischen Regimes.

Zu den repressiven Strategien zählte es nämlich auch, der – ohnehin durch Nationalsozialisten unterwanderten – Polizei (siehe Seite 32) freie Hand bei ihren Vernehmungsmethoden zu geben. Die bereits im vorangegangenen Abschnitt erwähnten Drohungen und Misshandlungen in den Vernehmungen zielten darauf ab, Geständnisse bei den Beschuldigten zu erpressen. Anhand der analysierten Verfahren lässt sich Wolfgang Neugebauers Befund, wonach diese Methoden jedoch keinen systematischen Charakter annahmen und nicht mit jenen der Gestapo zu vergleichen sind,¹⁵² zustimmen. So berichteten insgesamt 10 Personen im späteren Verlauf des Verfahrens von psychischem Druck, physischen Misshandlungen oder Unregelmäßigkeiten bei der Protokollierung, was „nur“ 15 % aller Beschuldigten entspricht.

Drei eindruckliche Beispiele sollen das Repertoire der Polizei illustrieren: So gab ein Beschuldigter vor dem Untersuchungsrichter an, gewisse Aussagen vor der Polizei getroffen zu haben, „weil man mir mit der Verhaftung meiner Familie und weiters damit drohte, ich werde auch die Wohnung verlieren.“¹⁵³ Ein anderer sagte zu seinem Polizeiverhör aus: „Ich habe auch weiter unter einem gewissen Druck gehandelt, denn es wurde mir erklärt, wenn ich nichts sage, gäbe es Mittel und Wege, dass man meinen Vater von der Straßenbahn entlasse.“¹⁵⁴ Mit einer Schonung konnten auch Frauen nicht rechnen, wie die Aussage der Beschuldigten Michaela Schiel zeigt: „Dieses Protokoll habe ich unterschrieben, es entspricht aber nicht den Tatsachen. Die Unterschrift habe ich nur deshalb geleistet, weil ich schwer geschimpft, an den Haaren gerissen und mit der Faust ins Gesicht geschlagen worden war.“¹⁵⁵

Schiel spricht damit eine polizeiliche Methode an, die von 5 der 10 Beschuldigten erwähnt wurde: Die fehlende Möglichkeit, die Protokolle der

151 Heinrich Gallhuber. „Anmerkungen zur Arbeit mit gerichtlichen Strafakten in der zeitgeschichtlichen Forschung (Teil 3)“. In: *Justiz und Erinnerung* 4 (2001), S. 36–41, S. 37.

152 Neugebauer, „Austrofaschismus“, S. 312.

153 DÖW, 31.036/4.754: 26 Vr 5754/36 – *Verfahren gegen Michaela Schiel und Gen.* Fol. 117, Vernehmung Franz Stary am LG Wien I, 24.4.1936.

154 DÖW, 31.036/221, Fol. 46, Protokoll der Hauptverhandlung gegen Leopold Millner, 25.3.1936.

155 DÖW, 31.036/4.754, Fol. 118, Vernehmung Michaela Schiel am LG Wien I, 23.4.1936.

3 Analyse

Vernehmungen durchlesen zu können und darin Berichtigungen vornehmen zu lassen. Beispielhaft dafür ist der Fall Robert Nissls:

„Auf der Polizei habe ich ein Protokoll unterschrieben, das ich vorher gelesen hatte. Das Protokoll entsprach nicht meinen Angaben, ich konnte, obwohl ich es wollte, entsprechende Korrekturen nicht anbringen, weil man diese nicht zur Kenntnis nahm, mir vielmehr nur drohte. Ich habe schließlich nur deswegen unterschrieben, weil ich die Besorgnis haben musste, man könnte die Drohungen wahr machen und man mir weiters erklärte, es sei ohnedies alles eins.“¹⁵⁶

Die Sicherheitsbehörden setzten auch andere Methoden ein, die – soweit sich das deuten lässt – ebenso zum gewünschten Ergebnis führten. So ist in der Anzeige im Verfahren DÖW 31.036/3.524 davon die Rede, dass das Ehepaar Becker „nach wiederholten Verhören“ zugegeben habe, ein Zimmer einem Mitbeschuldigten zur Untermiete überlassen zu haben.¹⁵⁷

Viele Opfer¹⁵⁸ dieser polizeilichen Methoden widerriefen ihre so erpressten Geständnisse nach ihrer Überstellung ins Landesgericht und bauten darauf ihre Verteidigungsstrategie auf, siehe dazu auch Abschnitt 3.4.5.

3.4.3 Verwaltungsstrafen und Polizeihaft

Zu den Repressionsstrategien gehörte, wie bereits in Abschnitt 1.2.3 erwähnt, die Ausweitung des Verwaltungsstrafrechts und damit der Strafmöglichkeiten wegen illegaler oppositioneller Aktivitäten durch die Sicherheitsbehörden. Bei einem Verstoß gegen das Verbot der Betätigung für die KPÖ (BGBl. 200/1933) waren beispielsweise bis zu 2.000 Schilling und/oder bis zu 6 Monaten Arrest als Strafe möglich.¹⁵⁹

Das Ausmaß der Verwaltungsstrafe ist in den untersuchten Akten in 52 Fällen dokumentiert und kann daher einer Analyse unterzogen werden.¹⁶⁰ Wo-

¹⁵⁶ DÖW, 31.036/4.754, Fol. 91: Vernehmung Robert Nissl am LG Wien I, 31.3.1936.

¹⁵⁷ DÖW, 31.036/3.524, Fol. 3, Anzeige der Bundespolizeidirektion Wien, 10.4.1936.

¹⁵⁸ Dass sich darunter auch Personen befinden, die dies als reine Strategie einsetzen, ohne tatsächlich von solchen repressiven Methoden betroffen gewesen zu sein, kann eher ausgeschlossen werden. Schließlich hätten diese Beschuldigten dann schon vor der Polizei gefahrlos jegliche Betätigung leugnen können.

¹⁵⁹ Reiter-Zatloukal, „Radikalisierung“, S. 290, 294.

¹⁶⁰ Der genauso in die Kompetenz der Sicherheitsbehörden fallende Bereich der Anhaltungen Oppositioneller in Anhaltelagern wird nicht weiter untersucht, da in den Akten nicht überliefert ist, ob die Beschuldigten nach dem Verfahren in ein Anhaltelager überstellt wurden.

3.4 Rechtshistorische Analyse der Verfahren

für die Beschuldigten genau bestraft wurden, ist nur in 21 Fällen und meist ohne Bezugnahme auf die gesetzlichen Grundlagen angegeben, weshalb dies nicht näher betrachtet werden kann.

Die einzige Person, über die eine Geldstrafe verhängt wurde, ist Maria Bernhard mit 500 Schilling, was angesichts des in Abschnitt 3.3.7 ermittelten Durchschnittsverdienstes von 143 Schilling ein sehr hoher Betrag war. Auch eine aufgrund von Mittellosigkeit anstatt der Geldstrafe ersatzweise angetretene Verwaltungsstrafe ist in den Akten nicht dokumentiert. Maria Bernhard kam wahrscheinlich zugute, dass sie nach ihrer eigenen Aussage nicht an illegalen Aktivitäten beteiligt war, sondern nur von diesen ihrer beiden Söhne wusste.¹⁶¹ Zusätzlich gilt jedoch, dass die Sicherheitsbehörden ab Juli 1933 angewiesen waren, gegen politisch Oppositionelle noch vor der Übergabe an das Gericht eine Freiheitsstrafe auf der Basis des Verwaltungsstrafrechts zu verhängen. Einerseits erfolgte dies, um zu verhindern, dass die Täter/innen mangels Haftgrund aus der Untersuchungshaft entlassen werden mussten und andererseits, um eine „unmittelbare[n] Sühne und Abschreckung“¹⁶² zu gewährleisten. Abgesehen davon wäre auch kaum ein/e Beschuldigte/r in der Lage gewesen, eine Geldstrafe in der gesetzlich angedrohten Höhe zu bezahlen, wie Abschnitt 3.3.7 darlegt. Dies erklärt, weshalb die Beschuldigten fast ausschließlich Arreststrafen auferlegt bekamen.

Die Höhe der auf die Beschuldigten angewandten Verwaltungsstrafen ist in Diagramm 3.20 ersichtlich. Über 6 der 52 Personen wurde keine Verwaltungsstrafe verhängt – entweder weil sie flüchtig waren (Arthur Rayda, Fritz Burde)¹⁶³ oder ihnen keine illegale Betätigung nachgewiesen werden konnte (Samuel Kalmar, Elisabeth Rabenlehner, Helene Sedivi).¹⁶⁴ Rudolf Auerhahn befand sich bereits wegen anderer Delikte in Untersuchungshaft, als die Voruntersuchung eingeleitet wurde.¹⁶⁵

Die geringste verhängte Strafe betrug 10 Tage (Margarete Simon, für den Besitz von 5 Spendenmarken der *Roten Hilfe*),¹⁶⁶ die höchste ein Jahr Arrest (Alfred Gold, bei dem eine Vielzahl an illegalen kommunistischen Druckwerken und Materialien des *Schutzbundes* gefunden wurde).¹⁶⁷ Der Schwer-

161 DÖW, 31.036/4.776, Fol. 4, Niederschrift mit Maria Bernhard am Bezirks-Polizeikommissariat Ottakring, 10.12.1935.

162 Zitiert in: Reiter-Zatloukal, „Radikalisierung“, S. 295.

163 DÖW, 31.036/3.524.

164 DÖW, 31.036/514.

165 DÖW, 31.036/902.

166 DÖW. 31.036/5.819: 26 Vr 5819/36 – Verfahren gegen Margarete Simon.

167 DÖW. 31.036/3.818: 26 Vr 3818/36 – Verfahren gegen Dr. Alfred Gold.

3 Analyse

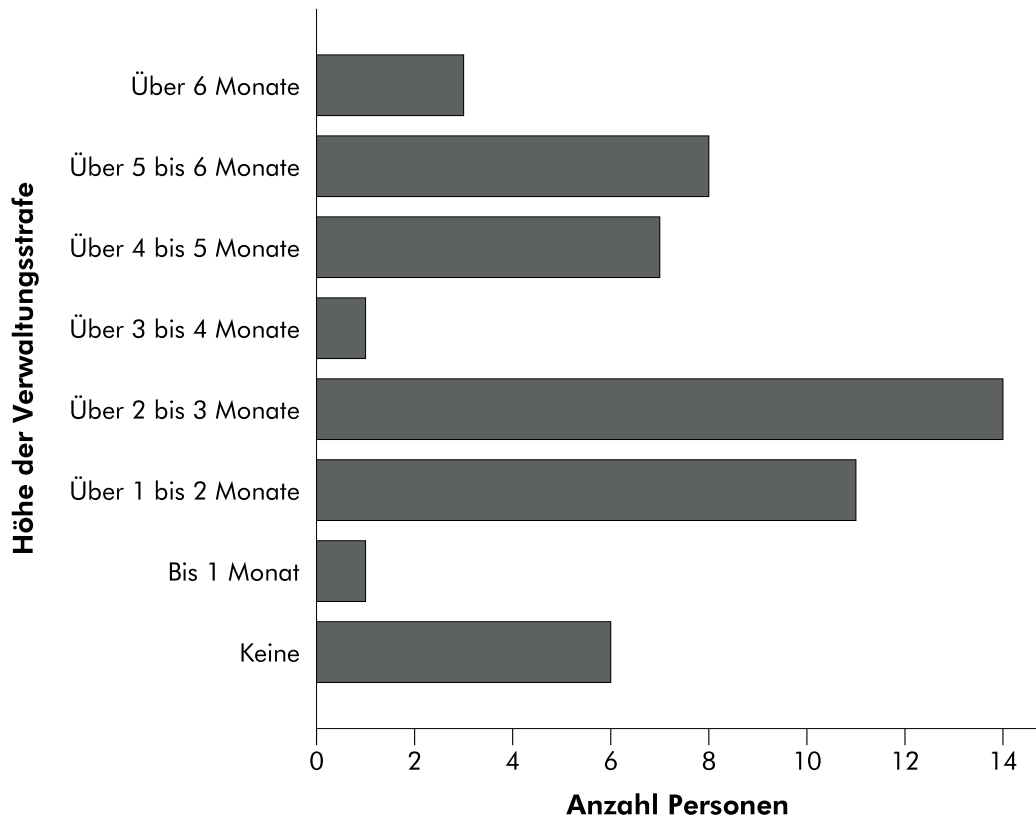


Abbildung 3.20: Höhe der Verwaltungsstrafe in Klassen (n = 51)

3.4 Rechtshistorische Analyse der Verfahren

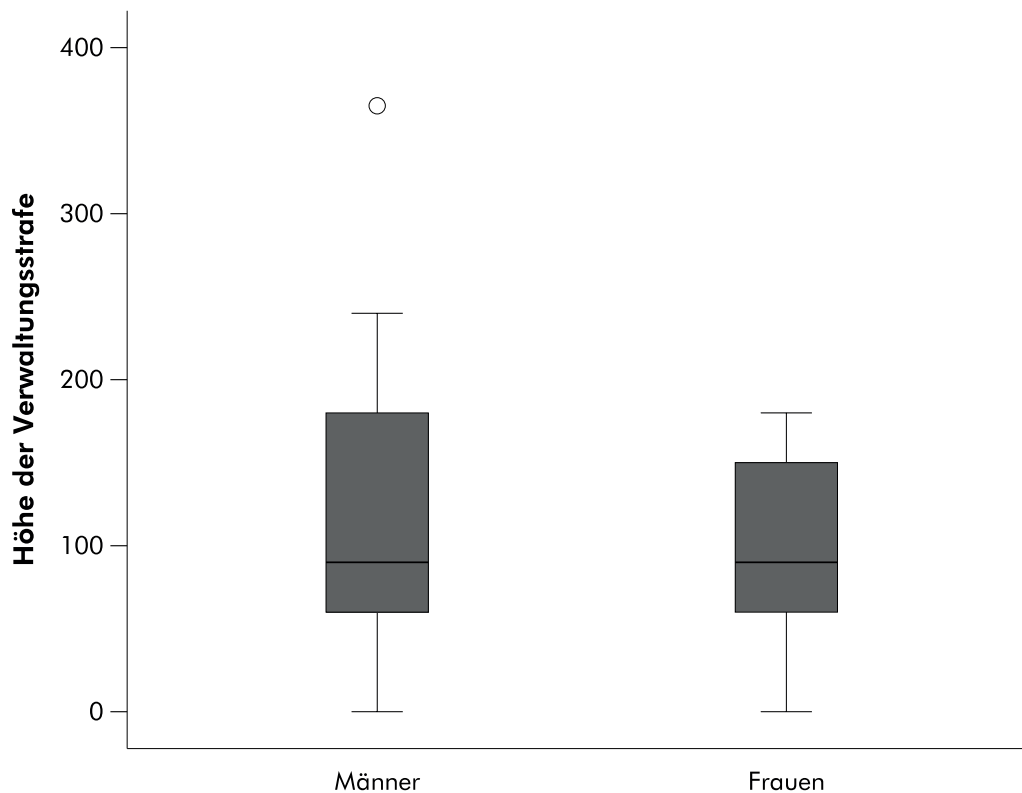


Abbildung 3.21: Zusammenhang Höhe der Verwaltungsstrafe (in Tagen) und Geschlecht (n = 51)

punkt der Strafen lag mit 14 Personen (28 %) bzw. 11 Personen (22 %) jedoch bei Arreststrafen in der Höhe von über 1 bis 3 Monaten. Insgesamt 12 Beschuldigte davon erhielten genau 3 Monate Arrest, was damit die am häufigsten vergebene Strafhöhe ist. Eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von über 6 Monaten war mit 3 Personen (6 %) relativ selten.

Wie der Boxplot in Abbildung 3.21 deutlich macht, waren Unterschiede in der Strafhöhe zwischen den beiden Geschlechtern nicht besonders ausgeprägt. So sind die unteren 50 % der Werte bei Männern und Frauen gleich verteilt. Das oberste Quartil der männlichen fällt jedoch mit dem Maximum der weiblichen Beschuldigten zusammen, d. h. die Strafhöhe der Frauen beschränkt sich auf höchstens 6 Monate. Dieses Ergebnis muss jedoch insofern vorsichtig bewertet werden, als die gemessene Korrelation nur gering ausfällt (Kendalls- τ -b = ,44) und die Verteilung zwischen den Geschlechtern (13 Frauen zu 38 Männer) schief ist.

3 Analyse

Einen Überblick über die zeitliche Abfolge von Verwaltungsstrafe und gerichtlichem Verfahren bietet Tabelle 3.6: 23 Personen waren tatsächlich mindestens so lange in Polizeihaft, wie ihre Verwaltungsstrafe dauerte und wurden anschließend an das Gericht abgegeben (19 Personen) oder kurzzeitig entlassen (4 Personen). Gegen diese 4 Beschuldigten (Heinrich Bauer, Ernst und Irma Becker, Louise Tennenbaum)¹⁶⁸ wurde jedoch kurz nach Einlangen der polizeilichen Anzeige am LG ein Haftbefehl erlassen und sie gelangten so doch noch in Untersuchungshaft.

	Beschuldigte
Verwaltungsstrafe vollständig vor U-Haft abgeüßt*	23
davon zwischen Polizei- und U-Haft entlassen	4
davon deutlich länger in Polizeihaft als Verwaltungsstrafe	2
Verwaltungsstrafe teilweise vor U-Haft abgeüßt	20
Keine Verwaltungsstrafe vor U-Haft verhängt	5
Keine Verwaltungsstrafe vor Entlassung durch Polizei	3
Flüchtig	2
Unbekannt	16
davon gesamtes Verfahren während Verwaltungsstrafe	2
Summe	69

* Inklusive der mit einer Geldstrafe belegten Maria Bernhard.

Tabelle 3.6: Zeitpunkt der Abbüßung der Verwaltungsstrafe

In 2 dieser 23 Fälle befanden sich die Beschuldigten allerdings weitaus länger in Polizeihaft als das die über sie verhängte Arreststrafe vorsah: Friedrich Blecha¹⁶⁹ 104 statt 42 Tage und Franz Szucsits¹⁷⁰ 152 statt 90 Tage. Eine Erklärung dafür lässt sich im vorhandenen Aktenmaterial nicht eruieren, eventuell handelte es sich jedoch dabei um eine Anhaltung. Bei 20 Personen dauerte ihre Polizeihaft kürzer als die über sie verhängte Verwaltungsstrafe: Sie wurden noch vor der vollständigen Verbüßung ihrer Strafe in die gerichtliche U-Haft abgegeben.

168 DÖW, 31.036/3.524.

169 DÖW, 31.036/514.

170 DÖW. 31.036/4.719: 26 Vr 4719/36 – Verfahren gegen Franz Szucsits.

3.4 Rechtshistorische Analyse der Verfahren

Die 5 Beschuldigten im Verfahren gegen Johann Fiala und Gen. wiederum erhielten vor ihrem Verfahren keine Verwaltungsstrafe, denn die „polizeiliche Strafamtshandlung gegen die Angezeigten wurde bis zur Beendigung des dortgerichtlichen Verfahrens ausgesetzt.“¹⁷¹ Auf den ersten Blick mag dies der beschriebenen Taktik der Verwaltungsstrafen als „Sicherheitsnetz“ für eine nahtlose Inhaftierung widersprechen. Jedoch schrieb das „Bundesgesetz zur Bekämpfung staatsfeindlicher Druckwerke“ (BGBI. 33/1935) in § 2 bei Verbrechen die verpflichtende U-Haft vor – beim Verfahren gegen Johann Fiala und Gen. war genau dies der Fall.

Aber auch hier zeigt sich kein systematisches Agieren, denn dies hätte auch in 2 weiteren Fällen¹⁷² zugetragen, in denen die Beschuldigten länger in Polizeihaft verblieben und eine mehrmonatige Verwaltungsstrafe abbüßten.

Im Falle von 16 Beschuldigten fehlen Daten, sodass sich nicht feststellen lässt, ob bzw. wann sie ihre Verwaltungsstrafe ableisteten. Dazu zählen auch Franz Memelauer¹⁷³ und Josef Hebik¹⁷⁴, deren Verfahren zur Gänze während der Verbüßung ihrer Verwaltungsstrafe geführt wurde und die daher nicht in Untersuchungshaft gelangten.

Wie aus der Tabelle ersichtlich wird, gab es kein eindeutiges Vorgehen der Behörden bei Verhängung und Vollzug der Verwaltungsstrafe, solange eine dauernde Inhaftierung der Tatverdächtigen gewährleistet werden konnte, was mit der Ausnahme von 9 Personen gelang. Beredtes Beispiel für diese Strategie der Behörden ist das Verfahren gegen Karl Stangl und Anton Kapusta – hier beantragte der Staatsanwalt gleichzeitig mit der Einleitung der Voruntersuchung auch die Verhängung der U-Haft, falls die Polizeistrafhaft vorzeitig beendet werden sollte.¹⁷⁵

Diese unsystematische Vorgehensweise erklärt, weshalb das Diagramm in Abbildung 3.22, das die Dauer der Polizeihaft darstellt, nicht mit jenem von Abbildung 3.20, das die Höhe der Verwaltungsstrafe aufzeigt, übereinstimmt. Bei der tatsächlich erlittenen Polizeihaft vor der Überstellung an das Gericht bzw. einer eventuellen Entlassung überwog nämlich der Anteil jener Personen (24 Beschuldigte bzw. 39 %), die maximal ein Monat in dieser verbrachten, wie überhaupt die Anzahl der Beschuldigten mit Dauer der Polizeihaft konsequent abnimmt. Die Spanne der Polizeihaft reichte bei den

171 DÖW, 31.036/5.580, Fol. 3, Anzeige des Bezirks-Polizeikommissariat Simmering, 15.6.1936.

172 DÖW, 31.036/221; DÖW, 31.036/3655.

173 DÖW. 31.036/10.119: 26 Vr 10119/36 – Verfahren gegen Franz Memelauer.

174 DÖW. 31.036/2.277: 26 Vr 2277/36 – Verfahren gegen Josef Hebik.

175 DÖW. 31.036/6.924: 26 Vr 6924/36 – Verfahren gegen Karl Stangl und Gen. Fol. 1, Antrags- und Verfügungsbogen, 2.8.1936.

3 Analyse

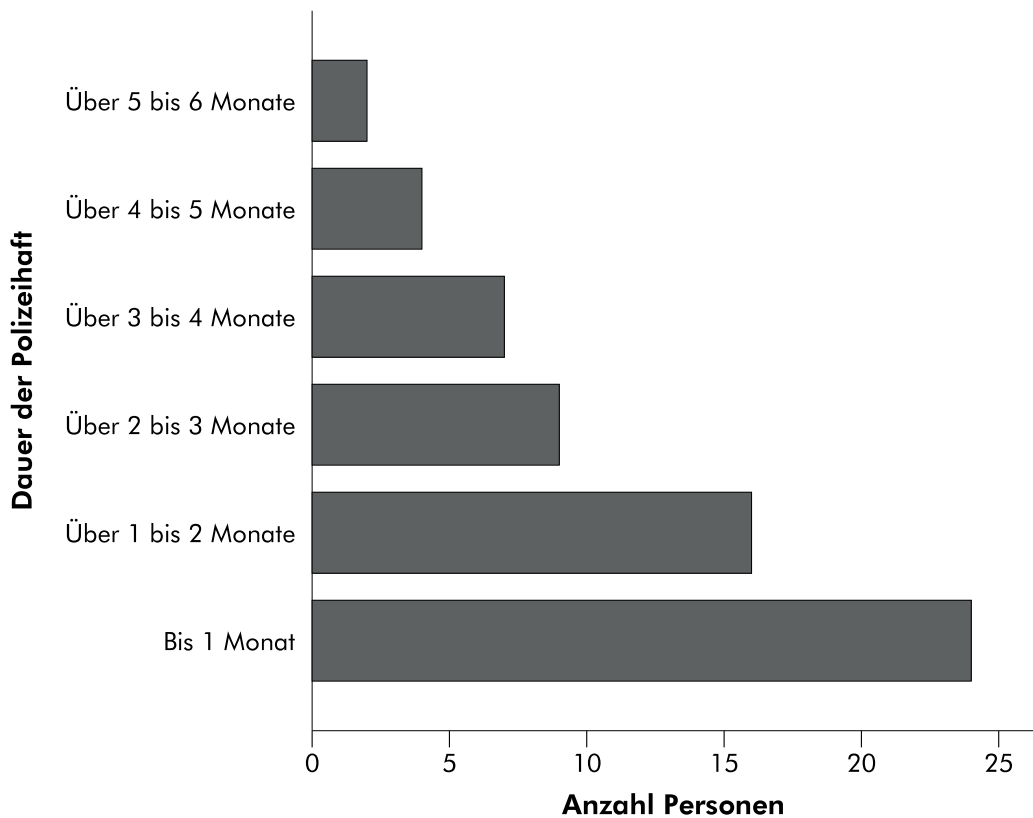


Abbildung 3.22: Dauer der Polizeihaft in Klassen (n = 62)

Beschuldigten von 1 Tag bis zu 180 Tagen bzw. 6 Monaten, der Mittelwert beträgt 55 Tage.

Es ist anzunehmen, dass die 20 Beschuldigten, die ihre Verwaltungsstrafe noch nicht verbüßt hatten, nach Ende ihrer Untersuchungs- bzw. Strafhaft an die Polizeibehörden rücküberstellt wurden. Bei 15 davon ist auch entweder eine dementsprechende Bitte der Polizei oder deren tatsächliche Ausführung in den Akten dokumentiert.

Aber auch Friedrich Blecha und Franz Szcucsits wurden ungeachtet ihrer überlangen Polizeihaft nach der Einstellung des Verfahrens ebenfalls an die Polizeidirektion Wien bzw. das Polizeigefangenhause rücküberstellt.

Im Verfahren von weiteren 19 Beschuldigten ist ebenfalls die Abgabe an die Polizeibehörden nach einer der U-Haft bzw. einer eventuellen Strafhaft nachvollziehbar – teilweise trotz bereits abgeleiteter Verwaltungsstrafe. Wahrscheinlich folgte für diese Personen eine Anhaltung durch die Polizei, d. h. ein weiterer Freiheitsentzug. Es ist nicht auszuschließen, dass sich weitere,

3.4 Rechtshistorische Analyse der Verfahren

undokumentierte Fälle einer Rücküberstellung an die Sicherheitsbehörden unter den Beschuldigten befinden.

Auch wenn sich im Handeln der Behörden keine einheitliche Abwicklung der Fälle zeigt: Die hohe Quote an verhängten Verwaltungsstrafen mit einer nicht geringen Strafhöhe von durchschnittlich 3 Monaten Arrest, das mit sehr wenigen Ausnahmen nahtlose Anschließen der Untersuchungshaft an die Polizeihaft sowie die in 34 Fällen dokumentierte Rückübergabe der Beschuldigten nach Ende ihres Verfahrens bzw. der Strafhaft an die Polizeibehörden ist Ausdruck der Repressionsstrategie des austrofaschistischen Regimes.

3.4.4 Delikte in den Strafverfahren

Dieser Abschnitt beantwortet die Frage danach, aufgrund welcher Delikte die gerichtlichen Verfahren gegen die Beschuldigten eingeleitet wurden bzw. ob es sich überhaupt um Presseverfahren handelt. Gab es während des Verfahrens bis zur Hauptverhandlung abweichende Anträge der Staatsanwaltschaft, werden diese ebenfalls nachfolgend dargestellt.

Tabelle 3.7 zeigt die Häufigkeiten, mit denen die angeführten Gesetze zur Verfolgung herangezogen wurden. Es dominierten mit 45 Beschuldigten die Hochverratsparagrafen § 58 b, c StG. Diese stellten jene Handlungen unter Strafe, die „auf eine gewaltsame Veränderung der Regierungsform“ abzielen sowie „einer Gefahr für den Staat von außen, oder einer Empörung oder eines Bürgerkrieges im Inneren“ dienen. Mit nur 7 Ausnahmen wurden zur Repression von Beschuldigten diese Paragrafen alleine herangezogen. Der bei 2 Beschuldigten zusätzlich eingesetzte § 59 c StG bestimmte das Strafmaß im Falle einer Begehung des Hochverrats „durch öffentlich oder vor mehreren Leuten vorgebrachte Reden, durch Druckwerke, verbreitete bildliche Darstellung oder Schriften“; diese musste jedoch erfolglos und ohne ein hinzukommendes Verbrechen bleiben.

Bei 7 Personen, die vorerst nach § 58 b, c StG belangt wurden, änderte sich das im Laufe der Voruntersuchung zu einer bloßen Mitschuld am Hochverrat „durch Unterlassung der Anzeige“ nach § 61 StG. Es handelte sich dabei um die weniger belasteten Mitbeschuldigten im Verfahren gegen die Zweigstelle des *Komintern*-Nachrichtendienstes in Wien,¹⁷⁶ gegen die der Staatsanwalt gemäß § 109 StPO im weiteren Verlauf auch keinen Grund mehr zur weiteren Verfolgung fand.

¹⁷⁶ DÖW, 31.036/3.524.

3 Analyse

Delikte	Beschuldigte	
	Gesamt (n = 69)	Frauen (n = 17)
Verbrechen:		
§ 58 b, c StG: Hochverrat	45	13
§ 59 c StG: Hochverrat durch Druckwerke/Schriften	2	0
§ 60 StG: Mitschuld Hochverrat (Unterlassung Verhinderung)	2	2
§ 61 StG: Mitschuld Hochverrat (Unterlassung Anzeige)	1	1
§ 65 a StG: Störung der öffentlichen Ruhe	6	0
§ 92 StG: Anwerbung/Zuführung zu fremden Kriegsdiensten	1	0
§ 197 StG: Betrug	3	1
§ 199 d StG: Betrug (Verfälschung öffentlicher Urkunden)	3	1
§ 4 StSchG: Gründung/Führung staatsfeindl. Verbindung	2	0
§ 5 StSchG: Teilnahme/Unterstützung staatsfeindl. Verbindung	1	0
Vergehen/Übertretungen:		
§§ 285 ff StG: Teilnahme an geheimen Gesellschaften	9	2
§ 300 StG: Herabwürdigung der Verfügungen der Behörden, Aufwiegelung gegen Staats-/Gemeindebehörden, gegen einzelne Organe der Regierung	15	0
§ 305 StG: Gutheißung ungesetzl./unsittlicher Handlungen	13	0
§ 308 StG: Verbreitung falscher, beunruhigender Gerüchte	1	0
§ 310 (2) StG: Sammlung/Subskription zur Vereitelung gesetzlicher Folgen von strafbaren Handlungen	1	0
§ 17 StSchG: Einrichtung/Betrieb/Unterstützung eines geheimen Nachrichtendienstes	1	0

Tabelle 3.7: Delikte auf deren Grundlage das Verfahren eingeleitet wurde

3.4 Rechtshistorische Analyse der Verfahren

Die Mitschuld am Hochverrat nach §§ 60 („durch Unterlassung der Verhinderung“) und 61 StG wurde Maria Bernhard angelastet, der Mutter des Beschuldigten Josef Bernhard, der gemeinsam mit anderen in ihrer Schrebergartenhütte eine kommunistische Zeitung abgezogen haben soll.¹⁷⁷ Gegen Sophie Leifhelm, die für den untergetauchten Albert Leskoschek ein Untermietzimmer in Wien organisierte, wurde ebenso nach § 60 StG die Voruntersuchung eingeleitet.¹⁷⁸

Wegen des Verbrechens der „Störung der öffentlichen Ruhe“ durch Aufreizung „zur Verachtung oder zum Hasse wider den einheitlichen Staatsverband der Republik, wider die Regierungsform oder Staatsverwaltung“ (§ 65 a StG) wurden 6 Beschuldigte belangt, in allen Fällen davon entweder in Kombination mit Vergehen nach §§ 300 und 305 StG bzw. mit den Hochverratsparagrafen. Auch § 92 StG, der die Anwerbung für bzw. Zuführung zu „fremden Kriegsdiensten“ mit bis zu 5 Jahren Kerker unter Strafe stellte, kam in den analysierten Verfahren in einem Fall zur Anwendung: Johann Vetrovskys Aufgabe wäre es einer „vertraulichen Mitteilung“ zufolge gewesen, die „Anwerbung von Freiwilligen für die spanischen Milizen und deren Transport zur Sammelstelle nach Paris“ durchzuführen.¹⁷⁹ Des Betruges (Verfälschung einer öffentlichen Urkunde) nach §§ 197, 199 d StG wurde der flüchtige Fritz Burde sowie Berta Daniel und Albert Leskoschek beschuldigt, die sich jeweils im Besitz eines verfälschten Passes befanden oder einen solchen verwendeten.

Im Bereich der Vergehen und Übertretungen waren die bereits erwähnten §§ 300 („Herabwürdigung der Verfügungen der Behörden und Aufwieglung gegen Staats- oder Gemeindebehörden, gegen einzelne Organe der Regierung“ u. a. in Druckwerken oder Schriften) und 305 StG („Gutheißung von ungesetzlichen oder unsittlichen Handlungen“ ebenfalls u. a. in Druckwerken oder Schriften) mit 15 bzw. 13 Beschuldigten am häufigsten vertreten. In 13 Fällen wurden diese beiden Vergehen gemeinsam angewendet, davon bei 6 Personen als einzige Delikte. Neben Beschuldigten, bei denen kommunistische Zeitungen, Flugblätter etc. gefunden wurden, wurde so auch der bereits inhaftierte Rudolf Auerhahn wegen eines bissig sarkastischen Briefes aus der U-Haft verfolgt.¹⁸⁰

Wegen des Vergehens der „Teilnahme an geheimen Gesellschaften“ gemäß §§ 285 ff StG wurde bei 9 Personen eine Voruntersuchung eingeleitet. Vier davon wurden im weiteren Verlauf des Verfahrens auf Antrag des Staatsan-

177 DÖW, 31.036/4.776.

178 DÖW, 31.036/5.431.

179 DÖW, 31.036/9.901, Fol. 3, Anzeige der Bundespolizeidirektion Wien, 19.II.1936.

180 DÖW, 31.036/902.

3 Analyse

walts jedoch wegen § 58 b, c StG verfolgt. Die „Verbreitung falscher beunruhigender Gerüchte“ (§ 308 StG) sowie die „Sammlungen oder Subskriptionen zur Vereitlung der gesetzlichen Folgen von strafbaren Handlungen“ (§ 310 StG), jeweils mittels Druckschriften, wurden zusätzlich auch noch einem Beschuldigten (Leopold Millner)¹⁸¹ angelastet.

Das mit 14.7.1936 in Kraft getretene Staatsschutzgesetz (BGBl. 223/1936) stellte unter anderem die Gründung oder führende Betätigung für eine staatsfeindliche Verbindung (§ 4) sowie die Teilnahme an oder Unterstützung für eine solche (§ 5) unter Strafe. Ernst Steiner wurde beider Verbrechen sowie auch des Vergehens nach § 17 StSchG (Einrichtung, Betreibung oder Unterstützung eines geheimen Nachrichtendienstes) beschuldigt,¹⁸² Johann Vetrovsky nur des § 4.¹⁸³ Bei beiden wurden KPÖ-interne Aufzeichnungen zur Organisation in der Illegalität gefunden, Ernst Steiner gab weiters zu, Briefe für die KPÖ zwischen Wien und Prag geschmuggelt zu haben. Dass das neu geschaffene Staatsschutzgesetz nur in zwei Fällen angewandt wurde, liegt daran, dass unter den untersuchten Verfahren überhaupt nur 18 Beschuldigte nach dem 14.7.1936 verhaftet wurden und daher Taten hätten setzen können, die durch dieses Gesetz belangt werden konnten. Dies hat seine Ursache wiederum darin, dass die Beschuldigten größtenteils ihre Verwaltungsstrafe zumindest teilweise abbüßten, bevor sie in U-Haft gelangten.

Unter den weiblichen Beschuldigten überwogen mit 13 Personen ebenfalls die Hochverratsparagrafen bei der Einleitung des Verfahrens. Von den insgesamt 45 Beschuldigten, die nach § 58b, c StG verfolgt wurden, waren das 29 % und damit überdurchschnittlich viele – zur Erinnerung: 25 % der Beschuldigten waren Frauen. Bei den Delikten nach §§ 60 und 61 waren Frauen alleinig vertreten. Dies spiegelt eher das Bild wider, wonach Frauen im Widerstand tendenziell untergeordnete bzw. helfende Funktionen zugesprochen und auch zugeschrieben wurden. Angesichts der geringen Gesamtzahl an weiblichen Beschuldigten kann hier aber keine zuverlässige Aussage getroffen werden.

Der Einschätzung Wolfgang Neugebauers, dass in der Verfolgung des Widerstands im Austrofaschismus die Hochverratsparagrafen „schwer nachzuweisen waren und daher nicht gerne herangezogen wurden,“¹⁸⁴ ist im Fall der hier untersuchten Akten zu widersprechen. Schließlich wurden sie bei etwa zwei Drittel der Beschuldigten zur Verfolgung eingesetzt. Dazu mag beigetragen haben, dass beim Verbrechen des Hochverrats die Strafdrohung

181 DÖW, 31.036/221.

182 DÖW, 31.036/10.235.

183 DÖW, 31.036/9.901.

184 Neugebauer, „Justiz“, S. 118.

3.4 Rechtshistorische Analyse der Verfahren

mindestens 10 Jahre Kerker betrug, wodurch § 180(2) StPO anzuwenden war. Dieser bestimmte, dass die Untersuchungshaft zu verhängen ist, „wenn es sich um ein Verbrechen handelt, bei welchem nach dem Gesetze [...] auf mindestens zehnjährige Kerkerstrafe zu erkennen ist.“ Eine durchgängige Inhaftierung der Beschuldigten war damit einfach zu gewährleisten.

Der Einsatz der Hochverratsparagrafen wurde in der Praxis durch die – bereits in Abschnitt 1.2.1 erwähnte – weite Auslegung der „gewaltsamen Veränderung der Regierungsform“ bzw. „gewaltsamen Umänderung der Verfassung“ erleichtert. Sie beinhaltete alle Veränderungen, die nicht mit den Mitteln der Verfassung angestrebt wurden. Da somit die dazu getätigte Handlung nicht Gewalt beinhalten musste, fielen darunter auch Druckwerke oder Bilder, die eine nicht auf dem Wege der Verfassung herbeigeführte Änderung intendierten. Weiters galten laut StG auch alle vorbereitenden Handlungen als bereits vollendeter Hochverrat.¹⁸⁵ Diese Strategie, die Opposition beinahe reflexhaft über das Delikt des Hochverrats zu kriminalisieren, führte zu manchen Auswüchsen. So wurde auch gegen Margarete Simon mittels § 58 b, c StG vorgegangen, obwohl bei der Hausdurchsuchung in ihrer Wohnung nur 5 Spendenmarken der *Roten Hilfe* gefunden wurden.

Nur bei 14 der 69 Personen, was einem Fünftel der Beschuldigten entsprach, wurden die bei Haus- bzw. Personendurchsuchungen gefundenen illegalen Zeitungen, Broschüren oder Flugzettel zur Grundlage der Verfolgung, und die Verfahren gegen sie wurden daher wegen „Pressinhaltsdelikte“ geführt. Weitaus häufiger wurden den Beschuldigten andere Tätigkeiten oder Funktionen in der illegalen Organisation vorgeworfen, etwa Kurierdienste, die Einrichtung einer parteiinternen Meldestelle, die Leitung eines Kreises der KPÖ etc., da bei ihnen keine bzw. für den Verdacht der Verbreitung zu geringe Anzahl von illegalen Druckschriften gefunden wurden. Der Anteil der Presseverfahren in den Akten gegen bekannte Täter/innen war damit geringer als der Gesamtbestand der Akten vom LG Wien I am DÖW vermuten lassen würde. Dieser ist, wie in Abschnitt 2.1 dargestellt, hauptsächlich geprägt von Verfahren, in denen Druckschriften für verfallen erklärt wurden, wobei die zugehörigen Täter/innen aber nicht bekannt waren. Nachdem das Zustandekommen des Bestandes am DÖW nicht mehr rekonstruierbar ist, lässt sich daraus aber auch kein Schluss auf eine allgemeine Verteilung der landesgerichtlichen Verfahren gegen die Opposition und ihre Presse ziehen.

Bei der Verfolgung dieser 14 Personen in den Presseverfahren kam zumindest jeweils einer der §§ 300, 305, 308, 310(2) StG zur Anwendung, die vor allem der Ahndung von Pressedelikten dienten. Sieben dieser 14 Per-

¹⁸⁵ Reiter-Zatloukal, „Radikalisierung“, S. 279.

3 Analyse

sonen wurden zusätzlich wegen der Verbrechen des Hochverrats und/oder der Störung der öffentlichen Ruhe verfolgt. In vier Fällen (mit 8 involvierten Personen) geht aus den Akten hervor, dass gegen die Beschuldigten weitere Verfahren anhängig waren, bei denen es sich um Presseverfahren handelte,¹⁸⁶ diese sind jedoch nicht im Bestand des DÖW vorhanden.

3.4.5 Verteidigungsstrategien

Quantitative Aussagen zur Häufigkeit der von den Beschuldigten verwendeten Verteidigungsstrategien sind nur schwer zu treffen, da sich die Strategie bei vielen im Laufe des Verfahrens änderte – besonders oft zwischen den Vernehmungen bei der Polizei und am Landesgericht – und Beschuldigte weiters auch mehrere Strategien gleichzeitig anwendeten. Es folgt daher an dieser Stelle eine vor allem qualitative Annäherung an gehäuft auftretende Aussagemuster.

Besonders häufig sind jene Beschuldigten anzutreffen, die während des gesamten Verfahrens standhaft jegliche Betätigung für die KPÖ in Abrede stellten. Exemplarisch sei dafür der später freigesprochene Friedrich Blecha genannt: „Von der kommunistischen Partei weiß ich gar nichts, ich habe nie etwas gelesen und mit niemanden darüber gesprochen. Ich bin zwei Jahre an der Front gestanden und wäre mutig genug, etwas einzugestehen, wenn ich etwas einzugestehen hätte.“¹⁸⁷

Es handelt sich dabei insgesamt um 35 Personen oder etwa die Hälfte der Beschuldigten. Darunter befinden sich wiederum 18 Personen, bei denen bei einer Haus- bzw. Personendurchsuchung weder kommunistische Druckschriften noch anderes belastendes Material gefunden wurde und diese Art der Aussage daher vielversprechend schien.

Entsprechend der von der KPÖ intern in einem Flugblatt¹⁸⁸ empfohlenen Strategie gaben 12 Personen an, die bei ihnen gefundenen Druckwerke oder verdächtigen Aufzeichnungen von fremden Personen erhalten und für diese aufbewahrt zu haben oder diese an einem öffentlichen Ort zufällig gefunden zu haben. Zusätzlich sagten einige aus, dass sie dabei keine Kenntnis vom Inhalt dieser Materialien gehabt hätten – dies war der Versuch, ein vorsätzliches Vorgehen in ihren Handlungen auszuschließen. Acht Personen davon leugneten gleichzeitig jede Betätigung für die KPÖ.

¹⁸⁶ DÖW, 31.036/3.818; DÖW, 31.036/4.776; DÖW, 31.036/2.277; DÖW, 31.036/5.609.

¹⁸⁷ DÖW, 31.036/514, Fol. 126, Protokoll der Hauptverhandlung gegen Walter Walla und Gen., 18.5.1936.

¹⁸⁸ DÖW, 31.036/221, Flugblatt, „Wie verhält sich der Prolet vor Gericht?“

3.4 Rechtshistorische Analyse der Verfahren

Weiters wurden die zuvor bei der Polizei gemachten Geständnisse und Aussagen in einigen Fällen von Beschuldigten vor dem Untersuchungsrichter widerrufen. Die Rechtshilfe der KPÖ empfahl dies auch ausdrücklich als Möglichkeit, um auf die Behandlung bei der Polizei hinzuweisen:

„Hat sich der Angeklagte im Tatsächlichen einmal eine Verantwortung zurechtgelegt und sie vor Gericht angegeben, so darf er sich nicht von ihr abbringen lassen, auch wenn man ihm z. B. vorhält, dass er auf der Polizei etwas anderes ausgesagt hat. Hier bietet sich oft die Gelegenheit, auf die Polizeimethoden hinzuweisen. Wenn auch die Richter es ableugnen werden, dass auf der Polizei misshandelt wird, so wird es auf diese Weise doch die Öffentlichkeit erfahren.“¹⁸⁹

Wegen psychischen Drucks, Drohungen und körperlicher Misshandlung bei der Polizei änderten in den analysierten Akten insgesamt 10 Beschuldigte ihre Aussagen. Auf diese Methoden der Polizei wurde bereits in Abschnitt 3.4.2 ausführlicher eingegangen. Drei Beschuldigte gaben als Ursache ihrer geänderten Aussage die psychische Ausnahmesituation nach der Verhaftung und während der ersten polizeilichen Verhöre an. Dazu zählt etwa Harry Spiegel, der seine wörtlich protokollierte „vollkommene Nervenzerrüttung“ bei der Polizei ins Treffen führte.¹⁹⁰

Wenn 10 Beschuldigte zu ihrer Verteidigung einwendeten, dass sie sich nur wegen ihrer Armut sowie der Bezahlung ihrer Dienste durch die KPÖ illegal betätigt hätten, hat dies mehrere Gründe: So empfahl die KPÖ ihren Mitgliedern beispielsweise im bereits erwähnten Rechtshilfe-Flugblatt, den Milderungsgrund der „drückenden Armut“ beim Verhör herauszustreichen.¹⁹¹ Nicht nur § 46 StG bestimmte „drückende Armut“ als Milderungsumstand, sondern auch das „Bundesgesetz zur Bekämpfung staatsfeindlicher Druckwerke“ (BGBl. Nr. 33/1935) legte in § 2 fest, dass, wenn das Verbrechen bzw. Vergehen nur durch Druckwerke sowie in drückender Notlage und im Widerspruch zum sonstigen Verhalten des Beschuldigten begangen wurde, die Strafe unter das gesetzliche Mindestmaß herabgesetzt werden konnte.

Diese Verteidigung wirkte angesichts der bereits erläuterten Einkommenssituation der Mehrheit der Beschuldigten umso plausibler. So äußerte sich etwa Heinrich Niemetz in einer Vernehmung: „Ich habe dies aus Not ge-

¹⁸⁹ Ebd., Flugblatt, „Wie verhält sich der Prolet vor Gericht?“

¹⁹⁰ DÖW, 31.036/3.524, Fol. 62a, Vernehmung Harry Spiegel am LG Wien I, 4.6.1936.

¹⁹¹ DÖW, 31.036/221, Flugblatt, „Wie verhält sich der Prolet vor Gericht?“

3 Analyse

tan, weil ich seit 1930 ausgesteuert bin und für diese Dienste 20 Schilling monatlich bekommen habe.“¹⁹²

Auch die Unwissenheit über das Programm oder die Ziele der KPÖ wurde von den Beschuldigten immer wieder als Verteidigung ins Treffen geführt. Die Beschuldigten versuchten mit dieser Strategie die subjektive Seite der Tat zu entkräften, d. h. im Falle des Hochverrats den Vorsatz, die Regierungsform gewaltsam ändern zu wollen. Als Beispiel sei Ferdinand Fischer genannt, der aussagte: „Ich habe keine rechte Vorstellung von den sozialistischen Lehren [...]. Die Namen Marx und Engels habe ich wohl gehört; sie sollen Gelehrte und Sozialdemokraten gewesen sein, näheres über sie weiß ich nicht.“¹⁹³

Obwohl der des Hochverrats beschuldigte Karl Loth meinte, die Ziele der KPÖ nicht zu kennen, schien er ihre programmatische Wendung hin zur „Demokratischen Republik“ (siehe Seite 21) schon nachvollzogen zu haben: Seiner Vorstellung nach wollte die KPÖ durch Steigerung der Mitgliederzahlen und Petitionen die linken Parteien wieder legalisieren und eine demokratische Ordnung einführen. Einen gewaltsamen Umsturz würde er ablehnen.¹⁹⁴ Angesichts der breiten Auslegung der „gewaltsamen“ Veränderung der Regierungsform in der Praxis ging diese Argumentation Loths jedoch ins Leere.

Die von Bernd Rusinek (vergleiche Seite 41) erwähnte und im Flugblatt „Wie verhält sich der Prolet vor Gericht?“¹⁹⁵ ebenso empfohlene Strategie des partiellen Zugebens und Verschweigens findet sich deutlich nachvollziehbar nur in wenigen Fällen – etwa bei den Beschuldigten Hubert Bernhard und Adolf Schärf. Sie gaben zu, eine Schrebergartenhütte für die Vervielfältigung von illegalen Druckwerken zur Verfügung gestellt zu haben, sonst jedoch sagen sie aus, nicht an deren Herstellung oder Verbreitung beteiligt gewesen zu sein.¹⁹⁶

Das KPÖ-Flugblatt empfahl konträr zur oben behandelten Strategie der Unwissenheit weiters: „Er [der Beschuldigte, Anm.] soll und darf seine Gesinnung nicht verleugnen, wohl aber den ihm zur Last gelegten strafbaren Tatbestand.“¹⁹⁷ Nur die Beschuldigten Albert Leskoschek¹⁹⁸, Tibor Barta¹⁹⁹

192 DÖW, 31.036/6.055, Fol. 173, Vernehmung von Heinrich Niemetz am LG Wien I, 9.7.1936.

193 DÖW, 31.036/4.754, Fol. 90, Vernehmung von Ferdinand Fischer am LG Wien I, 31.3.1936.

194 Ebd., Fol. 76, Vernehmung von Karl Loth am LG Wien I, 24.3.1936.

195 DÖW, 31.036/221, Flugblatt, „Wie verhält sich der Prolet vor Gericht?“

196 DÖW, 31.036/4.776.

197 DÖW, 31.036/221, Flugblatt, „Wie verhält sich der Prolet vor Gericht?“

198 DÖW, 31.036/5.431.

199 DÖW, 31.036/6.055.

3.4 Rechtshistorische Analyse der Verfahren

und Julian Epstein²⁰⁰ folgten dieser Empfehlung, deren Hintergedanke es war, das Programm und die Ziele der KPÖ auch im Gerichtssaal zu verbreiten. Schließlich ging das Flugblatt fälschlicherweise davon aus, dass § 11 StG trotz des Kontextes eines autoritären Regimes, das danach trachtete, oppositionelles Denken und Handeln auszuschalten, weiterhin uneingeschränkt in der Praxis umgesetzt wurde. Diese gesetzliche Bestimmung hielt nämlich fest, dass „Gedanken oder innerliches Vorhaben, wenn keine äußere böse Handlung“ bzw. Unterlassung hinzutritt, keine strafrechtliche Verfolgung begründen kann.

Wenn den Behörden die politische Vorgeschichte der Beschuldigten vor der Illegalisierung von SDAP und KPÖ bekannt war, dehnte sich der Verteidigungsversuch der Beschuldigten oft auch auf diesen Zeitraum aus.²⁰¹ Elf Beschuldigte versuchten etwa ihre Mitgliedschaft zur SDAP und ihren Vorfeldorganisationen vor dem Februar 1934 zu entkräften, indem sie diese als Akt des Opportunismus bzw. als Möglichkeit zur Verbesserung ihrer Lebensverhältnisse (Hoffnung auf Arbeitsplatz, Wohnung etc.) darstellten. Die Verantwortung für die Mitgliedschaft in sozialistischen Organisationen wurde darüber hinaus auch auf das engere Umfeld abgeschoben, etwa wenn der Ehemann, der Vater oder Teile des Freundeskreises auch Mitglieder waren.

Parallel verwiesen die Beschuldigten oft darauf, nur „einfaches Mitglied“ des jeweiligen Vereins oder Partei gewesen zu sein und keinerlei weitere Funktionen übernommen zu haben. Sechs Personen wiederum sagten aus, Mitglied der *Vaterländischen Front* (VF) oder *vaterländisch* gesinnt zu sein.

Es sind also Aussagemuster der vollständigen Leugnung, der Unwissenheit in Bezug auf das Programm der KPÖ oder der Hinweis auf die Armut, die häufig auftreten. Beeinflusst wurden die Aussagen jedoch auch maßgeblich von der jeweiligen politischen Vorgeschichte der Beschuldigten, internen Anweisungen der KPÖ sowie den polizeilichen Vernehmungsmethoden.

3.4.6 Anträge und Rechtsmittel

In diesem Abschnitt werden die Anträge und Rechtsmittel analysiert, welche die Beschuldigten und ihre Rechtsvertreter im Zuge des laufenden Verfahrens bis zur Hauptverhandlung – zu der es ja nur in 16 Fällen kam – anmelde-ten. Die nach der Hauptverhandlung und Urteilsverkündung eingebrachten Rechtsmittel werden gesondert in Abschnitt 3.4.9 dargestellt.

200 DÖW, 31.036/3.524.

201 Nähere Angaben zur politischen Sozialisation der Beschuldigten sowie quellenkritische Hinweise dazu finden sich auch in der Analyse zum Sozialprofil in Abschnitt 3.3.11.

3 Analyse

Die erste Möglichkeit dazu und damit zur Abwehr der behördlichen Strategie der möglichst durchgängigen Inhaftierung ergab sich für Beschuldigte in Form der Beschwerde gegen die Verhängung der Untersuchungshaft. Unter den untersuchten Verfahren legten 4 Personen eine solche Haftbeschwerde bei der ersten Einvernahme am Landesgericht ein. Aufgrund dieses frühen Stadiums der Verfahren scheint in keinem dieser 4 Fälle ein Rechtsanwalt beteiligt gewesen zu sein, was für ein während der illegalen Tätigkeit angeeignetes juristisches Vorwissen spricht. 2 Beschuldigte gaben jedoch als Gründe für ihre Beschwerde lediglich an, dass sie unschuldig seien und die ihnen vorgeworfenen Taten nicht begangen hätten. Alle 4 Beschwerden verliefen erfolglos: Zwei wurden vom Gericht abgewiesen, die dritte „nach Belehrung“²⁰² – wohl über die Aussichtslosigkeit des Unterfangens – sowie die vierte noch am selben Tag von den jeweiligen Beschuldigten zurückgezogen.

Ähnliches prophezeite die KPÖ-Rechtshilfe prinzipiell für Beschwerden gegen Verfügungen des Untersuchungsrichters: „Es braucht wohl nicht betont zu werden, dass diesen Beschwerden in der Regel eine Wirkung versagt bleibt“ und „diese Institution mit Vorsicht zu genießen [ist], weil bei einer Beschwerde der Akt weitergeht, was eine neuerliche Verschleppung der Sache bedeutet.“²⁰³ Speziell für die Haftbeschwerde waren die Erfolgsaussichten jedoch schon zu Zeiten der Ersten Republik nicht größer.²⁰⁴ Dass manche Beschuldigte dennoch Haftbeschwerden einlegen, zeugt davon, dass sie selbst auf die kleinste Aussicht auf Enthaftung hoffen.

Später im Verfahren stellten 8 weitere Beschuldigte ein Enthaftungsgesuch. Diese Gesuche erfolgten nun alle mit anwaltlicher Unterstützung und waren auch erfolgreicher. Drei Beschuldigte wurden relativ zeitnah nach ihren Gesuchen aus der U-Haft entlassen, so zum Beispiel Margarete Simon, bei der 5 Spendenmarken der *Roten Hilfe* gefunden wurden. Wie ihr Rechtsanwalt hinwies, „kann der bloße Besitz solcher Marken doch keineswegs den Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung beinhalten, geschweige denn einen solchen, bei dem die Untersuchungshaft obligatorisch ist.“ Weiters deutete auch die Höhe der Verwaltungsstrafe (10 Tagen Arrest) auf die Geringfügigkeit des Vergehens hin.²⁰⁵

Zwei Beschuldigte brachten ein Gesuch auf Niederschlagung des Verfahrens durch den Bundespräsidenten (§ 2 StPO) ein. Im Fall von Johann Fiala

202 DÖW, 31.036/514, Fol. 50, Vernehmung Walter Walla am LG Wien I, 27.11.1935.

203 DÖW, 31.036/221, Flugblatt, „Wie verhält sich der Prolet vor Gericht?“

204 Siehe dazu z. B.: Hugo Sperber. *Die Lüge im Strafrecht*. Wien und Leipzig: Verlagsanstalt Dr. Zahn und Dr. Diamant, 1927, S. 7.

205 DÖW, 31.036/5.819, Fol. 18, Ansuchen auf Enthaftung durch Rechtsanwalt Robert Hartmann, ohne Datum.

3.4 Rechtshistorische Analyse der Verfahren

war es die Staatsanwaltschaft selbst, die dieses Gesuch anregte. Fiala entzog sich seiner Verhaftung durch Flucht und er kam erst zu einem Zeitpunkt in U-Haft, als das Verfahren gegen seine Mitbeschuldigten bereits gemäß § 109 StPO eingestellt worden war. Seine Abolutionsbitte wurde jedoch einhalb Monate später abgelehnt – der Grund dafür ist nicht in den Akten dokumentiert.²⁰⁶ Insofern bedeutete dies für Fiala eine unnötig verlängerte Untersuchungshaft, vor allem da er schließlich sogar freigesprochen wurde.

Albert Leskoscheks Gesuch auf Niederschlagung des Verfahrens stützte sich darauf, dass er die Passfälschung aus politischen Gründen begangen habe und daher dieser Tatbestand ebenfalls durch die „Juliamnestie“ erfasst sei. Die Staatsanwaltschaft befürwortete dies jedoch nicht; außerdem habe Leskoschek „keine besonders wichtigen Umstände zur Begründung seines Gesuches“ angeführt. Die Bitte wurde daher abgewiesen.²⁰⁷

Von insgesamt 16 Angeklagten erhob mit Johann Vetrovsky nur eine Person einen Einspruch gegen die Anklageschrift nach § 209 StPO, der jedoch später von seinem Rechtsvertreter zurückgezogen wurde.²⁰⁸ Dass das Recht darauf nicht häufiger genutzt wurde, liegt wohl daran, dass der Einspruch in den seltensten Fällen erfolgreich war.²⁰⁹ Auch das Rechtshilfe-Flugblatt der KPÖ empfahl auf den Einspruch zu verzichten, „denn er nützt ohnehin nichts, dagegen wird die Haft durch den Einspruch unnötig verlängert.“²¹⁰

Dass die Angeklagten auf ihr Recht auf Akteneinsicht (§ 45 StPO) zurückgriffen, ist in nur 2 Fällen dokumentiert, obwohl die KPÖ ihren Mitgliedern riet, dass Angeklagte „davon unbedingt Gebrauch zu machen haben“ und herausfinden sollten, ob „ein Denunziant die Ursache der Verhaftung gewesen ist.“²¹¹ Darunter befindet sich Alfred Gold, der als Rechtsanwaltsanwärter in seiner Verteidigung im Vorteil gegenüber anderen Beschuldigten war. Er musste sich jedoch dreimal schriftlich an den Oberlandesgerichtsrat wenden, bevor ihm 6 Tage vor seiner Hauptverhandlung Einsicht gewährt wurde.²¹² Reibungsloser verlief dies bei Leopold Millner, der nur einen Antrag stellen musste. Wahrscheinlich bereitete er sich gründlicher auf die Hauptverhandlung vor, da er nur einen Armenvertreter beigelegt bekam.²¹³

206 DÖW, 31.036/5.580, Fol. 2, Antrags- und Verfügungsbogen.

207 DÖW. 6.561: *Akt Bundesministerium für Justiz, betreffend Gesuch von Albert Leskoschek*, Gutachten Staatsanwaltschaft Wien I, 18.8.1936.

208 DÖW, 31.036/9.901, Fol. 31, Schreiben Rechtsanwalt Ludwig Raabe, 11.1.1936.

209 Bertel, *Grundriß des österreichischen Strafprozeßrechts*, S. 105.

210 DÖW, 31.036/221, Flugblatt, „Wie verhält sich der Prolet vor Gericht?“

211 Ebd.

212 DÖW, 31.036/3.818.

213 DÖW, 31.036/221.

3 Analyse

Rechtsmittel/Antrag	Beschuldigte	
	Gesamt	Erfolgreich
Haftbeschwerde*	4	0
Enthaffungsgesuch	8	3
Abolitionsbitte	2	0
Einspruch gegen Anklageschrift**	1	0
Antrag auf Akteneinsicht	2	2

* Davon wurden 2 noch vor der Entscheidung zurückgezogen.

** Wurde noch vor der Entscheidung zurückgezogen.

Tabelle 3.8: Erfolg der von den Beschuldigten gestellten Rechtsmittel und Anträge

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die nur selten von den Beschuldigten bzw. Angeklagten eingesetzten Rechtsmittel und Anträge auch nur in sehr geringer Anzahl erfolgreich waren, wie Tabelle 3.8 zeigt. Dazu zählen 3 Enthaffungsgesuche und 2 Anträge auf Akteneinsicht. Dies ist verständlich, konterkarierten doch die schon in demokratischen Zeiten meist vergeblichen Haftbeschwerden sowie Enthaffungsgesuche das vom Regime angestrebte Ziel der möglichst langfristigen Inhaftierung der linken Opposition. Ihnen wurde daher nur in besonders offensichtlich unbegründeten Fällen der Verhängung der U-Haft stattgegeben. Dass die Akteneinsicht – wenn auch in einem Fall verzögert und erst nach mehrmaliger Urgenz – gewährt wurde, spricht für die Rechtsförmigkeit der gerichtlichen Verfahren. Allerdings ging von diesem Recht des/der Beschuldigten vorerst auch keine allzu große Gefahr auf den Erfolg der Repressionsmaßnahmen des Regimes aus.

3.4.7 Verteidiger

Nachfolgend soll die Frage beantwortet werden, wie viele der Beschuldigten bzw. Angeklagten über einen Verteidiger verfügten und wer diese Verteidiger waren.

Von insgesamt 69 Beschuldigten nahmen 34 im Laufe des Verfahrens einen Rechtsanwalt in Anspruch. Etwas weniger als die Hälfte davon entfiel mit 16 Personen auf jene Beschuldigten, gegen die es zu einer Anklageschrift und Hauptverhandlung kam. Eine erste Vermutung wäre, dass sich vor allem Personen ab einem gewissen Einkommen einen Verteidiger leisteten. Ein Blick auf den entsprechenden Boxplot (siehe Abbildung 3.23) widerspricht

3.4 Rechtshistorische Analyse der Verfahren

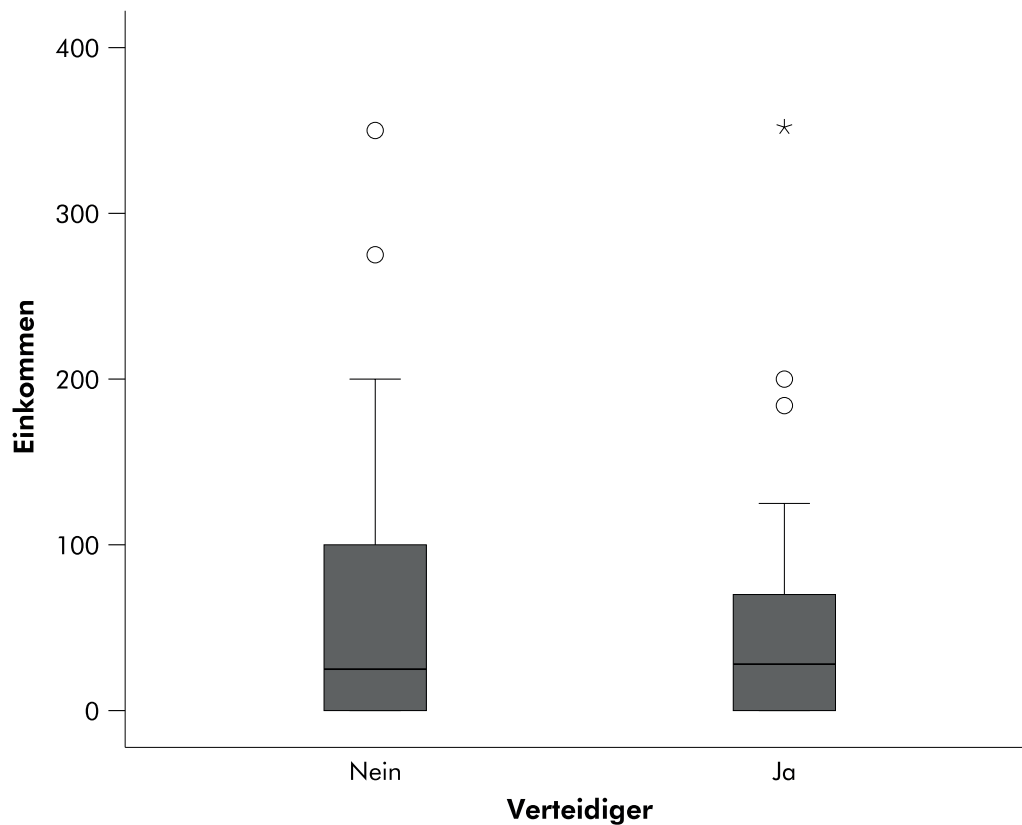


Abbildung 3.23: Gegenüberstellung von Verteidigung und monatlichem Einkommen der Beschuldigten in Schilling (n = 69)

dieser These aber. So verteilen sich die Personen mit einem Verteidiger auf ein niedrigeres Einkommensspektrum als jene ohne. Bestätigt wird dies dadurch, dass nur einem der 16 Angeklagten, nämlich Leopold Millner, ein Armenverteidiger zur Seite gestellt werden musste, obwohl sich viele andere der Angeklagten in einer ebenso prekären finanziellen Lage befanden. Eine mögliche Erklärung dafür bedarf eines Blickes auf die personelle Zusammensetzung der in den Verfahren tätigen Rechtsanwälte, der nun folgt.

In den Verfahren traten insgesamt 22 verschiedene Rechtsanwälte auf. Die meisten Fälle mit insgesamt 4 Personen übernahm der später im Nationalsozialismus „rassisch“ verfolgte Robert Hartmann,²¹⁴ dessen Enthäftungsanträge für Margarete Simon sowie Ernst und Irma Becker erfolgreich wa-

²¹⁴ Barbara Sauer und Ilse Reiter-Zatloukal. *Advokaten 1938. Das Schicksal der in den Jahren 1938 bis 1945 verfolgten österreichischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte*. Wien: Manz, 2010, S. 172.

3 Analyse

ren. Einige der Verteidiger sind als sozialdemokratisch/sozialistisch gesinnt bzw. als Anwälte der SDAP oder KPÖ bekannt: Dazu zählt der durch Friedrich Torberg in *Die Tante Jolesch* verewigte SDAP-Parteinanwalt Hugo Sperber,²¹⁵ der wie der ebenfalls sozialdemokratische Oswald Richter²¹⁶ jeweils 3 Beschuldigte vertrat.

Bruno Schönfeld, der zwischen 1933 und 1938 Anwalt vieler Revolutionärer Sozialist/innen und Kommunist/innen war,²¹⁷ verteidigte unter den analysierten Beschuldigten 2 Angeklagte. Der u. a. auch im Sozialistenprozess 1936 tätige Heinrich Steinitz²¹⁸ verteidigte Albert Leskoschek. Weiters trat ein Rechtsanwalt der KPÖ, Isaak Wachs,²¹⁹ und der als Sozialdemokrat bekannte Hans Fried²²⁰ als Strafverteidiger jeweils eines Angeklagten in Erscheinung.

Anzunehmen ist, dass diese einschlägigen Anwälte ihre Dienste aus politischer Solidarität heraus unentgeltlich anboten, was erklärt, weshalb es keinen Zusammenhang zwischen dem Einkommen und der Verteidigung der Beschuldigten gibt. Für Hugo Sperber beispielsweise traf dies bereits vor der Illegalisierung der SDAP zu, wenn er bei einer Einvernahme – er wurde nach den Kämpfen im Februar 1934 kurze Zeit inhaftiert – meint: „[...] hielt ich einmal wöchentlich [...] unentgeltliche juristische Sprechstunden für Parteigenossen ab. [...] Meine Tätigkeit in der juristischen Sprechstunde brachte es mit sich, dass ich eine ziemliche Anzahl von Parteigenossen als Gratis Klienten zu behandeln hatte.“²²¹ Dies gilt auch für familiäre Verbindungen, etwa wenn der SDAP-Politiker und Rechtsanwalt Adolf Schärf seinen Neffen gleichen Namens vertrat.²²²

Wenn schon die Drangsalierung durch das austrofaschistische Regime in manchen Fällen unvermeidlich war, so lief die Gegenstrategie der Opposi-

215 Robert Sedlaczek. *Die Tante Jolesch und ihre Zeit. Eine Recherche*. Innsbruck und Wien: Haymon Verlag, 2013, S. 79; Sauer und Reiter-Zatloukal, *Advokaten*, S. 323.

216 Peter Wrabetz. *Österreichs Rechtsanwälte in Vergangenheit und Gegenwart*. Wien: Verlag Österreich, 2008, S. 133; Sauer und Reiter-Zatloukal, *Advokaten*, S. 282.

217 Gerhard Oberkofler und Peter Goller. „Der junge Thomas Schönfeld“. In: *Mitteilungen der Alfred Klahr Gesellschaft*. Bd. 4. Wien: Alfred Klahr Gesellschaft, 2008, S. 7–12, S. 7; Sauer und Reiter-Zatloukal, *Advokaten*, S. 307.

218 Sauer und Reiter-Zatloukal, *Advokaten*, S. 330–331; Christina Pal. *Heinrich Steinitz – Anwalt und Poet. Eine Biographie*. Wien: Mandelbaum Verlag, 2006.

219 McLoughlin, „Partei“, S. 401; Sauer und Reiter-Zatloukal, *Advokaten*, S. 351.

220 Johannes Feichtinger. *Wissenschaft zwischen den Kulturen. Österreichische Hochschul-lehrer in der Emigration 1933–1945*. Frankfurt und New York: Campus Verlag, 2001, S. 326.

221 Zitiert nach: Sedlaczek, *Tante*, S. 56–57.

222 DÖW, 31.036/4.776.

3.4 Rechtshistorische Analyse der Verfahren

tion darauf hinaus, zumindest eine kompetente Verteidigung für die Inhaftierten bereitzustellen. Dabei darf jedoch nicht übersehen werden, dass der Spielraum der Strafverteidiger im Rahmen eines autoritären Staates stark eingeschränkt war und sie es riskierten, selbst verfolgt zu werden, sollten sie sich zu sehr exponieren. Als Beispiel sei die in einer KPÖ-Publikation beschriebene Verhandlungsführung des Richters Alois Osio²²³ angeführt, der auch in den hier analysierten Verfahren bei 8 von 13 Hauptverhandlungen den Vorsitz führte: Er

„befleißigt [...] sich in den Verhandlungen eines besonders rauhen Tones, mit dem er die Angeklagten und den Verteidiger behandelt. [...] Den Verteidigern ist bei Osio ihr Recht dem Angeklagten in jeder Weise zu helfen, denkbar eingeengt, da sie ständig unter Druck stehen und fürchten müssen, dass Osio die Wut über sie selbst an den Angeklagten auslässt.“²²⁴

3.4.8 Ausgang der Strafverfahren

In diesem Abschnitt wird die Frage danach beantwortet, mit welchem Ergebnis die untersuchten Verfahren endeten. Wie bereits angedeutet, kam es nur bei einem vergleichsweise kleinen Teil der Verfahren – konkret 22 % – überhaupt zu einer Anklageschrift und einem Urteil (siehe Abbildung 3.24). Umgekehrt bedeutet das, dass über drei Viertel der Verfahren eingestellt bzw. niedergeschlagen wurden:

Bei 31 der 69 Beschuldigten und damit bei 45 % wurde das anhängige Verfahren aufgrund der „Juliamnestie“²²⁵ niedergeschlagen. Diese „Amnestie“ war Teil des mit dem Deutschen Reich abgeschlossenen Juliabkommens

223 Alois Osio hatte u. a. das Todesurteil gegen den Sozialisten Josef Gerl 1934 gefällt und war auch Vorsitzender im Sozialistenprozess 1936 sowie in Prozessen gegen Nationalsozialist/innen. Er war Teil des „Prominententransportes“ im März 1938 nach Dachau und wurde 1939 ermordet. Siehe dazu: Wolfgang Neugebauer. „Der erste Österreichertransport in das KZ Dachau 1938“. In: *Dachauer Hefte. Studien und Dokumente zur Geschichte der nationalsozialistischen Konzentrationslager* 14 (1998), S. 17–30, S. 22.

224 DÖW. 31.036/10.478: 26 Vr 10478/36 – Verfahren gegen Anton Schleicher und Gen. „Kampf und Hilfe. Organ der Roten Hilfe“, März, Kreis 3, S. 2.

225 Bei der „Juliamnestie“ handelte es sich um keine tatsächliche Amnestie, da diese „ganzen Personengruppen“ gewährt wird, während die „Juliamnestie“ individuelle Begnadigungen vorsah. Weiters war damit keine Straffreiheit, „sondern nur eine bedingte Strafaussetzung auf Bewährung“ verbunden. Siehe dazu: Ilse Reiter-Zatloukal. „Die Begnadigungspolitik der Regierung Schuschnigg. Von der Weihnachtsamnestie 1934 bis zur Februaramnestie 1938“. In: *Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs* 2 (2012), S. 336–364, S. 336–337, 350.

3 Analyse

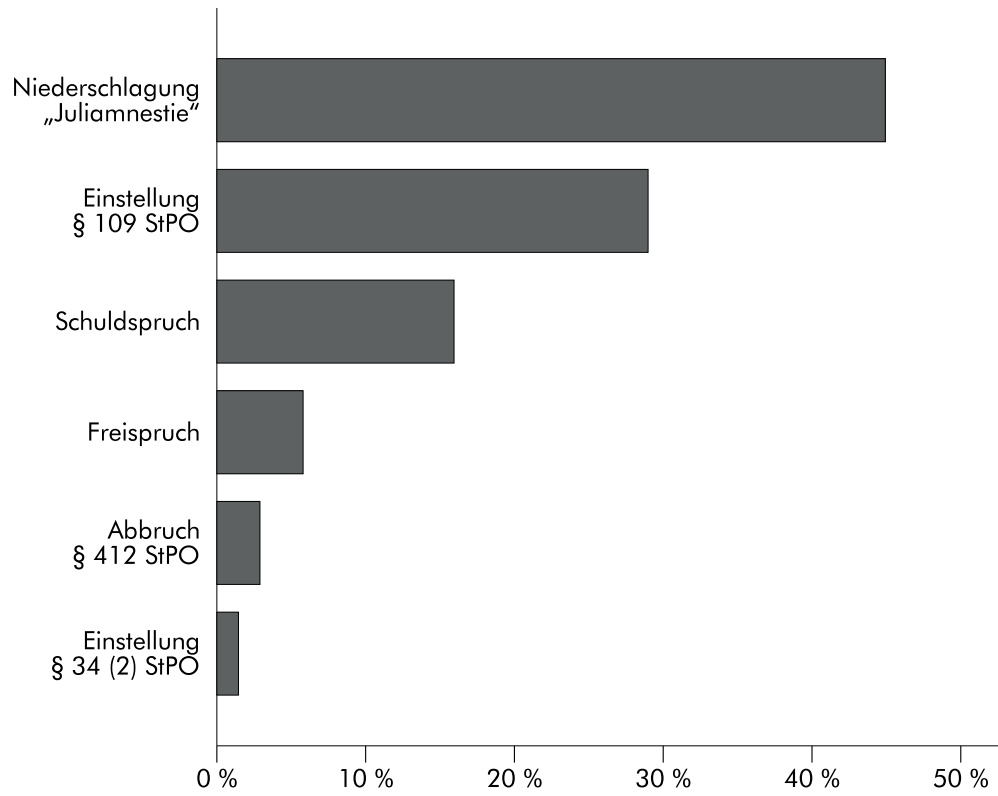


Abbildung 3.24: Ausgang der Verfahren (n = 69)

3.4 Rechtshistorische Analyse der Verfahren

(Gentlemen's-Agreement) vom 11. Juli 1936 und sollte dazu dienen, den vom Deutschen Reich ausgeübten Druck u. a. durch Entlassung nationalsozialistischer Täter/innen zu reduzieren. Gleichzeitig mit den Nationalsozialist/innen wurden auch Sozialist/innen und Kommunist/innen begnadigt, wohl um etwaiger Kritik an einer einseitigen Begnadigungspolitik durch das demokratische Ausland vorzubeugen.²²⁶ Die „Amnestie“ beinhaltete u. a. eine bedingte Strafnachsicht für politische oder aus politischen Beweggründen begangene Taten sowie eine Niederschlagung anhängiger Gerichtsverfahren wegen politischer, strafbarer Handlungen. Von der Begnadigung im Verwaltungsstrafverfahren blieben linke Oppositionelle jedoch ausgeschlossen.²²⁷

Neben den ohnehin wegen § 109 StPO eingestellten oder mit Freispruch endenden Verfahren sowie Beschuldigten, die flüchtig waren (2 Personen),²²⁸ blieb kein/e für die „Amnestie“ in Frage kommende/r Beschuldigte/r von dieser unberührt. Dies gilt auch für die Schuldiggesprochenen: Sie wurden nur wegen unpolitischer Delikte verurteilt (2 Personen, in beiden Fällen wegen Passfälschung) bzw. wurde bei 3 bereits verurteilten Personen der Strafrest durch die „Juliamnestie“ bedingt nachgesehen. Die auf die Summe von 11 Schuldiggesprochenen fehlenden 6 Personen waren entweder bereits vor der „Juliamnestie“ bedingt begnadigt worden oder gelangten erst nach dieser in Haft. Die einzige Ausnahme ist Johann Fiala, der während der Verfügung der „Amnestie“ noch flüchtig war und gegen den die Voruntersuchung erst im August 1936 eingeleitet wurde.

Begnadigungen wurden also, auch wenn sie auf außenpolitischen Druck zustande kamen, recht konsequent umgesetzt, zumindest wenn es wie bei den hier analysierten Verfahren nicht um zentrales Führungspersonal der Opposition ging. Auch Martin Polaschek hält für die Verfahren in der Steiermark im Jahr 1936 fest, dass von insgesamt 266 linken Beschuldigten nur 11 nicht im Rahmen der „Juliamnestie“ begnadigt wurden.²²⁹

Bei 20 Beschuldigten (29 %) beschloss der Staatsanwalt während der Voruntersuchung, dass er gemäß § 109 StPO „keinen Grund zur weiteren gerichtlichen Verfolgung finde“ und daher das Verfahren eingestellt wird. In den Akten, insbesondere im Antrags- und Verfügungsbogen, in dem die Anträge und Beschlüsse von Staatsanwalt bzw. Untersuchungsrichter dokumentiert sind, wurde der Grund für die Einstellung üblicherweise nicht genannt. Die Argumentation der Staatsanwaltschaft wäre vielmehr im staats-

²²⁶ Reiter-Zatloukal, „Begnadigungspolitik“, S. 348–349.

²²⁷ Ebd., S. 350–352.

²²⁸ Eine Niederschlagung des Verfahrens für ins Ausland Geflüchtete war durch die Amnestie nicht vorgesehen. Das betraf Fritz Burde und Arthur Rayda. Siehe dazu: Ebd., S. 351.

²²⁹ Polaschek, „Februar“, S. 251.

3 Analyse

anwaltlichen Tagebuch auffindbar, dieses wurde jedoch, wie bereits in Abschnitt 2.1 dargelegt, für den hier untersuchten Aktenbestand skartiert.

In einigen Fällen wird deutlich, dass die Einstellung erfolgte, da bei den Beschuldigten kein belastendes Material gefunden wurde, sie standhaft leugneten sowie auch nicht von anderen belastet wurden und daher schlicht die Beweise fehlten. Dies trifft beispielsweise auf Anton Kapusta²³⁰ sowie Samuel Kalmar, Elisabeth Rabenlehner und Helene Sedivi zu, die nach wenigen Tagen Polizeihaft entlassen wurden und nicht in U-Haft gelangten.²³¹ Auch gegen die über eine anonyme Anzeige denunzierten Josef Wagner und Franz Balkowitz lag außer dieser Anzeige nichts vor, dennoch befanden sie sich ein Monat lang in Untersuchungshaft.²³²

Bei anderen wiederum wurden zwar bei der Haus- bzw. Personendurchsuchung verdächtige Materialien sichergestellt, diese waren jedoch nicht geeignet, ein Verfahren wegen Hochverrats zu begründen. Bei Karl Kloc, der jede Betätigung leugnete, war dies ein Zettel, in dem um die Vermittlung eines KPÖ-internen Treffens gebeten wurde sowie einige Legitimationskarten der KPÖ. Außerdem widerrief ein in einem anderen Verfahren Beschuldigter seine belastende Aussage gegen Kloc.²³³ Das Verfahren gegen Michael Kohn wegen §§ 300, 305 StG wurde ebenfalls eingestellt, da sich die zahlreich bei ihm gefundenen Exemplare einer sowjetischen Zeitschrift „nur“ mit der Gründung und dem Aufbau einer autonomen jüdischen Sowjetrepublik befassten.²³⁴ Eine Einstellung des Verfahrens, jedoch nach § 34 (2) StPO²³⁵ lag bei Rudolf Auerhahn vor, gegen den ein weiteres Verfahren anhängig war.²³⁶

Bernhard Sebl, der in seiner Dissertation die Tagebücher der Staatsanwaltschaft Graz der Jahre 1932 und 1933 untersuchte, hält für die dort 1933 wegen Hochverrats eingeleiteten 28 Verfahren gegen Kommunist/innen (davon 26 Männer und 2 Frauen) fest,²³⁷ dass diese allesamt eingestellt wurden. Auch wenn sich aufgrund der zeitlichen Differenz und der damit einhergehenden unterschiedlichen Voraussetzungen – das austrofaschistische Regime befand sich erst in der Phase der Konstituierung, die politischen Eingriffe in

230 DÖW, 31.036/6.924.

231 DÖW, 31.036/514.

232 DÖW, 31.036/5.580.

233 DÖW, 31.036/5.609.

234 DÖW. 31.036/9.558: 26 Vr 9558/36 – *Verfahren gegen Michael Kohn.*

235 Der Staatsanwalt kann, „falls dem Beschuldigten mehrere strafbare Handlungen zur Last liegen, von der Verfolgung einzelner absehen oder zurücktreten,“ sofern dies ohne wesentlichen Einfluss auf die zu verfügende Strafe bleibt.

236 DÖW, 31.036/902.

237 Im Jahr 1932 kam es zu keinem Verfahren wegen Hochverrats.

3.4 Rechtshistorische Analyse der Verfahren

die Justiz standen noch bevor – kein direkter Vergleich ziehen lässt, ist auch hier bereits die Tendenz erkennbar, dass die Beweislage für eine Anklageerhebung wegen Hochverrats in den meisten Fällen nicht ausreichte.²³⁸

Elf Personen (16 %) wurden schuldig gesprochen und 4 Personen (6 %) freigesprochen, d. h. wenn es zu einer Hauptverhandlung kam, wurde ein Viertel der Beschuldigten freigesprochen. Eine Analyse dieser Schuld- und Freisprüche findet sich im folgenden Abschnitt.

Die hohe Rate an eingestellten Verfahren ist ein Hinweis darauf, dass die Opposition mittels monatelanger Haft, die schwere finanzielle Einbußen sowie weitere Probleme (Verlust des Arbeitsplatzes, der Wohnung etc.) mit sich brachte, geschwächt werden sollte. Ob dann genügend Beweise gegen die Beschuldigten vorlagen, war zweitrangig, da die Bestrafung in Gestalt der Verwaltungsstrafe und/oder der U-Haft schon vorab erfolgte. Im Falle der niedergeschlagenen Verfahren handelte es sich noch dazu um Gnadenakte und kein Recht der Beschuldigten, auf das sie pochen hätten können.

Der in Tabelle 3.9 dargestellte Zusammenhang zwischen dem Verfahrensausgang und dem Geschlecht scheint auf den ersten Blick bedeutsam zu sein – so stehen 19 % schuldig gesprochenen Männern 6 % schuldig gesprochenen Frauen gegenüber und das Verfahren wurde gegen 69 % der Männer bzw. 95 % der Frauen eingestellt bzw. niedergeschlagen. Da es jedoch aufgrund der ungleichen Geschlechterverteilung nur in einem Fall überhaupt zu einer Hauptverhandlung gegen eine Frau kam, ist hier Vorsicht geboten. Auch die Stärke der Korrelation ist unter Heranziehung des Einkommens in Klassen mit Cramérs $V = ,27$ ($p = ,561$) gering und nicht signifikant. Daraus den Schluss zu ziehen, dass das Verfahren gegen weibliche Beschuldigte eher eingestellt wurde als gegen männliche, etwa weil Frauen widerständisches Handeln weniger zugestanden wurde, ist kaum möglich.

Ähnlich verhält es sich mit der Korrelation zwischen dem Einkommen der Beschuldigten und dem Ausgang ihres Verfahrens – siehe den Boxplot in Abbildung 3.25. Während sich die Freisprüche auf das gesamte Einkommensspektrum verteilen, konzentrieren sich die Schuldsprüche auf niedrigere Einkommen. Mit der Ausnahme von 2 Ausreißern verfügen die Schuldig gesprochenen über ein monatliches Einkommen, das weit unter 100 Schilling liegt. Sieben der 11 Verurteilten erhielten überhaupt kein Einkommen oder Arbeitslosenunterstützung. Dabei ist aber zu beachten, dass in der Kategorie der Freisprüche nur 4 Personen enthalten sind.

238 Bernhard Sebl. „Kriminalität und Justiz in den frühen dreißiger Jahren. Die Tagebücher der Staatsanwaltschaft Graz – die Jahre 1932 und 1933“. Diss. Graz und Wien: Karl-Franzens-Universität Graz, 2005, S. 46.

3 Analyse

		Männer	Frauen	Gesamt
Niederschlagung „Juliamnestie“	Anzahl	21	10	31
	Erwartete Anzahl	23,4	7,6	31,0
	Prozent	40%	59%	45%
Einstellung § 109 StPO	Anzahl	14	6	20
	Erwartete Anzahl	15,1	4,9	20,0
	Prozent	27%	35%	29%
Schuldspruch	Anzahl	10	1	11
	Erwartete Anzahl	8,3	2,7	11,0
	Prozent	19%	6%	16%
Freispruch	Anzahl	4	0	4
	Erwartete Anzahl	3,0	1,0	4,0
	Prozent	8%	0%	6%
Abbruch § 412 StPO	Anzahl	2	0	2
	Erwartete Anzahl	1,5	0,5	2,0
	Prozent	4%	0%	3%
Einstellung § 34 (2) StPO	Anzahl	1	0	1
	Erwartete Anzahl	0,8	0,2	1,0
	Prozent	2%	0%	1%
Gesamt	Anzahl	52	17	69

Tabelle 3.9: Zusammenhang zwischen Geschlecht und Verfahrensausgang (n = 69)

3.4 Rechtshistorische Analyse der Verfahren

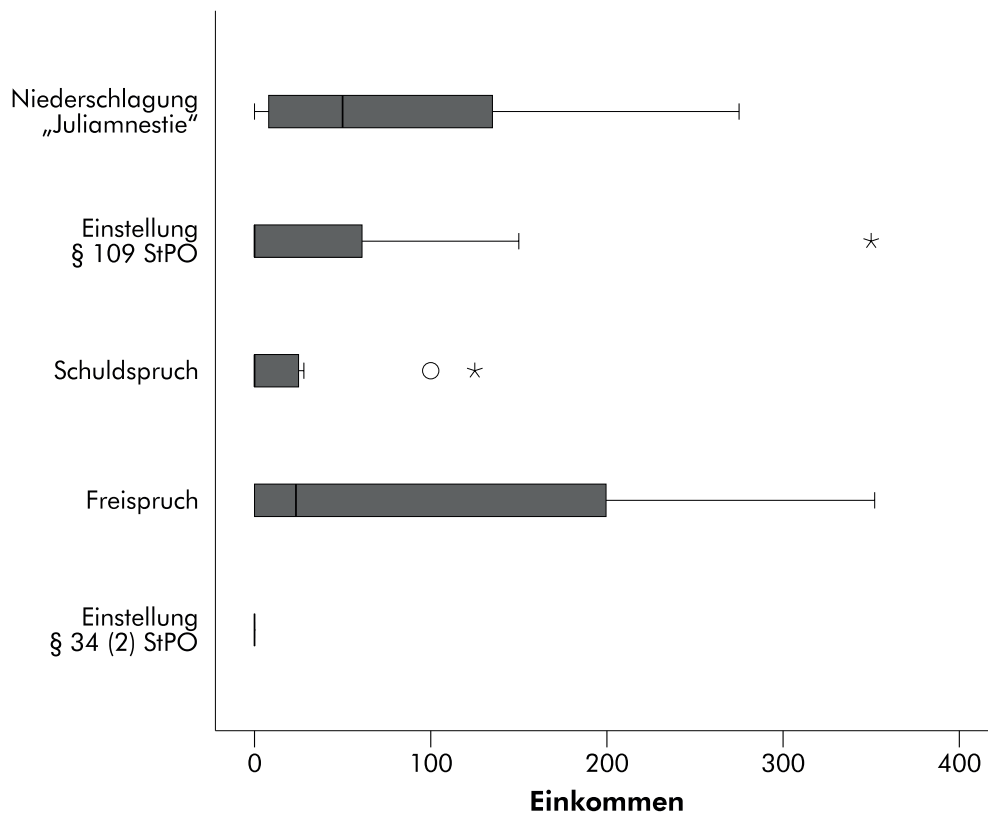


Abbildung 3.25: Zusammenhang Verfahrensausgang und monatliches Einkommen in Schilling (n = 63)

Weiters liegen auch unter den wegen § 109 StPO eingestellten Verfahren 75 % der Werte unter 100 Schilling. Der Justiz zu unterstellen, dass sie vergleichsweise wohlhabendere Beschuldigte weniger stark verfolgte, ist demnach nicht möglich. Auch die – anhand der Einkommensklassen – gemessene Korrelation von Cramérs $V = ,27$ ($p = ,295$) gibt nur einen mäßigen, nicht signifikanten Zusammenhang an.

Wurde das Verfahren gegen eine/n Beschuldigte/n eingestellt oder wurde ein/e Angeklagte/r freigesprochen, konnte ihm/ihr eine Entschädigung für die erlittene Untersuchungshaft zugesprochen werden (RGL. 318/1918, § 1). Bei den dafür in Frage kommenden 54 Personen²³⁹ wurde in keinem einzigen Fall eine solche Entschädigung gewährt – die Begründung war dafür

²³⁹ Bei 31 Beschuldigten davon ist anzumerken, dass diese im Rahmen der „Juliamnestie“ begnadigt wurden und die Voruntersuchung daher noch nicht abgeschlossen war bzw. in einem Fall davon eine nicht rechtskräftige Verurteilung ausgesprochen wurde.

3 Analyse

durchwegs die ebenso in § 1 genannte Ausnahme, dass ein Anspruch nicht besteht, „wenn ein die Verfolgung und die Haft genügend begründender Verdacht gegen den Verhafteten vorlag, der nicht in der Folge entkräftet worden ist.“

Wie Christian Bertel in Bezug auf das Nachfolgegesetz (Strafentschädigungsgesetz) festhält, ist daran „[p]roblematisch [...], wieweit der gegen den B [Beschuldigten, Anm.] bestehende Verdacht sich vermindert haben muß, damit man von einer Entkräftung sprechen kann.“²⁴⁰ Diese Dehnbarkeit des Begriffs und seiner Auslegung wusste die autoritäre Justiz zu nutzen, denn eine Entkräftung wurde aus ihrer Sicht in den vorliegenden Verfahren niemals erreicht. Auch in den bereits erwähnten, von Bernhard Sebl analysierten 28 Verfahren gegen Kommunist/innen im Jahr 1933 in der Steiermark wurde eine solche Entschädigung in allen Fällen abgelehnt.²⁴¹

Die finanzielle Repression der durch die Untersuchungshaft Geschädigten, beispielsweise bei Wegfall des Einkommens oder der Arbeitslosenunterstützung, manifestierte sich so auch im Nachhinein, während es dem Staat gleichzeitig gelang, „unnötige“ Ausgaben zu vermeiden.

3.4.9 Verurteilungen und Freisprüche

Aus Platzgründen ist es nicht möglich, eine Analyse der Anklageschriften, zum Beispiel ob die den Beschuldigten vorgeworfenen Taten unter die richtigen Strafgesetze subsumiert werden, sowie des Gangs der Hauptverhandlung und der Urteilsbegründungen vorzunehmen. Es folgt daher eine überblicksartige Untersuchung der in den Anklageschriften und Urteilen herangezogenen Delikte sowie der Strafausmaße bzw. der Freisprüche.²⁴²

Bei jenen 16 Beschuldigten, bei denen es zu einer Hauptverhandlung kam, fanden, wie Tabelle 3.10 zeigt, ebenso die Hochverratsparagrafen mit 7 Personen die häufigste Anwendung, wenn auch nur mehr äußerst knapp. Zwei weitere Personen wurden außerdem wegen Störung der öffentlichen Ruhe angeklagt. Nachdem von der weiteren Verfolgung der von Berta Daniel²⁴³ und Albert Leskoschek²⁴⁴ begangenen politischen Delikte abgesehen wurde, blieben sie in U-Haft, da sie beide verfälschte Reisepässe besaßen und

²⁴⁰ Bertel, *Grundriß des österreichischen Strafprozeßrechts*, S. 212.

²⁴¹ Sebl, „Kriminalität“, S. 46.

²⁴² In diese Analyse wird das Verfahren gegen Alfred Gold (DÖW, 31.036/3.818) aufgenommen, obwohl es noch vor der Rechtskraft des Urteils wegen der „Juliarnestie“ eingestellt wurde, da diese nachträgliche Begnadigung den Charakter des Urteils nicht berührt.

²⁴³ DÖW, 31.036/3.524.

²⁴⁴ DÖW, 31.036/5.431.

3.4 Rechtshistorische Analyse der Verfahren

Delikte	Beschuldigte	
	Anklage (n = 16)	Urteil (n = 12)
Verbrechen:		
§ 8 StG: Versuch eines Verbrechens	0	4
§ 58 b, c StG: Hochverrat	7	5
§ 59 c StG: Hochverrat durch Druckwerke/Schriften	2	1
§ 65 a StG: Störung der öffentlichen Ruhe	2	1
§ 197 StG: Betrug	2	2
§ 199 d StG: Betrug (Verfälschung öffentlicher Urkunden)	2	2
§ 4 StSchG: Gründung/Führung staatsfeindl. Verbindung	1	0
§ 5 StSchG: Teilnahme/Unterstützung staatsfeindl. Verbindung	1	2
Vergehen/Übertretungen:		
§ 300 StG: Herabwürdigung der Verfügungen der Behörden, Aufwiegelung gegen Staats-/Gemeindebehörden, gegen einzelne Organe der Regierung	5	3
§ 305 StG: Gutheiung ungesetzl./unsittlicher Handlungen	6	4
§ 308 StG: Verbreitung falscher, beunruhigender Gerüchte	2	1
§ 310 (2) StG: Sammlung/Subskription zur Vereitelung gesetzlicher Folgen von strafbaren Handlungen	2	1
§ 320 b StG: Gebrauch fremder Ausweise	1	1

Tabelle 3.10: Delikte auf denen die Anklage sowie das Urteil gründete. Vier Beschuldigte wurden von allen Delikten freigesprochen.

3 Analyse

daher wegen Betruges (§§ 197, 199 d StG) angeklagt wurden. In ähnlicher Weise – jedoch nur wegen des Vergehens nach § 320 b StG, dem Gebrauch eines unverfälschten, fremden Ausweises – wurde Ernst Steiner belangt.²⁴⁵ Unter den Vergehen und Übertretungen sind die §§ 300 und 305 StG, begangen durch Druckwerke, mit 5 respektive 6 Personen am häufigsten vertreten. Die §§ 308 und 310 (2) StG, ebenfalls jeweils begangen durch Druckschriften, wurden 2 Angeklagten angelastet. Die beiden Beschuldigten, gegen die wegen Verstoßes gegen das Staatsschutzgesetz ein Voruntersuchung eingeleitet wurde, wurden dafür auch angeklagt und schließlich verurteilt.

Die kaum vorhandene Anwendung des Staatsschutzgesetzes spiegelt sich auch in der Kriminalstatistik des Jahres 1936 wider: Im Bundesland Wien gab es insgesamt nur 12 Verurteilungen wegen eines der Paragraphen des StSchG,²⁴⁶ jedoch 77 wegen Hochverrats. Unter den Vergehen und Übertretungen waren hingegen in der Kriminalstatistik Verurteilungen nach den Bestimmungen der §§ 285 ff StG (Geheime Gesellschaften) mit 132 Verurteilten beinahe ebenso häufig wie jene nach § 300 StG mit 153 Verurteilten.²⁴⁷ Diese Tendenz bildet sich in den vorliegenden Akten nicht ab, wobei jedoch bei einer Gesamtzahl von nur 12 Verurteilten Vorsicht bei diesem Vergleich geboten ist. Man könnte spekulieren, dass die Justiz bei vermeintlichen KPÖ-Mitgliedern eher gewillt war, auf die den Verbrechen zuzuordnenden Hochverratsparagraphen zurückzugreifen statt auf die milder zu bestrafenden Vergehen.

Im Gegensatz zur Gesamtheit der hier untersuchten Beschuldigten, bei denen die Presseverfahren nur etwa ein Fünftel ausmachten (siehe Seite 117), waren es unter den Angeklagten mit 7 von 16 Personen etwa die Hälfte. Dies ist ein Hinweis darauf, dass die rein auf Hochverratsparagraphen basierenden Verfahren aus der Sicht des Regimes – entsprechend der Bewertung Wolfgang Neugebauers, vergleiche Seite 116 – tatsächlich weniger zielführend waren. Diese Paragraphen wurden dennoch gehäuft zur Verfolgung bzw. Einleitung der Verfahren eingesetzt, da sie die Inhaftierung gemäß § 180 (2) StPO erleichterten. Der größere „Erfolg“ der Presseverfahren galt jedoch nur bis zum Zeitpunkt der Anklageerhebung, denn 3 der 7 wegen „Pressedelikte“ Angeklagten wurden anschließend freigesprochen.

In den 7 Fällen, in denen die Personen (u. a.) wegen Hochverrats angeklagt waren, erfolgte die Hauptverhandlung gemäß Art. VI StPO vor einem

245 DÖW, 31.036/10.235.

246 Zu beachten ist, dass die 2 Urteile nach dem StSchG in den untersuchten Verfahren außerdem erst Anfang 1937 gefällt wurden.

247 Bundesministerium für Justiz, Hrsg. *Kriminalstatistik für das Jahr 1936*. Wien: Österreichische Staatsdruckerei, 1936, S. 38.

3.4 Rechtshistorische Analyse der Verfahren

Schwurgericht. Die Verhandlungen gegen die übrigen 9 Personen fanden vor einem Schöffengericht statt. In 10 Fällen wurde das Urteil von den Richtern und Schöff/innen einstimmig gefällt, in den übrigen 6 Fällen jedoch kam es zu unterschiedlichem Stimmverhalten: Das geforderte Strafausmaß für 4 Angeklagte wäre entsprechend dem Willen der Richter bzw. des Vorsitzenden höher ausgefallen, teilweise sogar deutlich – z. B. in 2 Fällen 18 statt 12 Monate schwerer Kerker für das Verbrechen des Hochverrats.

Im Verfahren gegen Friedrich Kaufmann setzten die beiden Schöffen und der Richter gegen den Vorsitzenden einen Freispruch durch,²⁴⁸ in jenem gegen den erst 20-jährigen Johann Fichtinger stimmte ein Schöffe gegen den Schuldspruch. Er „erklärte, für einen Schuldspruch nicht stimmen bzw. sich nicht dazu entschließen zu können, da ihm das gesetzliche Strafmindestmaß im Verhältnis zur Tat zu hoch erscheine.“²⁴⁹ Wenn dies auch wegen der Mehrheitsverhältnisse folgenlos blieb und die Schuld des Angeklagten nicht in Frage gestellt wurde, zeigt sich, dass auch die Säuberung der Schöffen- sowie Geschwornenlisten und der Umbau der Gerichte (siehe Abschnitt 1.2.2) eine vollständig reibungslose Abwicklung der Verfahren nicht garantierte und Bruchstellen vorhanden blieben, die für die Angeklagten unter Umständen zumindest ein reduziertes Strafausmaß bedeuten konnten.

Dass das Urteil bei 9 Personen nicht der Anklage folgte, deutet darauf hin, dass die Willfährigkeit der Justiz auch gegen die kommunistische Opposition nicht vollständig gegeben war und eine Rechtsförmigkeit in den Verfahren, etwa in der Beweiswürdigung, aufrecht erhalten wurde – insbesondere angesichts dessen, dass davon in 7 Fällen das Urteil günstiger für den Angeklagten ausfiel. Dazu zählen zuvorderst die 4 Freisprüche gemäß § 259 (3) StPO, von denen ein Beispiel herausgegriffen sei: Im Verfahren gegen Johann Fiala fehle „ein genügender und schlüssiger Beweis dafür, dass der Angeklagte mit der Verbreitung dieser Druckschriften in irgend einem Zusammenhange gestanden ist.“²⁵⁰ Dies bezieht sich darauf, dass die bei Johann Fiala nach einer Denunziation gefundenen Zeitungen an einem öffentlich zugänglichen Ort versteckt waren. Johann Fiala, der tatsächlich illegal u. a. die *Rote Fahne* verkaufte, meinte dazu retrospektiv: „Mangels an Beweisen wurde ich freigesprochen. Ich behauptete vor Gericht, dass mir der Denunziant die gefundenen Schriften selbst hineingelegt hatte!“²⁵¹

248 DÖW. 31.036/5.562: 26 Vr 5562/36 – Verfahren gegen Friedrich Kaufmann, Fol. 21, Beratungsprotokoll, 4.7.1936.

249 DÖW. 31.036/6.915: 26 Vr 6915/36 – Verfahren gegen Johann Fichtinger, Fol. 33, Beratungsprotokoll, 25.8.1936.

250 DÖW, 31.036/5.580, Fol. 81, Urteil gegen Johann Fiala.

251 DÖW, 13.094, S. 3.

3 Analyse

Mithilfe der Kriminalstatistik ist ein Vergleich des Verhältnisses von Freizu Schuldsprüchen möglich: Unter den untersuchten Verfahren wurden 4 von 16 Angeklagten freigesprochen, d. h. 25 %, während es bei den schöffnen- und schwurgerichtlichen Verfahren des Wiener Landesgerichtssprengels insgesamt nur 12 % waren.²⁵² Dies ist jedoch wohl nicht dahin zu deuten, dass Kommunist/innen milder behandelt wurden, vielmehr scheint die Voruntersuchung bzw. Anklage von vornherein eher ungerechtfertigt gewesen zu sein als bei anderen Verfahren.

Weitere Diskrepanzen zwischen Anklage und Urteil ergaben sich, wenn – wie in 3 Fällen – das Gericht die Angeklagten zumindest teilweise freisprach oder wegen eines weniger schweren Deliktes verurteilte. Karl Kogela wurde etwa vom Verbrechen des Hochverrats aufgrund seiner „geringe[n] Intelligenz“ und des daher nicht erwiesenen Vorsatzes²⁵³ freigesprochen, aber dennoch nach §§ 300, 305 verurteilt. Johann Vetrovsky wurde nicht wegen der ihm in der Anklage angelasteten führenden Betätigung für eine staatsfeindliche Verbindung (§ 4 StSchG), sondern „nur“ für eine Teilnahme an einer ebensolchen (§ 5 StSchG) verurteilt, denn „[e]iner Person von derart milderer Beherrschung von Stil und Rechtschreibung kann nach Anschauung des Gerichtshofes unmöglich eine Führerrolle zgedacht werden.“²⁵⁴

Die in den analysierten Verfahren verhängten Strafen bewegen sich in einer Höhe zwischen 3 Monaten und 2,5 Jahren, wie aus Tabelle 3.11 ersichtlich wird.²⁵⁵ Die durchschnittliche Strafhöhe betrug 12 Monate. Eine bedingte Verurteilung befindet sich nicht darunter, da in keinem Fall die Voraussetzungen dafür gegeben waren. Das Bundesgesetz zur Bekämpfung staatsfeindlicher Druckwerke (BGBl. 33/1935) schloss dies in § 2 für die §§ 300 und 305 StG beispielsweise ausdrücklich aus.

Bei einer Verurteilung wegen Hochverrats kam § 265 a StPO in allen Fällen zur Anwendung, der bestimmte, dass beim Zusammentreffen „sehr wichtiger und überwiegender Milderungsumstände“ die Strafe auf bis zu 1 Jahr herabgesetzt werden konnte – die Strafdrohung für eine entfernte Beteiligung am Hochverrat lag eigentlich bei 10 bis 20 Jahren schweren Kerkers. Nur bei Leopold Millner kam, da es sich um ein Presseverfahren handelte, § 2 BGBl. 33/1935 zur Anwendung, der dafür eine höhere Mindeststrafe von 2,5 Jahren vorsah. Ein Blick auf die Kriminalstatistik des Jahres 1936 zeigt,

252 Österreichisches Statistisches Landesamt, *Jahrbuch 1938*, S. 245.

253 DÖW, 31.036/3655, Fol. 45, Urteil gegen Karl Kogela, 29.5.1936.

254 DÖW, 31.036/9.901, Fol. 51, Urteil gegen Johann Vetrovsky.

255 Von den rechtskräftig Verurteilten wurde, mit einer Ausnahme, gemäß § 391 StPO auf die Uneinbringlichkeit der Kosten für das Verfahren und den Strafvollzug wegen „Mittello-sigkeit des Zahlungspflichtigen“ erkannt.

3.4 Rechtshistorische Analyse der Verfahren

	Urteil §§	Strafe
Leopold Millner	58 b, c, 59 c, 65 a, 300, 305, 308, 310 (2) StG	30 Monate schwerer Kerker
Alfred Gold	58 b, c StG	24 Monate schwerer Kerker
Edmund Rehorska	58 b, c StG	18 Monate schwerer Kerker
Walter Walla	58 b, c StG	12 Monate schwerer Kerker
Leopold Sakrowsky	58 b, c StG	12 Monate schwerer Kerker
Johann Vetrovsky	5 StSchG	4 Monate Kerker
Ernst Steiner	5 StSchG, 320 b StG	4 Monate Kerker
Berta Daniel	197, 199 d, 8 StG	3 Monate Kerker, Landesverweisung
Albert Leskoschek	197, 199 d StG	3 Monate Kerker
Karl Kogela	300, 305, 8 StG	12 Monate strenger Arrest
Johann Fichtinger	305, 8 StG	12 Monate strenger Arrest
Karl Stangl	300, 305, 8 StG	12 Monate strenger Arrest

Tabelle 3.11: Über die Verurteilten ausgesprochene Strafen

dass die Strafhöhen wegen Hochverrates im österreichweiten Durchschnitt lagen: 37 % der Schuldigesprochenen wurden mit einer Kerkerstrafe zwischen 6 und 12 Monaten bestraft, 32 % mit einer Strafe von über 12 bis 24 Monaten, nur 21 % liegen darüber.²⁵⁶

Bei allen anderen abgeschlossenen Verfahren wegen Verbrechen wurde im Urteil das außerordentliche Milderungsrecht nach § 54 StG herangezogen und/oder die Herabsetzung der Strafe nach § 55 StG verfügt, um die „schuldlose Familie“ vor Schaden „durch die längere Dauer der Strafe“ zu schützen. Damit wurden auch die wegen Betruges oder einer Teilnahme an einer staatsfeindlichen Verbindung Verurteilten „nur“ mit 3 bis 4 Monaten Kerker bestraft, obwohl die Strafuntergrenze laut Gesetz bei diesen Delikten bei 6 Monaten lag. Im Falle des Staatsschutzgesetzes bewegte sich die Strafhöhe daher etwas über dem österreichweiten Durchschnitt, denn laut Kriminalstatistik erhielten nur 40 % der deswegen Verurteilten eine Kerkerstrafe von über 3 Monaten.²⁵⁷

Die übrigen – wegen Pressevergehen – Verurteilten erhielten mit 12 Monaten strengem Arrest eine Strafe, die sich an der unteren Grenze der Straf-

²⁵⁶ Bundesministerium für Justiz, *Darstellung*, S. 54.

²⁵⁷ Ebd., S. 60.

3 Analyse

drohung befindet. Dies lag aber ebenfalls im Bereich der allgemein angewandten Strafbemessung: 68 % der 1936 wegen § 300 StG vor österreichischen Gerichten Schuldiggesprochenen erhielten eine Arreststrafe zwischen 6 und 12 Monaten. Eine längere Strafdauer scheint in der Statistik gar nicht auf.²⁵⁸ Die Strafdrohung wurde also einerseits zwar in keinem Fall voll ausgeschöpft, andererseits entspricht dies aber nur der laut Statistik allgemein angewandten Strafbemessung, sodass von einer Sonderstellung der kommunistischen Beschuldigten in der Bestrafung nicht ausgegangen werden kann.

In dem einzigen Fall einer weiblichen Angeklagten zeigt sich keine Differenz in der Bemessung der Strafhöhe. Der wegen des gleichen Deliktes (Passfälschung) verurteilte Albert Leskoschek erhielt mit 3 Monaten Kerker dieselbe Strafe. Bei Berta Daniel kam nur hinzu, dass sie als deutsche Staatsbürgerin gemäß § 25 StG des Landes verwiesen wurde.²⁵⁹ Wegen der geringen Gruppengröße (12 Schuldiggesprochene) lassen sich keine stichhaltigen Aussagen zu Zusammenhängen zwischen der Strafhöhe und etwa dem Alter, dem Einkommen, der Konfession oder der Bildung der Verurteilten treffen. Die beiden bereits zitierten Urteilsbegründungen lassen aber zum Beispiel vermuten, dass die Richter bei einem niedrigen Bildungsniveau nicht von einer Führungsrolle des Angeklagten in der KPÖ ausgingen und diese Angeklagten daher eher mit einer niedrigeren Strafe rechnen konnten.

Die Darstellung von 10 Verfahren gegen steirische Kommunist/innen und Revolutionäre Sozialist/innen in den Jahren 1935 bis 1937 – vorwiegend wegen des Besitzes und der Verbreitung von Druckschriften – durch Heimo Halbrainer zeigt, dass die verhängten Strafen des Kreisgerichts Leoben deutlich höher ausfielen: Üblich waren offensichtlich Strafen ab 5 bis zu 12 Jahren. Die vor dem LG Graz geführten Verfahren endeten hingegen tendenziell mit einer Strafhöhe im Bereich von 2 bis 2,5 Jahren.²⁶⁰ Im Vergleich mit diesen beiden Gerichten gestalten sich die Urteile am LG Wien I daher milder, dabei ist aber der abweichende Untersuchungszeitraum und die unterschiedliche methodische Herangehensweise²⁶¹ zu berücksichtigen.

Zwei Beschuldigte meldeten eine Nichtigkeitsbeschwerde nach der Urteilsverkündung an. Im Fall von Johann Fichtinger wurde diese einen Monat später vom Obersten Gerichtshof verworfen,²⁶² Alfred Gold zog seine noch vor einer Ausführung zurück, da er im Rahmen der „Juliamnestie“ begna-

258 Bundesministerium für Justiz, *Darstellung*, S. 24.

259 DÖW, 31.036/3.524.

260 Halbrainer und Polaschek, „Namen“, S. 247–252.

261 Heimo Halbrainer beschreibt vor allem Gerichtsverfahren, die in der illegalen Presse thematisiert bzw. skandalisiert wurden.

262 DÖW, 31.036/6.915.

3.4 Rechtshistorische Analyse der Verfahren

digte.²⁶³ Zwei weitere Nichtigkeitsbeschwerden wurden seitens der Staatsanwaltschaft eingebracht. Jene gegen Friedrich Kaufmann wurde jedoch ebenfalls aufgrund der zwischenzeitlich eingetretenen „Juliamnestie“ zurückgezogen,²⁶⁴ jene gegen Johann Fiala aus nicht dokumentierten Gründen.²⁶⁵ Nur ein Rechtsmittel war erfolgreich: die Berufung Albert Leskoscheks gegen die lückenhafte Anrechnung der Untersuchungshaft auf die Strafhaft. Diesem Einspruch wurde durch das Oberlandesgericht stattgegeben.²⁶⁶

3.4.10 Verfahrensdauer

Nachdem in Abschnitt 3.4.3 bereits die Dauer der Polizeihaft analysiert wurde, folgt nun ein Blick auf die Verfahrensdauer. Eine Untersuchung dieses Bereichs ist dabei auf zwei Ebenen möglich: über die Dauer der U-Haft sowie über die Dauer des gerichtlichen Verfahrens. Letzteres ist nötig, da beispielsweise einige Beschuldigte nicht in U-Haft gelangten und es auch vorkommen konnte, dass Beschuldigte aufgrund anderer anhängiger Verfahren länger in U-Haft waren als das untersuchte Verfahren dauerte. Das Verfahren begann dabei mit dem Antrag auf Einleitung der Voruntersuchung oder Vorerhebungen durch den Staatsanwalt und endete mit dem Beschluss über die Einstellung bzw. dem rechtskräftig gewordenen Urteil. Abschließend wird dargestellt, wie lange die Inhaftierung der Beschuldigten insgesamt (d. h. vorangegangene Polizei- und Untersuchungshaft zusammen) dauerte.

Wie in Abbildung 3.26 deutlich wird, war mit 46 % bzw. 27 Personen beinahe die Hälfte der Beschuldigten, bei denen die Dauer eruiert war, bis maximal ein Monat in U-Haft. Die kürzeste Haftdauer lag bei 13 Tagen, der Mittelwert beträgt 67 Tage und damit etwas mehr als 2 Monate. Mit 9 Personen (15 %) gab es aber auch eine nicht zu vernachlässigende Anzahl an Beschuldigten, die sich mehr als 5 Monate in Untersuchungshaft befanden, wie überhaupt die Häufigkeit im Gegensatz zur Polizeihaft nicht linear mit der Haftdauer abnahm.

Betrachtet man hingegen die Verfahrensdauer, so verlagert sich der Schwerpunkt der Fälle auf den Bereich von 2 bis 3 Monaten. Dies ist unter anderem daraus zu erklären, dass der formelle Beschluss über die Einstellung des Verfahrens wegen der „Juliamnestie“ bei 17 Beschuldigten erst Ende August bzw. Anfang September und damit ein Monat nach der Entlassung aus der

263 DÖW, 31.036/3.818.

264 DÖW, 31.036/5.562.

265 DÖW, 31.036/5.580.

266 DÖW, 31.036/5.431.

3 Analyse

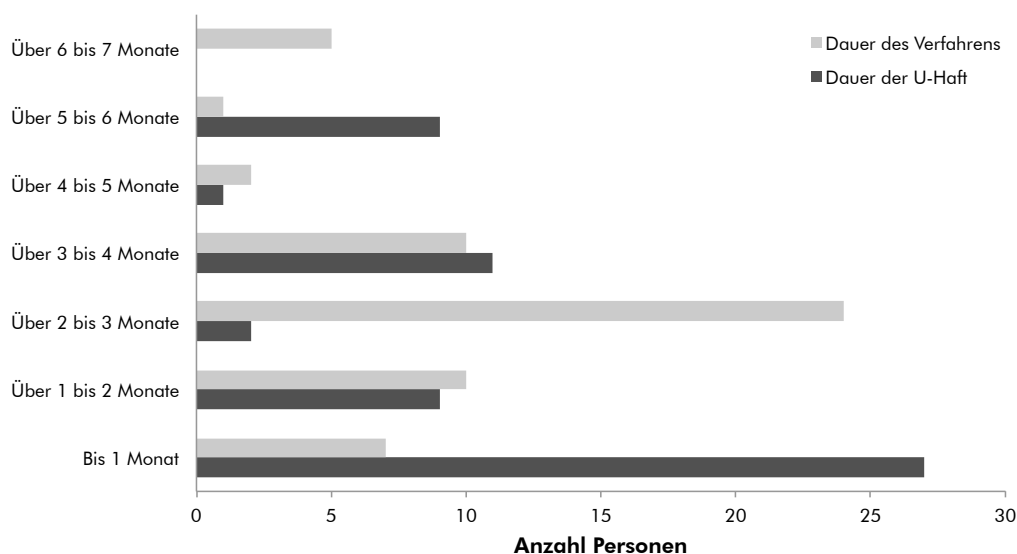


Abbildung 3.26: Dauer des Verfahrens sowie der Untersuchungshaft in Klassen (n = 59)

Untersuchungshaft erfolgte. Eine Verfahrensdauer von über 5 Monaten ist in 5 Fällen zu beobachten. Die kürzeste Dauer eines Verfahrens war mit 14 Tagen ähnlich hoch wie bei der Untersuchungshaft, der Mittelwert liegt jedoch mit 82 Tagen, wie im Hinblick auf das Diagramm zu erwarten war, deutlich höher.

In den Verfahren mit einer mehr als fünfmonatigen Dauer bzw. U-Haft ergaben sich Verzögerungen aus verschiedenen Gründen: So wurde bei Josef Hebik auf Anordnung des Staatsanwaltes die Erledigung des ebenfalls gegen den Beschuldigten anhängigen Presseverfahrens abgewartet. Bis zur „Juliarnestie“ blieb das Verfahren daher 4 Monate liegen.²⁶⁷ Im Falle des Verfahrens gegen Walter Walla und Gen. dauerte es eineinhalb Monate, bis die Zuständigkeit des Gerichtes geklärt war, ein weiteres Monat verging zwischen der Schließung der Voruntersuchung durch das LG und der Einbringung der Anklageschrift, obwohl dies laut § 112 StPO innerhalb von 8 Tagen zu geschehen hätte. Schließlich dauerte es noch 2 Monate von der Einbringung der Anklageschrift bis zur Hauptverhandlung – ein Grund dafür ist aus dem Akt nicht ersichtlich.²⁶⁸

Auch bei Beschuldigten mit einer Verfahrensdauer unter 5 Monaten finden sich diese Verzögerungen immer wieder: Rudolf Auerhahns Verfahren wegen

²⁶⁷ DÖW, 31.036/2.277.

²⁶⁸ DÖW, 31.036/514.

3.4 Rechtshistorische Analyse der Verfahren

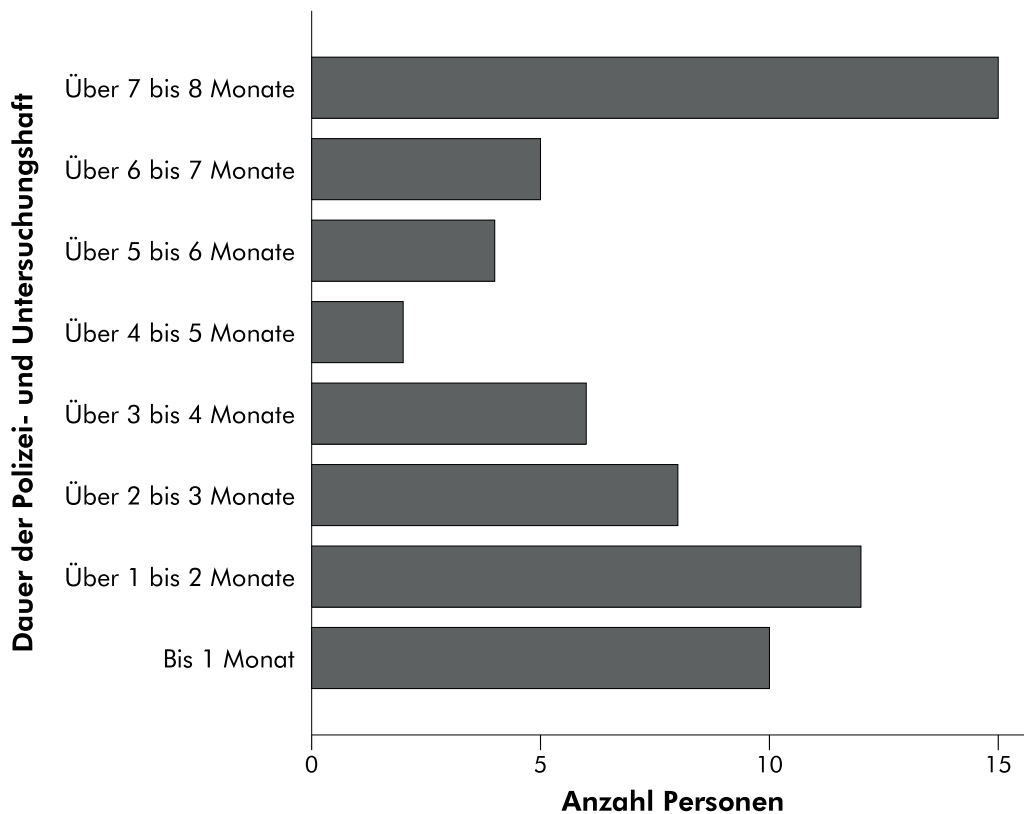


Abbildung 3.27: Dauer von Polizei- und Untersuchungshaft insgesamt in Klassen (n = 62)

seiner sarkastischen Briefe aus der Untersuchungshaft, das ursprünglich aus einem anderen gem. § 57 StPO „zur Vermeidung von Verzögerungen“ bzw. „zur Kürzung der Haft“ (!) ausgeschieden worden war, dauerte 4,5 Monate bis es gem. § 34 (2) StPO eingestellt wurde. Davon ist 4 Monate lang keine Aktivität des Untersuchungsrichters oder Staatsanwaltes dokumentiert.²⁶⁹

Bei den 11 gemäß BGBl. 33/1935, § 2 beschleunigt geführten Presseverfahren, die zwischen 15 und 97 Tagen dauerten, beträgt die durchschnittliche Verfahrensdauer 58 Tage und damit knapp 2 Monate.

Betrachtet man die Dauer der Inhaftierung insgesamt, d. h. sowohl die Polizeihaft vor dem Verfahren als auch die Untersuchungshaft, ergibt sich die in Abbildung 3.27 ablesbare Verteilung.²⁷⁰ Die Spanne der Haftdauer reich-

²⁶⁹ DÖW, 31.036/902.

²⁷⁰ Nachdem mindestens die Hälfte der Beschuldigten nach dem Verfahren an die Polizeibehörden rücküberstellt wurden, lag die tatsächlich in Haft verbrachte Zeit für viele Beschuldigte noch höher. Daten dazu sind aus den Verfahren jedoch nicht ersichtlich.

3 Analyse

te von nur 4 bis 238 Tagen, bei einem Mittelwert von 118 Tagen, d. h. etwa 4 Monaten. Die meisten Beschuldigten mit 15 Personen bzw. etwa einem Viertel fanden sich aber in der höchsten Klasse von über 7 bis 8 Monaten Haft. Beinahe ebenso viele (12 Personen, 20 %) waren aber nur zwischen 1 und 2 Monate inhaftiert. Die Haft dauerte mit bis zu 2 Monaten entweder vergleichsweise kurz (22 Personen bzw. 36 %) oder mit über einem halben Jahr relativ lange (20 Personen bzw. etwa ein Drittel), während mittellange Zeitspannen eher selten waren.

Zwischen den soziodemografischen Variablen Alter, Geschlecht, Einkommen sowie Konfession und der Haft- bzw. Verfahrensdauer bestehen – das zeigen die statistischen Auswertungen – keine Zusammenhänge. Die Behörden scheinen also keine Rücksicht auf die soziale Schicht genommen zu haben und verhielten sich in der Repression der Opposition beispielsweise gegenüber den beiden Geschlechtern und den unterschiedlichen Religionsbekenntnissen indifferent.

Die monatelange Haft bedeutete – vor allem in Anbetracht der hohen Rate an eingestellten Verfahren – eine schikanöse Maßnahme des Regimes gegen die Opposition, die der Beschuldigte Rudolf Auerhahn in einem Brief aus der Untersuchungshaft folgendermaßen kommentierte: „Natürlich es es schad’ um das schöne Stück Leben, das ungenützt verrinnt.“²⁷¹ Auch wenn Beweise für ein schuldhaftes Verhalten, das noch dazu in einer Demokratie nicht verfolgt werden würde, fehlten, konnten Oppositionelle damit zermürbt werden.

3.4.11 Das typische Verfahren

Entsprechend des „typischen Beschuldigten“ folgt auch an dieser Stelle die Zusammenfassung in Form eines „typischen Verfahrens“: Dieses kam üblicherweise durch andere Beschuldigte ins Rollen, die in ihren Aussagen bei der Polizei ihre Kontaktpersonen innerhalb der illegalisierten KPÖ preisgaben. Davon dass diese Aussagen unter Anwendung von physischer Gewalt zustandekamen, ist in der Regel nicht auszugehen. Bereits von der Polizei wurden die Beschuldigten mit einer Verwaltungsstrafe in der durchschnittlichen Höhe von 3 Monaten Arrest bestraft, die sie zumindest teilweise vor dem Antritt der direkt anschließenden und quasi obligatorischen Untersuchungshaft abbüßten. Die gerichtliche Voruntersuchung wurde im typischen Verfahren auf der Grundlage der Hochverratsparagrafen § 58 b, c StG eingeleitet und war kein Presseverfahren.

²⁷¹ DÖW, 31.036/902, Fol. 5, Brief von Rudolf Auerhahn, 30.12.1935.

3.4 Rechtshistorische Analyse der Verfahren

In ihren Aussagen leugneten die Beschuldigten typischerweise jede Betätigung für die KPÖ ab, Rechtsmittel oder andere Anträge während der Voruntersuchung wendeten sie wegen geringer Erfolgsaussichten und dadurch verlängerter Haft nicht an. Ihr Verfahren wurde mit großer Wahrscheinlichkeit entweder im Rahmen der „Juliarnestie“ niedergeschlagen oder gemäß § 109 StPO eingestellt, eine Entschädigung für die erlittene Untersuchungshaft erhielten sie jedoch nicht. Nach durchschnittlich 67 Tagen Untersuchungshaft – die administrative Verfahrensdauer betrug im Mittel 82 Tage – wurden die Beschuldigten anschließend an die Polizeibehörden rücküberstellt. Insgesamt waren sie etwa 4 Monate in Polizei- und/oder U-Haft.

4 Resümee und Ausblick

Wie die Analyse der sozialen Zusammensetzung der in den Verfahren Beschuldigten zeigt, waren die wegen kommunistischer Aktivitäten am Landesgericht Wien I im Jahr 1936 Verfolgten eine überdurchschnittlich junge Gruppe, die zu einem Viertel aus Frauen bestand. Entsprechend ihrer mehrheitlichen sozialen Herkunft aus Arbeiter/innenfamilien und ihrem Bildungsniveau (Lehr- bzw. Pflichtschulabschluss) hatten sie vor allem Arbeiter/innenberufe inne.

Die infolge der Weltwirtschaftskrise weiterhin widrige Wirtschafts- und Beschäftigungslage in Österreich zu jener Zeit schlug sich überdeutlich in der sozialen Situation der Beschuldigten nieder, die zur Hälfte arbeitslos und in beinahe ebenso großem Ausmaß ohne Einkommen bzw. Arbeitslosenunterstützung waren. Gleichzeitig gehörten sie damit der von der KPÖ ab Beginn der Dreißigerjahre in der Agitation vermehrt angesprochenen sozialen Gruppe an. Falls die Beschuldigten über ein Einkommen verfügten, lag der Mittelwert desselben nur wenig über den durchschnittlichen Lebenshaltungskosten. Das junge Alter gepaart mit der hohen Arbeitslosigkeit bedingte, dass ein Drittel der Beschuldigten noch bei den Eltern wohnte.

Wie aufgrund des massiven Mitglie­der­zuströms von der SDAP zur bereits illegalisierten KPÖ nach den Februarkämpfen 1934 zu erwarten war, gab die Mehrheit der Beschuldigten an, vor 1933/34 innerhalb der SDAP oder einer ihrer Vorfeldorganisationen organisiert gewesen zu sein. Was das Religionsbekenntnis betrifft, gehörten die Beschuldigten mehrheitlich der römisch-katholischen Kirche an. Konfessionslose bzw. Personen jüdischen und evangelischen Glaubens waren jedoch überrepräsentiert.

Die in der Illegalität aktiven Kommunist/innen des hier analysierten Aktenbestandes können daher mit wenigen Ausnahmen als eine proletarische, von großer Armut geprägte und am Existenzminimum lebende Gruppe charakterisiert werden.

Den Sicherheitsbehörden gelang der Zugriff auf diese Opposition meist durch die Aussagen anderer bereits Inhaftierter, wobei polizeiliche Misshandlungen zur Erpressung von Geständnissen nicht die Regel darstellten. Eine weitere wichtige Rolle spielten Denunziationen aus der Bevölkerung. Die vom austrofaschistischen Regime geschaffenen Möglichkeiten, das Ver-

4 Resümee und Ausblick

waltungsstrafrecht durch ausgeweitete Anwendungsbereiche und Strafsätze als Disziplinierungsmethode schon vor dem gerichtlichen Verfahren einzusetzen, wurden fast durchgängig von den Polizeibehörden genutzt. Üblich waren mehrmonatige Arreststrafen, die zumindest teilweise vor der Übergabe der Beschuldigten an das Gericht vollzogen wurden. Die Strategie, eine möglichst durchgängige Inhaftierung zu gewährleisten, ist dabei gut erkennbar.

Die durch das Gericht eingeleitete Voruntersuchung gegen die Beschuldigten ging meist in Richtung des Hochverratsparagrafen § 58 b, c StG, bei dem eine Mindeststrafe von 10 Jahren Kerker vorgesehen war. Da nur eine Minderheit der Verfahren tatsächlich „Pressinhaltsdelikte“ betraf, kamen die entsprechenden §§ 300, 305, 308, 310 (2) StG relativ selten zur Anwendung. Gegen die Verfolgung durch die Justiz versuchten sich die Beschuldigten vor allem durch beharrliches Leugnen jeder illegalen Aktivität, vorgebliche Unkenntnis über das Programm der KPÖ – was nicht den parteiinternen Anweisungen entsprach – und über das bei ihnen gefundene Material zu verteidigen. Einige widerriefen die bei der Polizei gemachten Aussagen mit Hinweis auf die dort eingesetzten Verhörmethoden. Weiters machten die Beschuldigten nur in wenigen Fällen von den ihnen zur Verfügung stehenden Rechtsmitteln Gebrauch, meist in Form von Gesuchen zur Enthaftung bzw. Haftbeschwerden, die jedoch äußerst selten erfolgreich waren. Unterstützung erhielten sie dabei, wohl größtenteils unentgeltlich, von ihren Verteidigern, unter denen sich einige bekannte Sozialdemokraten und Kommunisten befanden.

Zu einer Hauptverhandlung bzw. einem Urteil kam es nur in wenigen Fällen, da vier Fünftel der Verfahren im Zuge der „Juliamnestie“ niedergeschlagen oder anderweitig eingestellt wurden. Eine finanzielle Entschädigung für die Inhaftierung wurde den Beschuldigten anschließend nicht gewährt. Es liegt die Vermutung nahe, dass diese Einstellungen wohl auch deshalb erfolgen konnten, da die Bestrafung in Form von monatelanger Haft ohnehin schon vorab bzw. im Anschluss durch Verwaltungsstrafen und Anhaltungen gegeben war.

Unter den Fällen, die bis zur Anklageschrift gediehen, hielten sich Verfahren wegen „Pressinhaltsdelikte“ sowie Hochverrat in etwa die Waage. Die Urteile folgten bei vielen Beschuldigten nicht der Anklage und auch eine einstimmige Entscheidung des Gerichts war nicht immer gegeben. Dies sind zwei Hinweise auf Reibungsflächen bei der Verfolgung der kommunistischen Opposition, die offensichtlich auch durch das weitreichende Eingreifen des Regimes in das Justizsystem nicht ganz beseitigt werden konnten. Dafür spricht auch die vergleichsweise hohe Quote an Freisprüchen. In der

Bemessung der Strafhöhe orientierten sich die Urteile auch an den unteren Grenzen der Strafraumen.

Die Verfolgungsstrategien des Regimes verschärften also die ohnehin äußerst prekäre wirtschaftliche Situation der Beschuldigten durch monatelange Haft bei Polizei und am Gericht, da damit u. a. auch oft der Verlust von Arbeit und Einkommen bzw. Arbeitslosenunterstützung einherging. So gelang es dem Regime, die illegalisierte Opposition weiter zu schwächen. Willkürakte finden sich dabei vor allem in der Verhaftung, im Verwaltungsstrafverfahren sowie bei der Dauer der Untersuchungshaft. Im Rahmen der gerichtlichen Verfolgung wurden aber zumindest gewisse rechtsstaatliche Standards eingehalten, die dazu führten, dass der Großteil der Verfahren eingestellt oder niedergeschlagen wurde und Strafraumen nicht voll ausgeschöpft wurden.

Angesichts des Gesamtbestandes der am DÖW vorhandenen (Presse)verfahren aus 1936 bietet sich für zukünftige Forschungsvorhaben zuvorderst an, eine ähnliche Analyse der Verfahren gegen bekannte Täter/innen der *Revolutionären Sozialisten* bzw. gegen Nationalsozialist/innen durchzuführen. Damit wäre die Möglichkeit gegeben, einen Vergleich zwischen der sozialen Zusammensetzung der verschiedenen oppositionellen Gruppen und des Ausmaßes und Härte ihrer Verfolgung zu ziehen.

Auch aus Platzmangel hier nicht vorgenommene, weitergehende Analysen könnten sich noch als fruchtbar erweisen. Dazu zählt etwa der Bereich des in den Verfahren dokumentierten handelnden Personals in der Justiz und den Sicherheitsbehörden. Eine detaillierte Untersuchung der Argumentation in den Anklageschriften und Urteilen sowie des Ganges der Hauptverhandlung könnte ebenfalls die Verfolgungsstrategien des Regimes weiter ausleuchten.

Verzeichnisse

Analysierte Verfahren des LG Wien I

- DÖW. 31.036/10.119: 26 Vr 10119/36 – Verfahren gegen Franz Memelauer.
- 31.036/10.235: 26 Vr 10235/36 – Verfahren gegen Ernst Steiner.
 - 31.036/10.478: 26 Vr 10478/36 – Verfahren gegen Anton Schleicher und Gen.
 - 31.036/221: 26 Vr 221/36 – Verfahren gegen Leopold Millner.
 - 31.036/2.277: 26 Vr 2277/36 – Verfahren gegen Josef Hebik.
 - 31.036/3.524: 26 Vr 3524/36 – Verfahren gegen Berta Daniel und Gen.
 - 31.036/3.655: 26 Vr 3655/36 – Verfahren gegen Karl Kogela.
 - 31.036/3.818: 26 Vr 3818/36 – Verfahren gegen Dr. Alfred Gold.
 - 31.036/4.719: 26 Vr 4719/36 – Verfahren gegen Franz Szucsits.
 - 31.036/4.754: 26 Vr 5754/36 – Verfahren gegen Michaela Schiel und Gen.
 - 31.036/4.776: 26 Vr 4776/36 – Verfahren gegen Hubert Bernhard und Gen.
 - 31.036/514: 26 Vr 514/36 – Verfahren gegen Walter Walla und Gen.
 - 31.036/5.431: 26 Vr 5431/36 – Verfahren gegen Dr. Albert Leskoschek und Sophie Leifhelm.
 - 31.036/5.562: 26 Vr 5562/36 – Verfahren gegen Friedrich Kaufmann.
 - 31.036/5.572: 26 Vr 5572/36 – Verfahren gegen Franz Seitz und Helene Seitz.
 - 31.036/5.580: 26 Vr 5580/36 – Verfahren gegen Johann Fiala und Gen.
 - 31.036/5.609: 26 Vr 5609/36 – Verfahren gegen Karl Kloc.
 - 31.036/5.656: 26 Vr 5656/36 – Verfahren gegen Ludwig Lipnig.
 - 31.036/5.819: 26 Vr 5819/36 – Verfahren gegen Margarete Simon.
 - 31.036/5.909: 26 Vr 5909/36 – Verfahren gegen Paul Brust.
 - 31.036/6.055: 26 Vr 6055/36 – Verfahren gegen Elisabeth Barta und Gen.
 - 31.036/6.915: 26 Vr 6915/36 – Verfahren gegen Johann Fichtinger.
 - 31.036/6.924: 26 Vr 6924/36 – Verfahren gegen Karl Stangl und Gen.

Verzeichnisse

- DÖW. 3I.036/902: 26 Vr 902/36 – Verfahren gegen Rudolf Auerhahn.
– 3I.036/9.558: 26 Vr 9558/36 – Verfahren gegen Michael Kohn.
– 3I.036/9.901: 26 Vr 9901/36 – Verfahren gegen Johann Vetrovsky.

Weitere Quellen

- Bundesamt für Statistik, Hrsg. *Ergebnisse der österreichischen Volkszählung vom 22. März 1934* – Wien. Verlag der österreichischen Staatsdruckerei, 1935.
- Hrsg. *Statistisches Handbuch für den Bundesstaat Österreich*. Wien: Verlag der österreichischen Staatsdruckerei, 1936.
 - Hrsg. *Statistisches Handbuch für den Bundesstaat Österreich*. Wien: Verlag der österreichischen Staatsdruckerei, 1937.
- Bundesministerium für Justiz, Hrsg. *Kriminalstatistik für das Jahr 1936*. Wien: Österreichische Staatsdruckerei, 1936.
- DÖW. 00.107: *Zeitungsbericht „Frau Memelauer wird dreimal ausgezeichnet [...]“*.
- 1.030: *Bericht von Tilly Marek über Michael Kohn*.
 - 10.451: *Bericht von Alfons Just über seine Tätigkeit in der Widerstandsbewegung*.
 - 13.094: *Erinnerungen von Johann Fiala über seine Widerstandstätigkeit*.
 - 18.584: *Akt zu Edmund und Frieda Rzehorska*.
 - 19.512/35: *LG Feldkirch – Aktenabschriften*.
 - 19.512/37: *Materialien zu kommunistischen Aktivitäten in Vorarlberg – Aktenabschriften des LG Feldkirch*.
 - 20.000/W31: *Opferfürsorgedokument für Josef Wagner*.
 - 20.215/16: *Gnadengesuche*.
 - 21.076: *Dokumente aus Amsterdam betreffend den Spanischen Bürgerkrieg (Auslandsleitung der österreichischen Sozialisten)*.
 - 6.561: *Akt Bundesministerium für Justiz, betreffend Gesuch von Albert Leskoschek*.
 - *Datenbank der Shoah-Opfer: Eintrag zu Julian Epstein*. doew.at. Zuletzt am 28.1.2016.
 - *Datenbank der Shoah-Opfer: Eintrag zu Louise Tennenbaum*. doew.at. Zuletzt am 28.12.2016.
 - *Erzählte Geschichte: Interview mit Elisabeth und Tibor Barta*.
 - *Erzählte Geschichte: Interview mit Paul Brust*.
 - *KZ-Verband, 12.682: Johann Vetrovsky*.
 - *KZ-Verband, 2.421: Ferdinand Fischer*.

– KZ-Verband, 5.697: *Johanna Kloc*.

– KZ-Verband, 5.698: *Karl Kloc*.

– KZ-Verband, 7.760: *Leopold Millner*.

Interview mit Dr. Winfried Garscha und Dr.ⁱⁿ Ursula Schwarz. Interview im Besitz der Autorin. Jänner 2016.

Kammer für Arbeiter und Angestellte in Wien, Hrsg. *Wirtschaftsstatistisches Jahrbuch 1936*. Verlag der Kammer für Arbeiter und Angestellte in Wien, 1936.

Magistratsabteilung für Statistik, Hrsg. *Statistisches Jahrbuch der Stadt Wien 1930–1935*. Wien: Stadt Wien, 1935.

Österreichisches Statistisches Landesamt, Hrsg. *Statistisches Jahrbuch für Österreich 1938*. Wien: Verlag der österreichischen Staatsdruckerei, 1938.

Literatur

- Akremit, Leila und Nina Baur. „Kreuztabellen und Kontingenzanalyse“. In: *Datenanalyse für Fortgeschrittene 1. Datenaufbereitung und uni- und bivariate Statistik*. Hrsg. von Leila Akremit, Nina Baur und Sabine Fromm. Wiesbaden: VS Verlag, 2011, S. 169–210.
- Bachinger, Karl. „Österreich 1918–1945“. In: *Grundriss der österreichischen Sozial- und Wirtschaftsgeschichte von 1848 bis zur Gegenwart*. Hrsg. von Herbert Matis, Karl Bachinger und Hildegard Hemetsberger-Koller. Wien: ÖBV – Klett-Cotta, 1989, S. 40–82.
- Baier, Walter. *Das kurze Jahrhundert. Kommunismus in Österreich – KPÖ 1918 bis 2008*. Edition Steinbauer, 2009.
- *Unentwegt bewegt. Die KommunistInnen 1918 bis 2008*. Bundesvorstand der KPÖ, 2008.
- Bailer, Brigitte u. a. „Die Gestapo als zentrales Instrument des NS-Terrors in Österreich“. In: *Opferschicksale. Widerstand und Verfolgung im Nationalsozialismus*. Hrsg. von Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes. Wien, 2013, S. 163–190.
- Benjamin, Walter. „Geschichtsphilosophische Thesen“. In: *Zur Kritik der Gewalt und andere Aufsätze*. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 1965, S. 78–94.
- Bertel, Christian. *Grundriß des österreichischen Strafprozeßrechts*. Wien: Manz, 1975.
- Bruckmüller, Ernst. „Sozialstruktur und Sozialpolitik“. In: *Österreich 1918–1938. Geschichte der Ersten Republik*. Hrsg. von Erika Weinzierl und Kurt Skalnik. Bd. 1. Graz, Wien und Köln: Styria Verlag, 1983, S. 381–436.
- Bunzl, John. „Arbeiterbewegung und Antisemitismus in Österreich vor und nach dem Ersten Weltkrieg“. In: *Zeitgeschichte* 5 (Feb. 1977), S. 161–171.
- Ehmer, Josef. „Die Kommunistische Partei Österreichs“. In: *Handbuch des politischen Systems Österreichs, 1. Republik 1918–1933*. Hrsg. von Emmerich Tálos u. a. Wien: Manz, 1995, S. 218–230.
- Eisenhut, Günter und Elisabeth Haas. „Albert (Axl) Leskoschek“. In: *Moderne in dunkler Zeit. Widerstand, Verfolgung und Exil steirischer Künstlerinnen und Künstler 1933–1945*. Hrsg. von Günter Eisenhut und Peter Weibel. Graz: Verlag Droschl, 2001, S. 258–271.
- Exenberger, Herbert. „Presse im Widerstand von 1933 bis 1945“. In: *medien & zeit* 4 (2000), S. 53–61.

- Faßmann, Heinz. „Der Wandel der Bevölkerungs- und Sozialstruktur in der Ersten Republik“. In: *Handbuch des politischen Systems Österreichs, 1. Republik 1918–1933*. Hrsg. von Emmerich Tálos u. a. Wien: Manz, 1995, S. 11–22.
- Feichtinger, Johannes. *Wissenschaft zwischen den Kulturen. Österreichische Hochschullehrer in der Emigration 1933–1945*. Frankfurt und New York: Campus Verlag, 2001.
- Finger, Jürgen und Sven Keller. „Täter und Opfer – Gedanken zu Quellenkritik und Aussagekontext“. In: *Vom Recht zur Geschichte. Akten aus NS-Prozessen als Quellen der Zeitgeschichte*. Hrsg. von Jürgen Finger, Sven Keller und Andreas Wirsching. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 2009, S. 114–131.
- Gallhuber, Heinrich. „Anmerkungen zur Arbeit mit gerichtlichen Strafakten in der zeitgeschichtlichen Forschung (Teil 2)“. In: *Justiz und Erinnerung* 3 (2000), S. 11–14.
- „Anmerkungen zur Arbeit mit gerichtlichen Strafakten in der zeitgeschichtlichen Forschung (Teil 3)“. In: *Justiz und Erinnerung* 4 (2001), S. 36–41.
- „Anmerkungen zur Arbeit mit gerichtlichen Strafakten in der zeitgeschichtlichen Forschung (Teil 4)“. In: *Justiz und Erinnerung* 5 (2002), S. 11–18.
- Garscha, Winfried R. „Grundlinien der Politik der KPÖ 1920 bis 1945“. In: *90 Jahre KPÖ. Studien zur Geschichte der Kommunistischen Partei Österreichs*. Hrsg. von Manfred Mugrauer. Wien: Alfred Klahr Gesellschaft, 2009, S. 17–35.
- Garscha, Winfried R. und Claudia Kuretsidis-Haider. *Die Verfahren vor dem Volksgericht Wien (1945–1955) als Geschichtsquelle*. Wien: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes, 1993.
- Garscha, Winfried R. und Franz Scharf. *Justiz in Oberdonau*. Linz: Oberösterreichisches Landesarchiv, 2007.
- Garscha, Winfried R. und Willi Weinert. „1934–1938“. In: *Die Kommunistische Partei Österreichs. Beiträge zu ihrer Geschichte und Politik*. Hrsg. von Historische Kommission beim Zentralkomitee der KPÖ. Wien: Globus-Verlag, 1987, S. 201–210.
- Halbrainer, Heimo und Martin Polaschek. „Im Namen des Bundesstaates Österreich. Die politischen Verfolgungen im Austrofaschismus in der Steiermark“. In: *„Unrecht im Sinne des Rechtsstaates“ – Die Steiermark im Austrofaschismus*. Hrsg. von Werner Anzenberger und Heimo Halbrainer. Graz: CLIO, 2014, S. 239–253.

Verzeichnisse

- Hauch, Gabriella. „Eins fühlen mit den Genossinnen der Welt.‘ Kampf- und Feiertage der Differenz: Internationale Frauentage in der Ersten Republik Österreich“. In: *Frauentag! Erfindung und Karriere einer Tradition*. Hrsg. von Heidi Niederkofler, Maria Mesner und Johanna Zechner. Wien: Löcker, 2011, S. 60–105.
- Hoffmann, Robert. „Strafprozeßakten als sozialgeschichtliche Quelle“. In: *Justiz und Zeitgeschichte. Symposionsbeiträge 1976–1993*. Hrsg. von Erika Weinzierl u. a. Bd. 1. Wien: Verlag Jugend & Volk, 1995, S. 163–176.
- Holtmann, Everhard. „Autoritätsprinzip und Maßnahmegesetz. Zur verfassungsrechtlichen Stellung der Justiz im österreichischen Ständestaat“. In: *Die österreichische Verfassung von 1918 bis 1938. Protokoll des Symposiums in Wien am 19. Oktober 1977*. Hrsg. von Rudolf Neck und Adam Wandruszka. Wien: Verlag für Geschichte und Politik, 1980, S. 210–222.
- Jäger, Volker. „Justizschriftgut als historische Quelle. Dargestellt anhand der Amtsgerichtsbestände des Staatsarchivs Leipzig“. In: *Archivmitteilungen* 1 (1993), S. 15–21.
- Köstenberger, Julia. „Die Geschichte der Internationalen Leninschule in Moskau (1926–1938). Unter besonderer Berücksichtigung des deutschen und österreichischen Sektors“. Diss. Wien: Universität Wien, 2010.
- Kuretsidis-Haider, Claudia. „Das Volk sitzt zu Gericht“. *Österreichische Justiz und NS-Verbrechen am Beispiel der Engerau-Prozesse 1945–1954*. Innsbruck: Studienverlag, 2006.
- Landauer, Hans. *Lexikon der österreichischen Spanienkämpfer 1936–1939*. Wien: Theodor Kramer Gesellschaft, 2003.
- Maderthaler, Wolfgang. „Von der Zeit um 1860 bis zum Jahr 1945“. In: *Wien. Geschichte einer Stadt von 1790 bis zur Gegenwart*. Hrsg. von Peter Csendes und Ferdinand Opll. Wien, Köln und Weimar: Böhlau Verlag, 2006, S. 175–544.
- McLoughlin, Barry. „Die Partei“. In: *Kommunismus in Österreich 1918–1938*. Hrsg. von Barry McLoughlin, Hannes Leidinger und Verena Moritz. Innsbruck: Studienverlag, 2009, S. 259–370.
- Meißl, Gerhard. „Ökonomie und Urbanität. Zur wirtschafts- und sozialgeschichtlichen Entwicklung Wiens im 20. Jahrhundert und zu Beginn des 21. Jahrhunderts“. In: *Wien. Geschichte einer Stadt von 1790 bis zur Gegenwart*. Hrsg. von Peter Csendes und Ferdinand Opll. Wien, Köln und Weimar: Böhlau Verlag, 2006, S. 651–738.
- Mengering, Fred. „Probleme der Hypothesenprüfung mittels Signifikanztests“. In: *Datenanalyse für Fortgeschrittene* 1. *Datenaufbereitung und*

- uni- und bivariate Statistik*. Hrsg. von Leila Akremi, Nina Baur und Sabine Fromm. Wiesbaden: VS Verlag, 2011, S. 276–298.
- Mugrauer, Manfred. „Die Historiographie der KPÖ über ihre eigene Geschichte“. In: *Geschichtsschreibung als herrschaftskritische Aufgabe. Beiträge zur ArbeiterInnenbewegung, Justizgeschichte und österreichischen Geschichte im 20. Jahrhundert*. Hrsg. von Claudia Kuretsidishaidler und Manfred Mugrauer. Innsbruck und Wien: Studienverlag, 2013, S. 205–222.
- „Die Kommunistische Partei Österreichs. Zum Stand der Forschung über die Geschichte der KPÖ“. In: *Jahrbuch für Historische Kommunismusforschung 2013*. Hrsg. von Ulrich Mähler u. a. Berlin: Aufbau Verlag, 2013, S. 211–234.
- „Die KPÖ im Kampf gegen die austrofaschistische Diktatur“. In: *Das Dollfuß/Schuschnigg-Regime 1933–1938. Vermessung eines Forschungsfeldes*. Hrsg. von Florian Wenninger und Lucile Dreidemy. Wien, Köln und Weimar: Böhlau Verlag, 2013, S. 41–68.
- Nachtmann, Clemens. *Formierung der „Mitte der Gesellschaft“*. redaktion-bahamas.org/auswahl/web19.html. Zuletzt am 28.01.2016.
- Neugebauer, Wolfgang. „Der erste Österreichertransport in das KZ Dachau 1938“. In: *Dachauer Hefte. Studien und Dokumente zur Geschichte der nationalsozialistischen Konzentrationslager 14* (1998), S. 17–30.
- „Der österreichische Widerstand 1938–1945“. In: *Opferschicksale. Widerstand und Verfolgung im Nationalsozialismus*. Hrsg. von Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes. Wien, 2013, S. 233–272.
- „Politische Justiz in Österreich 1934–1945“. In: *Justiz und Zeitgeschichte. Symposionsbeiträge 1976–1993*. Hrsg. von Erika Weinzierl u. a. Bd. 1. Wien: Verlag Jugend & Volk, 1995, S. 114–149.
- „Repressionsapparat und -maßnahmen 1933–1938“. In: *Austrofaschismus. Politik – Ökonomie – Kultur. 1933–1938*. Hrsg. von Emmerich Tálos und Wolfgang Neugebauer. Wien: LIT Verlag, 2005, S. 298–319.
- Nusko, Karin. „Frauen im Widerstand gegen den Austrofaschismus“. In: *Österreich 1933–1938. Interdisziplinäre Annäherungen an das Dollfuß-Schuschnigg-Regime*. Hrsg. von Ilse Reiter-Zatloukal, Christiane Rothländer und Pia Schölnberger. Wien, Köln und Weimar: Böhlau Verlag, 2012, S. 207–219.
- O. A. *Widerstand und Verfolgung in Wien. 1934–1945*. Hrsg. von Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes. Band 1 (1934–1938). Wien: Österreichischer Bundesverlag für Unterricht, Wissenschaft und Kunst, 1975.

Verzeichnisse

- Oberkofler, Gerhard und Peter Goller. „Der junge Thomas Schönfeld“. In: *Mitteilungen der Alfred Klahr Gesellschaft*. Bd. 4. Wien: Alfred Klahr Gesellschaft, 2008, S. 7–12.
- Pal, Christina. *Heinrich Steinitz – Anwalt und Poet. Eine Biographie*. Wien: Mandelbaum Verlag, 2006.
- Peham, Andi. „Parteimarxismus und Antisemitismus. Anmerkungen zu einem historischen Versagen“. In: *Otto Bauer und der Austromarxismus*. Hrsg. von Walter Baier, Lisbeth N. Trallori und Derek Weber. Berlin: Karl Dietz Verlag, 2008, S. 95–111.
- Polaschek, Martin. „Der Februar 1934 und die Justiz“. In: *Widerstand für eine Demokratie – 12. Februar 1934*. Hrsg. von Werner Anzenberger und Martin Polaschek. Graz: Leykam, 2004, S. 189–320.
- Reiter, Ilse. „Richterliche Unabhängigkeit im autoritären Ständestaat?“ In: *100 Jahre Richtervereinigung – Beiträge zur Juristischen Zeitgeschichte*. Hrsg. von Barbara Helige und Thomas Olechowski. Wien: Linde Verlag, 2007, S. 89–111.
- Reiter-Zatloukal, Ilse. „Die Begnadigungspolitik der Regierung Schuschnigg. Von der Weihnachtsamnestie 1934 bis zur Februaramnestie 1938“. In: *Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs 2* (2012), S. 336–364.
- „Politische Radikalisierung, NS-Terrorismus und „innere Sicherheit“ in Österreich 1933–1938“. In: *Vom Majestätsverbrechen zum Terrorismus. Politische Kriminalität, Recht, Justiz und Polizei zwischen Früher Neuzeit und 20. Jahrhundert*. Hrsg. von Karl Härter und Beatrice de Graaf. Frankfurt am Main: Vittorio Klostermann GmbH, 2012, S. 271–319.
- „Verwaltungs- und justizgeschichtliche Forschungsdesiderate 1933–1938“. In: *Das Dollfuß/Schuschnigg-Regime 1933–1938. Vermessung eines Forschungsfeldes*. Hrsg. von Florian Wenninger und Lucile Dreide-my. Wien, Köln und Weimar: Böhlau Verlag, 2013, S. 429–447.
- Rusinek, Bernd. „Vernehmungsprotokolle“. In: *Einführung in die Interpretation historischer Quellen – Schwerpunkt: Neuzeit*. Hrsg. von Bernd Rusinek, Volker Ackermann und Jörg Engelbrecht. Paderborn: Verlag Ferdinand Schöningh, 1992, S. 111–131.
- Safrian, Hans. „Wir ham die Zeit der Orbeitslosigkeit schon richtig genossen auch‘ – Ein Versuch zur (Über-)Lebensweise von Arbeitslosen in Wien zur Zeit der Weltwirtschaftskrise um 1930“. In: *Mündliche Geschichte und Arbeiterbewegung*. Hrsg. von Gerhard Botz und Josef Weidenholzer. Wien und Köln: Böhlau Verlag, 1984, S. 293–331.
- Sauer, Barbara und Ilse Reiter-Zatloukal. *Advokaten 1938. Das Schicksal der in den Jahren 1938 bis 1945 verfolgten österreichischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte*. Wien: Manz, 2010.

- Schafranek, Hans. „Österreichische Nationalsozialisten in der Illegalität 1933–1938. Ein Forschungsbericht“. In: *Das Dollfuß/Schuschnigg-Regime 1933–1938. Vermessung eines Forschungsfeldes*. Hrsg. von Florian Wenninger und Lucile Dreidemy. Wien, Köln und Weimar: Böhlau Verlag, 2013, S. 105–140.
- Schneider, Karin. „... da sie sich nicht erst die Mühe machen, die Frauen zu gewinnen ... Fragestellungen zu einer kommunistischen Frauenpolitik in Österreich vor 80 Jahren“. In: *Weg und Ziel* 5 (1998), S. 54–59.
- Schölnberger, Pia. *Das Anhaltelager Wöllersdorf: 1933–1938, Strukturen, Brüche, Erinnerungen*. Wien: LIT Verlag, 2015.
- Schwarz, Ursula. „Zur Frage der personellen Kontinuität im Richtertum. Entlassungen und Weiterverwendungen von Richtern 1938 und 1945“. In: *100 Jahre Richtervereinigung – Beiträge zur Juristischen Zeitgeschichte*. Hrsg. von Barbara Helige und Thomas Olechowski. Wien: Linde Verlag, 2007, S. 127–146.
- Sebl, Bernhard. „Kriminalität und Justiz in den frühen dreißiger Jahren. Die Tagebücher der Staatsanwaltschaft Graz – die Jahre 1932 und 1933“. Diss. Graz und Wien: Karl-Franzens-Universität Graz, 2005.
- Sedlaczek, Robert. *Die Tante Jolesch und ihre Zeit. Eine Recherche*. Innsbruck und Wien: Haymon Verlag, 2013.
- Sonnleitner, Ute. „Widerstand gegen den ‚(Austro-)Faschismus‘ in der Steiermark 1933–1938“. Diss. Graz: Karl-Franzens-Universität Graz, 2009.
- Sperber, Hugo. *Die Lüge im Strafrecht*. Wien und Leipzig: Verlagsanstalt Dr. Zahn und Dr. Diamant, 1927.
- Spira, Leopold. *Feindbild „Jud“*. 100 Jahre politischer Antisemitismus in Österreich. Wien und München: Löcker, 1981.
- Stadler, Wolfgang. „... Juristisch bin ich nicht zu fassen.“ *Die Verfahren des Volksgerichts Wien gegen Richter und Staatsanwälte 1945–1955*. Wien: LIT Verlag, 2007.
- Steiner, Herbert. „Die Kommunistische Partei“. In: *Österreich 1918–1938. Geschichte der Ersten Republik*. Hrsg. von Erika Weinzierl und Kurt Skalnik. Bd. 1. Graz, Wien und Köln: Styria Verlag, 1983, S. 317–329.
- Stiefel, Dieter. *Arbeitslosigkeit. Soziale, politische und wirtschaftliche Auswirkungen – am Beispiel Österreichs. 1918–1938*. Berlin: Duncker & Humblot, 1979.
- Tálos, Emmerich. *Das austrofaschistische Herrschaftssystem. Österreich 1933–1938*. Wien: LIT Verlag, 2013.
- Tidl, Georg. *Streuzettel. Illegale Propaganda in Österreich 1933–1938*. Wien: Löcker, 2005.

Verzeichnisse

- West, Franz. *Die Linke im Ständestaat Österreich. Revolutionäre Sozialisten und Kommunisten 1934–1938*. Wien: Europa Verlag, 1978.
- Wrabetz, Peter. *Österreichs Rechtsanwälte in Vergangenheit und Gegenwart*. Wien: Verlag Österreich, 2008.

Abkürzungsverzeichnis

ALÖS	Auslandsbüro der österreichischen Sozialdemokraten
Art.	Artikel
BG	Bezirksgericht
BGBI.	Bundesgesetzblatt
Bz.	Blattzahl
CS	Christlichsoziale Partei
d. M.	des Monats
DÖW	Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes
EKKI	Exekutivkomitee der Kommunistischen Internationale
Fol.	Folionummer
Gen.	Genossen
h. a.	hieramts
HV	Hauptverhandlung
KJV	Kommunistischer Jugendverband Österreichs
Komintern	Kommunistische Internationale
KPD	Kommunistische Partei Deutschlands
KPÖ	Kommunistische Partei Österreichs
KZ	Konzentrationslager
LG	Landesgericht
MA	Magistratsabteilung
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
OMS	Nachrichtendienst der Kommunistischen Internationale
RGBI.	Reichsgesetzblatt
RH	Rote Hilfe
RS	Revolutionäre Sozialisten
SAJ	Sozialistische Arbeiter-Jugend
SDAP	Sozialdemokratische Arbeiterpartei
StPO	Strafprozessordnung
StSchG	Staatsschutzgesetz
StG	Strafgesetz
StGBI.	Staatsgesetzblatt
UBL	Unterbezirksleitung
VE	Vorerhebung
VF	Vaterländische Front
VU	Voruntersuchung
WStLA	Wiener Stadt- und Landesarchiv
Z	Ziffer
ZK	Zentralkomitee